

Maßnahmeträger:

Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

Projekt:

**Neuaufstellung Flächennutzungsplan
mit Integriertem Landschaftsplan**

Inhalt:

**Begründung
Planunterlagen**



Vorentwurf/TÖB

Entwurf/Auslegung

Genehmigung

erstellt von:

sdu plan
ingenieurgesellschaft mbh

welschstraße 4
67714 waldfishbach-burgalben
telefon 06333/1051 + 1052
telefax 06333/5666
e-mail info@sdu-plan.de

Maßnahmeträger:

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Projekt:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Fassung:

Genehmigung

Bestandteile des Flächennutzungsplanes

Begründung

- Teil A: Einleitung
- Teil B: Bestandssituation
- Teil C: Entwicklungsziele
- Teil D: Verfahren
- Teil E: Anhang

Planunterlagen

- Plan-Nr. 1 Ortsgemeinde Geiselberg
 - Plan-Nr. 2 Ortsgemeinde Heltersberg
 - Plan-Nr. 3 Ortsgemeinde Hermersberg
 - Plan-Nr. 4 Ortsgemeinde Höheinöd
 - Plan-Nr. 5 Ortsgemeinde Horbach
 - Plan-Nr. 6 Ortsgemeinde Schmalenberg
 - Plan-Nr. 7 Ortsgemeinde Steinalben
 - Plan-Nr. 8 Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
-

beauftragt von:

Verbandsgemeinde
Waldfischbach-Burgalben
Friedhofstraße 3
67714 Waldfischbach-Burgalben

Waldfischbach-Burgalben,

.....
(DS) Becker, Bürgermeister

erstellt von:

sduplan
Ingenieurgesellschaft mbH
Hauptstraße 50
67714 Waldfischbach-Burgalben

Waldfischbach-Burgalben, September 2005

.....
Dipl.-Ing. B. Oswald (Projektleiterin)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Einleitung	5
A 1 Allgemeine Grundlagen	6
A 1.1 Inhalt und Wirkungen des Flächennutzungsplanes	6
A 1.2 Anlass der FNP-Neuaufstellung	7
A 1.3 Aufbau des Flächennutzungsplanes	8
A 2 Zielvorgaben der Regional- und Landesplanung	8
A 2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III)	9
A 2.2 Regionaler Raumordnungsplan 2004 (ROP III)	11
Teil B Bestandssituation	15
B 1 Räumliche Situation der Verbandsgemeinde	16
B 1.1 Lage im Raum	16
B 1.2 Größe und Flächennutzung der Verbandsgemeinde	17
B 2 Naturräumliche Gegebenheiten	19
B 2.1 Naturräumliche Gliederung	19
B 2.2 Geologie	21
B 2.3 Böden	21
B 2.4 Wasser	21
B 2.5 Klima/Luft	23
B 2.6 Landschaftsbild	24
B 2.7 Arten- und Biotopschutz	24
B 2.7.1 Schutzgebiete nach Landespflegegesetz	26
B 2.7.2 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	28
B 3 Bevölkerung	33
B 3.1 Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	33
B 3.1.1 Ortsgemeinde Geiselberg	36
B 3.1.2 Ortsgemeinde Heltersberg	37
B 3.1.3 Ortsgemeinde Hermersberg	38
B 3.1.4 Ortsgemeinde Höheinöd	39
B 3.1.5 Ortsgemeinde Horbach	40
B 3.1.6 Ortsgemeinde Schmalenberg	41
B 3.1.7 Ortsgemeinde Steinalben	42
B 3.1.8 Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	43
B 4 Infrastruktur	44
B 4.1 Soziale Infrastruktur	44
B 4.2 Versorgungsinfrastruktur	46
B 4.3 Wirtschafts- und Erwerbsstruktur	49
B 4.3.1 Gewerbliche Wirtschaft	50
B 4.3.2 Land-/Forstwirtschaft	52
B 4.4 Erholung und Fremdenverkehr	52
B 4.5 Verkehrserschließung	56
B 4.6 Technische Infrastruktur	58
B 5 Historische Fundstellen und Altablagerungen	61
B 5.1 Kulturdenkmäler	61
B 5.2 Archäologische Fundstellen und Grabungsschutzgebiete	62
B 5.3 Altablagerungen / Altstandorte	63

B 6	Flächennutzungsplanänderungen	66
B 6.1	Genehmigte Flächennutzungsplanänderungen	66
B 6.1.1	1. Änderung.....	66
B 6.1.2	2. Änderung.....	66
B 6.1.3	3. Änderung.....	69
B 6.1.4	4. Änderung.....	70
B 6.1.5	6. Änderung.....	70
B 6.2	Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren	70
B 6.2.1	5. Änderung.....	70
B 6.2.2	7. Änderung.....	70
B 6.2.3	8. Änderung.....	70
B 6.3	Bereiche ohne Flächennutzungsplanänderung.....	70
B 6.3.1	Ortsgemeinde Geiselberg	71
B 6.3.2	Ortsgemeinde Heltersberg	78
B 6.3.3	Ortsgemeinde Hermersberg	86
B 6.3.4	Ortsgemeinde Höheinöd	91
B 6.3.5	Ortsgemeinde Horbach	93
B 6.3.6	Ortsgemeinde Schmalenberg	94
B 6.3.7	Ortsgemeinde Steinalben.....	96
B 6.3.8	Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	97
Teil C	Entwicklungsziele.....	101
C 1	Landespflegerische Entwicklungsziele und Maßnahmen	102
C 1.1	Böden.....	102
C 1.2	Wasser.....	103
C 1.3	Klima/Luft	105
C 1.4	Landschaftsbild	106
C 1.5	Arten- und Biotopschutz.....	107
C 1.6	Geplante Schutzobjekte nach Landespflegegesetz	111
C 1.7	Landespflegerische Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen.....	113
C 1.7.1	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Geiselberg	114
C 1.7.2	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Heltersberg.....	115
C 1.7.3	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Hermersberg	116
C 1.7.4	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Höheinöd	117
C 1.7.5	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Horbach.....	118
C 1.7.6	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schmalenberg	118
C 1.7.7	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Steinalben	118
C 1.7.8	Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Waldfischb.-B.....	119
C 2	Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung	120
C 2.1	Bisherige Entwicklung von Gebäude- und Wohnungsbestandbestand	120
C 2.2	Innerörtliches Entwicklungspotenzial	122
C 2.3	Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. ROP III)	122
C 2.4	Flächenausweisungen der Ortsgemeinden.....	123
C 2.4.1	Ortsgemeinde Geiselberg	128
C 2.4.2	Ortsgemeinde Heltersberg	131
C 2.4.3	Ortsgemeinde Hermersberg	138
C 2.4.4	Ortsgemeinde Höheinöd	147
C 2.4.5	Ortsgemeinde Horbach	153
C 2.4.6	Ortsgemeinde Schmalenberg	159
C 2.4.7	Ortsgemeinde Steinalben.....	162
C 2.4.8	Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben	164
C 3	Infrastrukturelle Entwicklung.....	174
C 3.1	Soziale Infrastruktur	174
C 3.2	Versorgungsinfrastruktur.....	174
C 3.3	Wirtschafts- und Erwerbsstruktur.....	174
C 3.3.1	Gewerbliche Wirtschaft	174
C 3.3.2	Land-/Forstwirtschaft.....	175
C 3.4	Windkraftanlagen	176

	Seite
Teil D Verfahren	179
D 1 Verfahrensvermerke	180
D 2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	181
D 2.1 Anregungen und Bedenken für alle Ortsgemeinden	182
D 2.2 Abwägung Ortsgemeinde Geiselberg	185
D 2.3 Abwägung Ortsgemeinde Heltersberg	186
D 2.4 Abwägung Ortsgemeinde Hermersberg.....	188
D 2.5 Abwägung Ortsgemeinde Höheinöd	189
D 2.6 Abwägung Ortsgemeinde Horbach	190
D 2.7 Abwägung Ortsgemeinde Schmalenberg	191
D 2.8 Abwägung Ortsgemeinde Steinalben.....	192
D 2.9 Abwägung Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben	193
D 3 Auslegung	195
D 4 Genehmigung	195
Teil E Anhang	197
E 1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	198
E 1.1 Stellungnahme Planungsgemeinschaft Westpfalz.....	198
E 1.2 Stellungnahme Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Bauaufsichtsbehörde.....	199
E 1.3 Stellungnahme Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Landespflegebehörde.....	211
E 1.4 Stellungnahme SGD Süd / Wasserwirtschaft	212
E 1.5 Stellungnahme SGD Süd / Gewerbeaufsicht	214
E 1.6 Stellungnahme Forstamt Johanniskreuz.....	215
E 1.7 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege/Archäologische Denkmalpflege	216
E 1.8 Stellungnahme Landwirtschaftskammer	218
E 1.9 Stellungnahme LSV Kaiserslautern.....	219
E 1.10 Stellungnahme LSV Montabaur	220
E 1.11 Stellungnahme Deutsche Telekom AG	221
E 1.12 Stellungnahme Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz.....	222
E 2 Abbildungsverzeichnis	223
E 2.1 Teil A Einleitung	223
E 2.2 Teil B Bestandssituation.....	223
E 2.3 Teil C Entwicklungsziele.....	223
E 3 Tabellenverzeichnis	224
E 3.1 Teil A Einleitung	224
E 3.2 Teil B Bestandssituation.....	224
E 3.3 Teil C Entwicklungsziele.....	224
E 4 Rechts-/Gesetzesgrundlagen	225
E 5 Quellen/Literaturverzeichnis	226
E 5.1 Begründung.....	226
E 5.2 Planunterlagen	226

Teil A Einleitung

A 1 Allgemeine Grundlagen

A 1.1 Inhalt und Wirkungen des Flächennutzungsplanes

„Jede Gemeinde trägt die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung.“ (vgl. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Mainz 1995, Kap. 2.4) Art. 28 GG überträgt im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts den Gemeinden die Planungshoheit für ihr Gemarkungsgebiet. Sie tragen damit selbst die Verantwortung und die damit verbundenen Rechte wie Pflichten für eine eigenständige örtliche Entwicklung, insbesondere in den Aufgabenbereichen:

- Wohnen
- Erwerbsmöglichkeiten
- wohnungsnaher Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs
- Verkehrs-, Kommunikations- und Partizipationschancen
- Freizeit und Erholung
- kulturelle Betätigung
- nachhaltige Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- landschaftsgerechte Ortsgestaltung

Ziel und Aufgabe der Gemeinden ist die sinnvolle Zuordnung (räumlich-funktionelle Lagebeziehungen) und maßstäbliche Entwicklung (Maßstäblichkeit von Siedlungs- und Freiraum) der jeweiligen Flächenansprüche. Die Eigenentwicklung soll sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang orientieren. Art und Ausmaß sind dabei abhängig von Größe, innerer Struktur, kultureller Identität und langfristiger Tragfähigkeit.

Das Recht auf Eigenentwicklung wird dabei begrenzt durch gesetzlich definierte Versorgungsaufträge (Umweltschutz, Abfallbeseitigung, Ver- und Entsorgung, etc.) und überörtliche Ziele. Es darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt führen. Der Interessenausgleich unter den Gemeinden soll im Wege verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen, ausgerichtet an gemeinsamen Planungs- und Handlungserfordernissen.

Über die Wahrnehmung ihrer örtlichen Interessen unter Beachtung überörtlicher Erfordernisse tragen die Gemeinden zur Gesamtentwicklung des Landes bei.

Ausdruck dieser Planungshoheit und Pflichtaufgabe der Gemeinden ist die **Bauleitplanung** (vgl. § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 BauGB), die die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der (Verbands-) Gemeinde nach der Maßgabe des Baugesetzbuches vorbereiten und leiten soll. „Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).“ (§ 1 Abs. 2 BauGB). Sie sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dazu werden die Planungsziele der Gemeinden unter Berücksichtigung der in § 1 BauGB genannten materiellrechtlichen Verpflichtungen (v. a. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sowie umweltschützender Belange) in einem planerischen Konzept zusammengefasst. Die Bauleitplanung hat einen Interessenausgleich zwischen allen öffentlichen und privaten Anforderungen an den Raum herzustellen.

Im **Flächennutzungsplan** ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

„In ihm werden die konkurrierenden Anforderungen an die Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet koordiniert. Der gesamtgemeindliche Ansatz bietet die Möglichkeit, gebietsübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und daraus Entwicklungsziele abzuleiten. Zudem ist er das Bindeglied zur Landes- und Regionalplanung.“ (BUNZEL et al.: Umweltschutz in der Bebauungsplanung, Wiesbaden 1997)

Das gemeindliche Planungsermessen ist gebunden an die in den Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§1 Abs.4 BauGB) sowie an die vorrangigen Fachplanungen öffentlicher Planungsträger (§ 38 BauGB). Die Flächennutzungsplanung hat somit die Aufgabe, die übergeordneten Ziele räumlich, nach Lage und Standort im Gemeindegebiet zu konkretisieren bzw. die von den Landes- und Fachplanungen vorgegebenen, standort- und grundstücksbezogenen Festlegungen zu übernehmen und im Rahmen der beabsichtigten städtebaulichen Konzeption zu berücksichtigen.

„Inhaltlich fasst der Flächennutzungsplan verschiedene, völlig unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen in einem gemeindebezogenen Gesamtkonzept zusammen. Die Flächennutzungsplanung ist dabei nicht nur Verfahren und Regelwerk neuer, künftiger Änderungen der Grundstücksnutzungen, sondern sie baut im wesentlichen auf der vorhandenen Nutzung der Grundstücke auf. Sie trifft somit Entscheidungen über den Erhalt eines bewährten Zustandes und über die Sicherung wesentlicher Potentiale.“ (HINZEN u.a.: Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung, Wiesbaden 1995, S.21)

Der Inhalt des Flächennutzungsplanes ist geregelt in § 5 Abs. 1 bis 4 BauGB. Generell beinhaltet er:

- Darstellungen der vorgesehenen Art der Bodennutzung (§5 Abs.2 Nr.1-10 BauGB)
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BauGB) für Flächen der baulichen und sonstigen Nutzung von besonderer Beschaffenheit (z.B. Altlasten)
Kennzeichnungen sind im Gegensatz zu den Darstellungen keine planerischen Entscheidungen und bestimmen nicht die Nutzbarkeit des Grundstücks, sondern geben Hinweise auf Wirkungen, die vom Untergrund oder von Nachbargrundstücken ausgehen können.
- Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB) werden nach anderen Gesetzen festgelegte Planungen und Nutzungsregelungen (bei beabsichtigten Planungen: Vermerke) in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Flächennutzungsplan entfaltet im Gegensatz zum Bebauungsplan, der als Satzung Rechtsnormqualität besitzt, keine Außenwirkung. Er ist in erster Linie von verwaltungsinterner Bedeutung und bereitet die Bebauungsplanung vor. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Gemäß dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen.
- Gemäß § 7 BauGB müssen die Fachplanungsträger, sofern sie bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen haben, ihre Planungen anpassen. Insofern kommt dem Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung bei der Abstimmung der Belange der öffentlichen Planungsträger zu.
- Der Erlass einer Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauGB) setzt die Darstellung des Bereiches im Flächennutzungsplan als Baufläche voraus.
- Vorhaben im Außenbereich beeinträchtigen öffentliche Belange u.a. dann, wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen.

Die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan ist der wichtigste Grund für das Entstehen einer Bauerwartung im Sinne von § 4 Abs.2 Wertermittlungsverordnung und damit für die Entwicklung der Bodenpreise.

A 1.2 Anlass der FNP-Neuaufstellung

Träger der Flächennutzungsplanung ist die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben als Zusammenschluss der acht Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, Schmalenberg, Steinalben und Waldfischbach-Burgalben.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (genehmigt mit Bescheid vom 17.09.1984), der inzwischen 4-mal geändert wurde, wird in Teilbereichen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen und der Schutz von Natur und Landschaft sollten möglichst an den aktuellen Gesetzen und Verordnungen orientiert werden. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einzelner Gemeinden ist somit eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat daher in seiner Sitzung am 09.06.1997 den Auftrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes an das Ingenieurbüro sdu-plan Ingenieurgesellschaft mbH, Waldfischbach-Burgalben, erteilt.

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird auch der Landschaftsplan für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben durch die BOLAP Bodenberatungs- und Landschaftspflege GmbH, Hauenstein fortgeschrieben.

Gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu sind bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Darstellungen des Landschaftsplanes zu beachten.

Dieser hat eine Doppelfunktion, er ist einerseits Fachplan für Naturschutz und Landespflege und andererseits Fachbeitrag für die Bauleitplanung. Die im Landschaftsplan erarbeiteten landespflegerischen Belange werden als örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in den Flächennutzungsplan integriert und durch diesen wirksam.

A 1.3 Aufbau des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben besteht aus der Begründung und acht Teilplänen (Plan 1 - 8) im Maßstab 1:5000.

- Plan 1 Gemarkung Geiselberg
- Plan 2 Gemarkung Heltersberg
- Plan 3 Gemarkung Hermersberg
- Plan 4 Gemarkung Höheinöd
- Plan 5 Gemarkung Horbach
- Plan 6 Gemarkung Schmalenberg
- Plan 7 Gemarkung Steinalben
- Plan 8 Gemarkung Waldfischbach-Burgalben

Die Begründung geht nach einer Beschreibung der räumlichen Situation der Verbandsgemeinde und der Vorgaben der Regional- und Landesplanung auf den Zustand von Natur und Landschaft ein. Die Aussagen des Landschaftsplanes bezüglich Zustand und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der daraus abgeleiteten landespflegerischen Entwicklungsziele und Maßnahmen werden zusammenfassend dargestellt. Anschließend wird auf die derzeitige Situation sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Sachbereiche Bevölkerung, Wirtschaftsstruktur, Erholung und Fremdenverkehr, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung eingegangen. Die gemeindlichen Planungsziele und Neuausweisungen werden als Abschluss dargestellt und begründet.

A 2 Zielvorgaben der Regional- und Landesplanung

Aufgabe der Regional- und Landesplanung ist es, auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes für ihren Geltungsbereich (Bundesland bzw. Region) überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planungen zu erarbeiten, die die Grundzüge der räumlichen Ordnung und Entwicklung enthalten und somit einen gesamt-räumlichen und überfachlichen Orientierungsrahmen für raumbedeutende Maßnahmen bilden.

Die Regionalplanung konkretisiert dabei die vorgegebenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sachlich und räumlich dahingehend, dass verschiedene Bodennutzungs- und Raumfunktionsverteilungen für Teile eines Landes vorgenommen werden und so eine Steuerung der Entwicklung erfolgen kann. Eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung ist außerdem die Koordination der einzelnen Fachplanungen.

Gemäß § 4 ROG müssen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Trägern öffentlicher Verwaltung und den Kommunen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, beachtet werden. Auf diesem Wege entfalten diese Ziele ihre Bindungswirkung für nachgeordnete Planungsebenen und insbesondere für die Bauleitplanung.

Die kommunale Bauleitplanung repräsentiert die unterste Planungsebene der Raumplanung und ist Ausdruck der durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten gemeindlichen Planungshoheit. Durch diese soll ein Ausgleich zwischen den überörtlichen Ansprüchen des Staates und den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft erzielt werden. Die kommunale Planungshoheit findet ihre Grenze in den großräumigen Planungserfordernissen und Zielen übergeordneter Planungsebenen, an welche die Bauleitplanung anzupassen ist. Neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung werden in Fachgesetzen weitere Planungsvorgaben des Staates bestimmt.

Ein Abwägungsspielraum für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung besteht dabei nicht. Sie können zwar im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB konkretisiert, nicht aber im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) überwunden werden.

Auf Grund ihres Konkretisierungsgrades sind insbesondere die Vorgaben der Regionalplanung, die im Regionalen Raumordnungsplan festgelegt sind, für die Bauleitplanung von Bedeutung.

A 2.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III)

- **Raumstrukturgliederung**

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehört zu dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Aufgrund ihrer strukturellen Situation und ihrer Lage im Raum nehmen ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen unterschiedliche Funktionen wahr. Für diesen Raumtyp in unmittelbarer Nachbarschaft zu verdichteten Räumen (Zweibrücken, Pirmasens, Kaiserslautern, Landstuhl) gelten daher die selben Ziele wie für die Verdichtungsräume im Hinblick auf Entlastungsfunktion.

- **Ökologische Raumgliederung**

In Ergänzung der nach raumstrukturellen Kriterien ausgewiesenen Strukturräume stellt das LEP III flächendeckend ökologische Raumtypen mit unterschiedlicher Qualität dar. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist hiernach westlich der Moosalbe vorwiegend Entwicklungsraum, östlich der Moosalbe vorwiegend Sicherungsraum.

In den Entwicklungsräumen (Teilräume mit Sicherungs- bzw. Sanierungscharakter) sind zusätzlich Entwicklungsziele durch kurz-, vor allem aber auch längerfristige Prozesse zu fördern bzw. zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen allgemein zu verbessern.

In den Sicherungsräumen ist die derzeitige spezifische Ausprägung und Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erhalten. Die ökologische Kategorie „vorwiegend Sicherungsraum“ hat ihren Schwerpunkt in den ländlichen Räumen.

- **Freiraumsicherung**

Das Landesentwicklungsprogramm III weist Schwerpunkträume für den Freiraumschutz von landesweiter Bedeutung aus. Innerhalb dieser Schwerpunkträume sind zur langfristigen Sicherung einer funktionsfähigen Umwelt der Schutz und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.

Die Gemarkung Waldfischbach-Burgalben und der südliche Teil der Gemarkung Höheinöd sind als Schwerpunktraum für den Freiraumschutz ausgewiesen.

- Erholungsraum

Das Landesentwicklungsprogramm III weist zur Sicherung der für den Fremdenverkehr unverzichtbaren landschaftlichen Voraussetzungen „Erholungsräume“ aus. Bei Maßnahmen in dieser Raumkategorie sind die Belange des Fremdenverkehrs verstärkt in die Abwägung einzubeziehen. Die verbindliche Abgrenzung und innere Differenzierung der „Erholungsräume“ erfolgt im regionalen Raumordnungsplan u. a. über die besondere Funktion E. In diesen Gemeinden muss die freiraumbezogene Erholung durch eine umweltverträgliche Ausgestaltung raumbeanspruchender Nutzungsarten (z. B. Bauflächen), und dazu gehören auch infrastrukturelle Einrichtungen für die Erholung, vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Im Planteil des Landesentwicklungsplanes III ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben mit Ausnahme der Gemarkung Schmalenberg als „Erholungsraum“ ausgewiesen. Gleichzeitig liegt der östliche Teil der Verbandsgemeinde (Grenze B 270) im „Naturpark Pfälzerwald“.

- Wassersicherungsraum

Im Landesentwicklungsprogramm III werden zur langfristigen Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen als Wassersicherungsräume und Wassersicherungsbereiche ausgewiesen. In diesen Räumen hat die Trinkwassergewinnung Vorrang vor allen Nutzungsansprüchen, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Wasservorkommen führen könnte.

Das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde ist als Wassersicherungsraum charakterisiert.

- Arten- und Biotopschutz

Um die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften sowie ihre natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln wurde im LEP III ein Kernraum für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.

Der Bereich südlich der L 499 Waldfischbach-Burgalben - Heltersberg - Johanniskreuz ist als Kernraum für den Arten- und Biotopschutz (Vernetzung) ausgewiesen.

- Städtebauliche Entwicklungen

Für die städtebauliche Entwicklung sind folgende Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms III zu beachten:

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte ist auf eine geordnete Raum- und Siedlungsstruktur auszurichten. Es haben die ortsbaulichen Maßnahmen besondere Bedeutung, die dazu beitragen, in allen Teilräumen des Landes die Wohnungsversorgung und die Wohnumfeldqualität, die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in Wohnungsnähe, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die Standortvoraussetzung für die Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, ggf. den Fremdenverkehr und die Einbeziehung in die Landschaft zu sichern und zu verbessern. In zunehmendem Maße kommt dabei dem Flächenrecycling und dem inneren Umbau eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Siedlungstätigkeit darf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen. Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft sollen gewahrt, sowie gute Böden geschont werden. Zwischen den Siedlungen sind möglichst weit zusammenhängende Freiräume zu erhalten. Hänge und hangnahe Höhenlagen sind grundsätzlich von der Bebauung freizuhalten. Die städtebauliche Entwicklung ist auf die unterschiedlichen vorrangigen Erfordernisse einzelner Teilräume auszurichten.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich. Für neue Siedlungen und Siedlungserweiterungen sind Erschließungskonzepte und Bauformen zu wählen, die möglichst wenig Flächen beanspruchen und höhere Wohnsiedlungsdichten gewährleisten. Bei neuen Standorten ist auf die ÖPNV-Erschließung zu achten.

Auf Grundlage landespflegerischer Planungsbeiträge sind die ökologischen Kriterien frühzeitig und gleichwertig mit anderen Aspekten in Planungs- und Durchführungskonzepten zu beachten.

A 2.2 Regionaler Raumordnungsplan 2004 (ROP III)

Die o. g. Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms III werden im regionalen Raumordnungsplan konkretisiert und inhaltlich verdichtet. Die im Landesentwicklungsprogramm III ausgewiesene Funktion in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben als „Schwerpunktraum für die Freiraumsicherung“ (Waldfischbach-Burgalben und teilweise Höheinöd) und die teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Pfälzerwald“ wird im regionalen Raumordnungsplan ebenfalls konkretisiert.

Aufgrund seiner landschaftlichen Vorzüge ist das Verbandsgemeindegebiet im regionalen Raumordnungsplan als „Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ ausgewiesen.

In diesem Bereich

- sind bei raumbedeutsamen Maßnahmen die Erfordernisse des Fremdenverkehrs und der Naherholung besonders zu berücksichtigen,
- sind erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen,
- ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und behutsam zur Verbesserung der Erholungswirksamkeit zu gestalten,
- ist der Ausbau der Infrastruktur landschaftsschonend unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit vorzunehmen.

Die Aussagen zur Siedlungsstruktur werden im regionalen Raumordnungsplan wie folgt konkretisiert: Eine Konzentration der Besiedlung ist anzustreben durch

- den Ausbau ausgewählter Siedlungsschwerpunkte,
- die Ausrichtung verdichteter Siedlungsgebiete auf Haltestellen von öffentlichen Personennahverkehrsmitteln, sowie möglichst auf Haltestellen des Schienenverkehrs,
- die Verstärkung der Siedlungsentwicklung in Orten, in denen durch Infrastruktureinrichtungen und entsprechendes Flächenpotential geeignete Voraussetzungen bestehen.

Die örtliche Siedlungsentwicklung ist anzupassen

- dem Bedarf der vorhandenen Wohnbevölkerung und der ansässigen Wirtschaftsbetriebe (Eigenbedarf),
- dem Entwicklungsziel der einzelnen Gemeinden, wie es in den Gemeindefunktionen festgelegt ist,
- dem jeweiligen Orientierungswert für die Einwohnerentwicklung unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Belange,
- den ökologischen Erfordernissen, die sich aus den Festlegungen zum Schutze und zur Pflege der natürlichen Lebensgrundlage ergeben.

Die Siedlungsentwicklung ist aufgrund der knappen Siedlungsfläche insgesamt so zu begrenzen, dass

- weite Freiräume zwischen Siedlungsgebieten erhalten werden, insbesondere die regionalen Grünzüge,
- neue Baugebiete nur als Abrundung in Anlehnung an die bestehende Bebauung ausgewiesen werden und eine eindeutige Abgrenzung von Bebauung und freier Landschaft gewährleistet wird,
- Erschließungs- und sonstige öffentliche Einrichtungen genutzt oder ohne wirtschaftlichen Aufwand bereit gestellt werden können,
- Grundsätzlich flächensparende Siedlungskonzeptionen, auch in Gemeinden, deren Siedlungsentwicklung ausschließlich durch den Eigenbedarf bestimmt ist, gewählt werden,
- der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die „Innenentwicklung“ gelegt wird und eine behutsame Ausweitung der besiedelten Gemeindegebiete erst nach Ausschöpfung innerörtlicher Baulandreserven erfolgt.

Eine bauliche Nutzung ist vor allem in folgenden Landschaftsteilen nicht vertretbar:

- In natürlichen Überschwemmungsbereichen fließender Gewässer,
- In Randbereichen stehender und fließender Gewässer,
- In Talzonen, an Steilhängen, auf Bergkuppen und in sonstigen Landschaftsteilen, die in bioklimatischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.

- Siedlungsstrukturelle Einordnung

Das Landesentwicklungsprogramm III von 1995 ordnet das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zu. Dieser Raumtyp weist trotz vorwiegend ländlich geprägter Siedlungsstruktur gegenüber den anderen ländlichen Räumen ein deutliches Ausgreifen des Verdichtungsprozesses auf den ländlichen Raum auf. Im Raum Pirmasens sind jedoch ungünstige Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Bevölkerung aufgrund der einseitigen Struktur im verarbeitenden Gewerbe zu erwarten.

In die zentralörtliche Gliederung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wie folgt einzuordnen (vgl. Abb.1):

- Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern
- Mittelzentrum im Grundnetz ist die Stadt Pirmasens
- Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist als Grundzentrum ausgewiesen und zugleich Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die zentralörtliche Gliederung gewährleistet entsprechend der Aufgaben der Verflechtungsbereiche um die Zentralen Orte die Versorgung der Bevölkerung in den Daseinsgrundfunktionen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen.

Grundzentren dienen der Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sowie Verknüpfungspunkte im öffentlichen Nahverkehr (vgl. ROP 2004). Das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung soll gesichert werden.

Abb. 1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche



© PGW 12/2002

- Funktionszuweisungen

Die Raum- und Siedlungsstruktur eines Bereiches wird außer durch die naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere durch die ökonomischen Aktivitäten gekennzeichnet. Je nach Art und Umfang bilden sich unterschiedlich strukturierte Teilräume heraus, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte einzelner Wirtschaftsbereiche aufweisen. Zur Beeinflussung und Gestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur für den weiteren Entwicklungs- und Differenzierungsprozess werden den Gemeinden von der Regionalplanung entsprechende Funktionen zugewiesen. Diese sind als rahmensetzende Vorgaben im Sinne einer entwicklungsplanerischen Leitidee zu verstehen, die zur Gestaltung der Siedlungsstruktur beitragen soll. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt über konkrete Baurechts- und Flächenausweisungen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung.

In allen Orten, bei denen keine besondere Funktionszuweisung erfolgt ist, ist lediglich eine Eigenentwicklung bezüglich der Bauflächenausweisung vorgesehen. Darauf hat jede Gemeinde grundsätzlich einen Anspruch, um den wachsenden Ansprüchen der Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse und den Belangen der örtlichen Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung tragen zu können.

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2004 weist den Gemeinden über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus folgende besondere Funktionen zu:

Tab. 1 Funktionszuweisungen

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktion der Gemeinden	Schwellenwert in ha	Wohnbevölkerung am 30.06.01
Geiselberg			2,1	903
Heltersberg			5,1	2.170
Hermersberg			4,3	1.823
Höheinöd		L	3,2	1.375
Horbach		L	1,3	560
Schmalenberg			1,7	746
Steinalben		W	1,1	474
Waldfischb.-B.	GZ	W, G	11,7	5.213
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben			30,5	13.264

Mit den für die einzelnen Ortsgemeinden vergebenen Funktionszuweisungen sind folgende Zielsetzungen bzw. Vorgaben verbunden:

Funktion W: Gemeinde, die verstärkt die Funktion Wohnen entwickeln soll.

Die Funktion kann an solche Gemeinden vergeben werden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen und der Arbeitsplätze gewährleisten (i. d. R. zentrale Orte sowie Orte, die im Rheinland- Pfalz-Takt bedient werden). Darüber hinaus müssen ausreichend Flächen in einer für eine Bebauung geeigneten Qualität verfügbar sein.

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist Grundzentrum und zugleich Träger der Wohnfunktion W. Als einzige Gemeinde in der Verbandsgemeinde soll sie also über den Rahmen ihrer Eigenentwicklung hinaus die Funktion Wohnen verstärkt entwickeln.

Funktion G: Diese Funktion soll zugewiesen werden, wenn Gemeinden bereits einen bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestands- und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern. Diese Funktion soll ebenfalls solchen Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders gut geeignet sind.

Funktion L: Diese Funktion soll Gemeinden zugewiesen werden, von günstigen landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen geprägt sind oder in denen die Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur über die Pflege und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft beitragen soll.

Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist ebenso zentrale Aufgabe der Raumordnung, wobei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität im Mittelpunkt.

Hierzu werden u.a. Vorrang- und Vorbehaltsflächen ausgewiesen. Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes sind dies insbesondere:

- Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete für die Erholung/ Fremdenverkehr
- Vorranggebiete für die Landwirtschaft
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft
- Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz

Infrastruktur/Energie

Erstmals weist der Regionale Raumordnungsplan auch Vorranggebiete zur Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete aus.

Die genaue Lage und Abgrenzung der o.g. Vorranggebiete ist im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt.

Teil B Bestandssituation

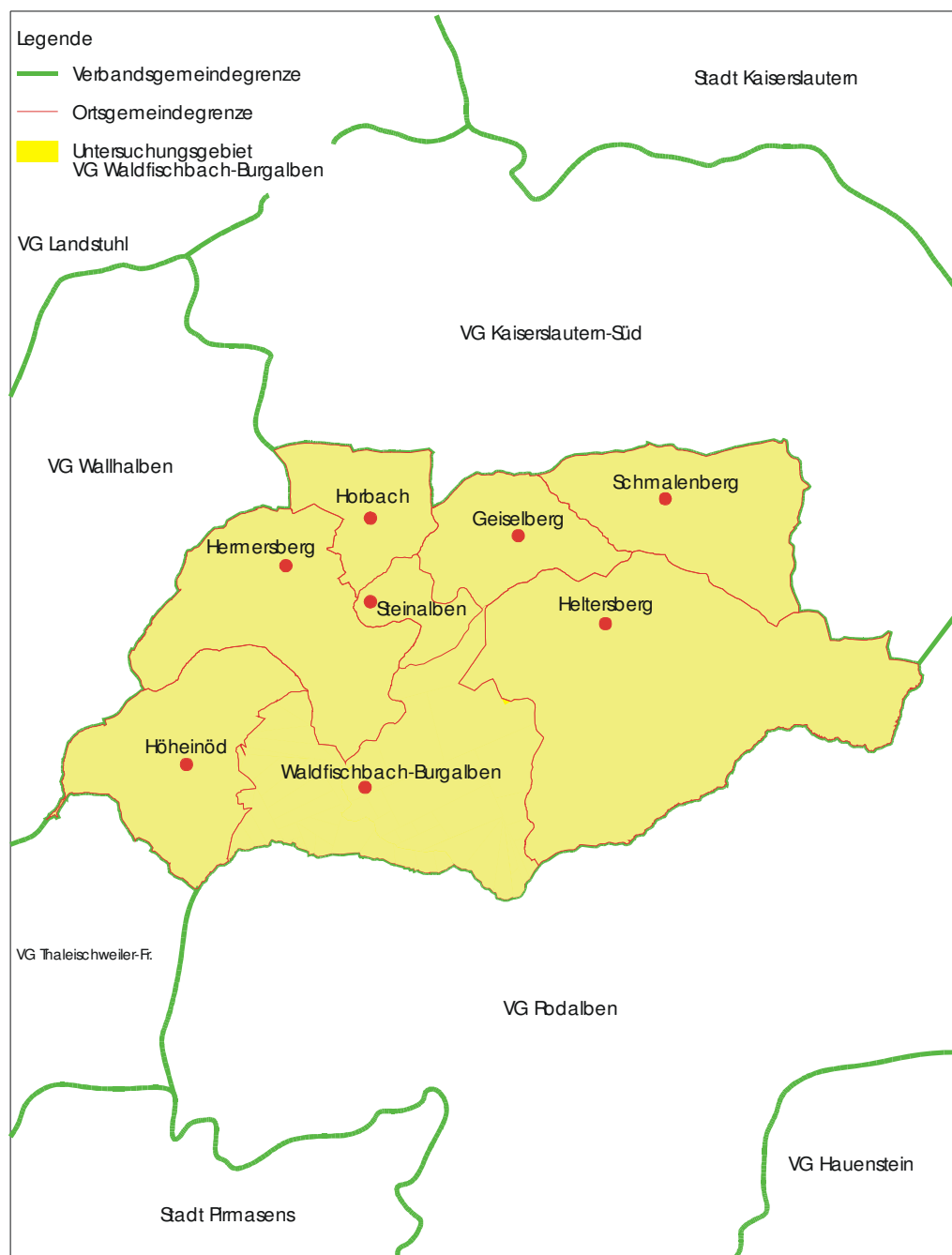
B 1 Räumliche Situation der Verbandsgemeinde**B 1.1 Lage im Raum**

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben entstand im Zuge der territorialen Verwaltungsreform 1968/72 durch den Zusammenschluss der acht Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, Schmalenberg, Steinalben und Waldfischbach-Burgalben.

Sie liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Südwestpfalz und gehört somit zur Region Westpfalz, einer der fünf rheinlandpfälzischen Planungsregionen. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben grenzt im Süden und Osten an die Verbandsgemeinde Rodalben. Im Westen schließt sich die Verbandsgemeinde Wallhalben, im Südwesten die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen an. Die nördliche Grenze stellt die Gemarkung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd dar, die bereits zum Landkreis Kaiserslautern gehört.

Abb. 2 Übersichtskarte

ohne Maßstab



B 1.2 Größe und Flächennutzung der Verbandsgemeinde

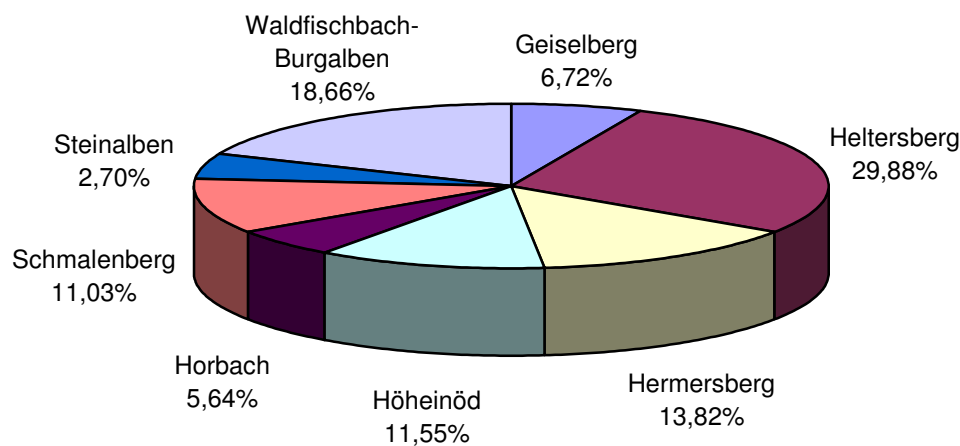
Die Gesamtmarkungsfläche der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben umfasst 9.423 ha. Davon entfallen auf die einzelnen Gemeinden:

Tab. 2 Gemarkungsflächen

Gemarkung	Gemarkungsfläche
Geiselberg	633 ha
Heltersberg	2.816 ha
Hermersberg	1.302 ha
Höheinöd	1.088 ha
Horbach	531 ha
Schmalenberg	1.039 ha
Steinalben	254 ha
Waldfischbach-Burgalben	1.760 ha
Verbandsgemeinde	9.423 ha

Die Ortsgemeinden Steinalben (254 ha), Horbach (531 ha) und Geiselberg (633 ha) weisen einen deutlich geringeren Flächenanteil auf als die übrigen Ortsgemeinden, die alle eine Gemarkungsfläche von über 1.000 ha aufweisen. Heltersberg ist mit 2.816 ha die flächenmäßig größte Ortsgemeinde.

Abb. 3 Flächenanteile der einzelnen Gemarkungen



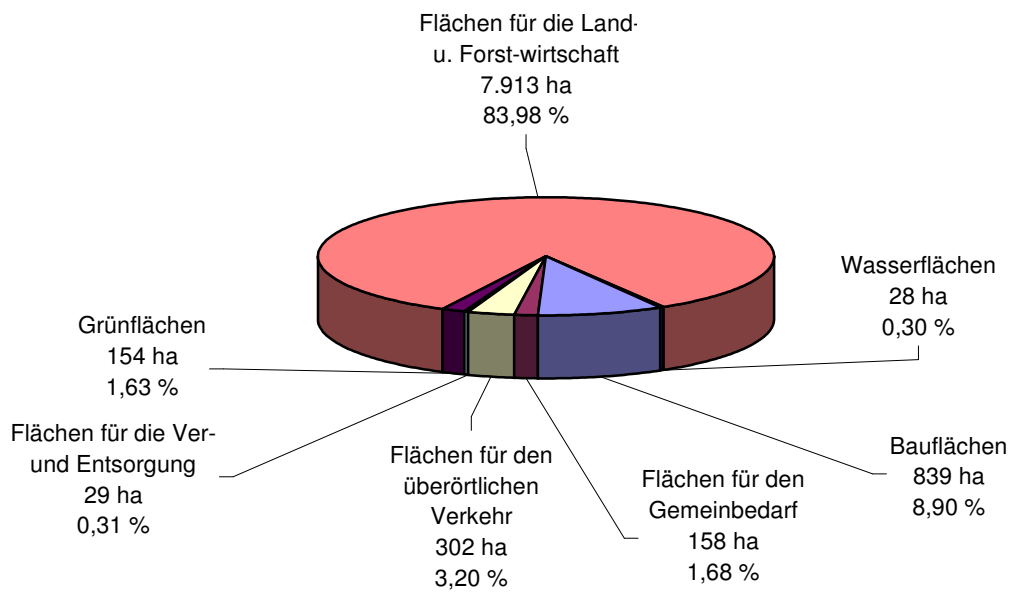
Die Nutzungsverteilung in der Gemarkung der Verbandsgemeinde stellt sich wie folgt dar (vgl. Abb. 4):

Der Anteil der Siedlungsflächen hat sich in den letzten Jahrzehnten stark vergrößert. Die Tendenz der Ausweitung der Siedlungsflächen wird auch in Zukunft anhalten, da die Gemeinden auf Grund der Nähe zu den Zentralen Orten Pirmasens und Kaiserslautern als Standort für Wohnen und Freizeit attraktiv sind.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat in den vergangenen Jahren durch den Zuwachs von Siedlungsflächen abgenommen.

Aufforstungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen fanden in größerem Rahmen nicht statt.

Abb. 4 Nutzungsverteilung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben



Innerhalb der einzelnen Gemarkungen befinden sich folgende Gehöfte und Anlagen:

Tab. 3 Gehöfte und Anlagen im Außenbereich

Gemarkung	Bezeichnung
Geiselberg	Neuhof Tiefenthalerhof Schopper Weg Lindenstraße Hirschalbermühle
Heltersberg	Lindenbrunnerhof Westrichhof landwirtschaftliche Betriebsfläche
Hermersberg	Fuchshof Lichtenberger Hof Riegelsberger Hof Wasserhaus Straussenfarm Pferdestall
Höheinöd	Steinerbrücke
Horbach	Brachhof Horbachermühle
Schmalenberg	Hirschalbermühle Sarkandel Mülben
Steinalben	-
Waldfischbach-Burgalben	Forsthaus Wappenschmiede Am Wallerbühl Harzkaut Weihertal Bahnhof

B 2 Naturräumliche Gegebenheiten

Im Rahmen des zu diesem Flächennutzungsplan aufgestellten Landschaftsplanes wurden die naturräumlichen Gegebenheiten des Planungsraumes ausführlich analysiert. Bei der Integration der landesplanerischen Belange fanden die abzuleitenden Maßnahmen und Zielvorstellungen Eingang in die Abwägung und wurden dementsprechend berücksichtigt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen des Landschaftsplanes zu den biotischen und abiotischen Grundlagen des Planungsraumes zusammengefasst. Detaillierte Ausführungen können dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben entnommen werden. Die daraus entwickelten Maßnahmen und Zielvorstellungen werden in Teil C 1 wiedergegeben.

B 2.1 Naturräumliche Gliederung

Unter der naturräumlichen Gliederung versteht man eine Einteilung der Landschaft in Einheiten mit einem gleichartigen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Geologie, Relief, Klima, Gewässer, Klima und Vegetation ergibt.

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt an der Nahtstelle des Zweibrücker Westrich (=südpfälzische Hochfläche) und des Pfälzerwaldes und hat somit Anteil an zwei sehr gegensätzlichen Landschaftsräumen, der östliche Westrichrand, als eigenständige Landschaftseinheit aufgefasst wird (Pemöller 1969). Entsprechend weist das Verbandsgemeindegebiet von West nach Ost folgende Untergliederung in drei verschiedene Landschaftseinheiten auf:

- **Sickinger Höhe**

Die Plateaulandschaft der Sickinger Höhe um Höheinöd und Hermersberg bildet den westlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes und wird naturräumlich von den rechtsseitigen Talhängen von Queidersbach, Moosalbe und Schwarzbach begrenzt.

- **Moosalbtalgebiet**

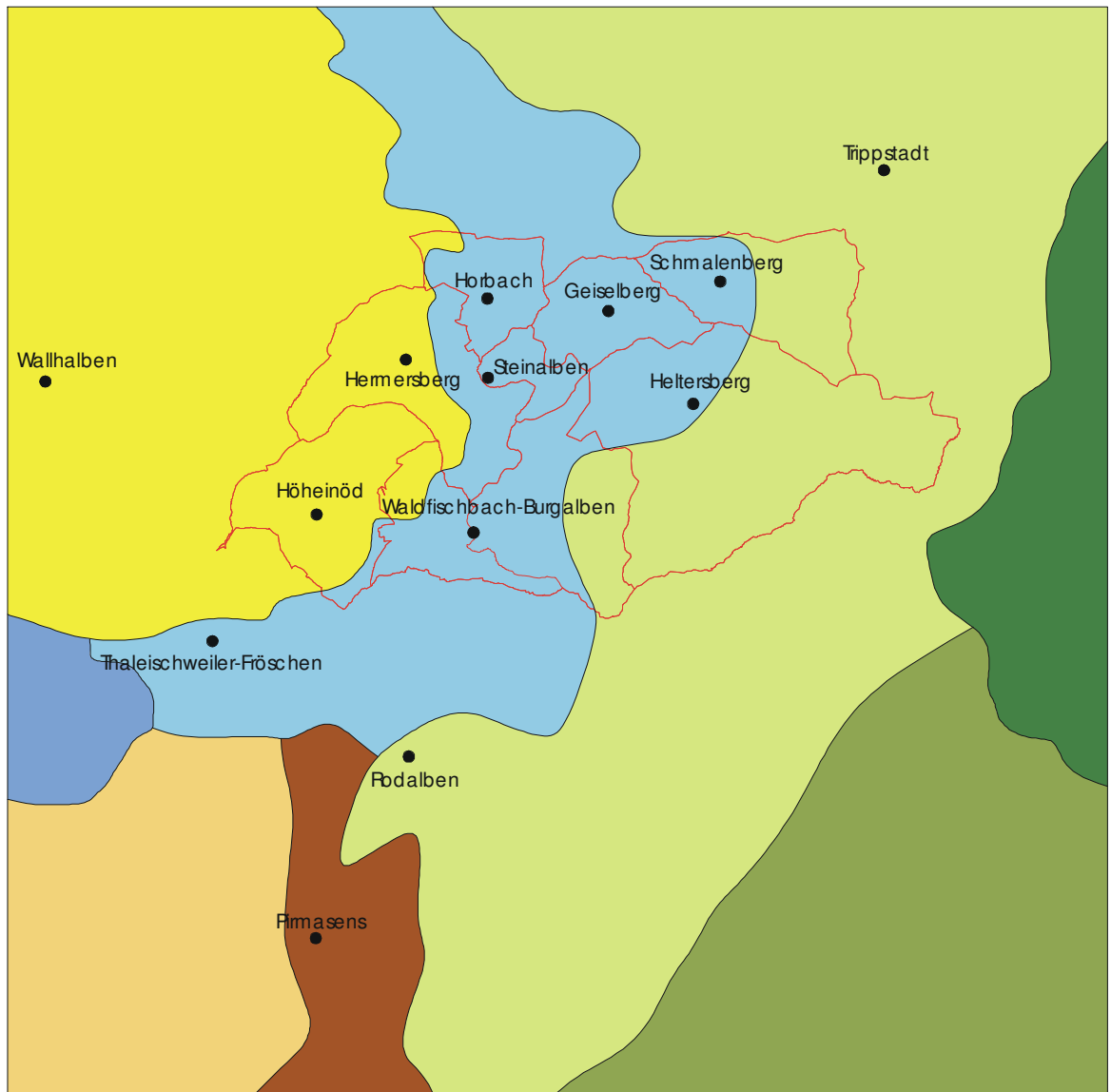
Die Landschaftseinheit des Moosalbtalgebietes ist die Übergangszone zwischen Sickinger Höhe und Westlicher Pfälzerwald und bildet den mittleren Teil des Verbandsgemeindegebietes. Das Moosalbtalgebiet schließt auch die Rodungsinseln der „Holzland-Gemeinden“ Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg mit ein. Nach der naturräumlichen Gliederung zählt das Moosalbtalgebiet als Untereinheit zum östlichen Westrichrand und damit zum Zweibrücker Westrich.

- **Westlicher Pfälzerwald**

Der östliche Teil des Verbandsgemeindegebietes bildet der Westliche Pfälzerwald. Er ist der unbesiedelte, nicht erschlossene Waldbereich der Verbandsgemeinde. Er ist geprägt durch den Übergangscharakter von Pfälzerwald zum Zweibrücker Westrich.

Abb. 5 Naturräumliche Gliederung

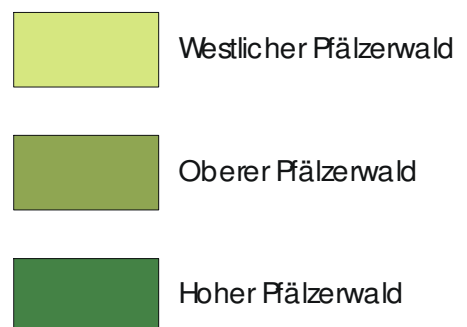
ohne Maßstab



Zweibrücker Westrich



Pfälzerwald



B 2.2 Geologie

Die geologischen Voraussetzungen eines Gebietes prägen das Relief, sind wichtige Faktoren der Bodenbildung und beeinflussen die Oberflächengewässer und den Grundwasserhaushalt.

Das Planungsgebiet ist Bestandteil der Südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft. Diese entstand, als der Rheingraben vor etwa 50 Millionen Jahren im Eozän bei der Auffaltung der Alpen entlang von Störungszonen einbrach, die bereits bei der Bildung des Deckgebirges angelegt worden waren. Parallel zur Einsenkung des Deckgebirges im Rheingraben hoben sich in isostatischem Ausgleich die Flanken des Grabens, bei gleichzeitiger Neigung der mesozoischen Platte nach Westen. Dabei verrutschen die übereinanderliegenden Schichten wie eine Reihe umgekippter Bücher gegeneinander. Dies führte zur Entstehung der sogenannten Schichtstufen. Zudem erfolgte die Heraushebung des Pfälzerwaldes nicht gleichmäßig. Zum einen erfolgte sie in einer nach Südosten gerichteten Sattel- und Muldenstruktur, zum anderen zerbrachen die Buntsandsteinschichten bei ihrer Heraushebung und Schrägstellung. Spalten und Klüfte trennen die Gesteinsverbände. Des Weiteren durchziehen größere „Hauptverwerfungen“ den Pfälzerwald, die an einem vertikalen Versatz der Schichtpakete erkennbar sind.

B 2.3 Böden

Als Boden bezeichnet man die oberste, gelockerte und lebenerfüllte Schicht der Erde. Gegliedert werden die Böden, außer nach dem bodenartigen Erbe, das sich aus dem Ausgangsgestein der Bodenbildung ableitet, nach ihrem Entwicklungsstand in Bodentypen, deren Merkmale durch eine bestimmte Abfolge charakteristischer Bodenhorizonte definiert sind. Letztere sind - anders als geologische Schichten - das Ergebnis bodenbildender Prozesse, welche auf das jeweilige Substrat einwirken und durch die Faktoren Klima, Vegetation, Gesteins- und Bodenart, Wassereinfluss, Geländegestaltung, Einfluss von Mensch und Bodenlebewesen sowie der Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, gesteuert werden. Das Zusammenwirken dieser Faktoren führt im Bereich des Solums zur Humifizierung, Entkalkung, Tondurchschlammung, Bleichung sowie zu Stau- und Grundwasserabsätzen (Konkretionen, Rostflecken, Bleichschlieren) und ähnlichen Erscheinungen. Das Bodenprofil liefert deshalb oft wertvolle Hinweise für die örtliche Klima- und Landschaftsgeschichte.

Der Mensch hat durch Rodung, anhaltende Bodenbearbeitung und Bewirtschaftung, durch Düngung und Dränung usw. die natürliche Vegetation verändert und damit auch in die Bodenentwicklung eingegriffen. Aus erosionsgeschützten Waldböden wurden Grünland- und Ackerböden, die im hängigen Gelände der Abtragung unterliegen.

Bei der Rodung und Besiedlung traf der Mensch die erste Bodenauslese. Dabei wurden die bindigen, wasserhaltenden und sorptionskräftigen sandigen Lehmböden des Voltzien-Sandsteins und die lehmigen Schluff-, Ton-, Mergel- und Kalksteinböden des Unteren Muschelkalks der Hochflächen für den Ackerbau und die Grünlandbewirtschaftung bevorzugt. Die leichten, durchlässigen und hitzigen Sandböden des Mittleren Buntsandsteins und der Zwischenschichten waren als „Mistfresser“ verrufen und brachten der Landwirtschaft vergangener Zeiten vorwiegend Missernten ein. So fallen die Grenzen zwischen Feld und Wald ziemlich genau mit geologischen Grenzen zusammen.

B 2.4 Wasser

Der östlich des Verbandsgemeindegebietes gelegene Bereich Mosisberg (609 m) und Eschkopf (608 m) bildet den Mittelpunkt des Gewässernetzes des Pfälzerwaldes. Hier entspringen alle größeren Bäche und hier verläuft die Wasserscheide zwischen Rhein und Saar. Speyerbach, Wellbach und Floßbach fließen nach Osten, Moosalbe, Schwarzbach und Merzalbe fließen nach Westen.

- Quellen

Westrich

Quellstandorte im Plangebietsteil Westrich finden sich vor allem an der Schichtgrenze zwischen dem wasserdurchlässigen Muschelkalk und dem eher undurchlässigen Oberen Buntsandstein. Die Quellwässer sind natürlicherweise nährstoffreich, magnesium- und carbonatreich und weisen eine mittlere bis starke Schüttung auf. Die Wasserhärte liegt zwischen 20 und 200° dH.

Pfälzerwald

Quellstandorte im Plangebietsteil Pfälzerwald finden sich in erster Linie im Bereich von Tonlinsen innerhalb der oberen Zwischenschichten des Oberen Buntsandsteins. Weiterhin bildet der Übergang von der Unteren Karlstalschicht zur wasserstauenden Rehbergschicht (Tonsteineinlagerungen) einen natürlichen Quellhorizont (vor allem entlang des Nordhangs im Schwarzbachtal). Buntsandsteinquellen weisen im allgemeinen eine relativ hohe und gleichmäßige Schüttung auf (z.B. Waschbrunnenquelle in Waldfischbach 11 l/s).

- Oberflächengewässer**Westrich**

Der Plangebietsteil Westrich wird von dem in die Wallhalbe entwässernden Schauerbach im Westen und von Moosalbe und Horbach im Osten umgrenzt. Der Verlauf der A 62 entspricht im Plangebiet großenteils der Gewässerscheide zwischen Wallhalbe und Moosalbe. Das westlich von der A62 gelegene Gebiet entwässert mit Ausnahme der Rieslocher Klamm, die direkt dem Schwarzbach zustrebt, über den Schauerbach in die Wallhalbe. Das Gebiet östlich der A62 entwässert direkt (Klappertal) oder über Horbach und Moosalbe in den Schwarzbach.

Natürliche stehende Gewässer gibt es im Westrich dagegen nur in Form von Mardellen, nordöstlich von Höheinöd (Gemarkung Seiters). Mardellen sind kleine, rundliche Hohlformen, die wahrscheinlich durch Gipsauslaugung entstanden sind. Die Mardellen bei Höheinöd sind von Eichenwald umstanden und können weitgehend als unbelastet bezeichnet werden.

Pfälzerwald

Als Fließgewässer sind die Moosalbe und der Schwarzbach sowie deren Zuflüsse zu nennen. Die Wasserscheide zwischen Moosalbe im Norden und Schwarzbach im Süden entspricht großenteils dem Verlauf der L499 von Waldfischbach-Burgalben über Heltersberg nach Johanniskreuz. Die Speisung der Gewässer erfolgt aus morphologisch meist naturnahen Schichtquellen, die jedoch häufig in Fichtenforsten liegen.

Bei den Stillgewässern des Planungsraumes handelt es sich überwiegend um künstlich angelegte Teiche, die meist als Fischteiche (z.B. an der Hirschalbermühle, am Dinkels- und Hundsbächel etc.) oder als Badeweiher (Clausensee, Weiher bei Geiselbergmühle) genutzt werden. Die Gewässer entstanden durch Aufstau der Bachläufe oder wurden im Nebenschluß der Bäche angelegt.

Die intensive Nutzung der Gewässer stellt eine allgemeine Belastung durch Stoffeinträge, Nährstoffanreicherung (bei Fütterung der Fische, Badenutzung) dar. Beim für Fischteiche oftmals üblichen Ablassen gelangt das verunreinigte Teichwasser in die Vorfluter und sorgt dort, vorübergehend, für eine Belastung der Wasserqualität.

Werden die Teiche über länger Zeit nicht mehr oder nur noch extensiv genutzt, entwickelt sich schnell ein naturgerechtes Erscheinungsbild (z.B. Kieselweiher, Weiher im Hahnenseybachtal, Oberer Teich an der Hirschalbermühle).

Im oberen Schwarzbachtal befindet sich ein größerer Weiher, der früher wahrscheinlich als Floßweiher genutzt wurde. Natürliche stehende Gewässer gibt es auch im Plangebietsteil Pfälzerwald nicht.

Verbandsgemeindeübergreifend sind die Wiesenrücken zwischen Waldfischbach-Burgalben und Biebermühle als kulturhistorisch und ökologisch wertvolle Biotope zu erwähnen.

- Grundwasser/Wasserversorgung**Westrich**

Der im Westrich gelegene Teil des Plangebietes ist größtenteils der Grundwasserlandschaft "Buntsandstein" zuzurechnen. Die Höhenlagen zwischen Thaleischweiler, Höheinöd und Hermersberg gehören zur Grundwasserlandschaft "Muschelkalk und Keuper". Beide Landschaften sind durch Poren- und Kluffgrundwasserleiter gekennzeichnet. Die Wasserführung im Buntsandstein wird mit "mittel bis stark", in Muschelkalk und Keuper mit "mittel bis gering" angegeben.

Pfälzerwald

Hinsichtlich des Grundwassers wird der Untersuchungsbereich Pfälzerwald zur Grundwasserlandschaft Buntsandstein gezählt. Es handelt sich um einen Poren- und Kluffgrundwasserleiter mit einem pH-Wert von 4,3 bis 6,5. Die Gesamthärte bewegt sich zwischen 1-8° dH. Erfahrungswerte sprechen von einer Grundwasserneubildungsrate von 5,0 l/s x km². Somit kann man die Grundwasserführung als mittel bis stark bezeichnen. Der Nitratgehalt im oberflächennahen Grundwasser bewegt sich entsprechend des Grundwasserberichtes 1992 im Bereich landwirtschaftlicher Nutzungsräume bei 0-5 mg/l.

Tab. 4 Bestehende Wasserschutzgebiete

Gemarkung	Lage	Bezeichnung
Geiselberg	./.	
Heltersberg	Hirschhalde-Dung-Berg (z. T. Gem. Schmalenberg)	WSG für 2 Tiefbrunnen RVO vom 23.12.1985 (Az. 566-311 Pi-Helt./3)
	Heidelsburg (z. T. Gemarkung Waldfischb.- B., Donsieders, Clausen, Leimen)	WSG für 2 Tiefbrunnen RVO vom 10.03.1997 (Az. 556-311 Pi/Rodalb./3)
Hermersberg	Klappertal (z. T. Gemarkung Höheinöd)	WSG für einen Tiefbrunnen RVO vom 18.04.1983 (Az. 566-311 Pi-Waldf./5)
	Wasserhaus	WSG für 2 Quellen RVO vom 13.12.1963 (Az. 406-10 P 22/1)
Höheinöd	Klappertal (z. T. Gemarkung Hermersberg)	WSG für einen Tiefbrunnen RVO vom 18.04.1983 (Az. 566-311 Pi-Waldf./5)
Horbach	Rübenberg	WSG für einen Tiefbrunnen RVO vom 09.12.1974 (Az. 406-10 P-Horbach/1)
Schmalenberg	Hirschhalde-Dung-Berg (z. T. Gemarkung Heltersberg)	WSG für 2 Tiefbrunnen RVO vom 23.12.1985 (Az. 566-311 Pi-Helt./3)
Steinalben	./.	
Waldfischbach-Burgalben	Heidelsburg (z. T. Gemarkung Heltersberg, Donsieders, Clausen, Leimen)	WSG für 2 Tiefbrunnen RVO vom 10.03.1997 (Az. 556-311 Pi/Rodalb./3)

B 2.5 Klima/Luft**Westrich**

Das Regionalklima im Bereich der Westricher Hochfläche kann als kühl gemäßigtes Hügellandklima mit atlantischer Prägung bezeichnet werden. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt zwischen 8° und 9° C, die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 800 - 850 mm. Die durchschnittliche Vegetationszeit beträgt ca. 220 Tage im Jahr. Die mittlere Zahl der trüben Tage (Tagesmittel der Bewölkung über 80% der Himmelsfläche beträgt ca. 145 Tage, die mittlere Zahl der Tage mit Niederschlag von mindestens 1,0 mm ca. 130 Tage. Die absolute Extremtemperatur im Monat Juli wird mit durchschnittlich 17°C beziffert.

Geländeklimatisch liegt das Westrich in exponierter Kuppenlage mit starker Bewindung vornehmlich aus westlichen Richtungen. Die starke Windbeschleunigung im Plangebiet sowie im Umfeld ist auf das weitgehende Fehlen von windbremsenden Gehölzstrukturen zurückzuführen.

Die Hochflächen können als schwülefremde Kaltluftentstehungsflächen beschrieben werden. Die anschließenden Täler dienen als Abfließgassen zu den geschlossenen Kaltluftbereichen des Moosalbe- und Schwarzbachtales. In der strahlungsarmen Jahreszeit (Spätherbst bis Frühjahr) kann es in diesen Talbereichen zu vertikal austauschenden Inversionswetterlagen kommen.

Pfälzerwald

In den Gipfellen des Pfälzerwaldes sinken die durchschnittlichen Temperaturen um etwa 3° unter diejenigen der Rheinebene. Die Hochflächen können im Vergleich zu den Talniederungen relativ wärmer sein.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt zwischen 8° und 9° C, die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt 800 - 900 mm. Die durchschnittliche Vegetationszeit beträgt ca. 210 Tage im Jahr. Die mittlere Zahl der trüben Tage (Tagesmittel der Bewölkung über 80% der Himmelsfläche beträgt ca. 150 Tage, die mittlere Zahl der Tage mit Niederschlag von mindestens 1,0 mm ca. 130 Tage. Die absolute Extremtemperatur im Monat Juli wird mit durchschnittlich 17°C beziffert.

Aus den Tälern des Pfälzerwaldes fließen Kaltluftströme ab. Bei windschwachen Hochdruckwetterlagen sammelt sich die Kaltluft in den Tälern, wodurch sogenannte Inversionswetterlagen entstehen. Diese klimatische Situation wird besonders im Herbst in Form der Talnebel sichtbar.

Bioklimatisch wird der Pfälzerwald als reizmildes bis reizschwaches Schonklima bezeichnet, das zu den klimatisch belasteten Räumen der Rheinebene und des Kaiserslauterer Beckens einen bioklimatischen Ausgleichsraum darstellt.

Im hydrologischen Winterhalbjahr (November bis April) entstehen Niederschläge vor allem zyklonal, wobei die Luvseiten hierbei mehr Niederschläge erhalten als die Leeseiten. Im Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) hingegen bringen Konvektionsströmungen die Hauptniederschlagsmengen.

B 2.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist geprägt durch den Wechsel von geschlossenen Waldflächen sowie offenen, überwiegend durch Grünland bestimmten Talräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

In den Ortsrandlagen aller Ortsgemeinden sind noch Streuobstwiesen vorhanden. Diese Streuobstbestände sind Bestandteile einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die das Landschaftsbild prägen und somit den Naherholungswert eines Ortes aufwerten. Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sind sie außerdem von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch die zunehmende Ausdehnung der Siedlungsflächen wird somit negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz haben.

B 2.7 Arten- und Biotopschutz

- Heutige potentielle natürliche Vegetation in der Verbandsgemeinde

Unter der "heutigen potentiellen natürlichen Vegetation" (hpnV) versteht man die Pflanzengesellschaft, die sich nach Beendigung des menschlichen Einflusses und in Abhängigkeit der derzeitigen vorherrschenden Standortbedingungen auf einer bestimmten Fläche schlagartig einstellen würde. Dabei sind alle früheren Veränderungen des Standortes durch den Menschen (Eutrophierung, Entwässerung, Aufschüttungen usw.) mit berücksichtigt, während alle etwaigen künftigen Standortveränderungen außen vor gelassen werden. Mit Hilfe der hpnV kann somit die aktuelle Situation der abiotischen Standortbedingungen ausgedrückt werden.

Nach Angaben der hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG, 1990) sind auf den Standorten des Verbandsgemeindegebietes nachfolgende Waldgesellschaften als potentielle natürliche Vegetation zu erwarten:

- Buchenwälder und Buchenmischwälder
- Eichenwälder und Felsvegetation
- Eichen-Hainbuchen-Mischwälder innerhalb der Bachniederungen
- Auen- und Sumpfwälder der Bachniederungen
- Vegetation der gehölzfreien Moore, Gewässer, Ufer und Verlandungszonen

- **Reale Vegetation**

Die Reale Vegetation, d.h. die tatsächlich vorkommenden Pflanzen- und Lebensgemeinschaften im Gebiet der Verbandsgemeinde, weicht aufgrund des menschlichen Einflusses stark von der potentiellen natürlichen Vegetation ab.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten lässt sich das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben in 4 verschiedene Landschaftsräume aufteilen.

1. **Pfälzerwald**

Der Landschaftsraum Westlicher Pfälzerwald erstreckt sich vom Moosalbtal aus über den gesamten östlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes und umfasst die Gemarkungen Schmalenberg, Heltersberg, Geiselberg sowie Teilflächen von Waldfischbach-Burgalben. Im Süden grenzt er an das Schwarzbachtal.

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch die fast völlige Waldbedeckung aus. Lediglich im Bereich der Ortslagen sind die großflächigen Wälder unterbrochen und werden hier von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen sowie den Siedlungskörpern ersetzt.

2. **Westlicher Hochflächen**

Die Westlicher Hochflächen ragen im Westen in das Verbandsgemeindegebiet und umfassen die Gemarkungen von Höheinöd, Hermersberg und in Teilbereichen Waldfischbach-Burgalben. Im Gegensatz zum ersten Landschaftsraum treten hier die Waldflächen in ihrem Flächenanteil stark zurück.

Auf den fruchtbaren Böden der gering reliefierten Hochfläche (Muschelkalk) findet großflächiger Ackerbau statt. Die intensiv genutzten Ackerflächen werden mit steigendem Anteil von Ackerbrachen (EU-Stilllegungsflächen) untergliedert.

3. **Schwarzbach-, Mossalb-, Klapper-, Lummer-, Hirschalb- und Queidersbachtal**

Dieser Landschaftsraum setzt sich aus mehreren über den Untersuchungsraum verteilten und von Bächen durchzogenen Talräumen zusammen. Er ist im allgemeinen charakterisiert durch eine Vielzahl an Feuchtbiotopen, wie Feuchtwiesen und -weiden, stehende, fließende Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtrachen.

4. **Siedlung**

Der Landschaftsraum Siedlung umfasst sämtliche Ortslagen innerhalb der Verbandsgemeinde mit den dazugehörigen Grün- und Freiflächen, Friedhöfen, Sport- und Spielanlagen sowie privaten Gartenflächen. Die Siedlungsflächen wurden aufgrund der spezifischen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere sowie Boden-, Klima- und Wasserhaushaltsverhältnisse als eigener Landschaftsraum zusammengefasst.

Die Flächenversiegelung führte zur Zerstörung natürlicher Bodenverhältnisse, zur Veränderung des Wasserhaushaltes durch Verlust von Versickerungsflächen sowie zur Bildung eines eigenen Siedlungsklimas mit höheren Lufttemperaturen im Vergleich zur unbebauten Landschaft. Auch die siedlungsabhängigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere unterscheiden sich von denen der freien Landschaft.

Die acht Ortschaften der Verbandsgemeinde lassen sich aufgrund ihres Siedlungsbildes in zwei Gruppen aufteilen und wie folgt beschreiben:

Geiselberg, Steinalben, Schmalenberg, Horbach und Höheinöd

Die Gemeinden dienen vornehmlich der Landwirtschaft und dem Wohnen. Mit einem Kern aus alten Gebäuden, insbesondere landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, haben sie ihren dörflichen Charakter weitgehend bewahrt. Kleinere Neubaugebiete mit überwiegend Einzelhausbebauung bildeten sich im Laufe der Zeit um den Ortskern.

Die bebauten Flächen werden von kleineren Wiesen und Weiden oft mit Streuobstbeständen sowie Nutzgärten unterbrochen und gegliedert. Diese dörflichen Grün- und Freiflächen finden sich oft auch als Ring um die Ortschaft.

Hermersberg, Waldfischbach-Burgalben, Heltersberg

Starke Vermischung aus Wohn- und Hofbebauung wobei die Tendenz zum reinen Wohnen ist deutlich erkennbar. Die eigentlichen Dorfkerne werden nicht mehr von landwirtschaftlichen Gehöften gebildet, sondern von Geschäften, Tankstellen, Dorfgemeinschaftshaus. Um den Dorfkern herum sind großflächige Baugebiete unterschiedlichen Entstehungsalters mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entstanden. Auch Gewerbe- und Industriebetriebe haben sich hier angesiedelt (Thealit in Heltersberg, Gewerbegebiet Moschelmühle in Waldfischbach-Burgalben). Während gliedernde Offenlandflächen weitgehend der Bebauung weichen mussten (Ausnahme Hermersberg), sind private Gartenbereiche auch hier zum Teil großflächig dimensioniert. Diese Siedlungen dienen vornehmlich dem Wohnen und Arbeiten/Einkaufen.

B 2.7.1 Schutzgebiete nach Landespflegegesetz

Nach den Angaben der Unteren Landespflegebehörde Südwestpfalz sind im Verbandsgemeindegebiet Waldfischbach-Burgalben folgende ausgewiesene Schutzgebiete und -objekte vorhanden:

a) Schutzgebiete gemäß der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

FFH-Gebiete, sind Gebiete von europaweiter Bedeutung. Sie sollen zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (EU) beitragen".

Gemarkung Heltersberg (FFH HL1)

Die Waldbereiche am „Hahnenberg“ und am „großen Hundsberg“ sind Teilbereiche eines FFH-Gebiets des Landes Rheinland-Pfalz. Das Gebiet ist in der Liste als „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ mit der Gebietsnummer 6812-301 bezeichnet. Die genaue Abgrenzung ist aus den Planunterlagen ersichtlich.

b) Naturpark/Biosphärenreservat "Pfälzerwald"

Naturparke (§ 19 LPflG) sind großräumige Landschaftsschutzgebiete, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder ihres Erholungswertes für die Erholung größerer Bevölkerungsschichten geeignet sind. Als großräumige Landschaftsschutzgebiete dienen sie weiterhin dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der Naturpark Pfälzerwald wurde 1992 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Die Grenzen von Naturpark und Biosphärenreservat sind identisch. Im Bereich von Biosphärenreservaten gilt das Ziel, Natur zu schützen sowie die vorhandenen Kulturlandschaften zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln. Neue Wege für ein partnerschaftliches Zusammenleben von Mensch und Natur sollen gesucht, erprobt und beispielhaft umgesetzt werden, damit auch künftige Generationen die natürlichen Ressourcen in gleicher Weise nutzen können.

Die östliche Hälfte (Grenze B 270) der Verbandsgemeinde liegt im Biosphärenreservat „Pfälzerwald-Vosges du Nord“.

Ebenso befindet sich im östlichen Teil der Gemarkung Heltersberg die Kernzone 109 „Hundsberg“, des Biosphärenreservat. Die genaue Abgrenzung ist aus den Planunterlagen ersichtlich.

c) Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LPflG)

Als Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LPflG) werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung für die Erholung sind. Sie dienen weiterhin der Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Tab. 5 Bestehende Landschaftsschutzgebiete

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	-		
Heltersberg	-		
Hermersberg	<i>L</i> <i>He/Hö1</i>	<i>"Wallhalbtal/Schauerbachtal"</i>	<i>tw. auch Gemarkung Höheinöd</i>
Höheinöd	<i>L</i> <i>He/Hö1</i>	<i>"Wallhalbtal/Schauerbachtal"</i>	<i>tw. auch Gemarkung Hermersb.</i>
Horbach	-		
Schmalenberg	-		
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	-		

d) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete dienen zum Schutz von Biotoptypen (Flächen gem. § 24 LPflG, gefährdete Biotoptypen gem. Roter Liste) als Lebensstätten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. In erster Linie dienen Naturschutzgebiete dem Schutz ökologisch besonders wertvoller und gefährdeter Biotoptypen. Die Gebiete stellen Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine bestehenden Schutzgebiete.

e) geschützte Landschaftsbestandteile (gLB/§ 20 LPflG)

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LPflG) sind Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich sind.

Tab. 6 Bestehende geschützte Landschaftsbestandteile

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	-		
Heltersberg	-		
Hermersberg	-		
Höheinöd	<i>LB</i> <i>Hö1</i>	<i>4 Waldmardellen im Seiterswald</i>	
Horbach	-		
Schmalenberg	-		
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	-		

f) Naturdenkmale (ND/§ 22 LPflG)

Naturdenkmale (§22 LPflG) sind Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit erforderlich ist.

Die Beseitigung der Schutzobjekte sowie alle Handlungen, die zur Veränderung des Schutzgebietscharakters sowie zu Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung der Schutzobjekte führen sind grundsätzlich verboten.

Tab. 7 Bestehende Naturdenkmale

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	ND G1	Luitpoldlinde	Ortslage
	ND G2	Große Buche	südöstlich Hundeplatz
	ND G3	Quellen am Jägerborn	südwestlich Ortslage
	ND G4	Grauhansenfels	1 km nördlich Ortsmitte
Heltersberg	ND HL1	Rappenbornerfels	1,5 km südwestlich Ortslage
	ND HL2	Seelenfelsen	600 m langes Felsband im Wadgasser Wald, in halber Höhe am Abhang zum Schwarzbachtal
Hermersberg		./.	
Höheinöd	ND Hö1	Sommerlindenallee	Straße zum Friedhof
Horbach		./.	
Schmalenberg	ND S1	Tulpenbaum	Pfarrhaus
	ND S2	Linde	Pfarrhaus
	ND S3	8 Winterlinden	Friedhofseingang
Steinalben	ND St1	Dicke Eiche	500 m nordöstl. von Steinalben
Waldfischbach-B.	ND W1	Felsgruppe, drei Felsen	700 m nördlich Waldfischbach
	ND W2	Fischerfels	1 km südlich Waldfischbach
	ND W3	Gerstenfels	1,5 km östlich Waldfischbach
	ND W4	Galgenfelsen	südwestlich von Waldfischbach

B 2.7.2 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die flächendeckend aufgenommene Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz gibt eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der Strukturen hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes. Eine biotopkartierte Fläche bedeutet, sofern sie nicht dem Schutzstatus des § 24 LPfIG oder einer Schutzgebietsverordnung unterliegt, noch keine rechtliche Ausweisung im Sinne eines Bestandsschutzes. Dennoch bietet sie eine wichtige Grundlage z.B. im Hinblick auf die Beurteilung eines möglichen Eingriffs.

Bewertungskriterien

Die aufgenommenen Biotopstrukturen werden nach der Qualität der vorkommenden Flora und Fauna eingeteilt in vier Kategorien:

Tab. 8 Bewertungskriterien der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Bewertung	Bezeichnung	Beschreibung
I	Hervorragendes Gebiet	Landesweit und z. T. hinaus bedeutsame Flächen
II a	Besonders schützenswertes Gebiet	ND, gLB
II b	Schützenswertes Gebiet	Seltene und gefährdete Biotoptypen von den Landschaftsraum typischer Ausprägung
III	Schongebiet	Relativ häufige Biotoptypen in durchschnittlicher Ausprägung und Artenzusammensetzung

Biotoptypen der Verbandsgemeinde

Auf Grundlage des § 24 Landespflegegesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 16.07.1989 sind bestimmte, hochqualifizierte Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere als Teil landesweit vernetzter Biotopsysteme in ihrem Bestand geschützt. Gemäß § 24 Abs.2 Nr.4 bis 11 ist es verboten, die darin aufgeführten Bestände zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Folgende Biotoptypen wurden in der Verbandsgemeinde nach §24 Abs.2 LPfIG ausgewiesen:

Tab. 9 Vorhandene Biotoptypen in der Verbandsgemeinde (§ 24 - Flächen)

Biotoptyp	Beschreibung
4 a	Schilfröhrichte, oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede
4 b	Kleinseggen Sümpfe
5 a	Bruchwälder
6 b	Bortgras- oder Arnikatriften, Zwergginsterheiden
9 a	Felsgebüsche
9 b	Felsfluren sowie Trockenrasen
10 a	binsen-, seggen und hochstaudenreiche Feuchtwiesen
10 b	Quellbereich
10 c	naturnahe und unverbauten Bach- und Flussabschnitte
10 d	Verlandungsbereich stehender Gewässer

Vorhandene Biotopsysteme in der Verbandsgemeinde

Folgende Biotopsysteme sind, nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vorhanden:

Tab. 10 Vorhandene Biotopsysteme in der Verbandsgemeinde

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Geiselberg	II b	6612	3009	Moosalbe zw. Pulvermühlteich u. Br. Geiselbergerm.	10a, d
		6612	3021	Verlandungszone Fischteich Hirschalbermühle	4a, 10c, d
	III	6612	3010	Unteres Hirschalbtal	10a, b
		6612	3012	Klammtal W Streitwiese	-
		6612	3016	Wiesen und Feldraine W Geiselberg	-
		6612	3017	Wiesen und Feldraine SW Ebig, W Geiselberg	-
		6612	3018	Naßwiese SW Geiselberg	10a,b
		6612	3019	Feldgehölz SW Geiselberg	-
		6612	3020	Streuobst und Quellgebiet S Geiselberg	10a, b
6612	3049	Felsen E Grauhansenberg	9b		

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Heltersberg	II a	6612	4040	Birkenbruchwald S "Am Kastanienbäumchen"	5a
	II b	6612	3048	Waldstück SÖ Heltersberg	-
		6612	4049	Bachtälchen zum Kiesel-Weiher	4b,5a,10a,b,c
		6712	1005	Feuchtwiese am Bins-Born	4a,b,6b,10a,b
		6712	1012	Fels-Buchenwald am Hunds-Bächel	9b
		6712	1018	Schwarzbachtal Ö Zeltplatz Clausen-See	6b, 10a, c
		6712	1027	Seelenfelsen	9b
		6712	1029	Schwarzbach unterhalb (W) Clausensee	10a
		6612	2001	Schwarzbachtal ab Hermers-Bächel	10a, c
	III	6612	4054	Waldstück am Hahnenberg	-
		6612	3026	Waldstück am Haselbrunnen N Heltersberg	-
		6612	3027	Ehemaliger Kiesabbau NÖ Heltersberg	10d
		6612	3030	Oberes See-Tal	4a,10a,b, c
		6612	3032	Baumhecken am "Heiden - Eck"	-
		6612	3033	"Auf der Mauer" W Heltersberg	-
		6612	3034	Wäldchen W Lindenbrunnerhof	-
6612		3035	Streuobst, Wiesen u. Waldmantel SW Heltersb.	10a	
6612	3036	Wiesen, Streuobst S Heltersberg	10b		
6612	3037	Streuobst Ö Heltersberg	10a		

		6612	3038	Waldstück im Hembach-Wald	10b, c
		6612	3043	Waldstück N Schwarzborner Halde	-
		6612	3044	Wäldchen auf dem Zimmer-Kopf	-
		6612	3045	Großer Westrich	-
		6612	3046	Unterer Bügelweiher S Heltersberg	10a, b, d
		6612	3047	Oberer Bügelweiher	10a, b, d
		6612	4039	Buchenwaldst. Ö "Am Kastanienbäumchen"	-
		6612	4041	Altholzbestand NÖ Steinhübel	-
		6612	4042	Waldst. an d. Hochstr. SÖ "Am Kastanienb."	-
		6612	4043	Waldstück "Schlangen Ebenen"	-
		6612	4048	Waldstück W Steinhübel	-
		6612	4050	Kiesel-Weiher	10a, c, d
		6612	4051	Waldstück am Steinhübel	-
		6612	4052	Teich im Hahnensey-Tal	4b, 10d
		6612	4053	Waldwiese N Hahnenberg	-
		6612	4055	Altholzbestand am Schwarzbach Ö Hahnenb.	-
		6612	4056	Wiese am Schwarzbach	-
		6612	4066	Hahnenseybach	10b, c
		6712	1004	Buchenwald SW Kreuzstein	-
		6712	1006	Buchenwald "Kleiner Hundsberg"	-
		6712	1015	Eichen-Buchenwald "Großer Hundsberg"	-
		6712	2044	Rappenborner Fels	9b
		6712	1007	Laubwald "Hermeskopf"	-
		6712	1013	Hunds-Bächel	5a, 10a, c
		6712	1015	Buchenwald "Großer Hundsberg"	-
		6712	1016	Eichen-Buchenwald oberh. "Fauster Suhl"	-
		6712	2002	Waldstück Ö Geiersnest	-
		6712	2003	Schwarzbach N Falkensteiner-Eck	10a, c

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Hermersberg	II b	6611	4017	Klamm in der unteren Farrendell	9b, 10b, c
		6611	4019	Streuobstwiese SW Hermersberg	-
		6611	4020	Streuobstwiese NE Hermersberg	-
		6611	4026	Klapperbachtal - Oberlauf	10a, b, c
		6611	4028	aufgelassene Feuchtwiese im S Schauertal	4a, 10a,c
		6611	4030	Waldbach im Fuchsloch	10b,c
		6611	4040	Wald E Lichtenbergerhof	9b, 10b
		6711	2007	mittleres Klappertal	10a
	III	6611	4025	Feuchtwiese im oberen Schauertal	4a,4b,10a,b
		6611	4027	Moosalbe S Steinalben	10c
		6611	4033	Quellbach NÖ Klapperhalde	10b,c
		6611	4034	Sturzquelle gegenüber Klapperhalde	10b
		6611	4035	Quellbach gegenüber der Klapperhalde	10b,c
		6611	4036	Rödelsgraben	10c
		6611	4043	Laubwald N Rödelgraben	9b
		6711	2008	Hecken und Feldgehölz am Rohkopf	-

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Höheinöd	II a	6711	2001	Lummertal	4a, 10a, c
		6711	2018	Sumpfgelände an "Steiner Brücke"	4a,b,5a,10d
	II b	6611	4029	Streitwiesen Ö Teil	4a, 10a, c
		6611	4041	Quellbach SW Lichtenbergerhof	5a, 10b
		6711	1023	Schauerbach S Weihermühle	4a, 10a, c
		6711	2003	I. Mardelle im Seiters	-
		6711	2004	II. Mardelle im Seiters	-
		6711	2019	Schwarzbach unterhalb Waldfischb.-B.	10c
		6711	2020	Wiesen im Schwarzbachtal	10a
	III	6611	4031	Holzloch	10b,c
		6611	4032	Buchenhochwald in der Klapperhalde	9b
		6711	1052	Schauerbach S Weihermühle	10a, c
		6711	2002	Waldbach N Höheinöd	10b
		6711	2005	Wiesentälchen W Klingeneck	10a
		6711	2009	Seiterswald NÖ Höheinöd	-
		6711	2010	Tälchen am Sägmühl-Berg	10c
		6711	2014	Laubwaldfragment i.d. "Rieslocher Klamm"	9b, 10b, c
		6711	2016	Quellbach am "Alsbacher Kopf"	10b, c
		6711	2017	Hangwald oberhalb Schwarzbach	9b, 10b
		6711	2037	Quellflur + Kohldistelwiese NW Höheinöd	10a, b
6711	2038	Wiese N Höheinöd	10b		
6711	2039	Quellbach NW Höheinöd	10b		
6711	2042	Waldstück am Schloßberg	10b		
6712	1053	Waldstück N "Dinkelsbach-Quelle"	9b		

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Horbach	II b	6611	4012	Naßwiese im Dreibrunnental	10a, b
		6611	4014	Niedermoor E Horbach	4b, 10a, b
	III	6611	4006	Heckensäume E Brachhof	-
		6611	4010	Mittleres Horbachtal	4a, 10a
		6611	4011	Sandabbaufläche im Dreibrunnental	6b
		6611	4013	Horbacher Kirchhofsmauer	-
		6611	4022	Strauchhecke N Steinalben	-
		6611	4038	Queidersbach S Lindenermühle	10a, c

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Schmalenberg	II b	6612	3025	Weiden S Schmalenberg	-
		6612	4029	Lützel-Bachtal SÖ Schmalenberg	4b,10a,b,c
	III	6612	3013	Hang W Schmalenberg	-
		6612	3014	Streuobst Ö Schmalenberg	-
		6612	3022	Haselweiher	10d
		6612	3023	Hang S Schmalenberg	-
		6612	3024	Bachtälchen südl. Schmalenberg	4a, 10a, c
		6612	4028	Feuchtwiese Ö Wilhelm - Eck	10a
		6612	4060	Waldwiese E "Wolfskaul"	-
		6612	4061	Feuchtgebiet im "Vogel-Tal"	10a

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Steinalben	II b	6611	4023	Moosalbe zw. Steinalben und Geiselbergerm.	10a, c
		6612	3028	Hecken S "Am Piquet"	-
	III	6612	3029	Tümpel im Jägerborntal	10b
		6612	3039	Rechter Hang im See-Tal	-

Gemarkung	Bewertung	TK-Nr.	Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	§ 24-Flächen
Waldfischb.-B.	II b	6712	1011	Dinkels-Bächel	10b
		6712	1024	Eichenwald "Fröhn"	-
		6712	1028	Buchenhang NE Heidelsburg	-
		6712	1029	Schwarzbach unterhalb (W) Clausensee	10a
	III	6612	3040	Linden-Brunnen SW Heltersberg	10b
		6612	3042	Weihertal SW Heltersberg	10b, d
		6711	1053	Quellbach SW Horschelkopf	10b
		6711	2006	Tälchen N "Buchenköpfchen"	10a, b
		6711	2011	Mischwald bei Harzkaut	9b, 10b, c
		6711	2012	Klappertal - Unterlauf	10a, c
		6711	2013	Wiesenbrache SW Habichtfelsen	-
		6711	2017	Hangwald oberhalb Schwarzbach	9b, 10b
		6711	2021	Hecken und Weiden NW Donsieders	-
		6711	2022	Wiesengang "Am Wallerbühl"	-
		6711	2023	Schwarzbachau bei Waldfischbach	10a, c
		6711	2043	Wald am ND Wappenschmiede	9b
		6711	2044	ND Galgenfels	9b
		6712	1001	Weihertal NÖ Waldfischbach	10a
		6712	1002	Buchenwald W "Kumpf"	-
		6712	1003	Eichenwald Ö "Kumpf"	-
		6712	1008	Buchenwald "Gerstendelle"	-
		6712	1009	Buchenwald SW "Hüttental"	-
		6712	1010	Eichenwald N "Drei-Sommer-Wald"	-
		6712	1021	Felsen gegenüber Aspensohl	9b
		6712	1023	Schwarzbach W Forsthaus Heidelsburg	5a, 10a
		6712	1025	Heidelsburg	9a, b
6712	1026	Unterstes Dinkels-Bächel	10c		

Bedeutung der Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz

Als Überblick über Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen werden die kartierten Biotope in fünf Kategorien eingeteilt:

a) Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

Biotoptypen, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, reich an gefährdeten Arten sind und in einem lang- bis mittelfristigen Zeitraum nicht an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können, werden in dieser Wertstufe erfasst. Wegen ihrer engen Bindung an Sonderstandorte sind solche Biotope meist selten und stark gefährdet. Es sind dies:

- Geschützte Landschaftsbestandteile
- In der Biotopkartierung erfasste Biotope der Wertstufen I, II a und II b
- Nach § 24 Landespflegegesetz geschützte Biotope
- Altholzreiche Wälder
- Reichstrukturierte Wiesentälchen
- Quellen

b) Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Biotoptypen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, von gefährdeten Arten besiedelt werden können und nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können, werden in dieser Wertstufe erfasst. Die Bestände befinden sich häufig im Entwicklungsstadium zu wertvolleren Biotoptypen bzw. wurden durch menschlichen Einfluss in ihrem Wert gemindert und sind in ihrer ökologischen Funktion wieder aufwertbar. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente darstellen, werden ebenfalls in ihrer Bedeutung als hoch bewertet.

Im Plangebiet sind dies folgende Biotoptypen:

- In der Biotopkartierung erfasste Biotope der Wertstufe III
- Misch- und Laubwälder
- Feldgehölze und Gebüsche
- Artenreiche Wiesen
- Bäche
- Streuobstwiesen

c) Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Biotoptypen mit mittleren Zahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden können, gehören in diese Kategorie. Hierzu zählen:

- Naturferne Wirtschaftswälder
- Intensiv genutzte Stillgewässer
- Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen
- Extensiv gepflegte und stark durchgrünte Haus- und Kleingärten

d) Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

Biotoptypen, die nur eine geringe Zahl einheimischer Tier- und Pflanzenarten beherbergen und durch Maßnahmen in ihrer Bedeutung nur schwer aufgewertet werden können. Zu dieser Kategorie zählen:

- Äcker
- Fichtenmonokulturen
- Siedlungsflächen mit mäßigem Versiegelungsgrad

e) Flächen und Elemente mit eingeschränkter oder fehlender Biotopfunktion

- Siedlungsbereiche mit hohem Versiegelungsgrad und geringer bis fehlender Durchgrünung
- Verkehrswege
- Flächen mit hoher Umgestaltungsdynamik

B 3 Bevölkerung

B 3.1 Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Die Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erfolgte auf der Grundlage der Daten aus der Gemeindestatistik.

Seit 1950 hat sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben um 16,7 % von 11.377 Einwohnern auf 13.276 Einwohner (2002) erhöht.

Die Bevölkerungsentwicklung unterlag in den letzten fünf Jahrzehnten einigen Schwankungen: Die Jahre 1950 - 1970 sind von einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von + 1,1 % gekennzeichnet. Ab dem Jahr 1970 ist dann eine Abnahme der Wohnbevölkerung innerhalb der Verbandsgemeinde zu verzeichnen. Sie beträgt in den Jahren 1970-1987 im Durchschnitt - 0,5 %/Jahr. In den folgenden Jahren (1987 - 1996) sind wieder positive Entwicklungstendenzen (+ 0,5 %/Jahr) zu verzeichnen. Ab 1996 ist die Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde jedoch wieder rückläufig (0,1 %/Jahr).

Eine Fortsetzung dieses Trends kann nur unter der Voraussetzung sich nicht verändernder Rahmenbedingungen angenommen werden. Mögliche Einflussfaktoren sind z. B. konjunkturelle Schwankungen oder die Ansiedlung von neuen Betrieben.

Der Trend in der Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben spiegelt sich auch in den Vergleichszahlen der einzelnen Ortsgemeinden wieder (vgl. Abb. 7).

Im Zeitraum von 1950 bis 1970 weisen die Ortsgemeinden eine positive Bevölkerungsentwicklung auf, wobei die größten Gewinne im Jahr 1970 zu verzeichnen sind. In den Jahren 1970 - 1981 lassen sich schwache Verluste verzeichnen. In den folgenden Jahren (1981 - 1996) nimmt die Bevölkerung, u.a. bedingt durch den Zuzug von Bürgern aus den Neuen Bundesländern wieder zu. Ab dem Jahr 1996 ist die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinde wieder leicht rückläufig.

Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung in der VG Waldfischbach-B. von 1950 bis 2002

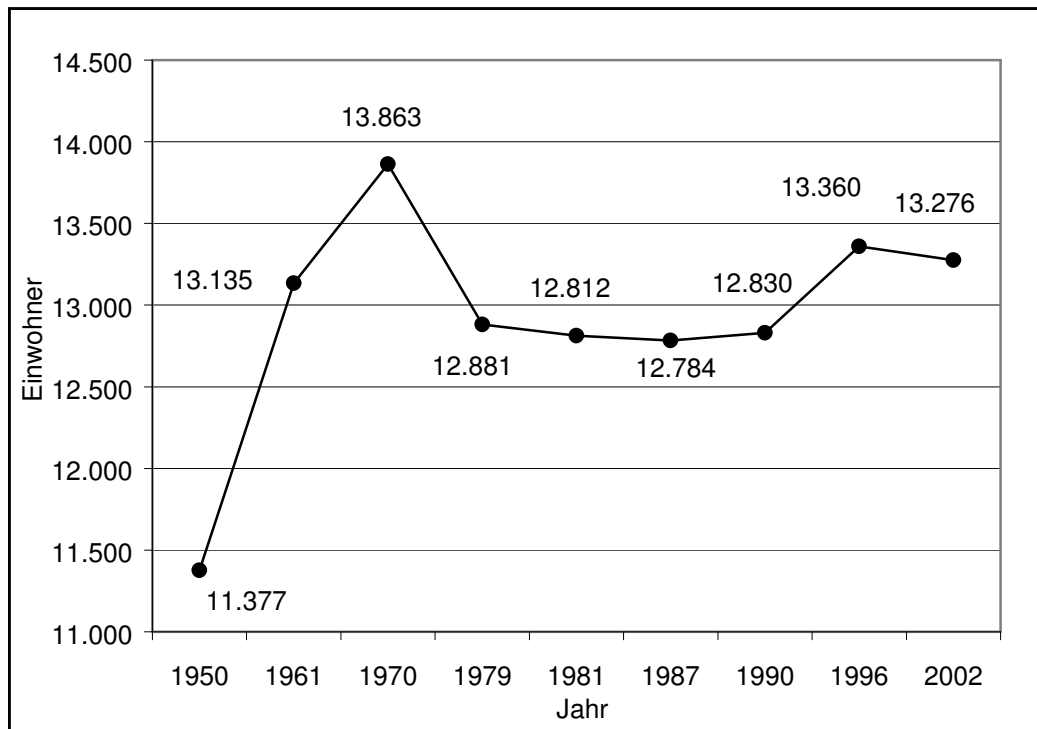


Abb. 7 Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden von 1950 bis 2002

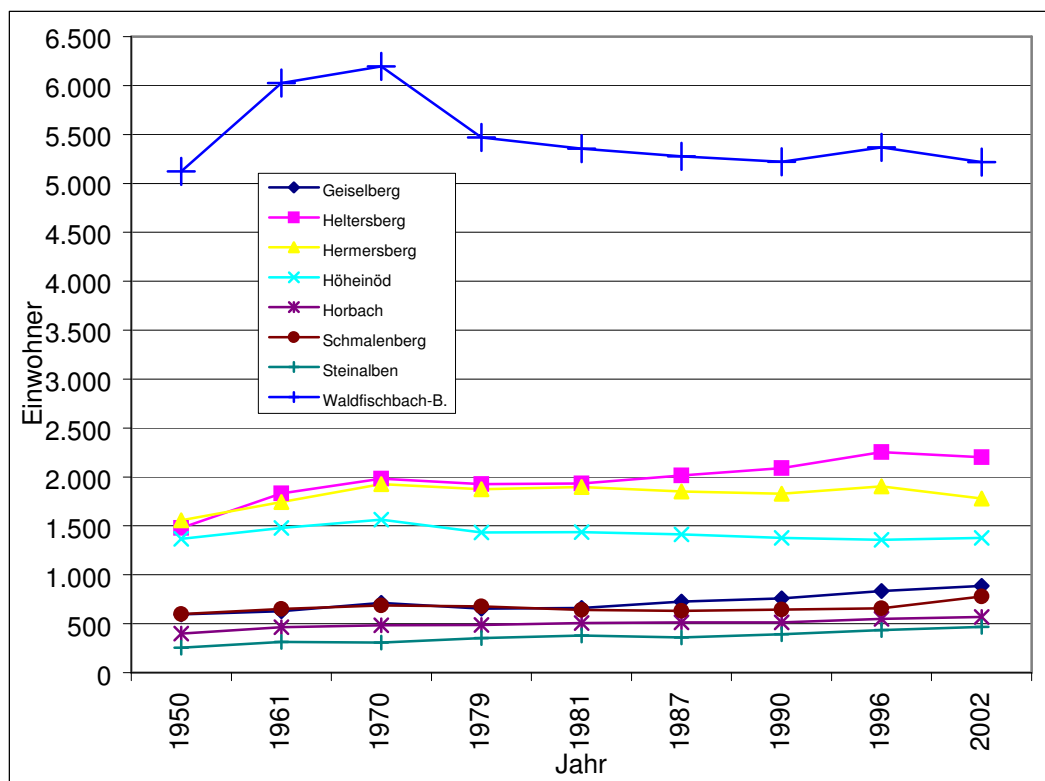
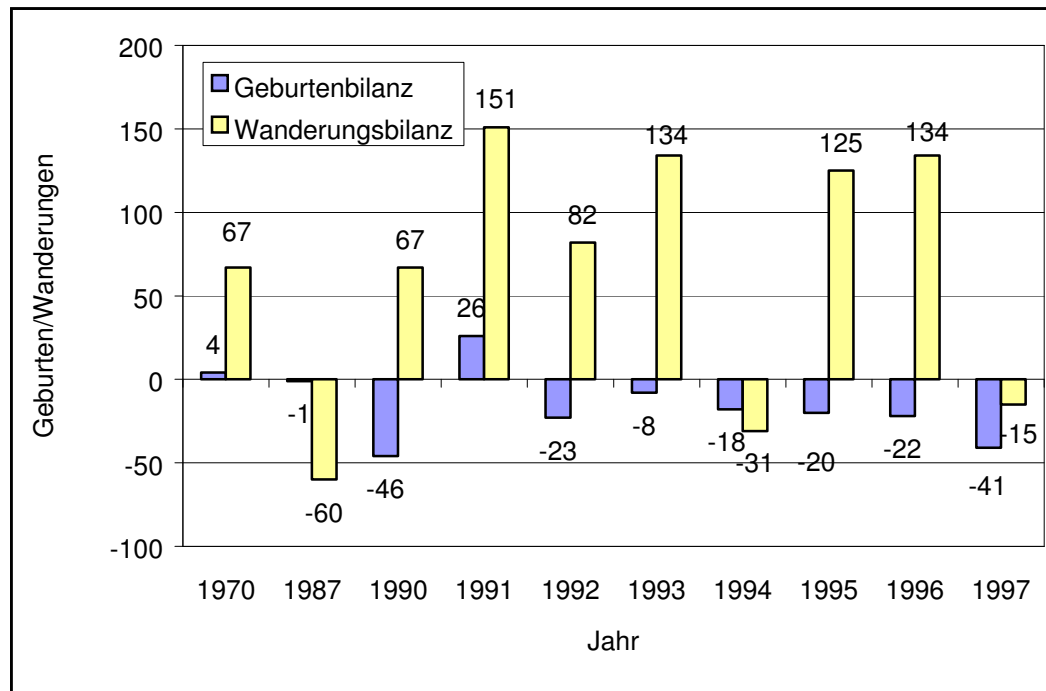


Abb. 8 Geburten- und Wanderungsbilanz der Verbandsgemeinde



Die Bevölkerungsentwicklung wird durch zwei Faktoren bestimmt:

- Natürliche Bevölkerungsbewegung (Differenz von Geburten und Sterberate)
- Räumliche Bevölkerungsbewegung (Differenz von Zu- und Abwanderungen)

Wie die Abbildungen zeigen, haben Wanderungen einen größeren Einfluss auf die Einwohnerentwicklung als die natürliche Bevölkerungsentwicklung. Darüber hinaus können Wanderungsbewegungen, z. B. in Folge politischer Veränderungen (Aus- und Übersiedler, Wiedervereinigung) sich relativ kurzfristig auf die Einwohnerzahl eines Gebietes auswirken, während Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit über einen längeren Zeitraum relativ konstant bleiben.

Die Entwicklungstendenzen der einzelnen Ortsgemeinden werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

B 3.1.1 Ortsgemeinde Geiselberg

Seit 1950 hat sich die Einwohnerzahl in der Ortsgemeinde Geiselberg um 48,4 % von 597 Einwohner auf 886 Einwohner (2002) vergrößert. Außer in den Jahren 1970 - 1979 verzeichnet die Ortsgemeinde eine stetig positive Bevölkerungsentwicklung, deren stärkster Anstieg zwischen 1990 und 1996 liegt. Über den gesamten Zeitraum betrachtet, kann die Ortsgemeinde Geiselberg eine tendenziell positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnen (vgl. Abb. 9).

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Geiselberg lässt sich einerseits auf die eher positive Geburtenbilanz und andererseits auf die Wanderungsgewinne (außer 1994 und 1995) zurückführen (vgl. Abb. 10).

Abb. 9 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Geiselberg von 1950 bis 2002

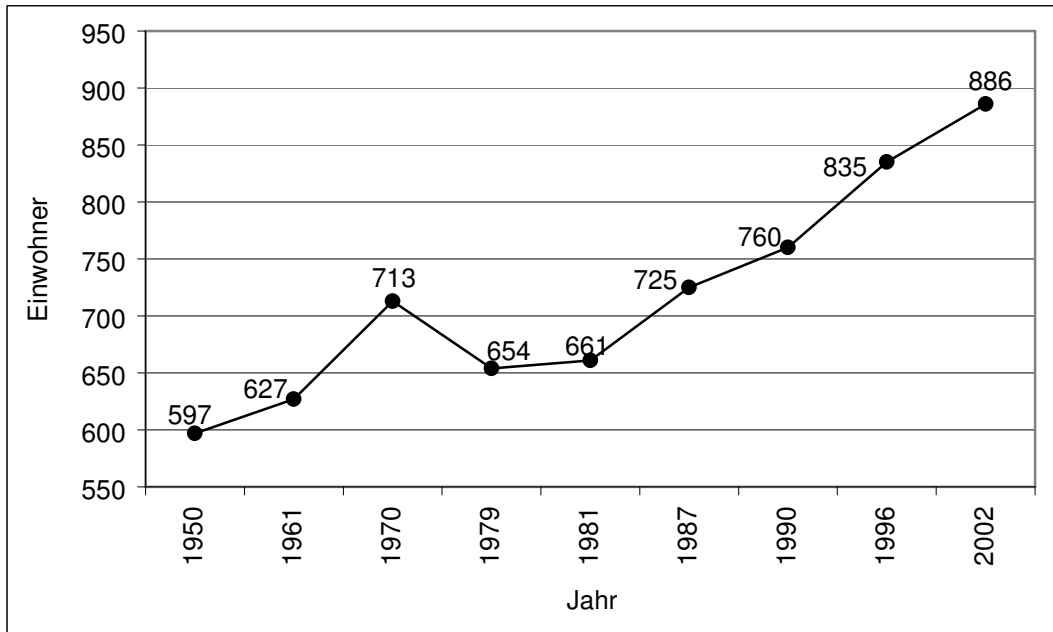
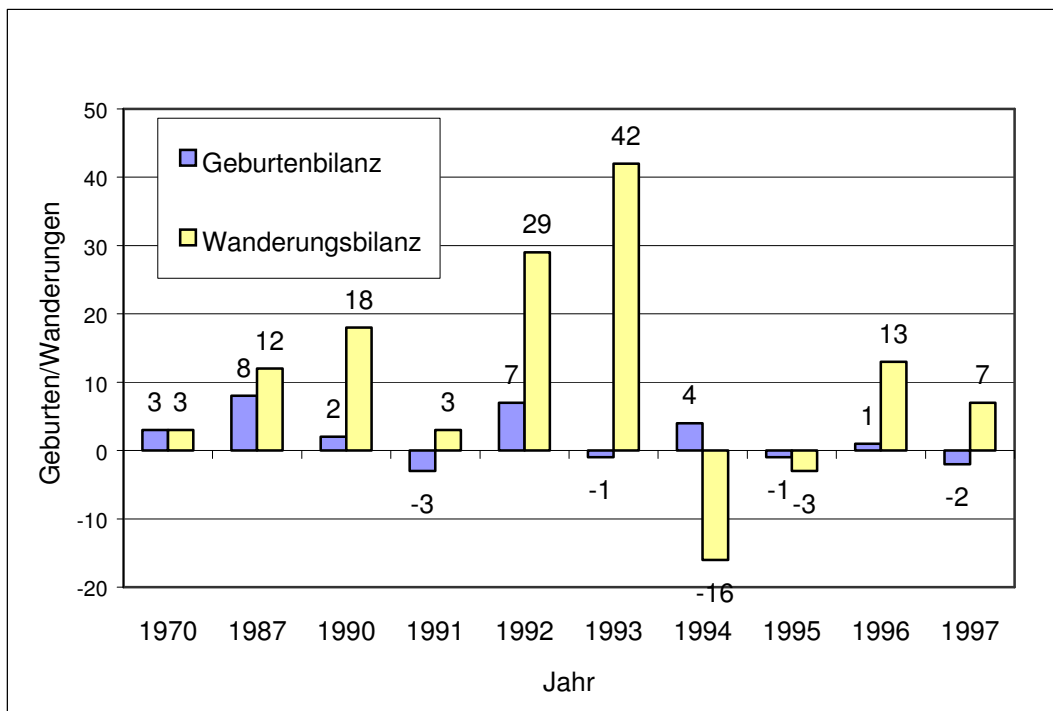


Abb. 10 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Geiselberg von 1970 bis 1997



B 3.1.2 Ortsgemeinde Heltersberg

Heltersberg hat innerhalb der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben die größte Gemarkung. Die Gemeinde konnte seine Einwohnerzahl mit Ausnahme geringfügiger Verluste im Zeitraum 1970 - 1996 kontinuierlich steigern. Ab 1996 sind jedoch sinkende Einwohnerzahlen zu verzeichnen.

Abb. 11 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Heltersberg von 1950 bis 2002

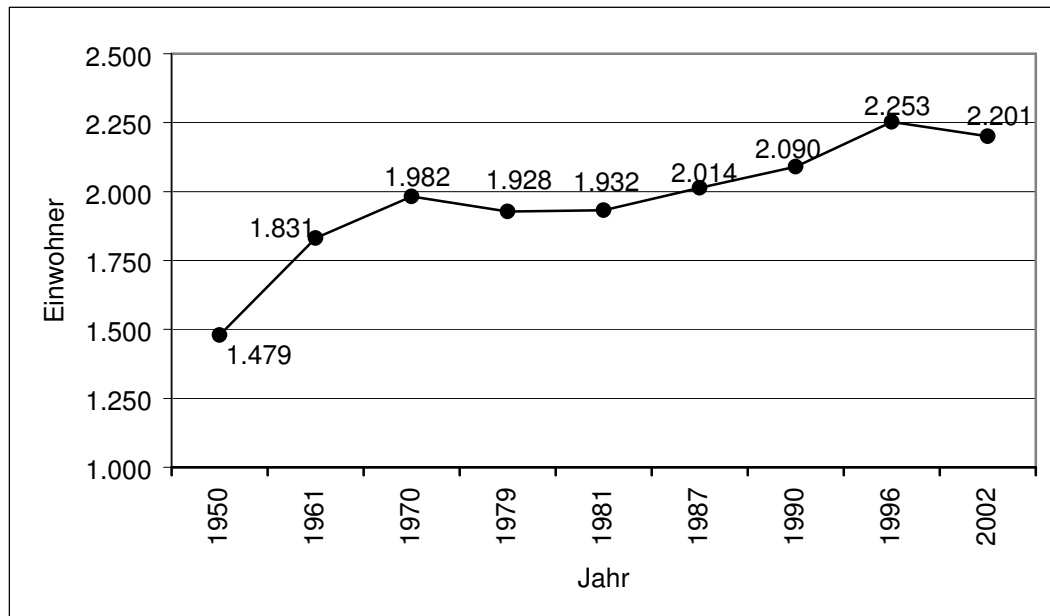
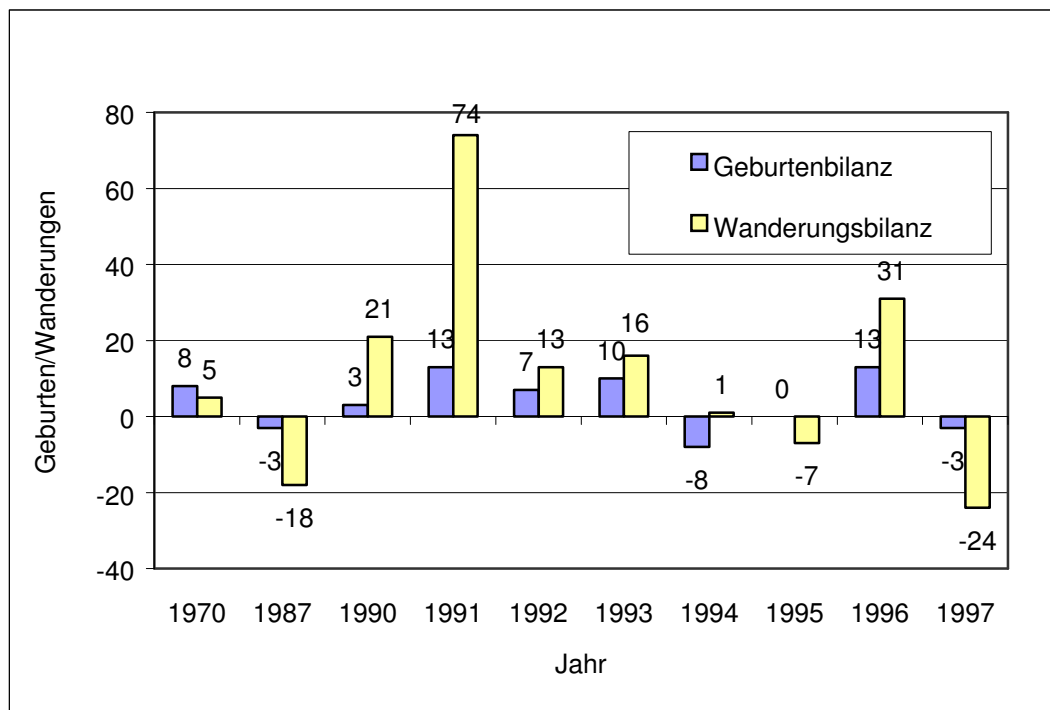


Abb. 12 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Heltersberg von 1970 bis 1997



B 3.1.3 Ortsgemeinde Hermersberg

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Hermersberg verlief in den Jahren 1950 bis 2002 sehr unterschiedlich. Während in den Jahren 1950 bis 1970 ein starker Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen war (23,9 %), ging die Bevölkerung im Zeitraum von 1970 - 1990 zurück. Von 1990 - 1996 ist jedoch wieder eine positive Entwicklung der Bevölkerung zu verzeichnen. Seit 1996 sinkt die Bevölkerungszahl wieder.

Abb. 13 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Hermersberg von 1950 bis 2002

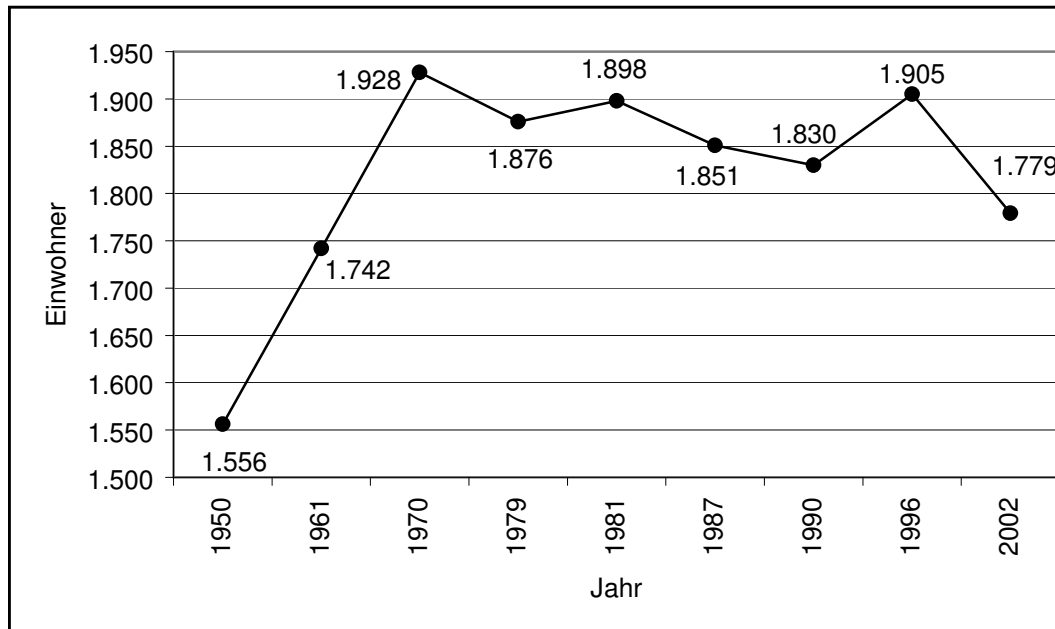
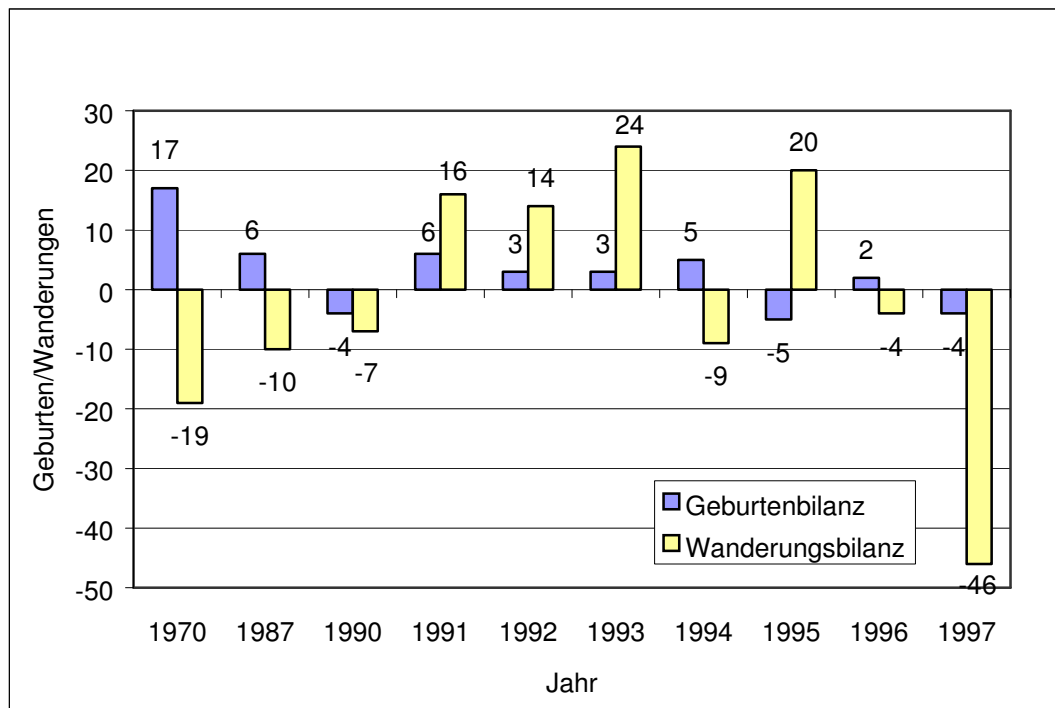


Abb. 14 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Hermersberg von 1970 bis 1997



B 3.1.4 Ortsgemeinde Höheinöd

Bei der Ortsgemeinde Höheinöd kann man zwei große Trends beobachten. Von 1950 - 1970 stieg die Anzahl der Bevölkerung stark an. Ab dem Jahr 1970 fällt die Einwohnerzahl von 1.564 um 14,6 % auf 1.365 (1996). Ab 1996 jedoch ist ein Bevölkerungszuwachs von 1,5 % zu verzeichnen.

Abb. 15 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Höheinöd von 1950 bis 2002

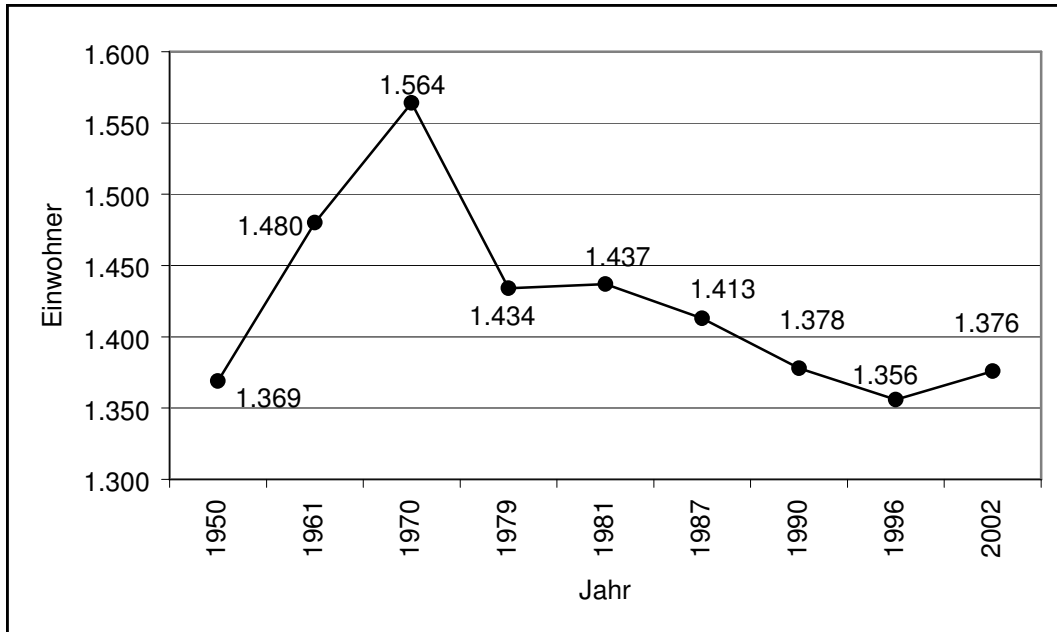
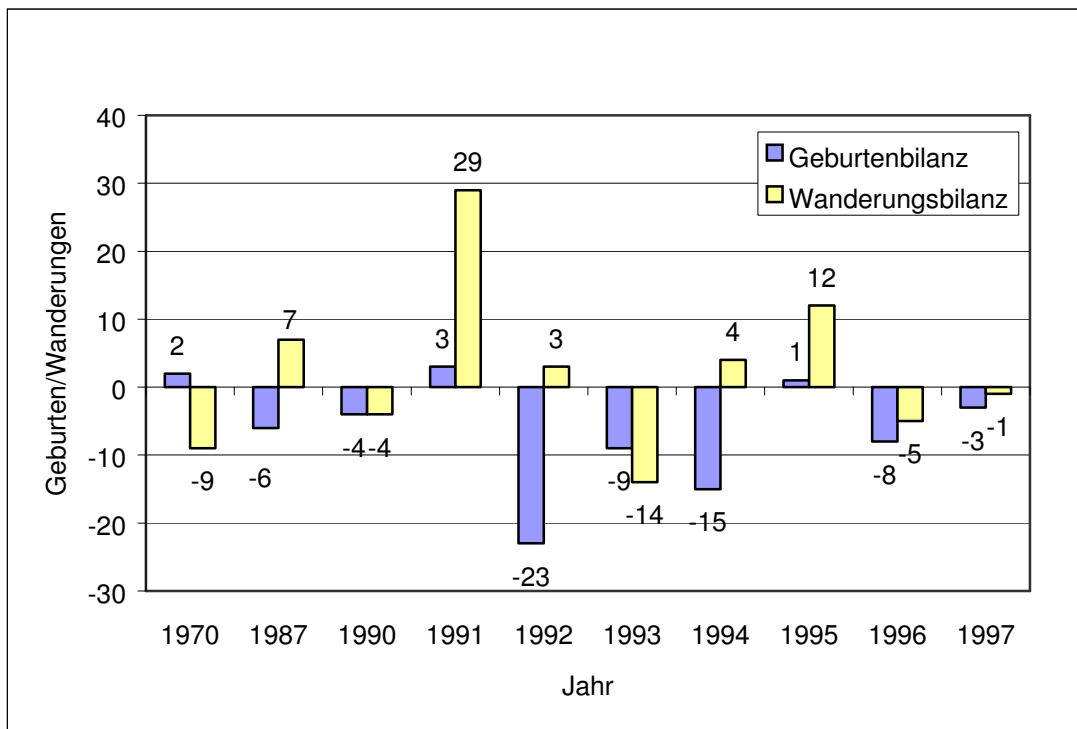


Abb. 16 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Höheinöd von 1970 bis 1997



B 3.1.5 Ortsgemeinde Horbach

Horbach ist die einzige Gemeinde im Verbandsgemeindegebiet, die ihre Einwohnerzahl von 1950 bis heute kontinuierlich steigern konnte. Sie stieg um 42,6 % von 399 auf 569 (2002) Einwohner.

Abb. 17 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Horbach von 1950 bis 2002

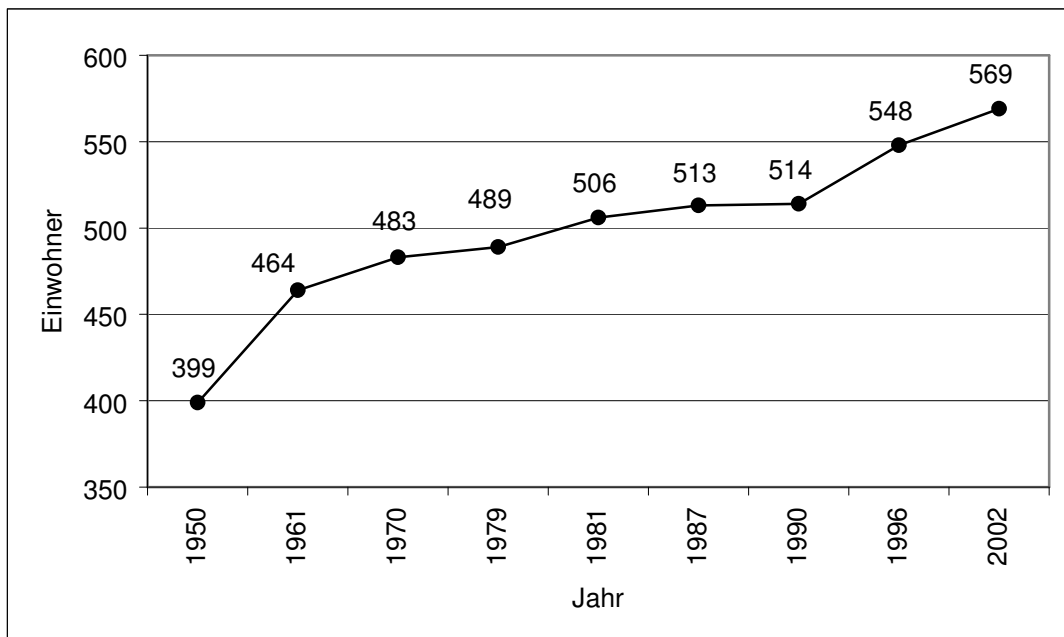
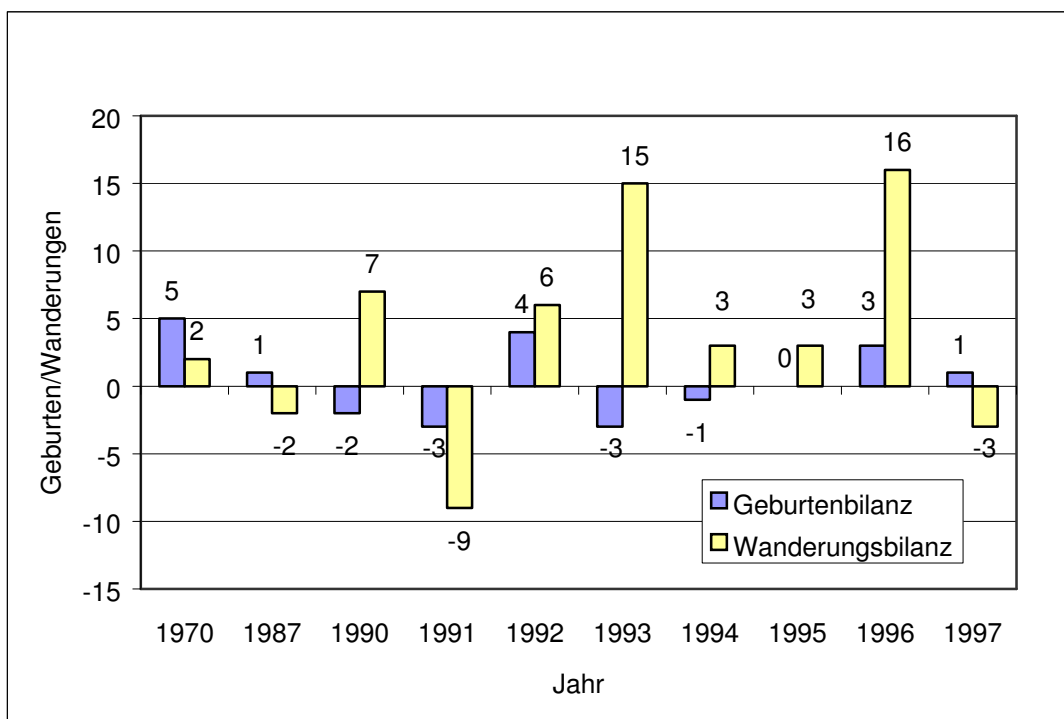


Abb. 18 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Horbach von 1970 bis 1997



B 3.1.6 Ortsgemeinde Schmalenberg

Schmalenberg verzeichnet wie die meisten Gemeinden der Verbandsgemeinde in den Jahren 1950 - 1970 einen starken Bevölkerungszuwachs. In den darauffolgenden Jahren bis 1987 jedoch fiel die Einwohnerzahl auf 630. Ab 1987 kann man wieder eine steigende Bevölkerungsentwicklung verzeichnen.

Abb. 19 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Schmalenberg von 1950 bis 2002

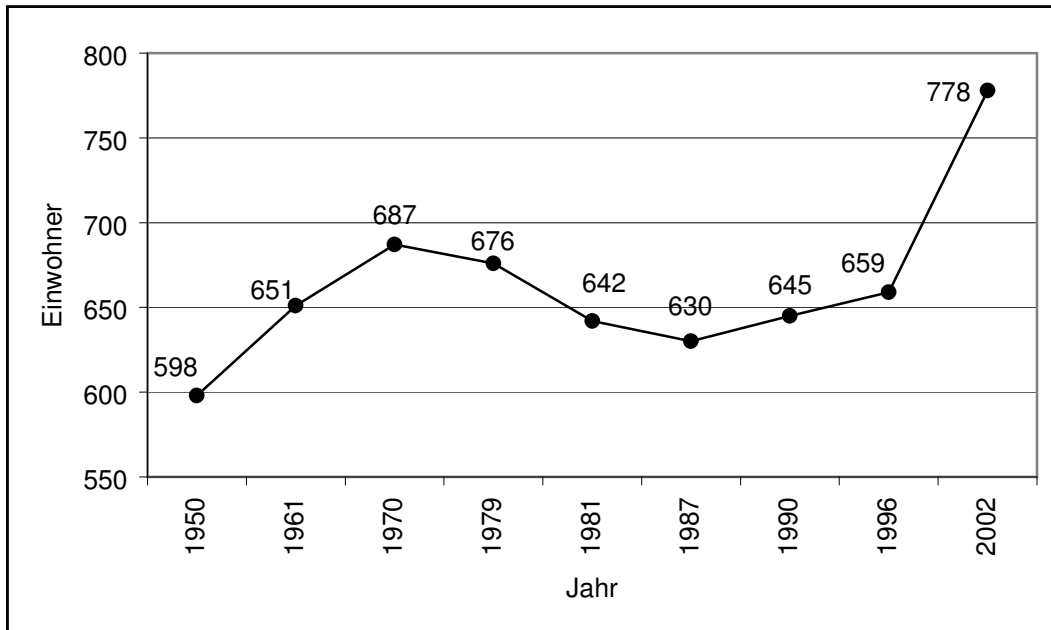
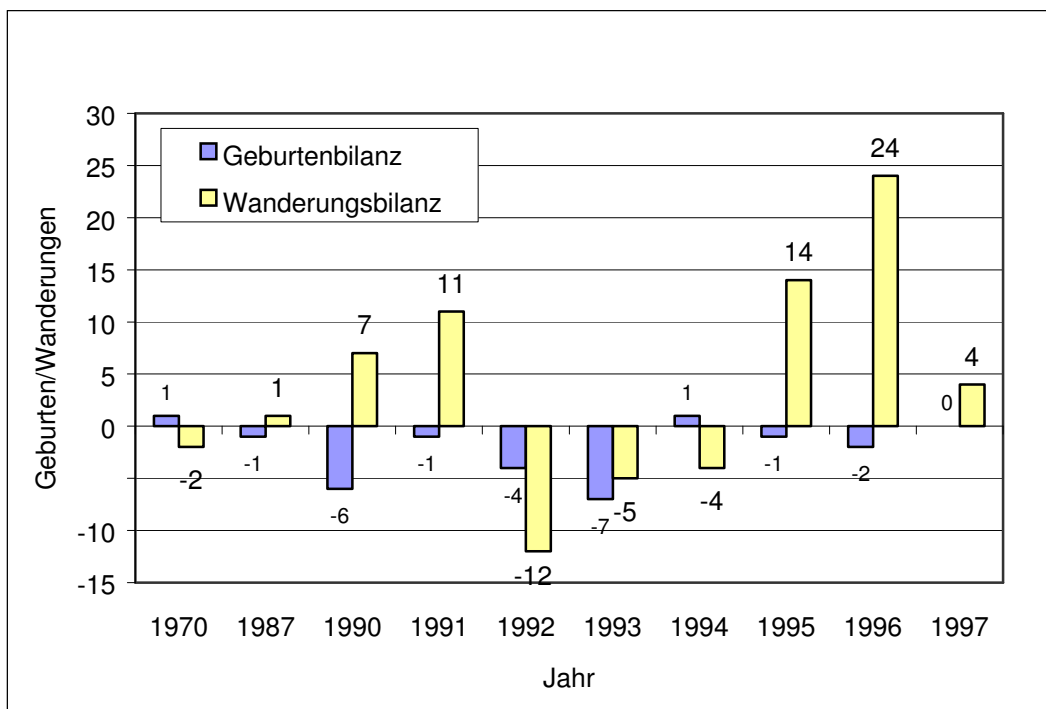


Abb. 20 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Schmalenberg von 1970 bis 1997



B 3.1.7 Ortsgemeinde Steinalben

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Steinalben ist sehr verschieden. Von 1950 - 1961 konnte man einen starken Bevölkerungszuwachs verzeichnen, während in den darauffolgenden Jahren (bis 1970) die Bevölkerung leicht zurückging. Von 1970 an stieg die Einwohnerzahl in Steinalben jedoch wieder kontinuierlich an. In den Jahren 1981 - 1987 waren wieder Verluste zu verzeichnen. Aber seit 1987 nimmt die Bevölkerung wieder stetig zu.

Abb. 21 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Steinalben von 1950 bis 2002

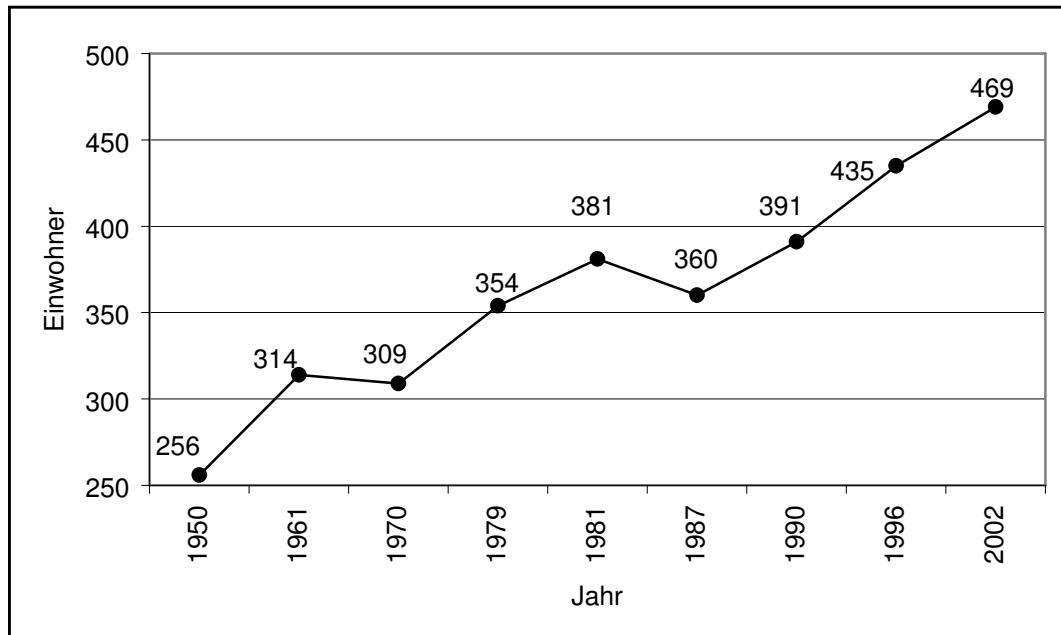
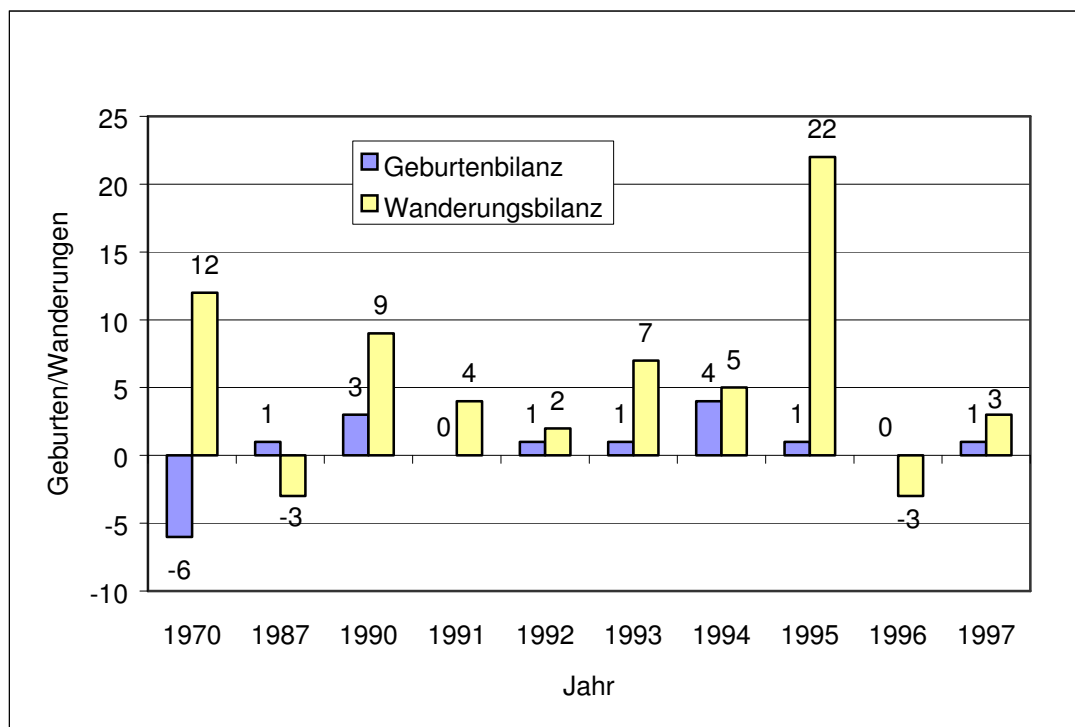


Abb. 22 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Steinalben von 1970 bis 1997



B 3.1.8 Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Auch in Waldfischbach-Burgalben war der Trend wie in anderen Gemeinden von 1950 - 1970 sehr positiv. In den darauffolgenden Jahren ging die Bevölkerung jedoch stark zurück. Von 1990 - 1996 können wieder positive Bevölkerungszahlen notiert werden. Ab 1996 sinken die Bevölkerungszahlen jedoch wieder.

Abb. 23 Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von 1950 bis 2002

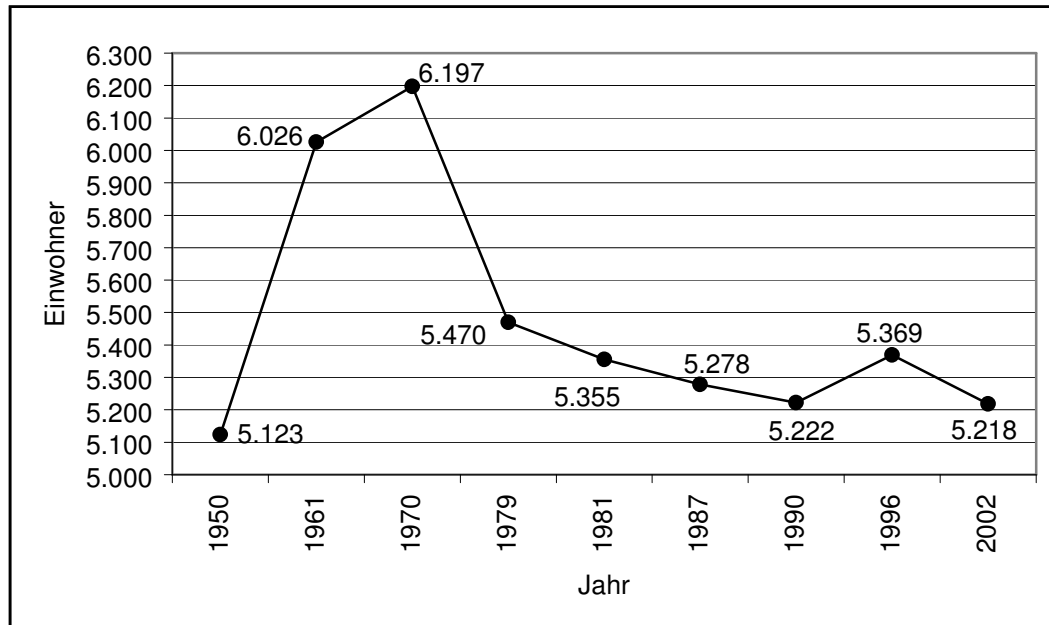
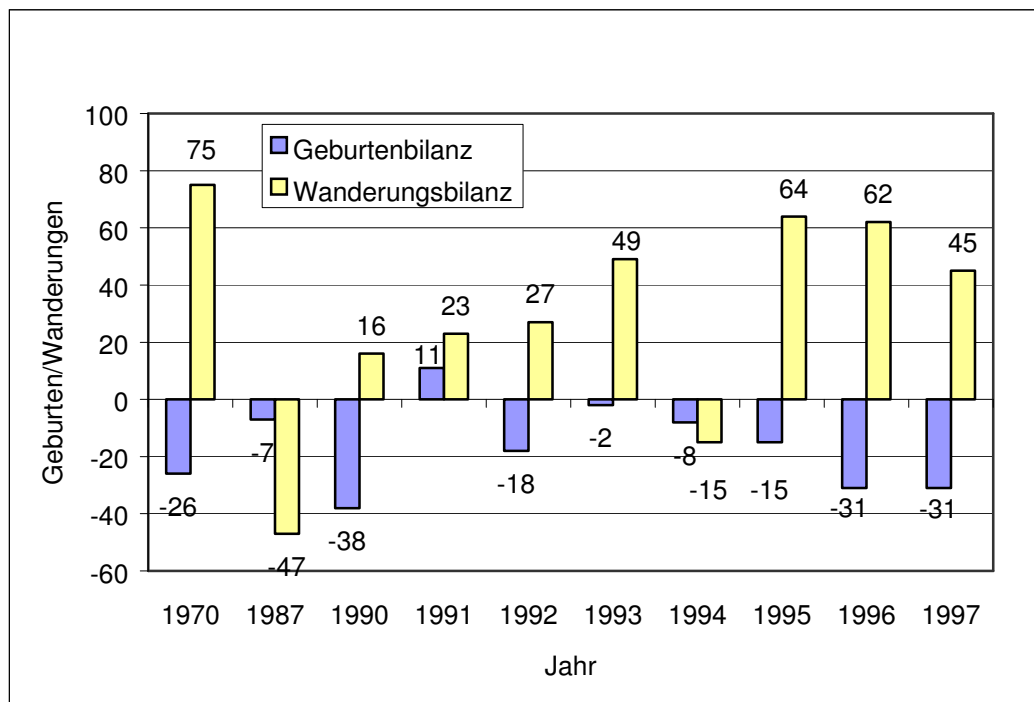


Abb. 24 Geburten- und Wanderungsbilanz in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von 1970 bis 1997



B 4 Infrastruktur

Die infrastrukturelle Ausstattung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im privaten und öffentlichen Bereich ist als gut zu bezeichnen. Die Daseinsgrundversorgung der Bevölkerung wird durch die ansässigen privaten Betriebe gewährleistet. Auch im öffentlichen Bereich ist die Versorgung mit sozialer und kultureller Infrastruktur gut.

B 4.1 Soziale Infrastruktur**- Verwaltung / öffentliche Einrichtungen**

Die Verbandsgemeindeverwaltung und die Verbandsgemeindewerke befinden sich in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben in der Friedhofstraße 3. Die Bürgermeister der einzelnen Ortsgemeinden sind zu festen Sprechzeiten in ihren Sprechzimmern, meist im Dorfgemeinschaftshaus, anzutreffen.

Tab. 11 Verwaltung/Öffentliche Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Bauhof)
Feuerwehr)))))
VG-Verwaltung)
Polizei)
Straßenmeisterei)

- Bildungswesen

In der Ortsgemeinde Heltersberg befindet sich ein kommunaler Kindergarten, der auch von Kindern aus Geiselberg und Schmalenberg besucht wird. In allen anderen Orten sind konfessionelle Kindergärten vorhanden, während die Kinder von Steinalben den Kindergarten von Horbach besuchen.

Tab. 12 Öffentliche Bildungseinrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Kindergarten kom.))
Kindergarten konf.)))))
Kindertagesstätte)
Grundschule))))
Hauptschule)
Realschule)
Sonderschule)
Erwachsenenb.(VHS))
Bücherei))))))

- Soziale Einrichtungen

Soziale Einrichtung, wie Alten- und Pflegeeinrichtungen, konzentrieren sich auf die Muttergemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Tab. 13 Soziale Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Alten- und Pflegeh.)
Behindertenheim)
Behindertenwohngr.)
Betr. Wohnen (Beh.))
DRK)
Jugendheim)
Sozialstation)

- Gesundheitswesen

Die Ortsgemeinden Heltersberg und Hermersberg sind entsprechend ihrer Größe und Funktion ausgestattet. Waldfischbach-Burgalben deckt ein sehr breites Spektrum an Gesundheitseinrichtungen ab, von Hebamme bis zur Neurologiepraxis. Somit ist eine ausreichende Versorgung der umliegenden Gemeinden gewährleistet.

Tab. 14 Gesundheitseinrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb-B.
Apotheke)))))))
Arzt für Allgemein.)))))))
Augenarzt)))))))
Ergotherapeut)))))))
Hebamme)))))))
Heilpraktiker)))))))
Internist)))))))
Kinderarzt)))))))
Krankengymnast)))))))
Krankenkasse)))))))
Logopäde)))))))
Massagepraxis)))))))
Neurologe)))))))
Orthopäde)))))))
Physiotherapie)))))))
Tierarzt)))))))
Zahnarzt)))))))

- Kulturwesen

In der Verbandsgemeinde gibt es in sechs von acht Gemeinden ein Dorfgemeinschaftshaus oder eine Mehrzweckhalle. Heltersberg und Waldfischbach-Burgalben verfügen über eigene Heimatmuseen.

Tab. 15 Kulturelle Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb-B.
DGH/Bürgerh./Mehrzweckh.)))))))
Museum)))))))

- Kirchliche Einrichtungen

In der Verbandsgemeinde sind katholische sowie evangelische Gemeinden vertreten. Steinalben hat keine eigene Kirche. In der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben befindet sich der Wallfahrtsort Maria Rosenberg mit einem angegliederten Schwesternerholungsheim.

Tab. 16 Kirchen und kirchliche Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb-B.
Friedhof))))))))
kath. Kirche)))))))
kath. Pfarramt)))))))
prot. Kirche))))))))
prot. Pfarramt)))))))
Schwestererholungsh.)))))))

- Sonstige Einrichtungen

Die Ortsgemeinden Steinalben und Waldfischbach-Burgalben verfügen über einen Haltepunkt der Bahn AG, der Strecke Kaiserslautern - Pirmasens-Nord.

Tab. 17 Sonstige Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geisel- berg	Helters- berg	Hermers- berg	Höh- einöd	Hor- bach	Schma- lenberg	Stein- alben	Wald- fischb.- B.
Bahnhof))
Bauschuttdeponie)						
Campingplatz))
Wertstoffhof)
Zeltplatz)

- Sport- und Spieleinrichtungen

Das Angebot an Sport- und Spieleinrichtungen ist in den größeren Gemeinden wie Heltersberg, Hermersberg und Waldfischbach-Burgalben vielfältig und reicht vom Golfplatz in Waldfischbach-Burgalben über Tennisplätze bis zum Freibad in Heltersberg. Sportplätze sind, außer in Steinalben, in allen Gemeinde vorhanden.

Tab. 18 Sport- und Spieleinrichtungen in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geisel- berg	Helters- berg	Hermers- berg	Höh- einöd	Hor- bach	Schma- lenberg	Stein- alben	Wald- fischb.- B.
Freibad)						
Golfplatz)
Hallenbad)
Kinderspielplatz))))))))
Bolzplatz)))))
Modellflugplatz))					
Reitanlage))))
Schießanlage)))))
Sportplatz)))))))
Tennish./Squash.)
Tennisplatz))
Turn- und Sporth.))))

B 4.2 Versorgungsinfrastruktur

- Dienstleistung

Die in der Verbandsgemeinde ansässigen Unternehmen bieten ein breites Angebot an Dienstleistungen, die weit über den täglichen Bedarf hinausgehen.

Tab. 19 Dienstleistungsbetriebe in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geisel- berg	Helters- berg	Hermers- berg	Höh- einöd	Hor- bach	Schma- lenberg	Stein- alben	Wald- fischb.- B.
Automatisierungst.)
Architekt))))))
Bank)))))))
Bausparkasse))
Beratungen)			
Bestattungsinstitut))
Buchhaltungsserv.)			
Fahrschule)))
Fitnessstudio)
Friseur))))))
Fußpflege)))
Geräteverleih)
Ingenieurbüro))))))
Kfz-Sachverständ.))
Kinderpartyservice)			
Kosmetikstudio)))
Musikschule)
Notar)

Omnibusverkehr)
Personalservice)		
Postagentur)))
Rechtsanwalt)
Schlüsseldienst)
Schneiderei)						
Schreibbüro))		
Solarium)))
Sportschule)
Steuerberater)))))
Tanzschule)
Taxi/Krankentrans.)
Tierpension)
Transportuntern.)						
Versicherung))
Wäscherei/Heißm.))
Werbung/Marketing)))

- **Handel**

In den kleineren Gemeinden wie Horbach und Steinalben ist die Grundversorgung z. B. durch ein Lebensmittelgeschäft nicht gedeckt, während in den größeren Gemeinden die Versorgung als gut zu bezeichnen ist.

Tab. 20 Handelsbetriebe in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Abschleppdienst)
Angelbedarf))
Antiquitäten)
Aquaristikbedarf)
Arzneimittelhandel)		
Augenoptiker)
Autohandel)))
Autoteile)
Bäckerei)))))
Balkone)
Baustoffe))
Baumschule)
Bedachungsbaust.)
Bekleidung))
Beschrift./Siebdr.)
Brennstoffe)))
Buchhandlung)
Chemiehandel)
Chemische Rein.)
Computervertrieb))))
Dentaltechnik)					
Elektrohandel)))
Extrusionstechnik)				
Fernseh/Radioh.))
Feuerschutz)
Film- und Fernsehpr.)
Fleisch- u. Wurstgr.)
Fliesen))))
Frischdienst)
Fräswerkzeuge)
Gardinen)
Gärtnerei/Blumen))))
Getränke))
Geschenkart./W.)))
Grabsteine)
Gravuren/Stempel)				
Haushaltswaren)))
Heimtiernahrung)
Hörgeräteakustiker)
Immobilien))))
Landhandel))

Lebensmittel)))))))
Licht- und Tontech.)
Kantinenbetrieb)
Malerbedarf)
Masch./Geräteh.))				
Medizinische Anl.)	
Metzgerei))))
Mobiltelefon)
Möbel))
Musikinstrumente)
Naturwaren))				
Pokale)				
Reifenhandel))
Reinigung)
Reisebüro)
Sanitätshaus)
Schmuck/Uhren)
Schuhe)
Sportartikel)
Stromschienensys.)
Tankstelle)))
Tiefkühlheimservice)
Tierhandel)
Lottoannahmestelle))
Verpackungen)
Vliesveredelung)
Waschmittelhandel)
Werkzeuge)				
Winterg./Überdach.))
Wollwaren)
Zweiradhandel))

- Handwerk

Die ansässigen Handwerksbetriebe in der Verbandsgemeinde konzentrieren sich auf die beiden Orte Hermersberg und Waldfischbach-Burgalben.

Tab. 21 Handwerksbetriebe in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höheinöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Aluminiumbieget.)
Bauunternehmung)))
Bautenschutz)					
Bautrocknung)		
Beleucht./Beschall.)					
Brandschutz)				
Containerdienst)					
Dachdeckerei))
Dreherei)					
Druckerei)
Elektroinstall.)))))
Estrich)
Fahrzeugtechnik)	
Feinwerktechnik)					
Fensterbau))
Fliesenleger)))))
Fußbodenbau)
Gusstechnik)							
Heiz./Wasser/San.)))))))
Innenausbau)
Isoliertechnik)
Kanaltechnik)
Karosseriebau)							
Kfz-Werkstatt)))))
Kunststoffverarb.))					
Leiterplattenbest.)
Lackier- und Luftt.)
Maler))))))

Montageservice)
Polsterwerkstatt)
Raumausstatter))
Sägewerk/Holz.)
Schlosserei))))
Schuhfabrik)))
Schuhmacher)
Schuhteilfertigung)
Schreinerei))))))
Spenglerei)
Stahlbau)
Steinmetz/Bildh.))
Stukkateur)))
Trennwandsysteme)				
Trockenbau))			
Zimmerei)))))

- Gastronomie/Unterhaltung

Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe konzentrieren sich auf die Muttergemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Tab. 22 Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe in der Verbandsgemeinde

Einrichtung	Ortsgemeinde							
	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischb.-B.
Bistro)
Café))
Discothek)						
Eiscafé)
Gaststätte))))))))
Puppentheater)							

B 4.3 Wirtschafts- und Erwerbsstruktur

Aufgrund einseitiger Strukturen im verarbeitenden Gewerbe sind im Raum Pirmasens die sozio-ökonomischen Lebensbedingungen der Bevölkerung vergleichsweise ungünstig. Die Strukturschwäche im gesamten Raum Westpfalz lässt sich auf die jahrhundertealte Grenzsituation, die Problematik der militärischen Liegenschaften und nicht zuletzt auf die kleinbäuerlichen Betriebsstrukturen zurückführen.

Für die zukünftige gemeindliche Entwicklung bedeutet ein breites Angebot an gewerblichen Arbeitsplätzen eine stabilere Grundlage als eine weitgehend monostrukturierte Arbeitsmarktsituation, wie sie den Raum Pirmasens prägt. Dabei soll sich die gewerbliche Entwicklung laut Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz vor allem auf die G-Gemeinden Heltersberg und Waldfischbach-Burgalben konzentrieren. Den anderen Gemeinden steht eine Entwicklung im Rahmen ihres Eigenbedarfs zu.

B 4.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

- Arbeitsstätten und Beschäftigte

Für die gewerbliche Wirtschaft sind in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zum Zeitpunkt der letzten Arbeitsstättenzählung (1987) 507 Arbeitsstätten gezählt. In Tab. 24 ist die Aufteilung der Arbeitsstätten nach Wirtschaftsbereichen dargestellt:

Tab. 23 Arbeitsstätten nach Wirtschaftsbereichen (1987)

Wirtschaftsbereich	Anzahl der Arbeitsstätten
Gewerbliche Land- und Forstwirtschaft	4
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	3
Verarbeitendes Gewerbe	76
Baugewerbe	49
Handel	142
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	26
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	24
Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen	137
Organisationen ohne Erwerbszweck	15
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	31
Verbandsgemeinde	507

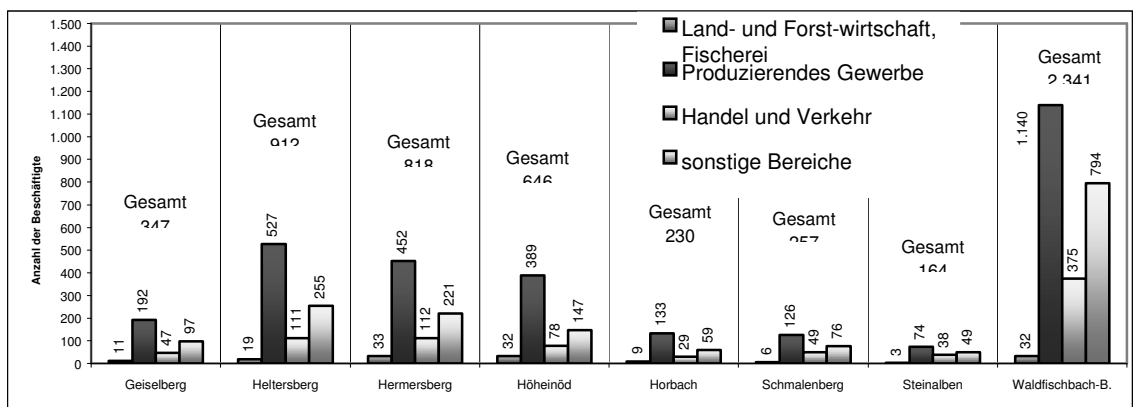
Die höchste Anzahl an Arbeitsstätten hat Waldfischbach-Burgalben mit 259 Arbeitsstätten, gefolgt von Heltersberg mit 81 (vgl. Tab. 24).

Tab. 24 Verteilung der Arbeitsstätten auf die Ortsgemeinden (1987)

Ortsgemeinde	Anzahl der Arbeitsstätten
Geiselberg	23
Heltersberg	81
Hermersberg	66
Höheinöd	33
Horbach	16
Schmalenberg	19
Steinalben	10
Waldfischbach-Burgalben	259
Verbandsgemeinde	507

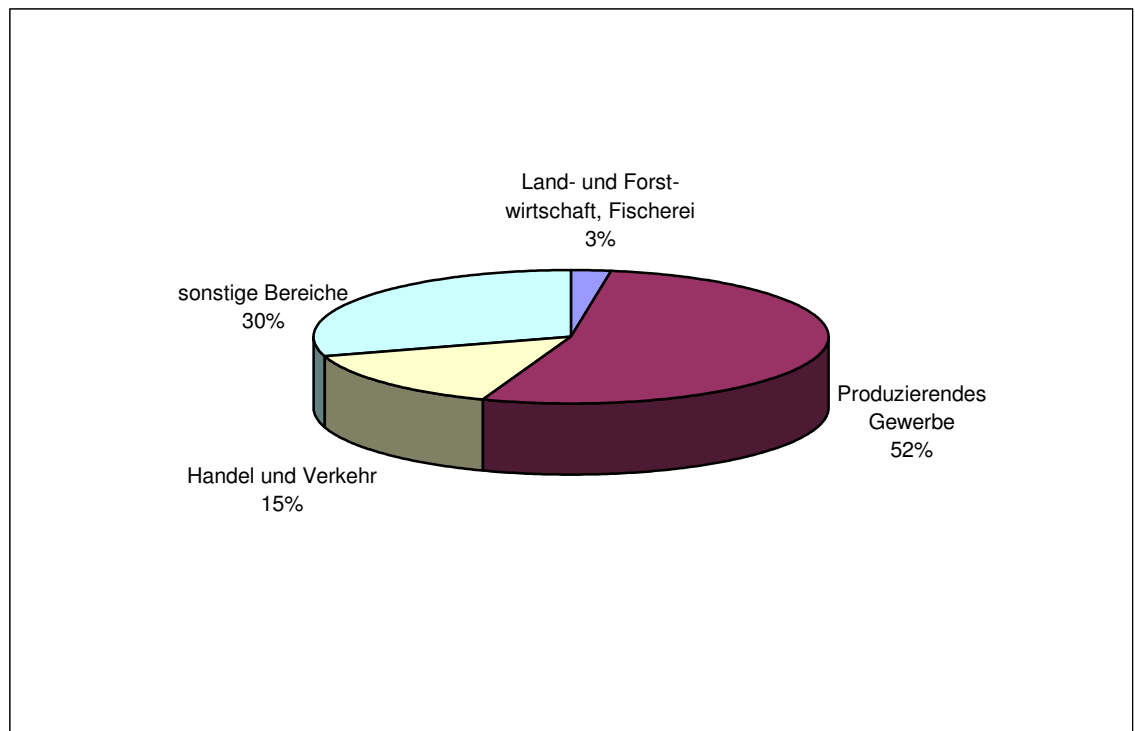
Die Anzahl der Beschäftigten in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben stellt sich nach der Arbeitsstättenzählung 1987 wie folgt dar (vgl. Abb.25):

Abb. 25 Beschäftigte in der Verbandsgemeinde (1987)



Eine Aufteilung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen (Abb. 27) zeigt, dass in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben der größte Anteil der Beschäftigten im Bereich des produzierenden Gewerbes tätig ist. Der geringste Anteil ist in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt (Quelle: Stat. Landesamt Rheinland-Pfalz, Daten der Volkszählung 1987).

Abb. 26 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen in der Verbandsgemeinde



- Pendler

Die Situation der Berufspendler in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben stellt sich nach Daten der Volkszählung 1987 für die einzelnen Gemeinden wie folgt dar (vgl. Tab. 25):

Tab. 25 Pendlerbilanz (1987)

Ort	Auspendler	Einpendler	Pendlerbilanz
Geiselberg	292	99	- 193
Heltersberg	504	497	- 7
Hermersberg	628	39	- 589
Höheinöd	545	30	- 515
Horbach	193	51	- 142
Schmalenberg	231	12	- 219
Steinalben	117	128	11
Waldfischbach-B.	1.180	1.222	42
Verbandsgemeinde	3.690	2.078	- 1.612

In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben besteht 1987 ein Auspendlerüberschuss von 1.612 Auspendlern. Lediglich die Gemeinden Steinalben und Waldfischbach-Burgalben weisen ein positives Pendlersaldo auf.

Bei der Analyse der Pendlerstatistik wird auch die Frage der Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten berührt. Im ländlich geprägten Raum ist generell eine höhere Pendlermobilität notwendig. Die negativen Pendlersalden weisen eher auf die Strukturschwächen des Untersuchungsraumes hin.

B 4.3.2 Land-/Forstwirtschaft

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist vergleichsweise gering. Lediglich in den Ortsgemeinden Hermersberg und Höheinöd, wo aufgrund der naturräumlichen Lage eine direkte Zuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu den Betrieben möglich ist, hat die Landwirtschaft noch ein Gewicht. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der Landwirtschaft ist aber auch hier ein Rückgang der Betriebe festzustellen (vgl. Tab.26).

Bedingt durch den Waldreichtum spielt die Forstwirtschaft in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben eine bedeutendere Rolle. Mit einem Waldanteil von 40 % steht Rheinland-Pfalz mit an der Spitze im Bundesgebiet. In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist der Anteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit 83,89 % sehr hoch (vgl. Abb. 4 Nutzungsverteilung in der Verbandsgemeinde). Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aufgrund der hohen Waldanteile verhältnismäßig gering.

Die Einkommens- und Beschäftigtenzahlen der Land- und Forstwirtschaft spiegeln jedoch nur einen Teil der Bedeutung als Wirtschaftsfaktor für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wieder. Auf Grund des hohen Anteils der von ihnen genutzten und geprägten Flächen muss daneben auch die indirekte Bedeutung dieses Wirtschaftsbereiches berücksichtigt werden. Vor allem ein weiterer Rückgang der Landwirtschaft kann längerfristig sogar nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftscharakteristik, Vielfalt und indirekt auf andere Wirtschaftszweige, insbesondere den Fremdenverkehr, nach sich ziehen. Ebenso hat der Wald trotz gesunkener betriebswirtschaftlicher Erträge eine große Bedeutung für den Fremdenverkehr, als Arbeitsplatz in der Forst- und Holzwirtschaft und für die nachhaltige Produktion von nachwachsendem Energie- und Bauholz.

Tab. 26 Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (1987 – 1995)

Ort	1987	1991	1995
Geiselberg	16	11	10
Heltersberg	10	11	13
Hermersberg	24	23	14
Höheinöd	24	23	19
Horbach	11	-	-
Schmalenberg	10	11	10
Steinalben	3	-	-
Waldfischbach-B.	15	10	9
Verbandsgemeinde	113	89	75

B 4.4 Erholung und Fremdenverkehr

Aufgrund seiner naturräumlichen Lage und Ausstattung hat das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Der östliche Teil der Verbandsgemeinde liegt im 170.300 ha großen Naturpark Pfälzerwald, der als größtes zusammenhängendes Waldgebiet Deutschlands zu den schönsten landschaftlich geschützten Erholungsgebieten im Herzen Europas zählt.

Der westliche Teil der Verbandsgemeinde liegt auf den Westlicher Hochflächen die geprägt von offenen, größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen ist.

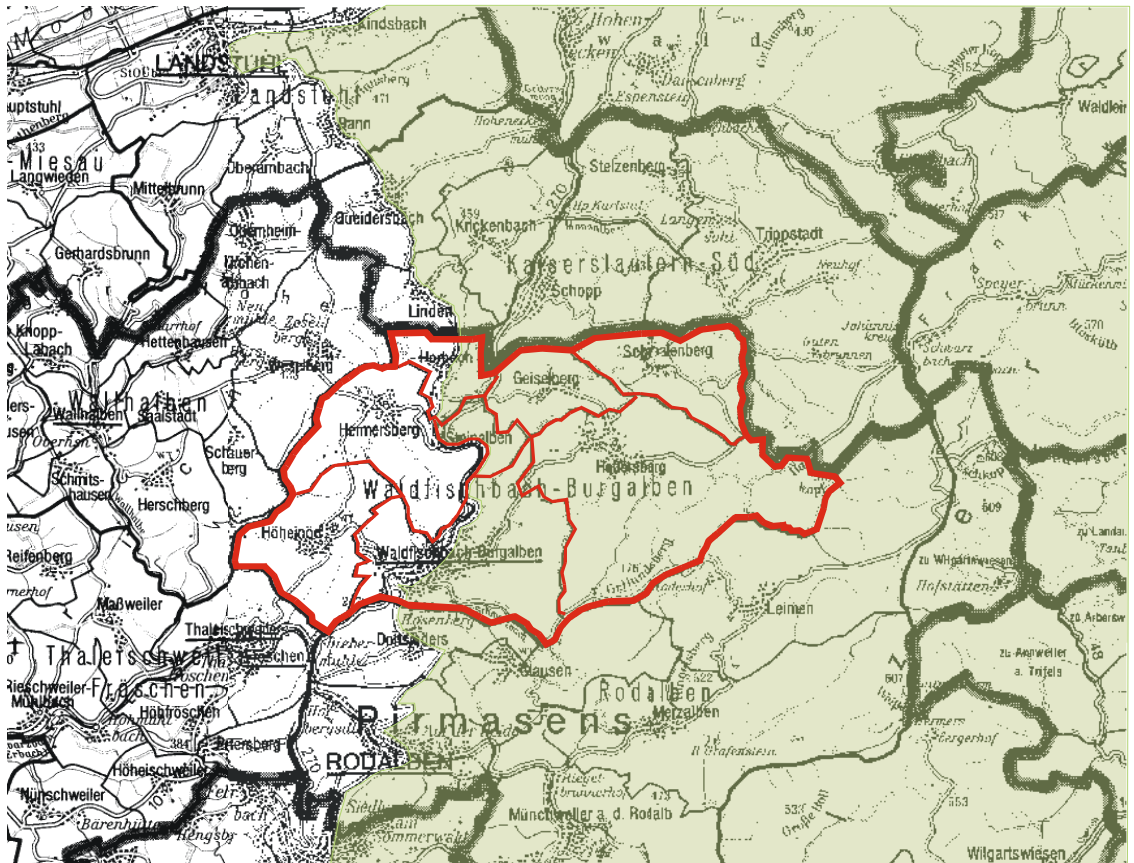
Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat sich mit mehreren Verbandsgemeinden zum „Zentrum Pfälzerwald“ zusammengeschlossen. Die Verbandsgemeinde nennt sich Urlaubsregion Holzland-Sickingershöhe.

- Naturpark Pfälzerwald

Durch seine Nähe zum Ballungsraum Mannheim – Ludwigshafen ist der Pfälzerwald als Naherholungsraum für die dortige Bevölkerung besonders attraktiv, er spielt jedoch ebenso für die Erholungssuchenden der Westpfalz und des angrenzenden Saarlandes eine Rolle.

Gemäß den Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes sollen diese günstigen Voraussetzungen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Bedeutung der ansonsten strukturschwachen Region gesichert und verbessert werden. Die Erschließung und Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke muss sich dabei jedoch den Erfordernissen der Landespflege und der ökologischen Tragfähigkeit anpassen.

Abb. 27 Abgrenzung Naturpark Pfälzerwald



- Beherbergungseinrichtungen

Tab. 27 Übernachtungsmöglichkeiten in der Verbandsgemeinde (2001)

Ort	Hotel	Gasthof	Wanderheim	Pension/Gästeh.	Privatzimmer	Ferienwohnung	Ferienhaus
Geiselberg					1	1	
Heltersberg		1	1			4	
Hermersberg	1						
Höheinöd							
Horbach					1	1	
Schmalenberg						1	
Steinalben					1	1	
Waldfishbach-B.	2			1	5	9	1
VG	3	1	1	1	8	17	1

- Freizeit-/Erholungseinrichtungen

Das Freizeitangebot der Verbandsgemeinde liegt schwerpunktmäßig auf der landschaftsorientierten Erholung. Die abwechslungsreiche Mittelgebirgslandschaft ist ein klassisches Wandergebiet. Das größte Gut der Verbandsgemeinde ist seine Landschaft, deren Pflege und Entwicklung für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung ein wichtiger Grundsatz ist.

Schwerpunkte im Fremdenverkehr sind auf dem Gebiet "Ruhe und Erholung" sowie den zahlreichen Wandermöglichkeiten im Pfälzerwald zu erkennen.

In der Verbandsgemeinde gibt es ein gut ausgebautes und ausgeschildertes Rad- und Wanderwegenetz, das als Rundkurs die Ortsgemeinden und ihre Sehenswürdigkeiten untereinander verbindet und Anschluss an die Wegenetze der umliegenden Verbandsgemeinden hat. Der Verlauf des Wegenetzes ist im Planwerk des Flächennutzungsplanes eingetragen.

In den einzelnen Gemeinden sind folgende erholungswirksame Einrichtungen:

Tab. 28 Erholungswirksame Einrichtungen in der Verbandsgemeinde

Freizeit- und Erholungseinrichtungen	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischbach-B.
Aussichtspunkt								
Badesee								
Burg								
Bücherei								
Campingplatz								
Freibad								
Golfplatz								
Hallenbad								
Kirche/Kloster								
Modellflugplatz								
Museum								
Radweg								
Reitanlage								
Reitweg								
Schießanlage								
Sportplatz								
Tennisplatz								
Tennishalle								
Trimpfad								
Wanderhütte								
gef. Wander.								
Wanderweg								
Zeltplatz								

Tab. 29 Vereine in der Verbandsgemeinde

Vereine	Geiselberg	Heltersberg	Hermersberg	Höh-einöd	Horbach	Schmalenberg	Steinalben	Waldfischbach-B.
Angelverein								
Behind.sportv.								
Billardverein								
B. d. Vertriebenen								
Country- u. Westerncl.								
CVJM								
DLRG								
DRK								
Eishockeyverein								
Elisabethenverein								
Ev. Kirchenchor								
FCK-Fan-Club								
Fliegenfischerclub								
FV der Grunds.								
Förderverein Kiga								
FV Kreismusiks.								
FV Realschule								
Frauenkreis								
Freiw. Feuerwehr								
Freizeitclub								
Fr.kreis Carentan								

Fußballverein								
Geflügelzucht v.								
Gesangsverein								
Golfclub								
H.- u. Ind.-ang.-v.								
Hausfrauenbund								
Heimatverein								
Hundeverein								
Kaninchenz.								
Karnevalverein								
Kath.Kirchenchor								
Kegelverein								
Kerscheschnitzlerv.								
Kolpingfamilie								
Krankenpflegev.								
Kultur- u. Verkv.								
Landfrauenverein								
Modellflugsportv.								
Motorsportverein								
Musikverein								
Obst- u. Gartenb.								
Ök. Sozialst.								
Pfadfinder								
Pfälzer Freizeitkr.								
Pfälzerwaldverein								
Reitverein								
Schachclub								
Schumi-Fan-Club								
Schützenverein								
Schwimmverein								
Kleingärtnerverein								
Sozialverband								
Sportverein								
Taubenzucht v.								
Tennisverein								
Tierschutzverein								
Tischtennisverein								
Touristenverein								
Turnverein								
Unterstützungsv.								
VdK								
Verkehrsverein								
Vogelverein								
Wanderverein								
Wirtschaftsförderv.								
Dartclub								
Großburschla								
Landeskirchl. Gem.								

- **Konflikte**

Neben den positiven Auswirkungen des Wirtschaftsfaktors "Fremdenverkehr und Erholung" sind auch die möglichen negativen Folgen zu beachten:

- Belastungen der Umwelt durch Überfrequentierung der Landschaft und Lärmbelastung insbesondere entlang der Straßen
- Belastungen durch Unrat
- Geruchsemissionen von Kläranlagen
- Zersiedlungerscheinungen im Außenbereich durch Ausweisung von Ferien-/Wochenendhausgebieten u.ä.

Auch bei der Planung der zukünftigen Fremdenverkehrsentwicklung sollten Beeinträchtigungen schon im Vorfeld vermieden und gering gehalten werden.

Durch eine Bündelung der Einrichtungen an zentralen Plätzen ist einerseits eine höhere Auslastung zu erreichen, andererseits kann in den übrigen Bereiche durch eine extensive Erschließung eine Erholung in der Stille gewährleistet werden. Im Rahmen eines Fremdenverkehrsmarketings sollte durch Informationsveranstaltungen und Urlaubsangebote auf den Landschaftsraum aufmerksam gemacht werden. Nur durch Information kann der Urlauber und Erholungssuchende den Reiz des Naturparks Pfälzerwald erkennen und durch sein Verhalten zu einem umweltbewussten Fremdenverkehr beitragen.

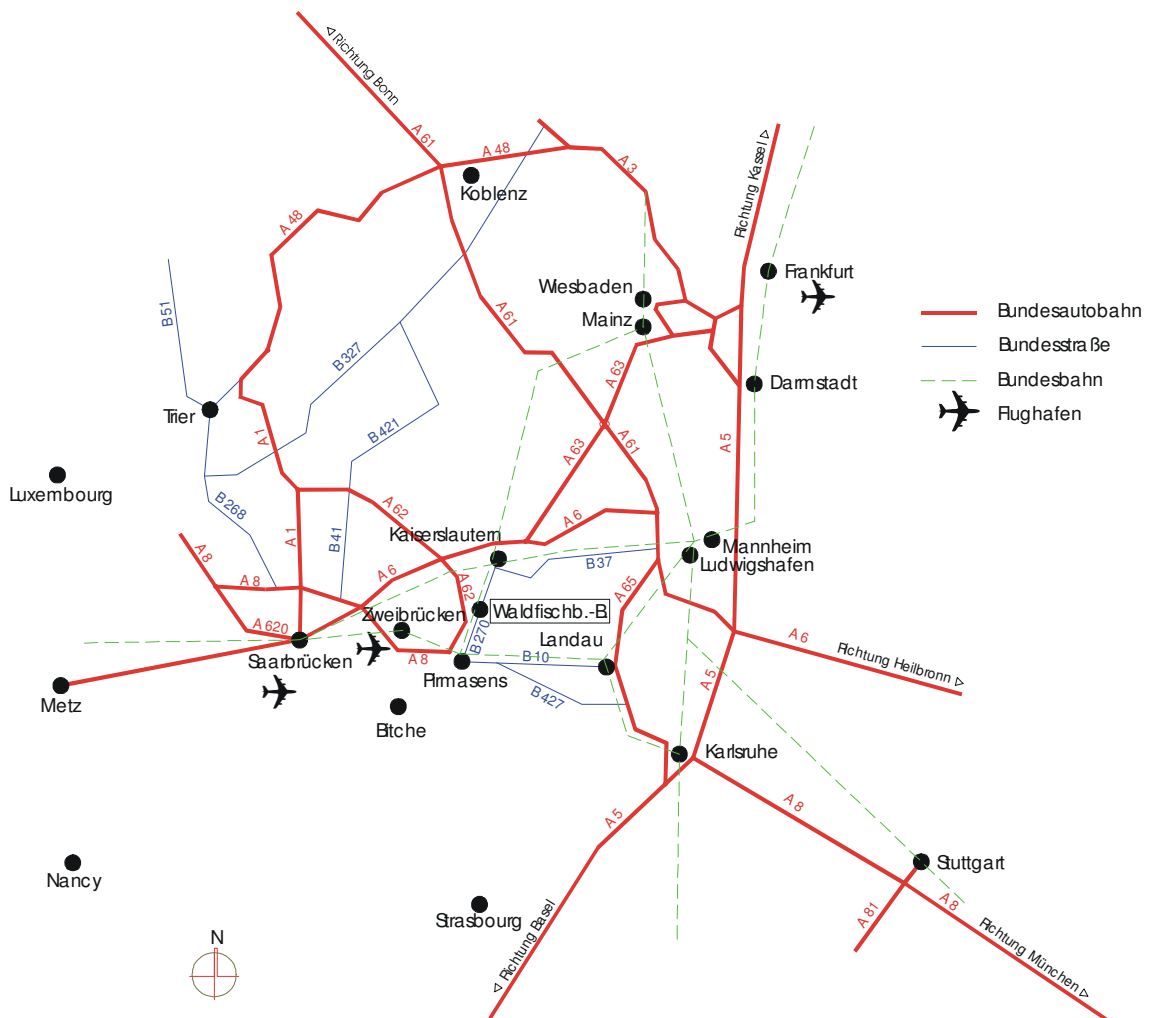
B 4.5 Verkehrserschließung

- Straßennetz

Mit der durch die Gemarkung verlaufenden Autobahn A 62 und Bundesstraße B 270 besitzt die Verbandsgemeinde einen guten Anschluss an das Autobahnnetz (A 8/A 6) in Richtung Saarbrücken/Mannheim sowie über die Bundesstraße selbst in Richtung Pirmasens und zum nördlich gelegenen Oberzentrum Kaiserslautern.

Abb. 28 Verkehrsanbindung

ohne Maßstab



Die flächige Erschließung erfolgt über folgende Straßen:

Autobahnen

A 62 Zweibrücken - Landstuhl

Bundesstraßen

B 270 Pirmasens - Kaiserslautern

Landesstraßen

L 363 Linden - Horbach - Steinalben

L 473 Weselberg - Hermersberg - Steinalben

L 474 Thaleischweiler-Fröschen - Höheinöd - Hermersberg

L 498 Donsieders - Waldfischbach-Burgalben

L 499 Waldfischbach-Burgalben - Heltersberg - Johanniskreuz

L 501 Waldfischbach-Burgalben - B 270 - Steinalben

Kreisstraßen

K 24 Höheinöd - Waldfischbach-Burgalben

K 25 Waldfischbach-Burgalben - Hermersberg

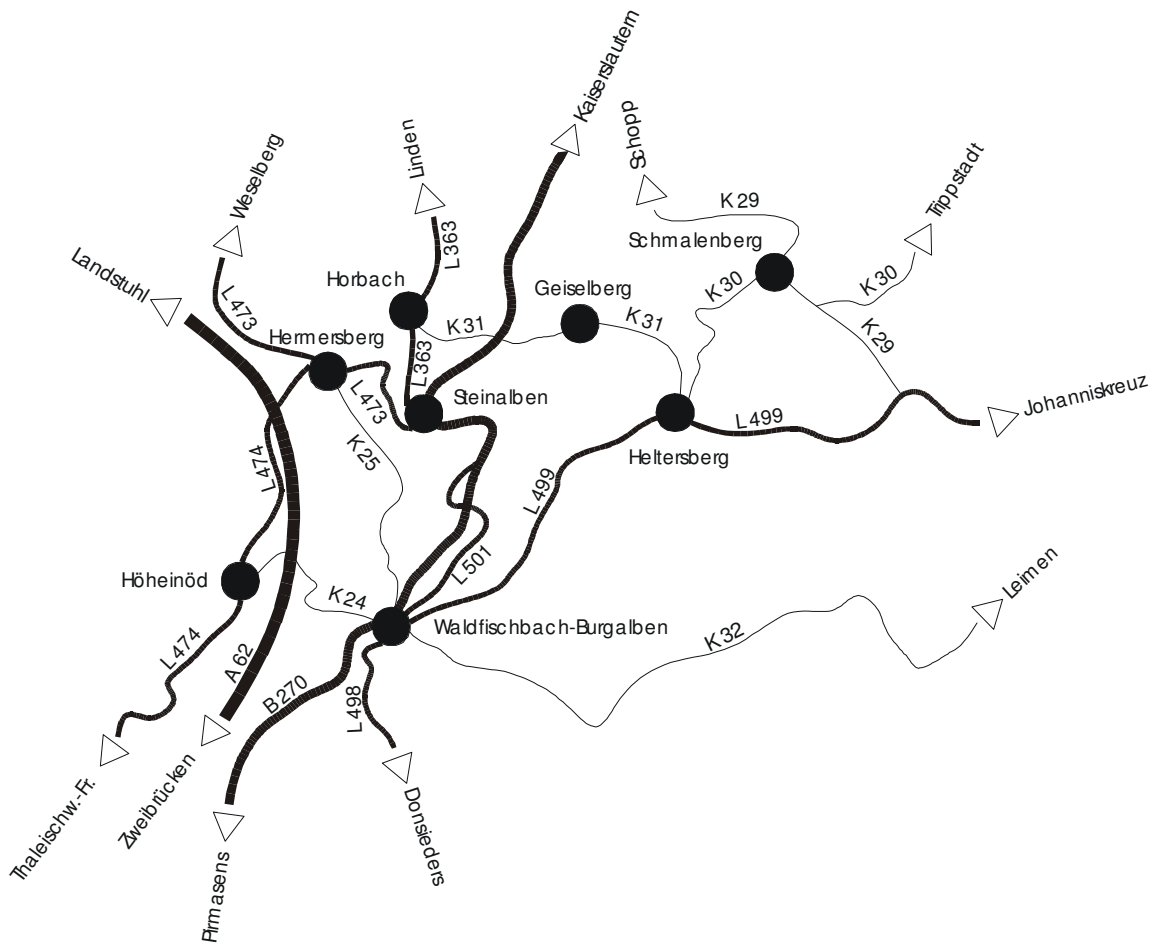
K 29 Schopp - Schmalenberg - Johanniskreuz

K 30 Heltersberg - Schmalenberg - Trippstadt

K 31 Horbach - Geiselberg - Heltersberg

K 32 Waldfischbach-Burgalben - Leimen

Abb. 29 Flächige Erschließung der einzelnen Orte



- **Schiennetz**
Eine Anschlussmöglichkeit an das Schiennetz besteht innerhalb der Verbandsgemeinde in Waldfischbach-Burgalben und in Steinalben (Strecke Kaiserslautern - Pirmasens-Nord)
- **Öffentlicher Personennahverkehr (Straße)**
Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf der Straße ist die Regionalbus-Saar-Westpfalz GmbH. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gehört dem Westpfalz Verkehrsverbund an.
Die Anzahl der Fahrtenpaare erfüllt, da selbst an Werktagen nur unregelmäßig Busse verkehren, zwar nicht alle Bedürfnisse, kann aber aus wirtschaftlichen Gründen kaum erhöht werden. Insbesondere am Wochenende gibt es kaum Möglichkeiten, einerseits die Ortsgemeinden per Bus zu erreichen und andererseits von den Ortsgemeinden aus Einkaufs- oder Freizeitangebote in den angrenzenden Zentralen Orten zu erreichen.
- **Flughäfen**
Der nächstgelegene Flughafen befindet sich ca. 50 km westlich in Saarbrücken-Ensheim, der weltweit orientierte Flughafen Frankfurt ist ca. 140 km entfernt. Außerdem gibt es Verkehrslandeplätze in den benachbarten Verbandsgemeinde Thaleschweiler-Fröschen (Pottschüthöhe) und in Zweibrücken.

B 4.6 Technische Infrastruktur

- **Wasserversorgung**
Die Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben, die Ortsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben (Zuständigkeitsbereich Gemarkung Waldfischbach-Burgalben) und der Zweckverband „Sickingershöhgruppe“ (Zuständigkeitsbereich Gemarkung Höheinöd) unterhalten in den einzelnen Gemarkungen folgende überörtliche Wasserleitungen, Wasserwerke, Wassertürme, Hochbehälter, Tiefbrunnen und Quellen, die nachrichtlich in die Planunterlagen eingearbeitet wurden:

Tab. 30 Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde

Gemarkung	Art des Einrichtung	Beschreibung
Geiselberg	Leitung	GG DN 150 nach Steinalben
		PVC DN 150 nach Heltersberg
	Wasserwerk	Pumpwerk
	Wasserturm	./.
	Hochbehälter	Hochbehälter Geiselberg (außer Betrieb)
		Hochbehälter Steinalben II V=16 cbm
	Tiefbrunnen	./.
Quelle	./.	
Heltersberg	Leitung	PVC DN 150 nach Geiselberg
		GGG DN 150 nach Schmalenberg
		GGG DN 100 zum Wasserhaus Heltersberg
		PE DN 125 zum Tiefbrunnen I Heltersberg
		PE DN 125 zum Tiefbrunnen II Heltersberg
		PVC DN 100 zum Wasserturm Heltersberg
	Wasserwerk	Wasserhaus Heltersberg (Pumpwerk und Aufbereitungsanlage)
	Wasserturm	Wasserturm Heltersberg V=250 cbm
	Hochbehälter	./.
	Tiefbrunnen	Tiefbrunnen I Heltersberg
Tiefbrunnen II Heltersberg		
Quelle	./.	
Hermersberg	Leitung	GG DN 125 vom Wasserturm Hermersberg zum Wasserhaus Hermersberg
		PVC DN 100 zum Tiefbrunnen Hermersberg
		Pumpwerk
	Wasserwerk	Wasserhaus Hermersberg (Pumpwerk und Aufbereitungsanlage)
	Wasserturm	Wasserturm Hermersberg V=400 cbm
	Hochbehälter	./.
	Tiefbrunnen	./.
Quelle	Quelle Wasserhaus	

Höheinöd	Leitung	AZ DN 125 vom Hochbehälter Weselberg zum Hochbehälter/Wasserturm Höheinöd
	Wasserwerk	./.
	Wasserturm	Wasserturm Höheinöd V=160 cbm
	Hochbehälter	Hochbehälter Höheinöd V=300 cbm
	Tiefbrunnen	Tiefbrunnen Hermersberg
	Quelle	./.
Horbach	Leitung	PVC DN 80 vom Hochbehälter Horbach zum Tiefbrunnen Horbach PVC DN 80 vom Tiefbrunnen zum Hochbehälter
	Wasserwerk	./.
	Wasserturm	./.
	Hochbehälter	Hochbehälter Horbach V=200 cbm
	Tiefbrunnen	Tiefbrunnen Horbach
	Quelle	./.
Schmalenberg	Leitung	GG DN 100 reduziert auf GG DN 80
	Wasserwerk	./.
	Wasserturm	Wasserturm Schmalenberg V=200 cbm
	Hochbehälter	./.
	Tiefbrunnen	./.
	Quelle	./.
Steinalben	Leitung	PVC vom Hochbehälter Steinalben I zum Hochbehälter Steinalben II
	Wasserwerk	./.
	Wasserturm	./.
	Hochbehälter	Hochbehälter Steinalben I V=200 cbm
	Tiefbrunnen	./.
	Quelle	./.
Waldfischbach-B.	Leitung	PVC DN 100 vom Hochbehälter Waldfischbach zum Wasserhaus Waldfischbach
		PVC DN 100 vom Wasserhaus Waldfischbach zum Hochbehälter Galgenberg
		PVC DN 100 vom Hochbehälter Burgalben zum Wasserhaus Burgalben
		AZ DN 125 von der Quelle Heideburg zum Hochbehälter Burgalben
		PVC DN 80 vom Wasserhaus Hundswiehersägemühle zum Campingplatz Hundswiehersägemühle
	Wasserwerk	Wasserhaus Waldfischbach (Pumpwerk und Aufbereitungsanlage)
		Wasserhaus Burgalben
		Wasserhaus Hundswiehersägemühle (Aufbereitsanlage)
	Wasserturm	./.
	Hochbehälter	Hochbehälter Waldfischbach V=400 cbm
		Hochbehälter Galgenberg V=250 cbm
		Hochbehälter ?
		Hochbehälter Burgalben V=400 cbm
	Tiefbrunnen	Tiefbrunnen I Waldfischbach
Tiefbrunnen II Waldfischbach		
Quelle	Quelle Heideburg	

- Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wurde nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Büros Dilger, Dahn in die Planunterlagen nachrichtlich eingearbeitet. Demnach gilt folgende Konzeption:

Tab. 31 Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde

Ortsgemeinde	Beschreibung
Geiselberg	Gruppenkläranlage Waldfischbach-Burgalben
Heltersberg	Gruppenkläranlage Waldfischbach-Burgalben
Hermersberg	Gruppenkläranlage Waldfischbach-Burgalben / Kläranlage Steinalben
Höheinöd	Kläranlage Höheinöd
Horbach	Kläranlage Steinalben
Schmalenberg	Kläranlage Schmalenberg
Steinalben	Kläranlage Steinalben
Waldfischbach-B.	Gruppenkläranlage Waldfischbach-Burgalben

- Oberflächenentwässerung

Im Planteil des Flächennutzungsplanes sind ausschließlich Flächen dargestellt, die durch einen Bebauungsplan ausgewiesen wurden und als Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt sind.

- Stromversorgung

Die Firma Pfalzwerke AG unterhält im Verbandsgemeindegebiet 20kV und 110kV Freileitungen. Zusätzlich verläuft eine Richtfunktrasse vom Norden der Gemarkung Höheinöd Richtung Biebermühle. Die Lage der einzelnen Leitungen und der Trasse, die nachrichtlich übernommen wurden, sind aus den Planunterlagen zu entnehmen.

Hochspannungsfreileitungen

Innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen, bei Neuplanungen zu den Leitungen entsprechend aufgelistete Abstände (Regelabstände) einzuhalten. Diese Abstände sind abhängig von der Spannungsebene und betragen bei den Leitungen der Pfalzwerke AG, von der Leitungssachse ausgehend nach beiden Seiten gemessen bei 20kV bis 12 m und bei 110kV bis 25 m.

Richtfunkstrecken

Der Korridor der Richtfunkstrecken der Pfalzwerke AG beträgt 200 m (Regelbreite). Innerhalb der Korridore der Richtfunkstrecken bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z. B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

- Gasversorgung

Die Firma Pfalzgas GmbH unterhält im Verbandsgemeindegebiet folgende überörtliche Hoch- bzw. Mitteldruckleitungen, die in die Planunterlagen nachrichtlich eingearbeitet wurden:

- Hochdruckleitung Waldfischbach-Burgalben
Rosenberg - Donsieders
- Hochdruckleitung Waldfischbach-Burgalben bis Heltersberg
Schwarzbachstraße/K 32 - Heltersberg/Am Zimmerkopf
- Mitteldruckleitung Geiselberg

- Fernmeldeleitungen

In allen Orten der Verbandsgemeinde sind unterirdische Fernmeldeleitungen verlegt, die von der Deutschen Telekom unterhalten werden. Ebenso verläuft eine oberirdische Fernmeldeleitung von Westen der Verbandsgemeinde (Gemarkung Hermersberg) nach Osten (Gemarkung Heltersberg). Alle unter- bzw. oberirdischen Leitungen im Außenbereich wurden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.

- Sandgrube

Südöstlich der Ortslage Steinalbens wird eine Fläche zur Sandgewinnung neu dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine, seit Jahren betriebene Sandgrube, die auch in der amtlichen Kartengrundlage verzeichnet ist, in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan jedoch nicht dargestellt war.

B 5 Historische Fundstellen und Altablagerungen**B 5.1 Kulturdenkmäler**

Die in der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben von der Kreisverwaltung Südwestpfalz ausgewiesenen Kulturdenkmäler wurden erfasst und nachrichtlich in die Plangrundlagen übernommen. Im einzelnen sind dies für die einzelnen Gemarkungen:

Tab. 32 Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde

Gemarkung	Nr.	Straße/Lage	Beschreibung
Geiselberg	G1	Hauptstraße 13	Wohnhaus
	G2	Hauptstraße 15	Ev. Kirche
	G3	Friedhofstraße 6	Einfirstanlage
	G4	Schulstraße 2	Ehem. Schulhaus
	G5	Im Eck 2	Quereinhaus
Heltersberg	HL1	Friedhofstr., auf dem alten Friedhof	Kriegerdenkmal
	HL2	Hauptstraße 1	Ehem. Schulhaus
	HL3	Waldfishbacher Straße 1	Wohnhaus
	HL4	Waldfishbacher Straße 2	Ehem. Schulhaus
Hermersberg	He1	Hauptstraße 8	Wohnhaus
	He2	Hauptstraße 20	Kath. Pfarrkirche
	He3	Hauptstraße 22	Kath. Pfarrhaus
	He4	Hauptstraße 29	Ev. Kirche
	He5	Hauptstraße 27	Ev. Pfarrhaus
	He6	Hauptstraße 64	Wohnhaus
	He7	Gartenstraße 4	Einfirstanlage
	He8	Gartenstraße 16	Wohnhaus
	He9	Am Mühlweg 2	Steinalber Mühle
	He10	Rohwald	Hügelgrab
Höheinöd	Hö1	Gewanne Meisenkar	3 Hügelgräber
	Hö2	Hermersberger Straße 12	Kath. Kirche
	Hö3	Am Denkmal Einmünd. Hauptstr.	Kriegerdenkmal lieg. Soldatengestalt
	Hö4	Am Denkmal 5	Dreiseitige Hofanlage
	Hö5	Hauptstraße 8	Ev. Kirche
	Hö6	Hauptstraße 22	Bauernhof
	Hö7	Im Eck 11	Einfirstanlage
	Hö8	Lochstraße 2	Wohnhaus
	Hö9	Matzenbergstraße 11	Hofanlage
	Hö10	Über den Schauerbach	Straßenbrücke
Horbach	Hr1	Pfarrhübelstraße	Kath. Kirche
	Hr2	Pfarrhübelstraße	Wegekreuz nördl. Kirche
	Hr3	Pfarrhübelstraße	Wegekreuz südl. Kirche
	Hr4	Hauptstraße 63	Gehöft
	Hr5	Gemarkung südwestl. Ortslage	Horbacher Mühle
	Hr6	Nördl. Ortslage	Ehem. Friedhof
Schmalenberg	S1	Kirchgasse 3	Ev. Kirche
	S2	Kirchgasse 7	Ehem. Schule
	S3	Kirchgasse 13	Wasserturm
	S4	Hauptstraße 12	Einfirstanlage
	S5	Hauptstraße 22	Fachwerkhaus mit Backhaus
	S6	Hauptstraße 46	Wohnhaus
	S7	Hauptstraße 47	Gemeindehaus
	S8	Hauptstraße 50	Ev. Pfarrhaus
	S9	Ringstraße 4	Quereinhaus
	S10	Südöstl. Ortslage	Ehem. Torhaus
Steinalben	St1	Hauptstraße 8	Ehem. Schule
	St2	Hauptstraße 15 tats. 17	Einfirstanlage
	St3	Hermersberger Straße 10	Mühle
	St4	Bei Hermersberger Straße 10	Steinbrücke

Gemarkung	Nr.	Straße/Lage	Beschreibung
Waldfischbach-B.	B1	Kapellenstraße 3	Ev. Kirche
	B2	Rosenbergstraße	Ehem. Wallfahrtsk. Maria Rosenberg
	B3	Alleestr. 29, Kapellenstr. 2 tats. 1	Doppelwohnhaus
	B4	Mühlstraße 5	Ehem. Schule
	W1	Südöstl. Ortslage	Wappenschmiede
	W2	Schulstraße 17	Kath. Pfarrk. m. Pfarrh. Pr.-Folz-Str.
	W3	Alter Friedhof	Steinkreuz
	W4	Alter Friedhof	Kriegerdenkmal/Grabm. Fam. Stein
	W5	Friedhofstraße 14	Ehem. Amtsgericht
	W6	Hauptstraße	Waschbrunnen
	W7	Hauptstraße 35	Ehem. ev. Pfarrhaus
	W8	Hauptstraße 45	Wohnhaus
	W9	Hauptstraße 51	Ehem. kath. Kirche
	W10	Hauptstraße 52	Rathaus
	W11	Hauptstraße 54	Ev. Kirche
	W12	Hauptstraße 57	Ehem. Post
	W13	Hauptstraße 59	Wohnhaus
	W14	Hauptstraße 63	Wohnhaus
	W15	Hauptstraße 65	Wohnhaus
	W16	Hauptstraße 67	Wohnhaus
	W17	Hauptstraße 75	Forstamt
	W18	Hauptstraße 77	Wohnhaus
	W19	Hauptstraße 109	Wohnhaus
W20	Hauptstraße 112	Ehem. Forsthaus	
W21	Hauptstraße 124	Wohnhaus	
W22	Dreisommerberg	Burgruine Heideburg	
W23	Rohwald	3 Hügelgräber	

B 5.2 Archäologische Fundstellen und Grabungsschutzgebiete

Die in der Verbandsgemeinde vorkommenden Archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebiete wurden von der Archäologischen Denkmalpflege erfasst und sind nachrichtlich in die Plangrundlagen eingearbeitet. Im einzelnen sind dies folgende:

Tab. 33 Archäologische Fundstellen und Grabungsschutzgebiete

Gemarkung	Fdst. Nr. AO Speyer	Charakter	Zeit
Geiselberg	G 1	Grabhügel	Vorgeschichte
	G 2	Grabhügel	Vorgeschichte
	G 3	Einzelfund	Mittelalter
	G 4	Einzelfund	Neolithikum
Heltersberg	HL 1	3 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 2	3 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 3	3 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 4	4 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 5	7 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 6	Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 7	2 Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 8	Altstraße	Römische Kaiserzeit
	HL 9	Altstraße	Römische Kaiserzeit
	HL 10	Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 11	Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 12	Altstraße	Vorgeschichte - Mittelalter
	HL 13	Grabhügel	Vorgeschichte
	HL 14	Grabhügel	Vorgeschichte
HL 15	Grabhügel	Vorgeschichte	
HL 16	Einzelfund	Mittelalter/Neuzeit	
HL 17	Einzelfund	Römische Kaiserzeit?	

Hermersberg	He 1	Eisenverhüttung	Vorgeschichte
	He 2	Eisenverhüttung	Vorgeschichte
	He 3	Einzelfund	Neolithikum
	He 4	1 Grabhügel	Hallstattzeit
	He 5	Einzelfund	Neolithikum
	He 6	Einzelfund	Steinzeit
	He 7	Altstraße	Römische Kaiserzeit
Höheinöd	Hö 1	Siedlung	Römische Kaiserzeit
	Hö 2	Grabhügel	Vorgeschichte
	Hö 3	Siedlung	Römische Kaiserzeit - Mittelalter
	Hö 4	3 Grabhügel	Vorgeschichte
	Hö 5	Grabhügel	Vorgeschichte, Hallstattzeit
	Hö 6	Siedlung	Römische Kaiserzeit?
	Hö 7	Einzelfunde	Neolithikum
	Hö 8	Siedlung	Römische Kaiserzeit
	Hö 9	Siedlung, Wüstung	Neolithikum - Mittelalter
	Hö 10	Burganlage	Mittelalter
	Hö 11	Siedlung	Mittelalter
	Hö 12	Einzelfund	?
	Hö 13 a	Altstraße	Römische Kaiserzeit?
	Hö 13 b	Altstraße	Römische Kaiserzeit?
Hö 14	Grabhügel, Brandgräber	Vorgeschichte-Römischer Kaiserzeit	
Horbach	Hr 1	Einzelfund	Mesolithikum
	Hr 2	Einzelfund	Neolithikum
	Hr 3	Siedlung?	Meso-Neolithikum
	Hr 4	Siedlung?	Römische Kaiserzeit
	Hr 5	Viergötterstein	Römische Kaiserzeit
Schmalenberg	S 1	Depotfund	Laténezeit
	S 2	Siedlung?	Mittelalter
	S 3	Leesfund	Mittelalter
	S 4	Siedlung?	?
Steinalben	St 1	Einzelfund	Römische Kaiserzeit
Waldfischbach	W 1	Siedlung, Grabhügel	Neolithikum - Laténezeit
	W 2	Siedlung	Römische Kaiserzeit
	W 3	Grabhügel	Eisenzeit
	W 4	Einzelfunde	Vorgeschichte - Neuzeit
Burgalben	B 1	Schlagplatz, Grabhügel	Mesolithikum - Römische Kaiserzeit
	B 2	Befestigung	?
	B 4	Wüstung	Mittelalter
	B 5	Siedlung?	Neolithikum

B 5.3 Altablagerungen / Altstandorte

Die kartierten und altlastverdächtigen Altablagerungen der Verbandsgemeinde wurden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern mit Schreiben vom 14.03.2003 Az. 32-5-44.00.10.01 Tgb. Nr. 14762 an die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben übersandt und nachrichtlich in die Plangrundlage übernommen.

In diesem Schreiben wird darauf verwiesen, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen personenbezogene Daten i. S. v. § 3 (1) Landesdatenschutzgesetz enthalten (Flurstücksangaben), die dem Datenschutz unterliegen. Die Erfassungsergebnisse beruhen allein auf Akten- und Kartenauswertungen, Befragungen und Ortsbegehungen. Sie geben somit nur schon Bekanntes wieder. In Sonderfällen wurden Luftbilder, soweit verfügbar, herangezogen. Örtliche Untersuchungen wie z. B. Bohrungen und Analysen wurden nicht durchgeführt. Deshalb erfolgt die Darstellung in der Plangrundlage ausschließlich symbolisch.

Des Weiteren weist die SGD Süd darauf hin, dass sich im Verbandsgemeindegebiet auch Altstandorte befinden, die bisher noch nicht in einem Kataster erfasst wurden.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine genaue Untersuchung und Lokalisierung der kartierten und altlastenverdächtigen Altablagerungen und Altstandorte erforderlich. Dazu sind weitere Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u. ä.) sowie örtliche Untersuchungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u. ä. chemische Analysen von Boden-, Wasser- und ggf. Luft- und Bodenluftproben) notwendig.

Tab. 34 Kartierte und altlastenverdächtige Altablagerungen in der Verbandsgemeinde

Gemarkung	lfd. Nr.	Reg-Nr.	kartiert/verdächtig	Bezeichnung
Geiselberg	G1	3400 6012-201	verdächtig	Am Neuhof
	G2	3400 6012-202	kartiert	Am Sägerbusch
	G3	3400 6012-203	verdächtig	Waldstraße
	G4	3400 6012-204	verdächtig	Am Oberstein
	G5	3400 6012-205	kartiert	südlich Hauptstraße
	G6	3400 6012-206	verdächtig	An der K 31
	G7	3400 6012-207	kartiert	In der Klamm
Heltersberg	HL1	3400 6015-201	kartiert	Am Freibad
	HL2	3400 6015-202	kartiert	Kleine Wiesenhalde
	HL3	3400 6015-203	kartiert	Am Tennisplatz
	HL4	3400 6015-204	kartiert	Engborner Feld
	HL5	3400 6015-205	kartiert	Schillerring
	HL6	3400 6015-206	kartiert	Johanniskreuzer Straße
	HL7	3400 6015-207	kartiert	Brunnenstraße
	HL8	3400 6015-208	kartiert	südlich Friedhofstraße
	HL9	3400 6015-209	verdächtig	Scheitel
	HL10	3400 6015-210	kartiert	Bügelweiher Halde
	HL11	3400 6015-211	kartiert	Naturfreundehaus
	HL12	3400 6015-212	verdächtig	An der K 32
Hermersberg	He1	3400 6016-201	verdächtig	Am Hornbacher Kopf
	He2	3400 6016-202	verdächtig	Kühuntergraben
	He3	3400 6016-203	kartiert	Fabrikstraße
	He4	3400 6016-204	kartiert	Schauertaler Berg
	He5	3400 6016-205	verdächtig	Vor der Farrerwiese
	He6	3400 6016-206	verdächtig	Wäldchen am Schulst.
	He7	3400 6016-207	kartiert	Steinalber Mühlfeld
	He8	3400 6016-208	kartiert	Auf dem Riegelsberg
	He9	3400 6016-209	verdächtig	Im Rohkopf
Höheinöd	Hö1	3400 6022-201	verdächtig	Lohwiese
	Hö2	3400 6022-202	kartiert	Platte
	Hö3	3400 6022-203	kartiert	Steiniger Weg
	Hö4	3400 6022-204	verdächtig	Mühlwiese
	Hö5	3400 6022-205	kartiert	Sportplatz
	Hö6	3400 6022-206	verdächtig	Graben
	Hö7	3400 6022-207	kartiert	Am Friedhof
Horbach	Hr1	3400 6025-201	verdächtig	An der L 363
	Hr2	3400 6025-202	kartiert	Schwedenstraße
	Hr3	3400 6025-203	kartiert	Dorfplatz
	Hr4	3400 6025-204	verdächtig	Kirchwiese
	Hr5	3400 6025-205	kartiert	Teufelstal
Schmalenberg	S1	3400 6044-201	kartiert	An der K 29 (1)
	S2	3400 6044-202	verdächtig	Beigersdell
	S3	3400 6044-203	verdächtig	An der K 29 (2)
	S4	3400 6044-204	kartiert	Floß
	S5	3400 6044-205	verdächtig	Großenacker
	S6	3400 6044-206	verdächtig	Kehrfeld
	S7	3400 6044-207	kartiert	An der K 30
	S8	3400 6044-208	kartiert	Nähe Lützelweiher
Steinalben	keine Altlasten vorhanden.			

Gemarkung	lfd. Nr.	Reg-Nr.	kartiert/verdächtig	Bezeichnung
Waldfischbach-B.	W1	3400 6054-201	verdächtig	Michelsdell
	W2	3400 6054-202	verdächtig	Im Tal
	W3	3400 6054-203	verdächtig	L 499
	W4	3400 6054-204	kartiert	Querberg
	W5	3400 6054-206	kartiert	Am Bahnhof
	W6	3400 6054-207	kartiert	Aspen
	W7	3400 6054-208	verdächtig	Sanddell
	W8	3400 6054-212	kartiert	Galgenberg
	W9	3400 6054-220	kartiert	K 32
	W10	3400 6054-221	kartiert	Am Friedhof
	W11	3400 6054-222	verdächtig	Am Schießstand
	B1	3400 6054-205	verdächtig	Klappertal
	B2	3400 6054-210	verdächtig	Grühling
	B3	3400 6054-211	verdächtig	Bennebächel
	B4	3400 6054-213	verdächtig	Bodenwiese
	B5	3400 6054-214	kartiert	Am Hallenbad
	B6	3400 6054-215	kartiert	Industriestraße (1)
	B7	3400 6054-216	kartiert	Industriestraße (2)
	B8	3400 6054-217	kartiert	B 270
	B9	3400 6054-218	verdächtig	L 498
	B10	3400 6054-219	verdächtig	Kapellenstraße
	B11	3400 6054-223	verdächtig	Grundhübel
	B12	3400 6054-224	kartiert	Rosenberg
	B13	3400 6054-225	kartiert	K 26

B 6 Flächennutzungsplanänderungen**B 6.1 Genehmigte Flächennutzungsplanänderungen**

Im nachfolgenden werden alle Flächen aufgelistet, für die eine genehmigte Flächennutzungsplanänderung besteht. Sie wurden nachrichtlich bzw. als Bestand in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

B 6.1.1 1. Änderung (genehmigt am 06.08.1985)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 1. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Geiselberg	Gewerbegebiet östlicher Ortsrand	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbebaufläche Bestand
Waldfischbach-B.	Gewerbegebiet Schorbach	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbegebiet Bestand

B 6.1.2 2. Änderung (genehmigt am 09.12.1992)

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Geiselberg	1.	Linden-/Schulstraße	örtlicher Hauptverkehrszug Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	2.	Friedhof-/Seebergstraße	örtlicher Hauptverkehrszug Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	3.	Weg zum Tiefentalerhof	örtlicher Hauptverkehrszug Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	4.	Lagerplatz südlich Hauptstraße 65	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbebaufläche Bestand
	5.	westlich Sportplatz	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbebaufläche Bestand
	6.	östlicher Ortsausgang	Mischbau-/Gewerbebaufläche Planung	Mischbau-/Gewerbebaufläche Bestand
	7.	Baugebiet „Flürchen“	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
	8.	3. Spur der B 270	überörtlicher Hauptverkehrszug Planung	überörtliche Hauptverkehrsstraße Bestand
	9.	westlich Sportplatz	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbebaufläche Bestand
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 5 und 6				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Heltersberg	1.	Heimbach-/Flurstraße/ Schillerring/ Weg zum Lindenbrunner Hof/ Weg zum Westrichhof einschl. Schwarzbach-str./Weg zur Hundweihersäge- mühle	örtlicher Hauptverkehrs- zug Bestand	örtlicher Hauptverkehrs- straße Bestand
	2.	Ziegelstraße	keine Darstellung	örtliche Straße
	3.	Bauschuttdeponie	Fläche für Ver- und Ent- sorgungsanl. Bestand	Fläche für Ver- und Ent- sorgungsanl. Bestand
	4.	Lindenbrunnerhof	Sonderbaufläche Bestand	Sonderbaufläche Bestand
	5.	westlich Schillerring	Rückhaltebecken Planung	Rückhaltebecken Bestand
	6.	Schulstraße	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
	7.	Waldfischbacher Straße 18	Mischbaufläche Bestand	Mischbaufläche Bestand
	8.	östlicher Ortsausgang	Gewerbebaufläche Bestand	Mischbaufläche Bestand
Genaue Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 9				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Hermersberg	1.	Neue Straße/Schul-/ Fabrik-/Mozartstraße/ Weg zum Riegels- bergerhof/Weg zum Fuchs-hof/Weg zum Lichtenbergerhof/Kirch- bergstraße	örtlicher Hauptverkehrs- zug Bestand	örtlicher Hauptverkehrs- straße Bestand
	2.	nördlich Fabrikstraße	Gewerbebaufläche Bestand	Gewerbebaufläche Bestand
	3.	südlich Fabrikstraße	Mischbaufläche Bestand	Gewerbebaufläche Bestand
	4.	südlich Fabrikstraße	Grünfläche Bestand	Gewerbebaufläche Bestand
	5.	Bundesautobahn A 62	überörtlicher Hauptver- kehrszug Bestand	überörtliche Hauptver- kehrsstraße Bestand
	6.	Neuer Sportplatz	Sonderbaufläche Planung	Sonderbaufläche Bestand
Genaue Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 10				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Höheinöd	1.	Matzenberg-/Hauptstraße	örtlicher Hauptverkehrszug Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	2.	Kreuz-/Raiffeisenstraße	örtlicher Hauptverkehrszug Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	3.	Nördlicher Ortsausgang	Mischbaufläche Bestand	Mischbaufläche Bestand
	4.	Gewerbegebiet Seiterswiesen	Misch-/Gewerbebaufläche Planung	Misch-/Gewerbebaufläche Bestand
	5.	Bitscher Straße	örtlicher Hauptverkehrszug Planung	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	6.	Anbindung der L 474 an die A 62	örtlicher Hauptverkehrszug Planung	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	7.	südwestliche Gemarkungsgrenze	Rückhaltebecken Planung	Rückhaltebecken Bestand
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 7 und 8				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Horbach	1.	Pfarrhübel-/Weg zum Brachhof/Weg zur Horbacher Mühle/Am Fischbehälter/Ohrenbergstraße	innerörtliche Hauptverkehrszüge und Verbindungsstraßen Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	2.	Ohrenbergstraße	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
	3.	nördliche Gemarkungsgrenze	Rückhaltebecken Planung	Rückhaltebecken Bestand
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 11				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Schmalenberg	1.	Hauptstraße/Kirchgasse/Straße zur Hirschalbermühle	innerörtliche Hauptverkehrszüge und Verbindungsstraßen Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	2.	K 30	Gemeindestraße Bestand	örtlicher Hauptverkehrsstraße Bestand
	3.	Flurstraße	Mischbaufläche Bestand	Mischbaufläche Bestand
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 12				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Steinalben	1.	Friedhof-/Bahnhof- straße/Hohl- Im Mühl- feld	Innerörtliche Hauptver- kehrszüge und Ver- bindungsstr. Bestand	örtlicher Hauptverkehrs- straße Bestand
	2.	3. Spur B 270	überörtlicher Hauptver- kehrszug Planung	überörtliche Hauptver- kehrsstraße Bestand
	3.	Lindenstraße	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 13				

Ortsgemeinde	Nr.	Lage	Darstellung 2. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Waldfischb.-B.	1.	Am Hang/Berg-/Ludwig- /Schulstraße/ Straße zum Kohlhaufen/ Gröh- lingstraße/Sandweg/ Friedhof/Linden/Schloß- /Gartenstraße	Innerörtliche Hauptver- kehrszüge und Ver- bindungsstr. Bestand	örtlicher Hauptverkehrs- straße Bestand
	2.	Bahnhof	Kennzeichnung Bahnhof	Kennzeichnung Bahnhof
	3.	Verbandsgemeinde- verwaltung	Fläche für Gemeinbe- darf Bestand	Fläche für Gemeinbe- darf Bestand
	4.	Spielplatz „Auf'm Höbel“	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
	5.	Baugebiet „Bühl“	Wohn-/Mischbaufläche Bestand	Wohn-/Mischbaufläche Bestand
	6.	Erweiterung Baugebiet „Bühl“	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Bestand
	7.	Umlegung K 25	überörtlicher Haupt- verkehrszug	in digitalen Kataster- grundlagen noch nicht enthalten.
	8.	Am Hang	Wohnbaufläche Bestand	Wohnbaufläche Bestand
	9.	Gewerbegebiet Schorbach	Gewerbebaufläche Bestand	Gewerbebaufläche Bestand
	10.	Alten- und Pflegeheim	Fläche für Gemeinbe- darf Planung	Sonderbaufläche Bestand
		Reitplatz	Sonderbaufläche Planung	Sonderbaufläche Planung
Genauere Beschreibung der einzelnen Flächen siehe Erläuterungsbericht der 2. Änderung, Seite 14 und 15				

B 6.1.3 3. Änderung (genehmigt am 15.01.1998)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 3. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Waldfischbach-B.	Golfplatz	Sonderbaufläche Planung	Sonderbaufläche Bestand

B 6.1.4 4. Änderung (genehmigt am 12.11.1998)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 4. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Waldfischbach-B.	Sonnenhang	Wohnbaufläche Pla- nung	Wohnbaufläche Be- stand

B 6.1.5 6. Änderung (genehmigt am 15.02.2005)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 6. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Hermersberg	Windkraftanlage	Sonderbaufläche Planung	Sonderbaufläche Bestand

B 6.2 Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren**B 6.2.1 5. Änderung** (Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2003)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 5. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Horbach/Steinalben	Geiselberger Mühle	Sonderbaufläche Planung	Sonderbaufläche Planung

B 6.2.2 7. Änderung (Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2003)

Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 7. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Horbach	Schwanenmühle	Gewerbebaufläche Planung	Gewerbebaufläche Planung

B 6.2.3 8. Änderung (Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2004)

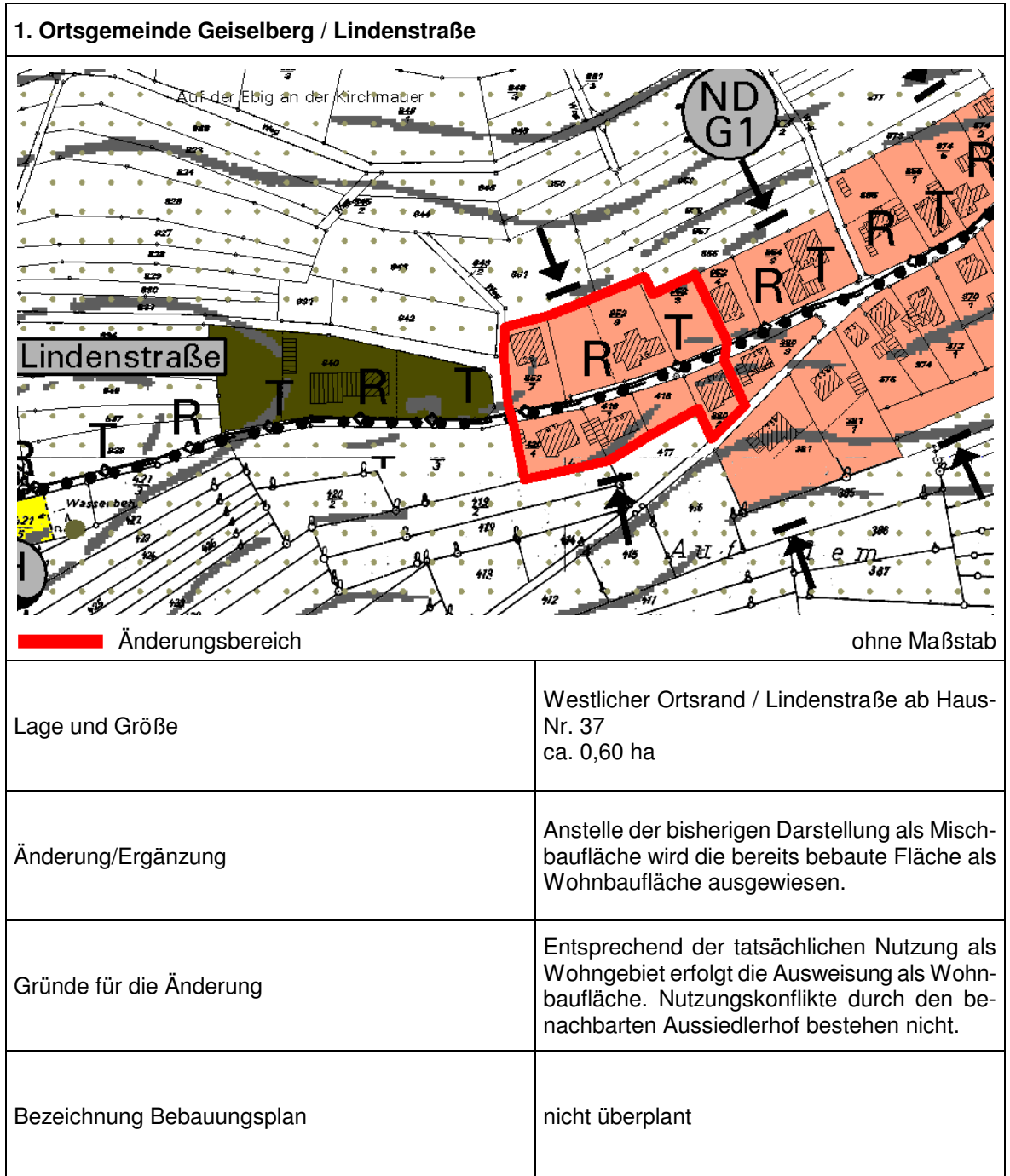
Ortsgemeinde	Lage	Darstellung 8. Änderung	Darstellung Neuaufstellung FNP
Steinalben	Am Heißberg	Wohnbaufläche Planung	Wohnbaufläche Planung

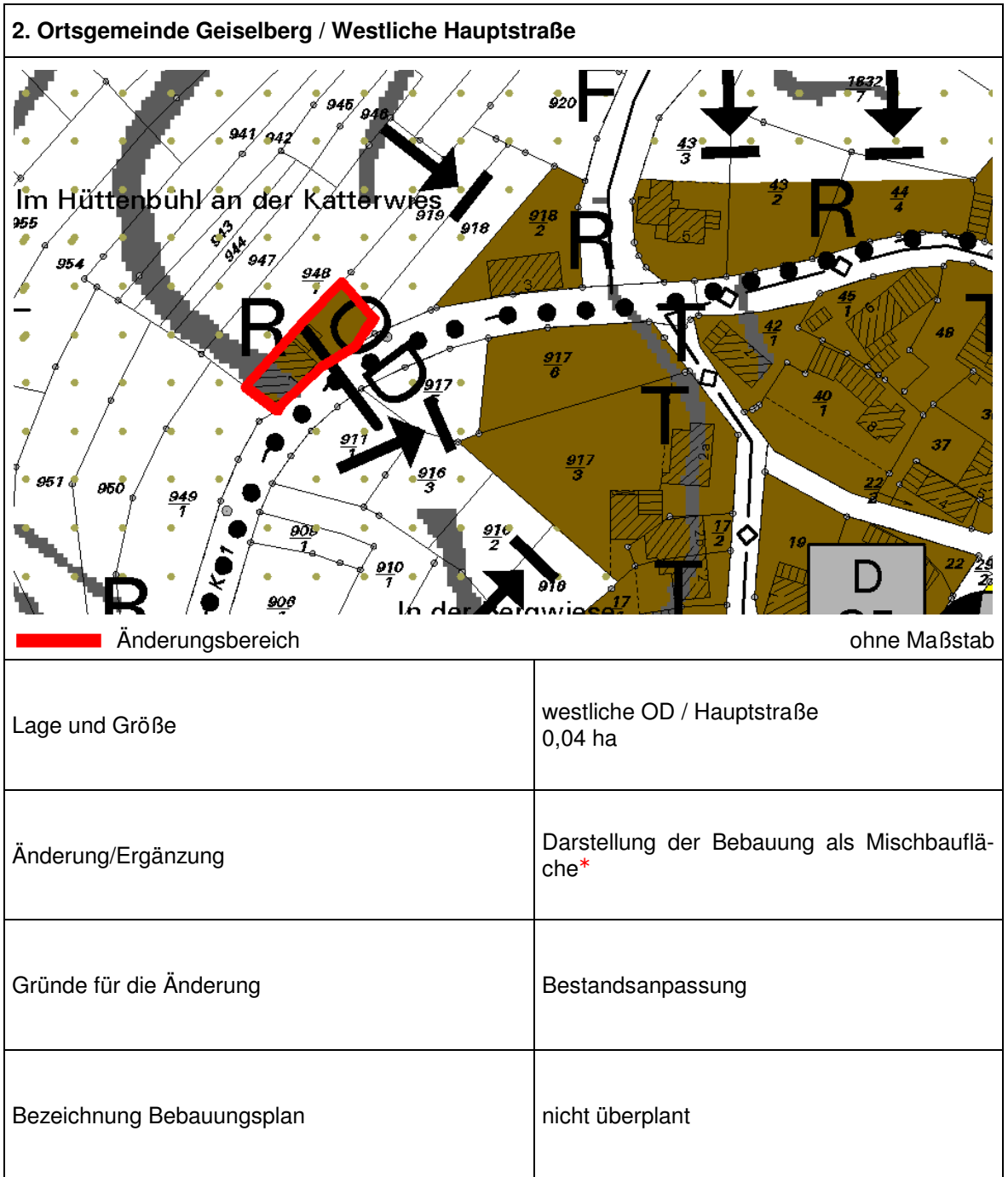
B 6.3 Bereiche ohne Flächennutzungsplanänderungen

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden alle Bereiche, für die der Flächennutzungsplan bisher noch nicht geändert wurden bzw. für die rechtskräftige Bebauungspläne bestehen, entsprechend den Festsetzungen dieser Bebauungspläne dargestellt. Diese Flächen sind im folgenden aufgeführt.

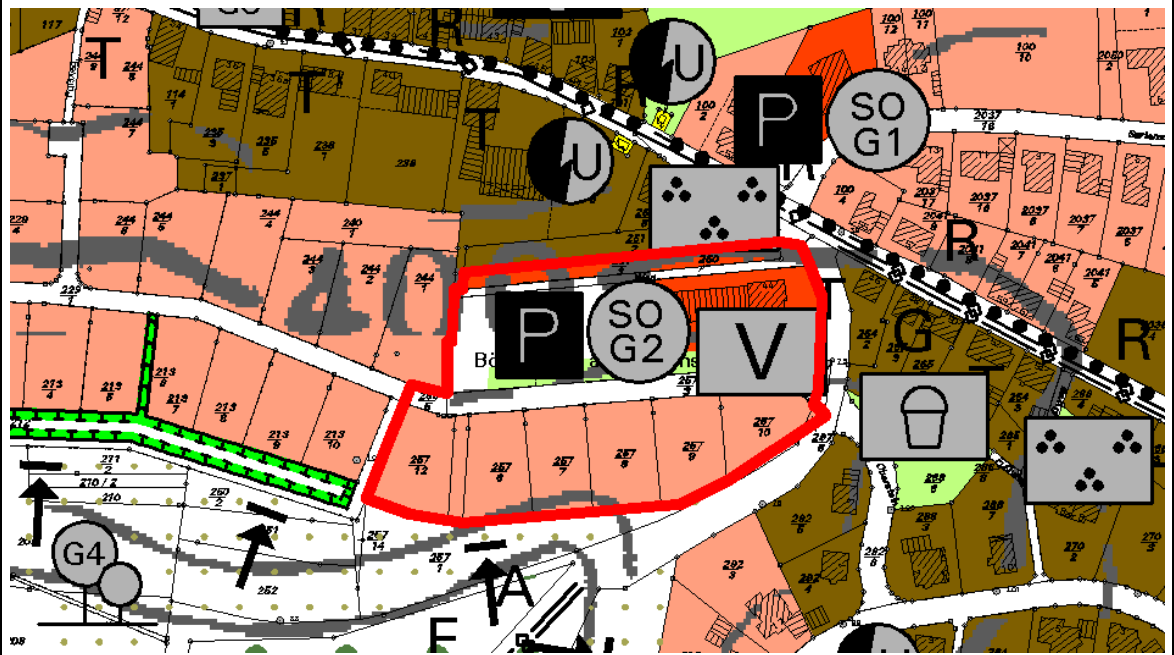
- * Nähere Erläuterungen zu den einzelnen genehmigten Bebauungsplänen sind aus den zugehörigen Begründungen ersichtlich.

B 6.3.1 Ortsgemeinde Geiselberg





3. Ortsgemeinde Geiselberg / Im Börnersfeld

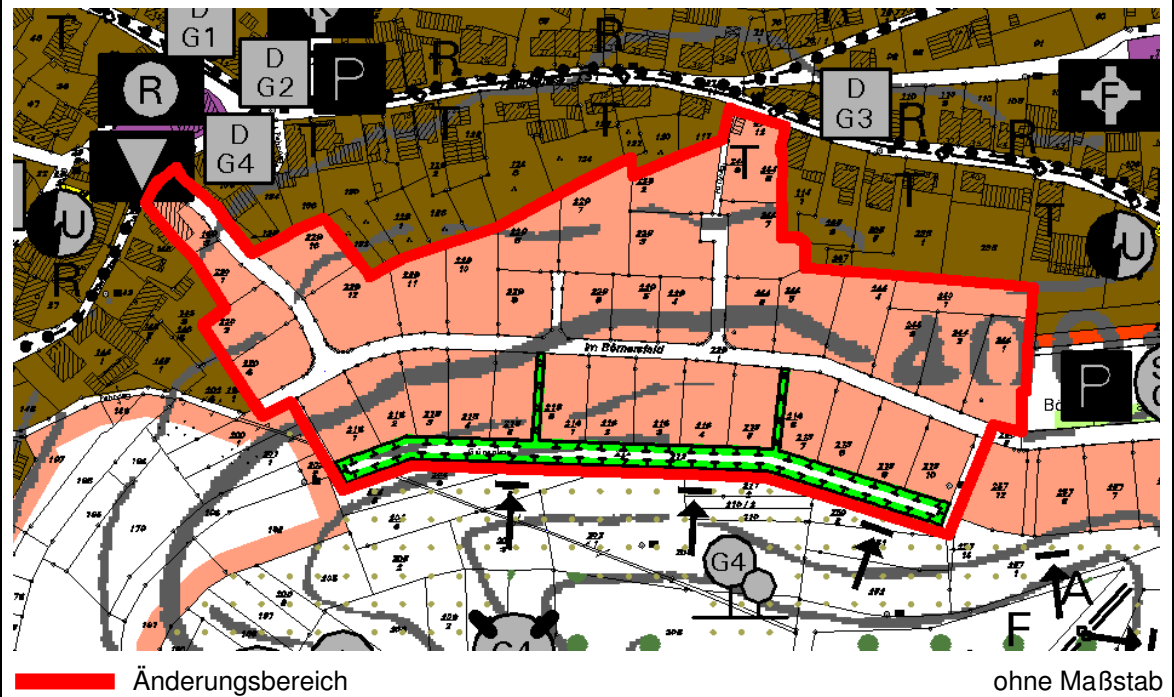


█ Änderungsbereich

ohne Maßstab

Lage und Größe	Baugebiet „Börnersfeld“ - 1. Abschnitt 1,60 ha
Änderung/Ergänzung	ehemals gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Flächen werden als Wohnbau-/Sonderbaufläche dargestellt.
Gründe für die Änderung	zur Umnutzung einer Fabrikhalle in ein Dorfgemeinschaftshaus Ausweisung von Sonderbauflächen und Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs.*
Bezeichnung Bebauungsplan	Bebauungsplan „Börnersfeld“ - 1. Abschnitt genehmigt am 26.06.1995

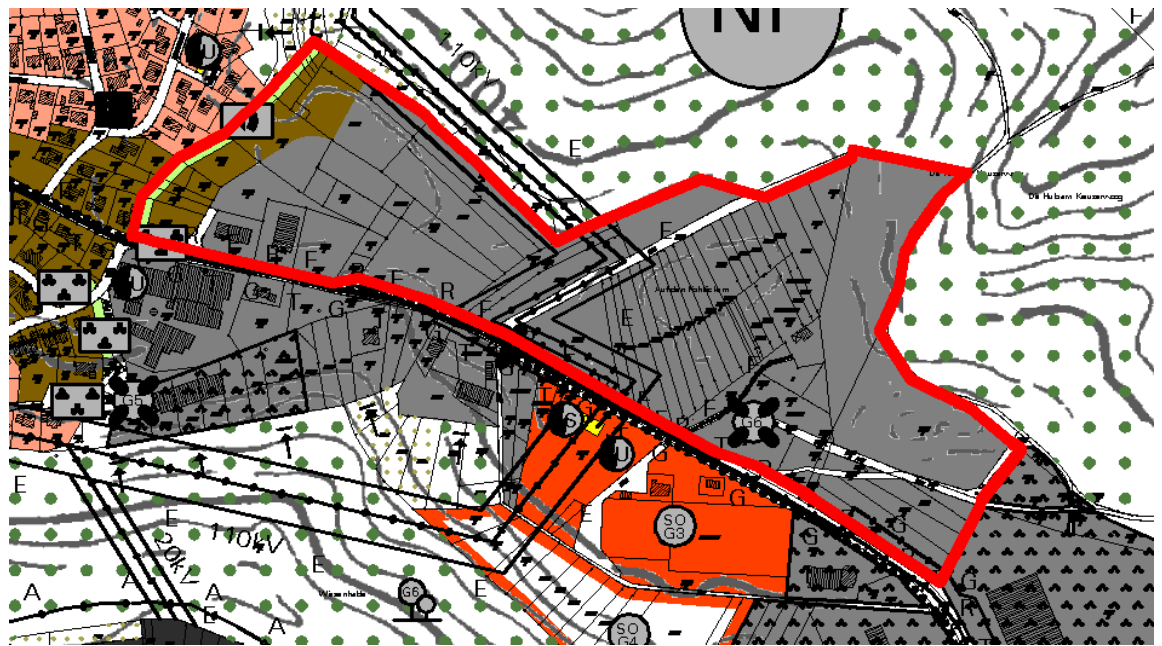
4. Ortsgemeinde Geiselberg / Im Börnersfeld



Lage und Größe	Baugebiet „Börnersfeld“ - 2. Abschnitt ca. 3,86 ha
Änderung/Ergänzung	Ausweisung ehemaliger landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen
Gründe für die Änderung	Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen*
Bezeichnung Bebauungsplan	Bebauungsplan „Börnersfeld“ - 2. Abschnitt genehmigt am 17.08.1998

5. Ortsgemeinde Geiselberg / Schopper Weg	
Lage und Größe	Schopperweg / Hühnerfarm 0,10 ha
Änderung/Ergänzung	Ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche wird als Mischbaufläche dargestellt.
Gründe für die Änderung	Erweiterung des Aussiedlerhofes um eine Lagerhalle*
Bezeichnung Bebauungsplan	Außenbereichssatzung „Schopper Weg“ genehmigt am 09.11.1998

6. Ortsgemeinde Geiselberg / Östliche Hauptstraße

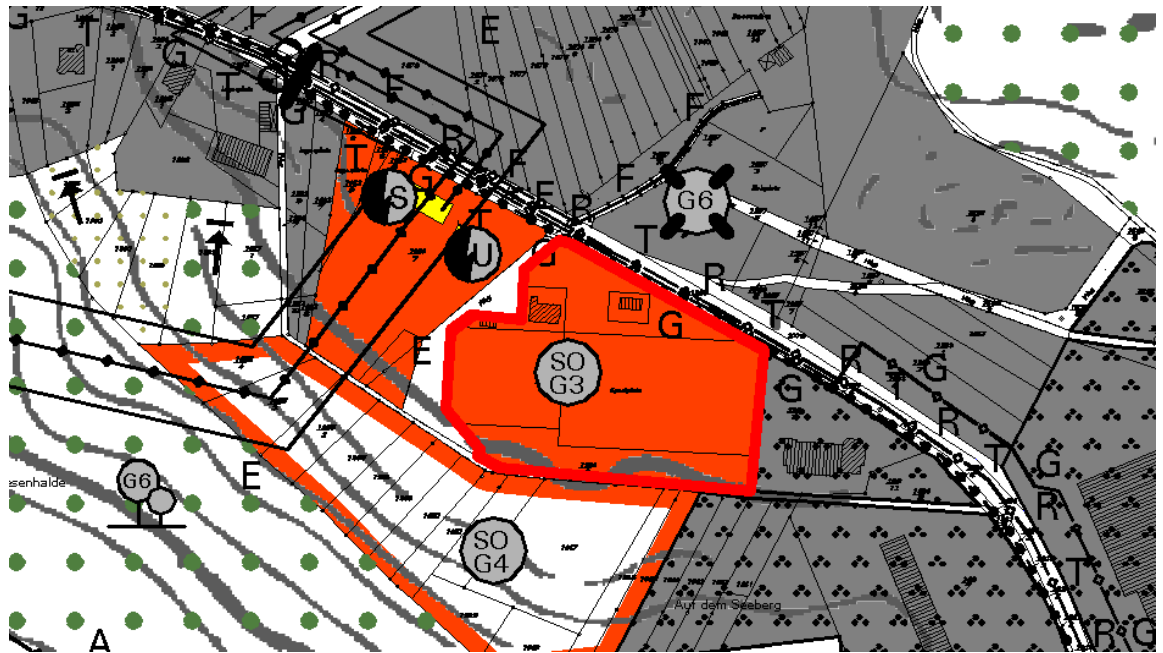


Änderungsbereich

ohne Maßstab

Lage und Größe	Gelände Firma Tehalit ca. 13,96 ha
Änderung/Ergänzung	Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbebauflächen
Gründe für die Änderung	Erweiterung der Firma Tehalit*
Bezeichnung Bebauungsplan	Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg“ - 1. und 2. Erweiterung genehmigt am 23.04.1993/10.04.2000

7. Ortsgemeinde Geiselberg / Sportplatz

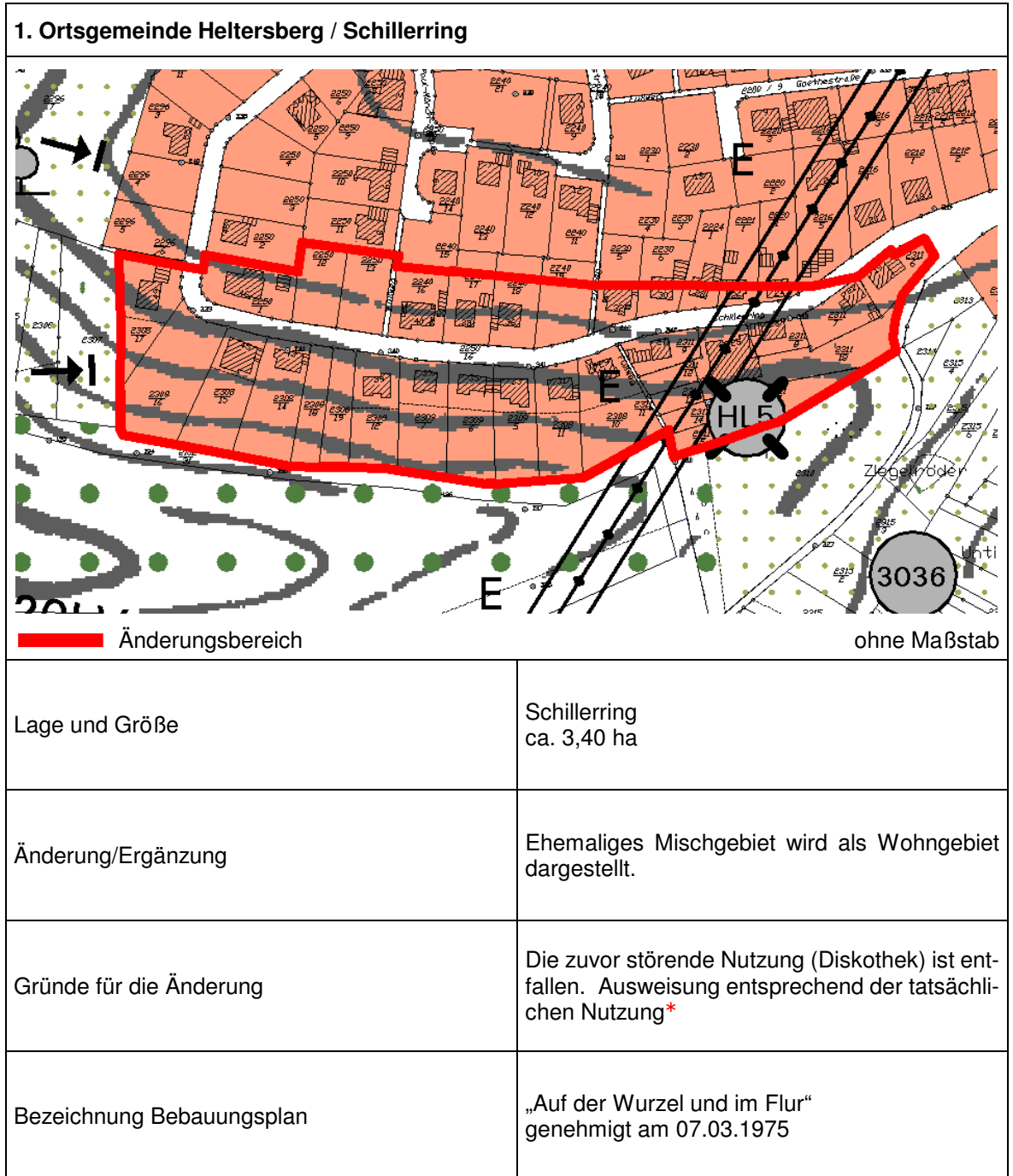


Änderungsbereich

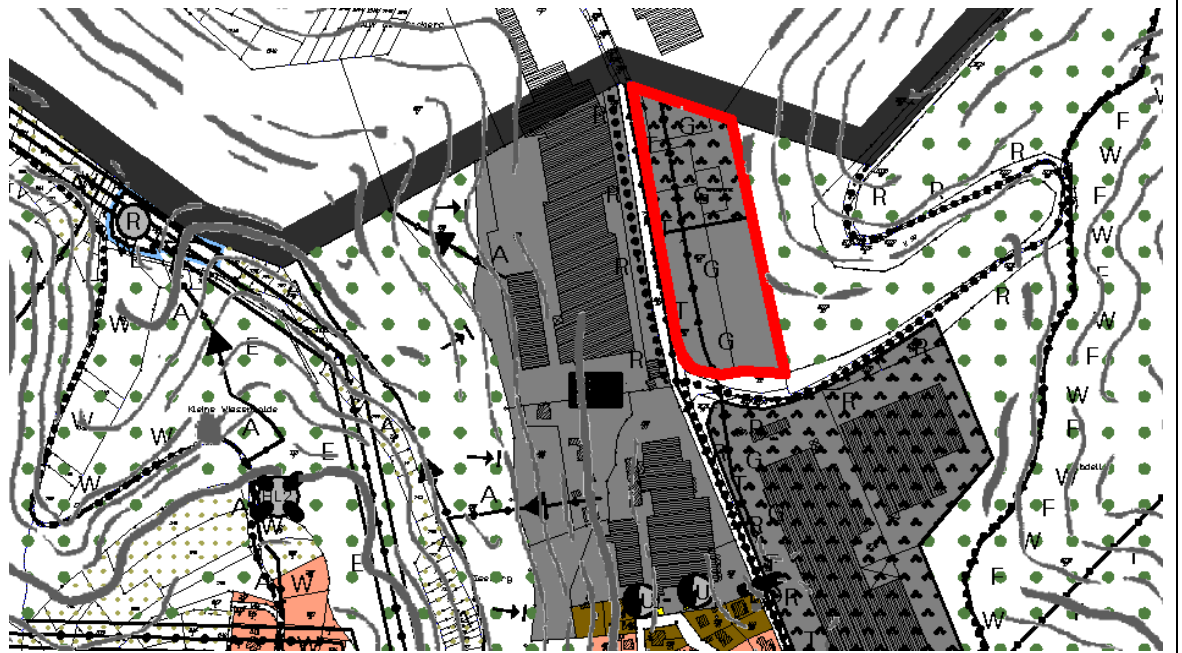
ohne Maßstab

Lage und Größe	Sportplatz ca. 1,65 ha
Änderung/Ergänzung	ausgewiesene Grünfläche in Sonderbaufläche umgewandelt.
Gründe für die Änderung	Planung zur Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung*
Bezeichnung Bebauungsplan	Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg“ - 2. Erweiterung genehmigt am 10.04.2000

B 6.3.2 Ortsgemeinde Heltersberg



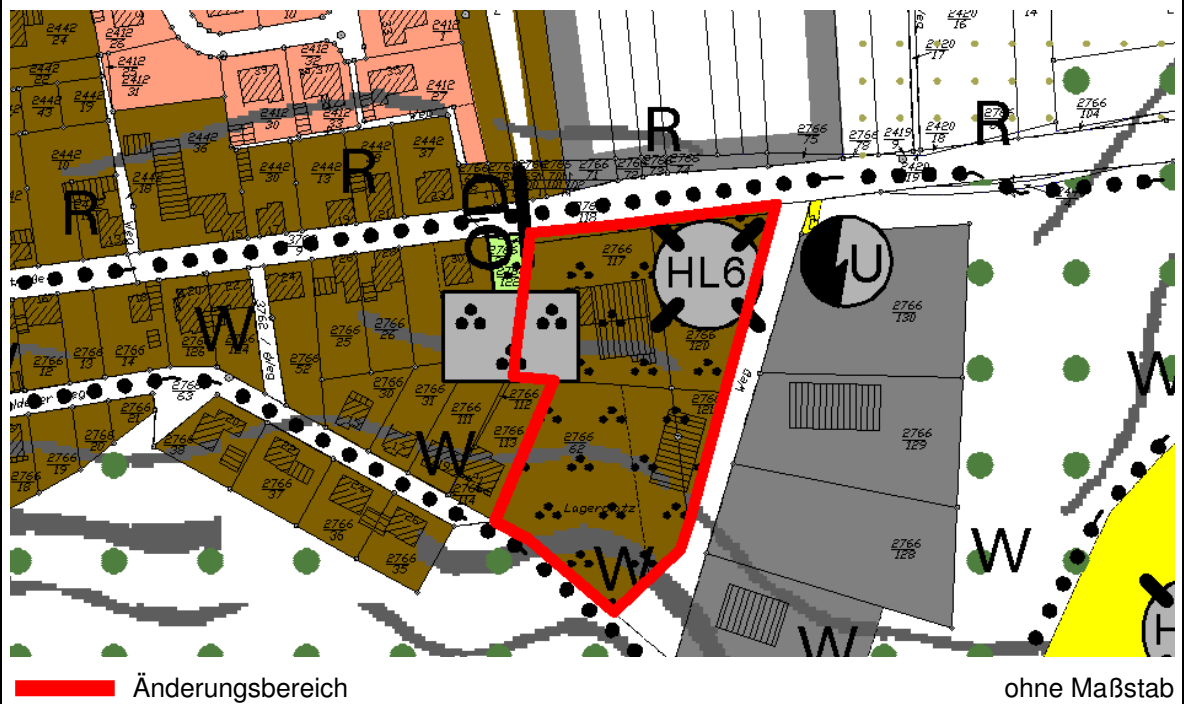
2. Ortsgemeinde Heltersberg / Seebergstraße



ohne Maßstab

Lage und Größe	Parkplatz Tehalit ca. 2,05 ha
Änderung/Ergänzung	nicht überplanter Bereich wird als bestehendes Gewerbegebiet dargestellt.
Gründe für die Änderung	Parkplatz ist als Teil des Betriebsgeländes als Gewerbefläche überplant.*
Bezeichnung Bebauungsplan	Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg“ - 2. Erweiterung genehmigt am 12.09.1980

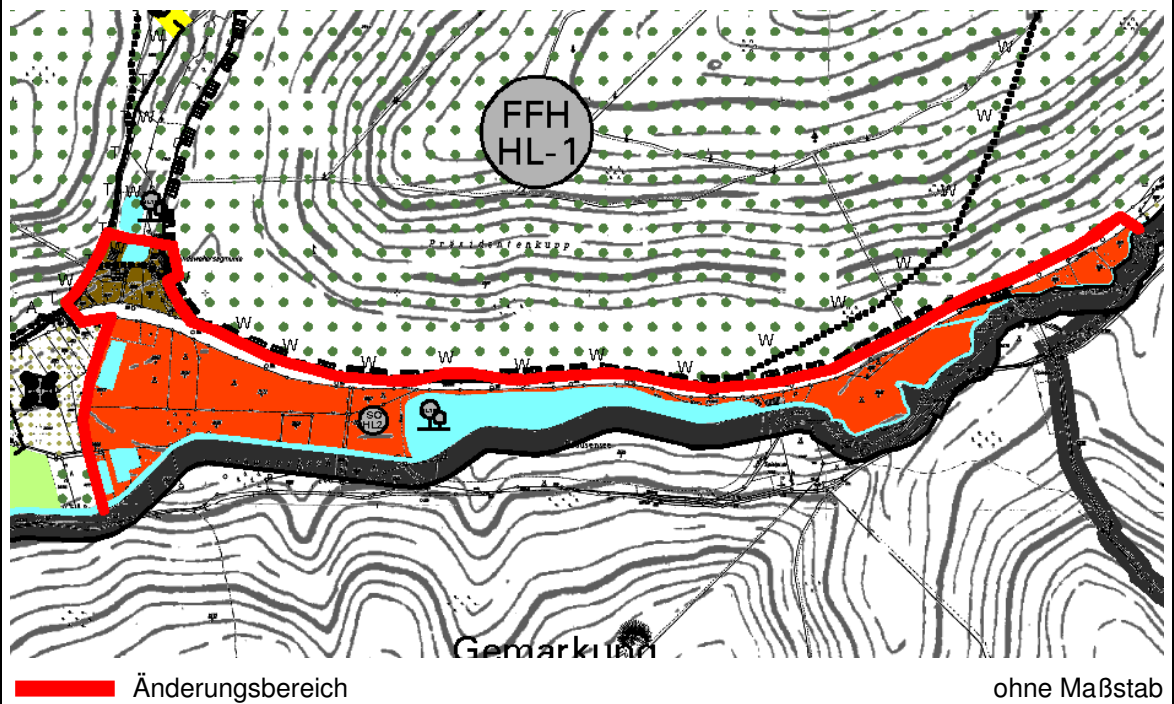
3. Ortsgemeinde Heltersberg / Johanniskreuzer Straße



Lage und Größe	Johanniskreuzer Straße ca. 0,83 ha
Änderung/Ergänzung	Darstellung des früheren Gewerbegebietes als Mischbaufläche
Gründe für die Änderung	Tatsächliche Nutzung entspricht der eines Misch- gebietes*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Johanniskreuzer Straße“ genehmigt am 29.05.1992

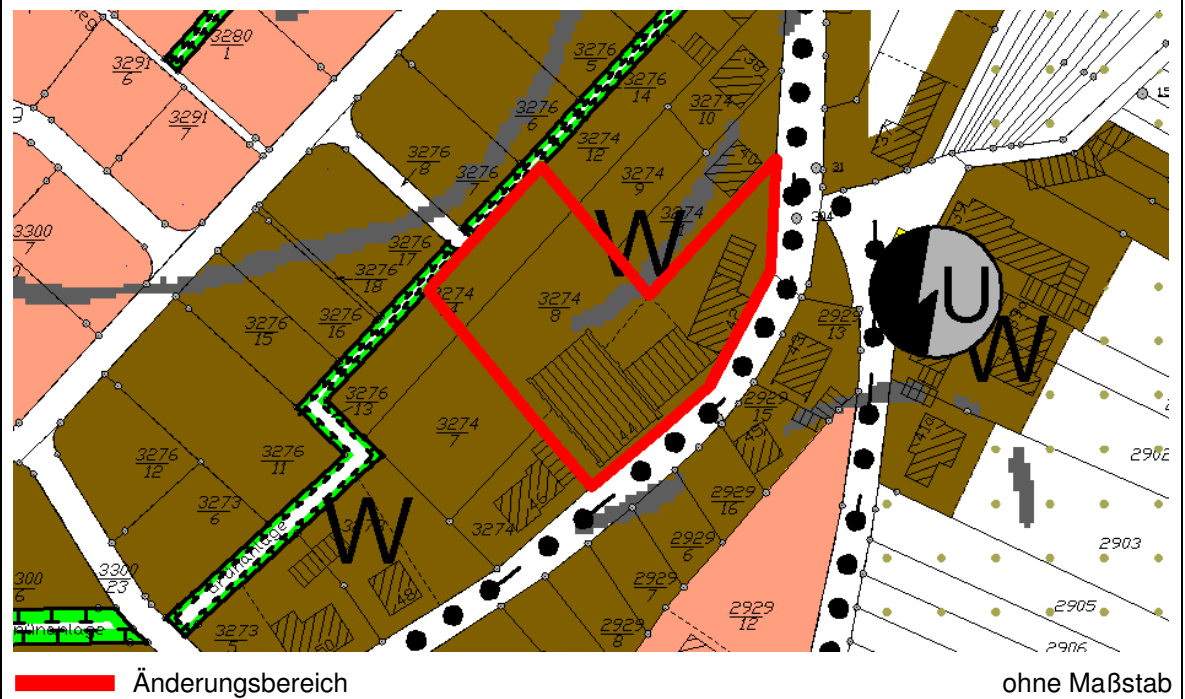
4. Ortsgemeinde Heltersberg / Bergstraße	
Lage und Größe	Bergstraße ca. 0,17 ha
Änderung/Ergänzung	nicht überplanter Außenbereich wird als Mischgebiet ausgewiesen.
Gründe für die Änderung	Überplanung des Außenbereichs zur Abrundung des Ortsrandes*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Abrundungssatzung Bergstraße“ genehmigt am 09.07.1993

5. Ortsgemeinde Heltersberg / Clausensee



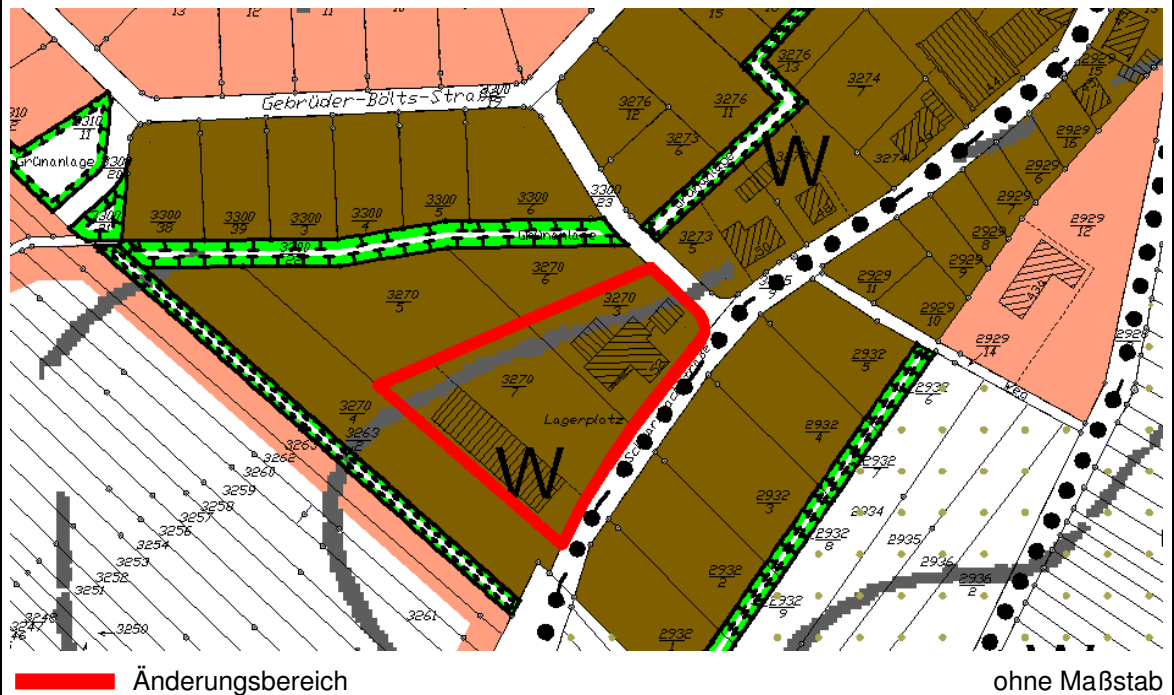
Lage und Größe	Clausensee 12,80 ha
Änderung/Ergänzung	Umwandlung einer Grünfläche in eine Sonderbaufläche. Überplanung des Wohnplatzes „Hundsweihersägemühle“ als Mischbaufläche
Gründe für die Änderung	Überplanung und Neuordnung des Bereiches unter Beibehaltung der bestehenden Nutzung*
Bezeichnung Bebauungsplan	„SO Freizeitpark Clausensee“ genehmigt am 16.09.1996

6. Ortsgemeinde Heltersberg / Schwarzbachstraße



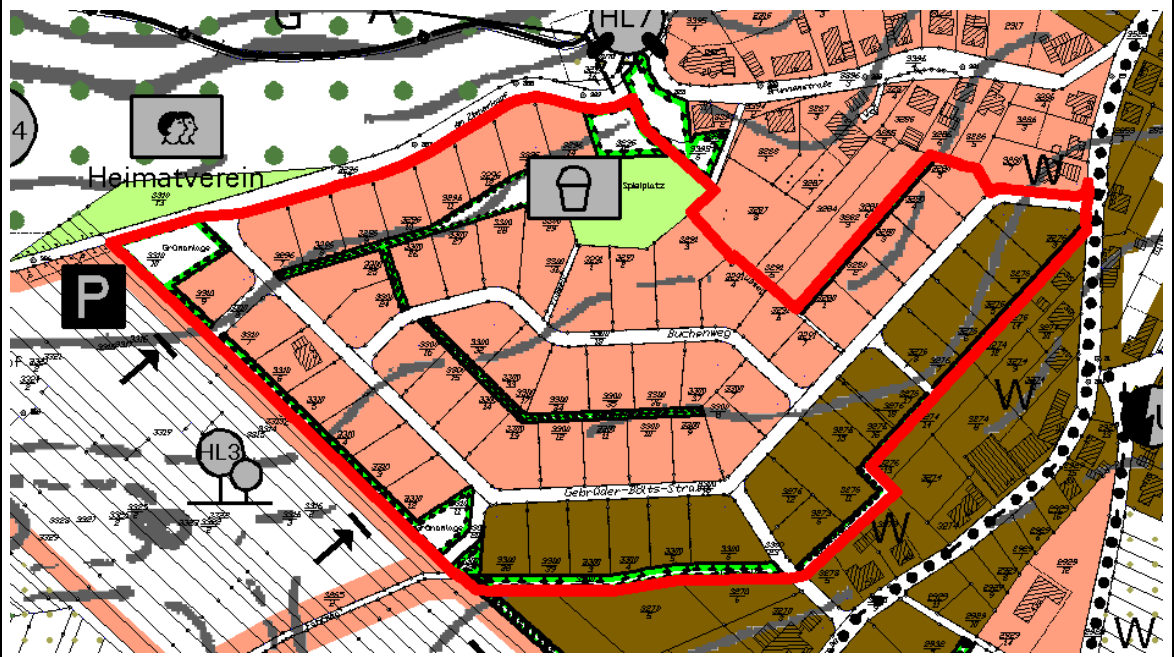
Lage und Größe	Schwarzbachstraße ca. 0,30 ha
Änderung/Ergänzung	gewerbliche Baufläche wird umgewandelt in Mischbaufläche
Gründe für die Änderung	Anpassung an bestehenden Bebauungsplan, da Nutzung auch im Mischgebiet zulässig ist.*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Schwarzbachstraße“ genehmigt am 02.06.1997

7. Ortsgemeinde Heltersberg / Schwarzbachstraße



Lage und Größe	Schwarzbachstraße ca. 0,38 ha
Änderung/Ergänzung	gewerbliche Baufläche wird umgewandelt in Mischbaufläche
Gründe für die Änderung	Anpassung an bestehenden Bebauungsplan, da Nutzung auch im Mischgebiet zulässig ist.*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Schwarzbachstraße“ genehmigt am 02.06.1997

8. Ortsgemeinde Heltersberg / Gebrüder-Bölts-Straße, Buchenweg, Am Zimmerkopf

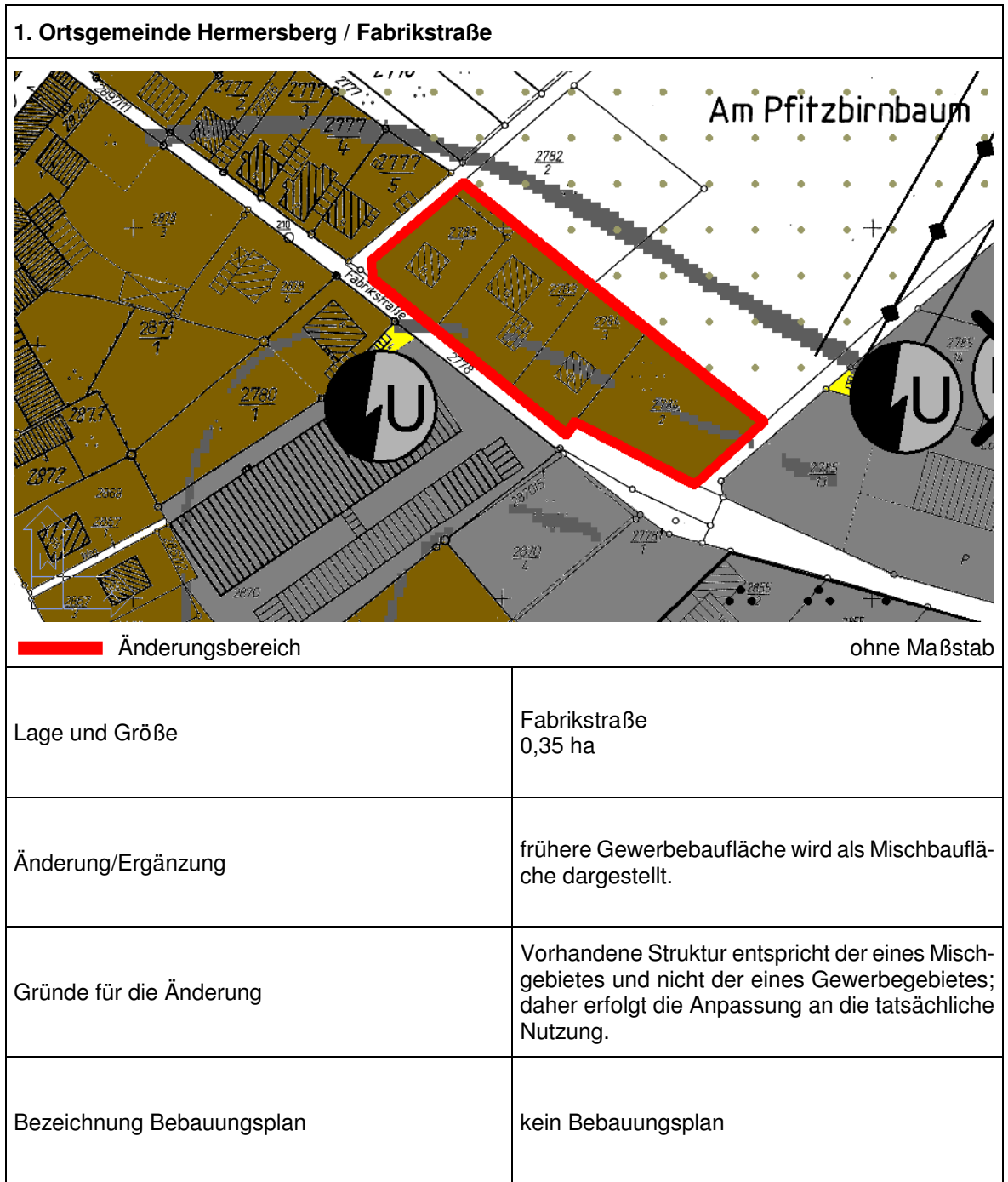


Änderungsbereich

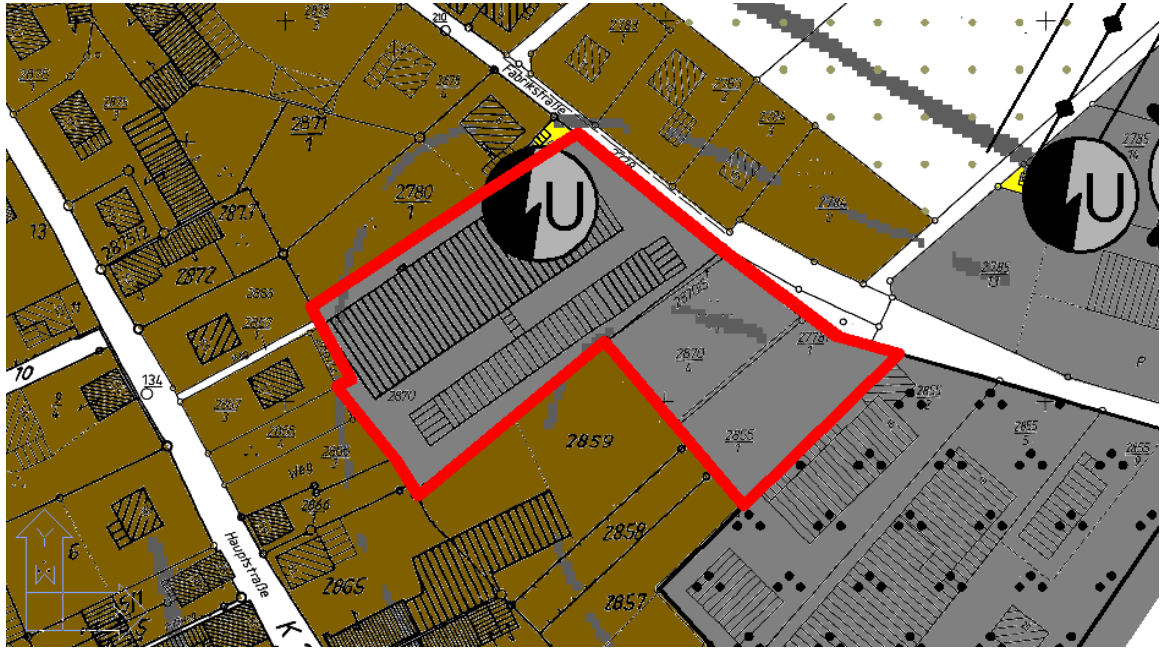
ohne Maßstab

Lage und Größe	Gebr.-Bölts-Straße/Buchenweg/Am Zimmerkopf ca. 7,10 ha
Änderung/Ergänzung	landwirtschaftliche Fläche wird als Wohnbau/Mischbauflächen ausgewiesen. *
Gründe für die Änderung	Anpassung an genehmigten Bebauungsplan der die Fläche als Neubaugebiet ausweist.
Bezeichnung Bebauungsplan	„Schwarzbachstraße“ genehmigt am 02.06.1997

B 6.3.3 Ortsgemeinde Hermersberg



2. Ortsgemeinde Hermersberg / Fabrikstraße



█ Änderungsbereich

ohne Maßstab

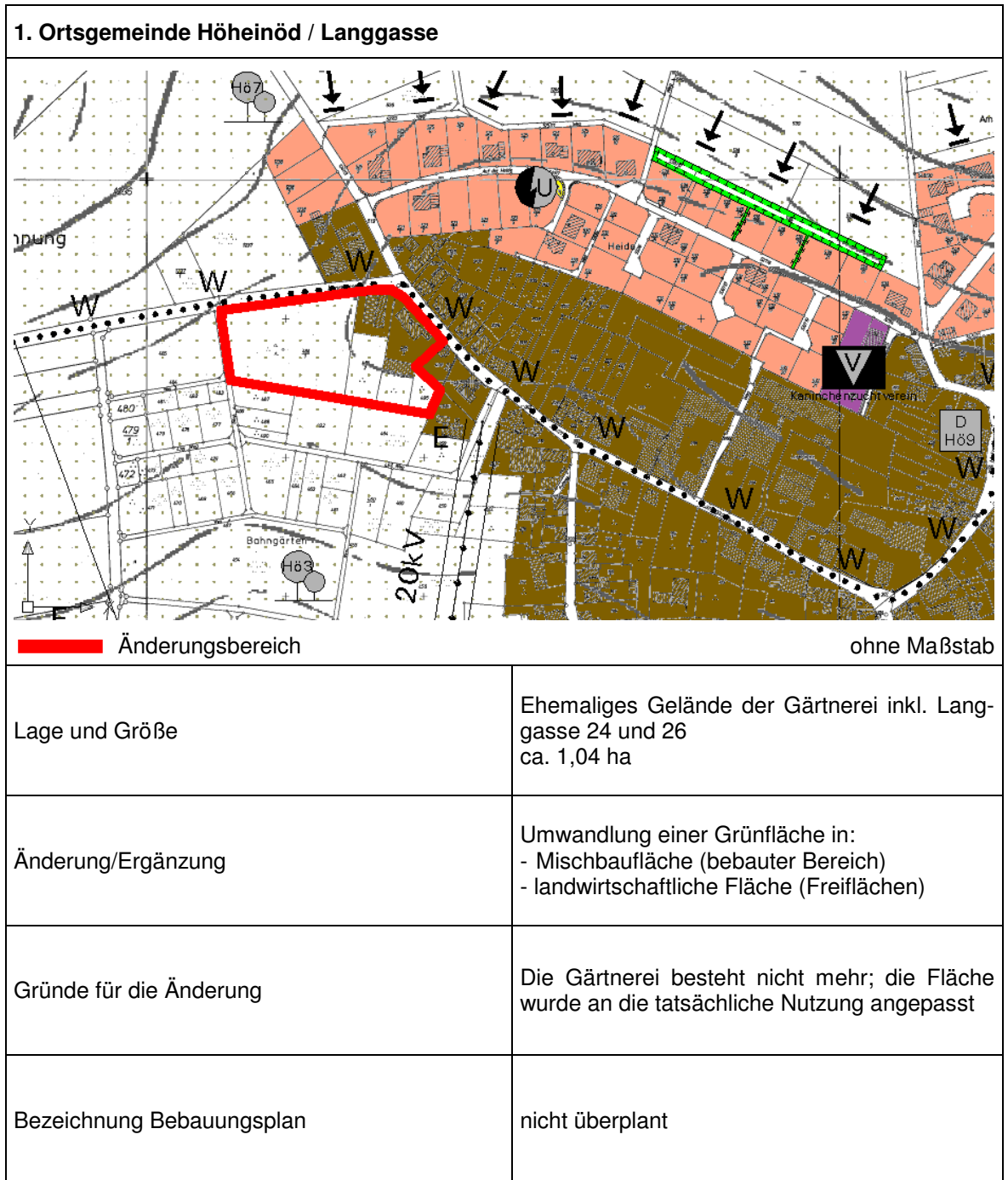
Lage und Größe	Fabrikstraße 0,74 ha
Änderung/Ergänzung	Einbeziehung des nicht überplanten Innenbereichs in Gewerbebaufläche
Gründe für die Änderung	Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Fabrikstraße“ genehmigt am 11/1987

3. Ortsgemeinde Hermersberg / Fabrikstraße	
Lage und Größe	Fabrikstraße ca. 1,62 ha
Änderung/Ergänzung	Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Gewerbebaufläche
Gründe für die Änderung	Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zur Deckung des Eigenbedarfs*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Fabrikstraße - Erweiterung 1“ genehmigt am 31.07.1998

4. Ortsgemeinde Hermersberg / Hauptstraße	
Lage und Größe	westlicher Ortsausgang ca. 0,19 ha
Änderung/Ergänzung	Darstellung einer Außenbereichsfläche als Mischbaufläche
Gründe für die Änderung	Abrundung des Ortsrandes*
Bezeichnung Bebauungsplan	„AS Weselberger Straße“ genehmigt am 07.06.1999

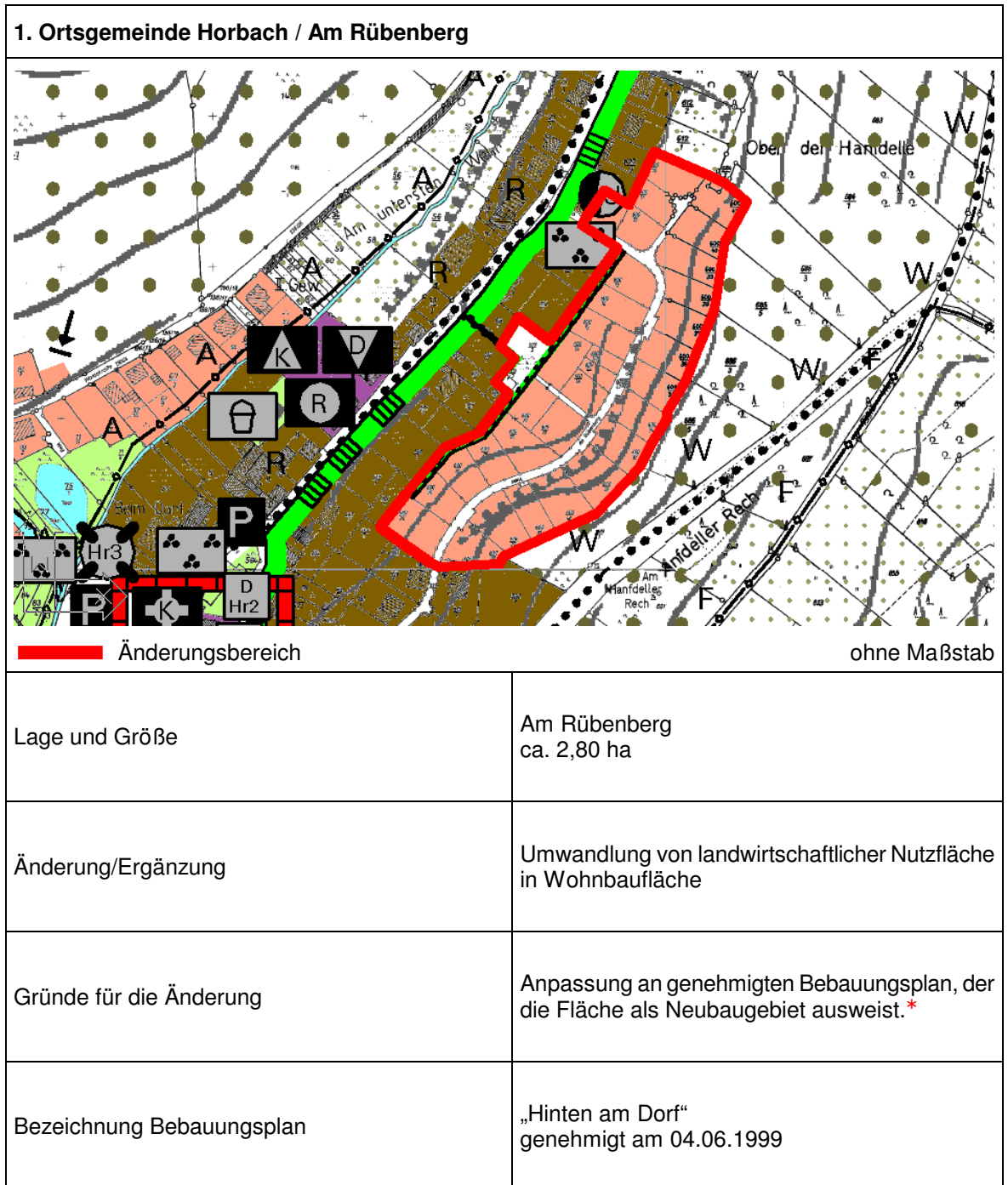
5. Ortsgemeinde Hermersberg / In den Dorfwiesen	
Lage und Größe	In den Dorfwiesen ca. 3,90 ha
Änderung/Ergänzung	Ausweisung von Wohnbauflächen auf ehemals landwirtschaftlichen Nutzflächen
Gründe für die Änderung	Anpassung an genehmigten Bebauungsplan der die Fläche als Neubaugebiet ausweist.*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Steinwiesgewanne“ genehmigt am 20.08.1999

B 6.3.4 Ortsgemeinde Höheinöd

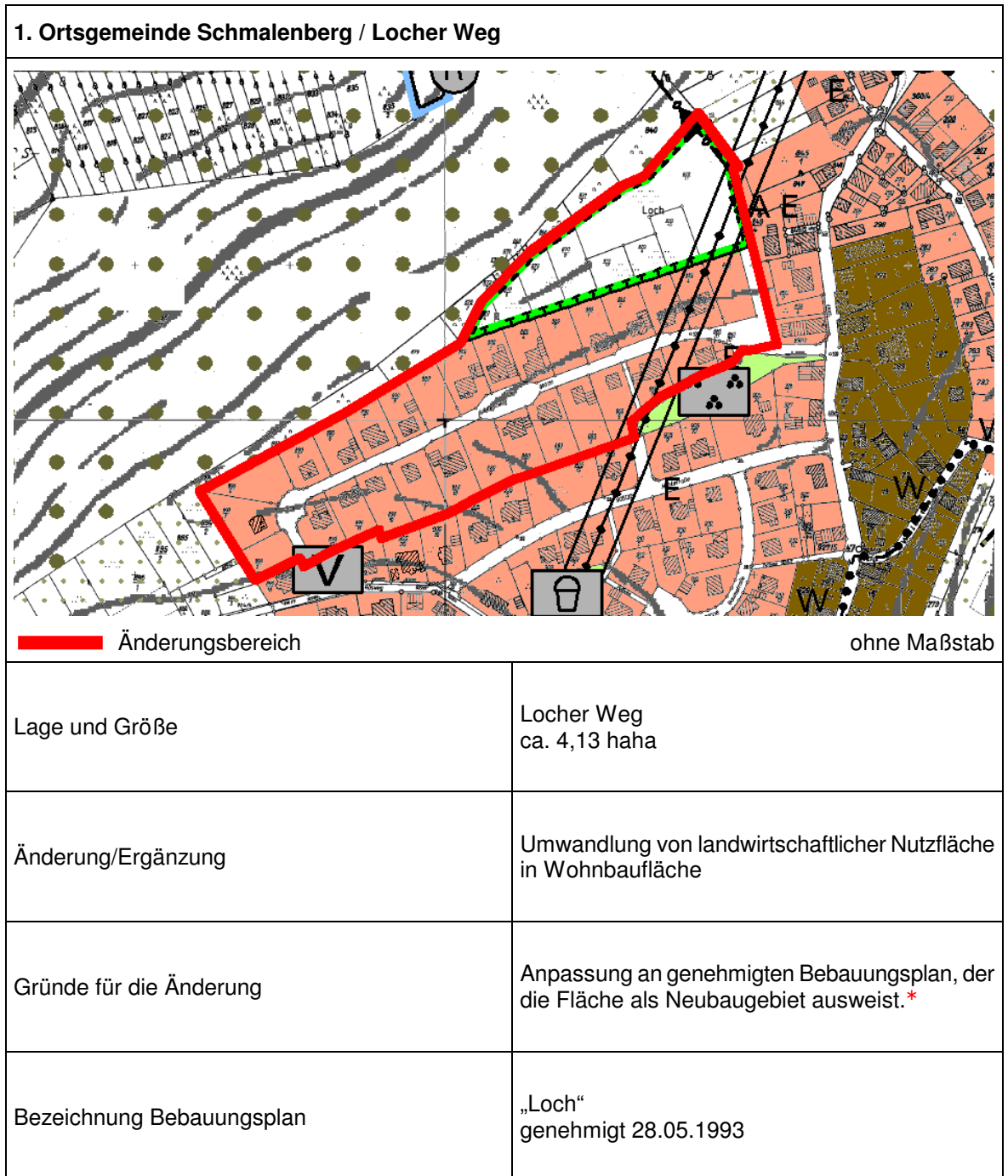


1. Ortsgemeinde Höheinöd / Auf der Heide	
<p>Änderungsbereich ohne Maßstab</p>	
Lage und Größe	Auf der Heide ca. 4,22 ha
Änderung/Ergänzung	Umwandlung von Mischbauflächen in Wohnbauflächen
Gründe für die Änderung	Vorhandene Struktur entspricht der eines Wohngebietes und nicht der eines Mischgebietes; daher erfolgt die Anpassung an die tatsächliche Nutzung.*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Heide“/„Heide II“ genehmigt am 24.10.1985/08.12.1997

B 6.3.5 Ortsgemeinde Horbach

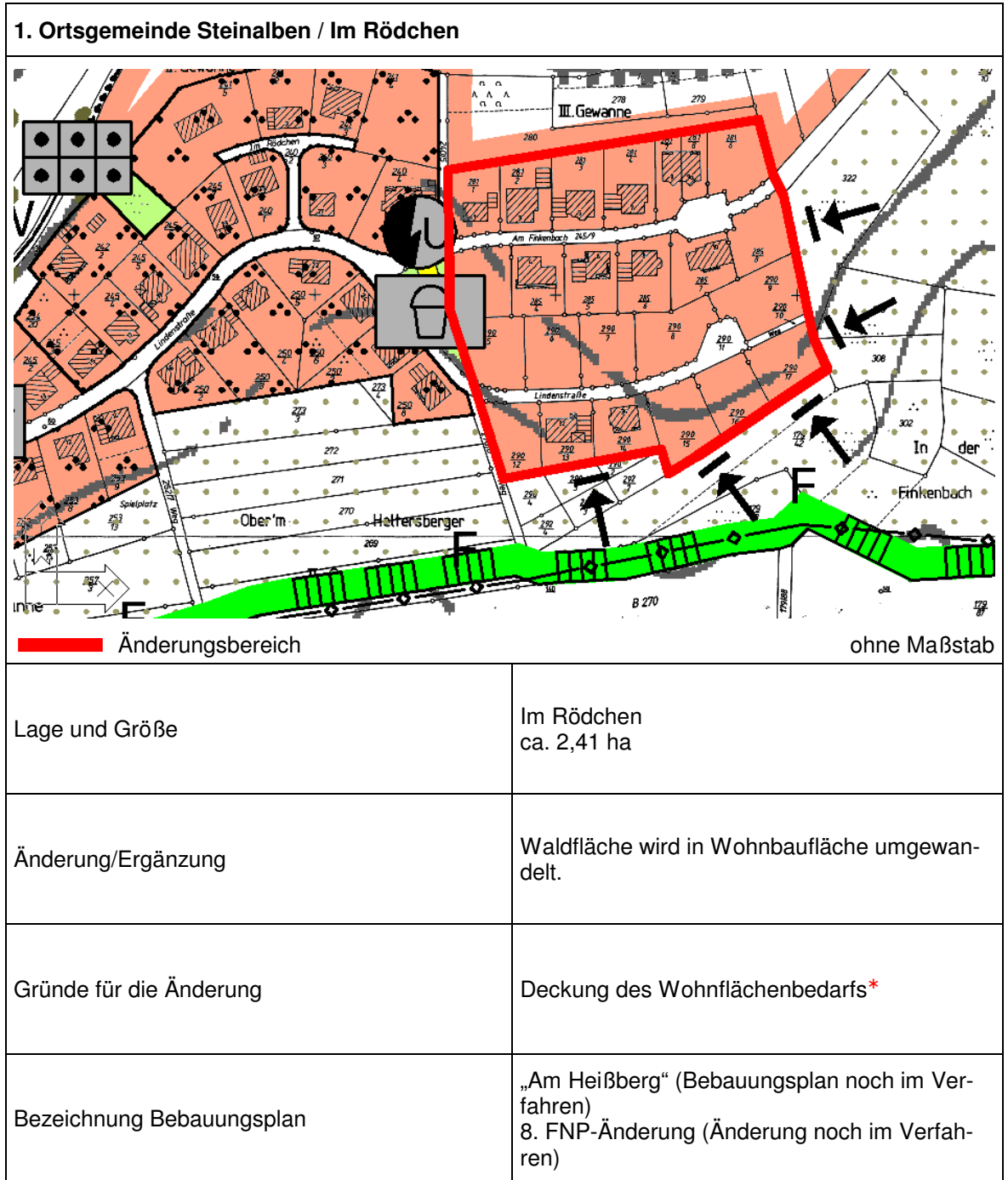


B 6.3.6 Ortsgemeinde Schmalenberg



2. Ortsgemeinde Schmalenberg / Auf dem Dungen	
Lage und Größe	Auf den Dungen ca. 7,28 ha
Änderung/Ergänzung	Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wohnbaufläche
Gründe für die Änderung	Anpassung an genehmigten Bebauungsplan, der die Fläche als Neubaugebiet ausweist.*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Dungen“ genehmigt am 28.07.1997

B 6.3.7 Ortsgemeinde Steinalben

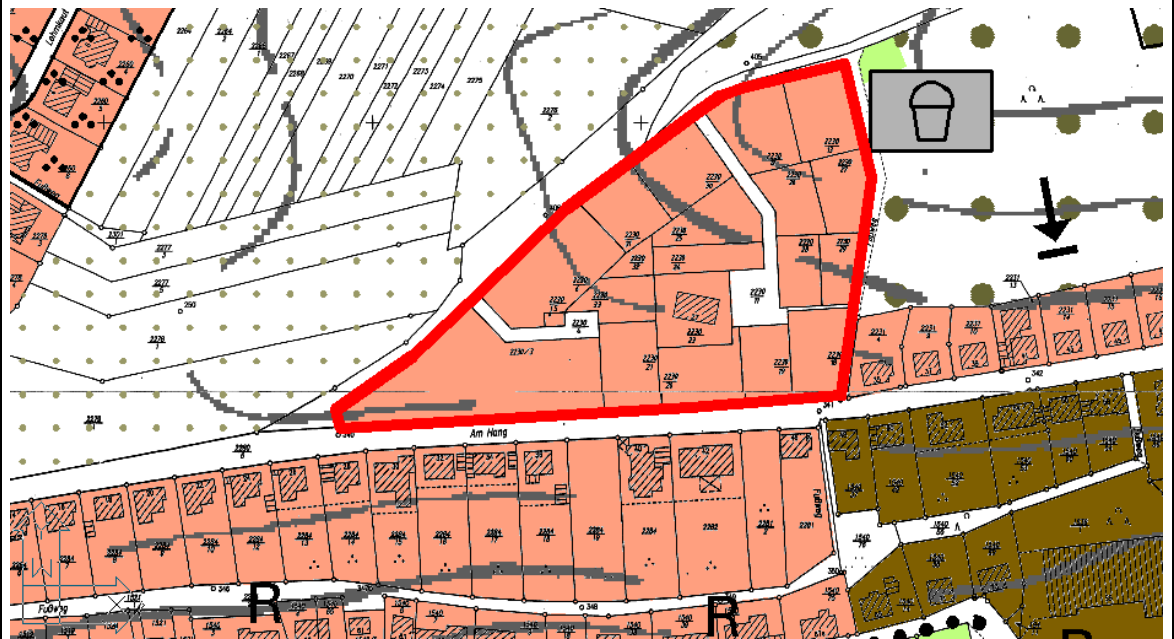


B 6.3.8 Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

1. Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben / Sportzentrum Bruchwiesen	
Lage und Größe	Sportzentrum Bruchwiesen ca. 5,77 ha
Änderung/Ergänzung	Darstellung der Grünfläche als Sonderbaufläche (Erholungsstätte, Grünanlagen, ...)
Gründe für die Änderung	Anpassung an bestehenden Bebauungsplan*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Alte Bruchwiesen“ genehmigt. 22.05.1970

2. Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben / Grühlingstraße	
Lage und Größe	Gewerbegebiet Schorbach ca. 0,30 ha
Änderung/Ergänzung	unbeplanter Innenbereich wird als Wohnbaufläche dargestellt.
Gründe für die Änderung	Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Schorbach - 1. Änderung“ genehmigt am 10.04.1992

3. Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Am Sonnenhang



█ Änderungsbereich

ohne Maßstab

Lage und Größe	Am Sonnenhang ca. 1,49 ha
Änderung/Ergänzung	Frühere Sonderbaufläche wird als Wohnbaufläche dargestellt.
Gründe für die Änderung	Überplanung als Wohnbaufläche, da der Bedarf einer Sonderbaufläche entfiel*
Bezeichnung Bebauungsplan	„Wohnpark am Sonnenhang“ genehmigt am 15.01.1999

Teil C Entwicklungsziele

C 1 Landespflegerische Entwicklungsziele und Maßnahmen

C 1.1 Böden

Die landespflegerischen Zielvorstellungen für das Bodenpotential basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz (LPfIG). Hierin wird der Boden als unvermehrbares und nicht beliebig nutzbares Gut und als fundamentaler Teil der Biosphäre geschützt. Ziel ist es, eine nachhaltige Sicherung der Ressource Boden anzustreben.

Der Landschaftsplanung kommt als vorbereitende Bauleitplanung die Aufgabe zu, im Untersuchungsraum geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um diesem Ziel gerecht zu werden. Zur Realisierung dieser Vorgaben wird folgendes Leitbild formuliert:

Ziel für das Naturraumpotential Boden ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden biologisch funktionsfähige, unbelastete Böden angestrebt.

Landespflegerische Maßnahmen zur Umsetzung:

Bevor gewachsene Böden für Wohnbebauung in Anspruch genommen werden, ist zu prüfen, ob nicht durch Modernisierung oder Umbau bereits vorhandener Bausubstanz der Wohnraumbedarf befriedigt werden kann. Weiterhin sollten Baulücken geschlossen werden, soweit sie nicht aus gestalterischen (Wohnumfeld) oder ökologischen Gründen, wie auch stadtklimatischen und lufthygienischen Gründen, freizuhalten sind.

Der Flächeninanspruchnahme von neuen Industrie- und Gewerbeanlagen sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorausgehen.

Bei dem vorhandenen dichten Verkehrsnetz muss in Zukunft anstelle des Neubaus der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualität Priorität eingeräumt werden. Weiterer Schwerpunkt der Investitionen sollte die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Nahverkehrs und des Eisenbahnverkehrs sein.

Zur Vermeidung weiterer Bodenverluste durch Freizeitbauwerke sowie deren Erschließung sollten weitere Ausbaumaßnahmen auf qualitative Verbesserungen des Sport-, Freizeit- und Erholungsangebotes im Wohnumfeld zielen.

Im Hinblick auf das Wegenetz sind den landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Ausbau- und Erschließungsformen zu wählen und unnötige Befestigungen zu vermeiden.

Bei geplanten Eingriffen in den Naturhaushalt durch Lagerstättenbau ist die strikte Anwendung der Eingriffsregelung mit entsprechenden Renaturierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

Unnötiges Befahren, Umlagern und Überschütten von Böden ist zu verhindern und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Oft sind Bodenzerstörungen durch Maßnahmen im Umfeld von Baustellen gravierender als die entsprechende Baumaßnahme.

Auf sparsamen und gezielten Betriebsmitteleinsatz in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau ist zu achten (aktuelle Düngemittel-Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten; Leitfaden der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Mainz: Fachgerechte Düngung für Acker und Grünland). Weiterhin sollte der Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfung und die strikte Orientierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes am Schadschwellenprinzip verstärkt werden. Die Rückbesinnung auf erprobte Fruchtfolge- und Anbausysteme, eine standortgemäße Sortenwahl und eine verbesserte Ausnutzung und bedarfsgerechte Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger sollte erfolgen. Diese Maßnahmen werden nur dann langfristig zu einer Verminderung des Stoffeintrags führen, wenn auch die ökonomischen Rahmenbedingungen, die für das gegenwärtige Belastungsniveau ursächlich sind, verändert werden.

Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenerosion:

- Terrassierung
- standortgerechte Gehölze
- Bodenschutzpflanzungen
- Wasserfanggräben
- Konturfurchen
- gefügeschonende Bodenbearbeitung und Humuszufuhr
- Mulchen des Bodens auf Hangflächen
- morphologische Gliederung der Hangflächen
- höhenparallele Wegeführung
- Erhalt naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen

Ertragreiche Böden sind landwirtschaftlichen Nutzungen vorzubehalten. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sollen renaturiert werden. Dies gilt auch für stillgelegte Industrieanlagen.

Die Schädigung des Waldes durch überhöhte Wildbestände und Überweidung ist zu verhindern.

Schadstoffeinträge in die Böden sind auf ein solches Niveau zu verringern, das schädliche Anreicherungen ausschließt.

Alle Erschließungsmaßnahmen sollen nach dem Prinzip der weitestgehenden Schonung gewachsener Böden durchgeführt werden.

Verfahren der sogenannten "reduzierten Bodenbearbeitung" sollten mit Hilfe staatlicher Förderungen entwickelt und über intensivere Beratung stärker in die Praxis eingeführt werden.

C 1.2 Wasser

Die landespflegerischen Zielvorstellungen für das Wasserpotential basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz (LPfIG).

In § 1a WHG wird der Grundsatz formuliert,

"...Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt."

Weiterhin ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.

Im LPfIG Rheinland-Pfalz § 2 Abs. 6 werden Gewässer als Objekte der Landespflege angesprochen: "Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren. Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen."

Im Rahmen der Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan können weiterhin Flächen dargestellt werden, auf denen aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes eine Nutzungsänderung unterbleiben muss. (§17 (2) Nr. 1b LPfIG).

Das Grundwasser kann im Sinne des Landespflegegesetzes (§2 Abs. 1, 3) als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Naturgut bezeichnet werden. Demnach gilt:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen zu unterlassen.
- Die Naturgüter, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.

Letzterer Grundsatz ist vor allem aus Sicht einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung von Bedeutung.

Der Landschaftsplanung kommt nun als vorbereitende Bauleitplanung die Aufgabe zu, im Untersuchungsraum geeignete Maßnahmen festzulegen, um oben formulierte Ziele umzusetzen. Zur Realisierung dieser Vorgaben wird folgendes Leitbild formuliert:

Allgemeines Ziel für das Naturraumpotential Wasser ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten naturraumspezifischen biotischen und abiotischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden unbelastete biologisch funktionsfähige Wasserkreisläufe sowie die Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Grund- und Oberflächenwässersystemen angestrebt.

Landespflegerische Maßnahmen zur Umsetzung

Oberflächengewässer

Um die Selbstreinigungskräfte zu sichern und eine möglichst hohe Wasserrückhaltung im Gebiet zu erzielen, sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:

- Erhalt aller noch naturnahen Bachabschnitte mit artenreichem Uferbewuchs
- Renaturierung aller veränderten Abschnitte vor allem der größeren Bäche durch Rückbau von Befestigungen, Anlage von Gewässerschutzstreifen mit Gehölzen
- Rechtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 32 WHG
- Freihalten aller größeren Überschwemmungsgebiete (Retentionsräume) von Bebauung, und jeglicher Einengung
- Verbesserung der organischen Gewässergüte vor allem bei Moosalbe, Horbach, Schauerbach durch bessere Klärung der Abwässer (auch von Einzelgebäuden, Campingplätzen etc.) und Minimierung der Verschmutzung
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte durch Erarbeitung und Umsetzung von Gewässerpflegeplänen
- Minimierung des Schadstoffeintrages durch gezielte landwirtschaftliche Düngeberatung vor allem im Einzugsgebiet der Gewässer
- Minimierung des Nährstoff- und Bodeneintrags durch gezielte Fruchtfolge mit ganzjähriger Pflanzenbedeckung zur Reduzierung der Wassererosion; vor allem in geneigten Lagen: Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland
- Vermeidung von Grünlandumbruch innerhalb von Gewässerauen; extensive Grünlandnutzung erhalten bzw. einführen
- Umwandlung von Nadelforsten in Laubwälder mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften (hpnV): insbesondere in Gewässerrand- und Quellbereichen
- Verbesserung des Retentionsvermögens im besiedelten Bereich (Versickerung des Niederschlagswassers in den Siedlungsbereichen, Entsiegelung z.B. von Fußwegen, Feldwegen, Schulhöfen, Parkflächen etc., Begrünung von Dachflächen)
- Verbesserung der Abflussretention (=Verringerung des Direktabflusses) in ackerbaulich genutzten Hanglagen durch hangparalleles Strukturieren mit abflussbremsenden Strukturen wie Hecken, Raine; Erhalt von Wäldern in Bereichen mit großer Hangneigung als Nutzungstyp mit dem geringsten Abfluss

Bei der Umsetzung der landespflegerischen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen für die Oberflächengewässer sollten vorrangig die innerörtlichen Gewässerabschnitte sowie die Moosalbe berücksichtigt werden, da hier aus Sicht der Landschaftsplanung der größte Handlungsbedarf besteht.

Grundwasser

Zur nachhaltigen Sicherung der Grundwasservorkommen und Grundwasserqualität insbesondere aus Sicht der Trinkwasserversorgung mit sauberem Wasser und des Landschaftswasserhaushaltes (Wasserversorgung von Ökosystemen, grundwasserabhängiger Vegetation, Quellschüttung) ist die Durchführung folgender landespflegerischer Maßnahmen zwingend erforderlich.

- Innerhalb der Grundwasserlandschaft Buntsandstein Erhalt von Waldflächen als Wasserschutzwald, damit Sicherung der Grund- /Trinkwasserqualität und der ungestörten Grundwasserneubildung
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland ohne Stickstoffdüngung insbesondere im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten
- Umwandlung von Nadelwald in standortgerechten Laubwald insbesondere im Einzugsbereich von Wasserschutzgebieten sowie im Bereich der Vorrangflächen für den Trinkwasserschutz

Folgende Wasserschutzgebiete werden zur Zeit neu ausgewiesen (In den Planunterlagen erfolgte keine Darstellung, da die Abgrenzungen der einzelnen Wasserschutzgebiete noch nicht bekannt ist.

Tab. 35 Geplante Wasserschutzgebiete

Gemarkung	Lage	Bezeichnung (SGD Süd)
Geiselberg	./.	
Heltersberg	Korbmacherbrunnen	WSG für eine Quelle RVO vom 27.07.1970 Az. 406-10 P20/2)
Hermersberg	./.	
Höheinöd	Rieslocher Klamm z. T. Gemarkung Thaleischw.- Fröschen)	
Horbach	./.	
Schmalenberg	Hüttentalquelle z. T. Gemarkung Trippstadt	WSG für eine Quelle und 2 Tief- brunnen RVO vom 09.06.1970 (Az. 406-10 Ka 66/1)
Steinalben	./.	
Waldfischbach-Burgalben	Weihertal	WSG für 2 Tiefbrunnen RVO vom 15.05.1972 (Az. 406-10 P-Waldf./2)

C 1.3 Klima/Luft

Im Rahmen der Landschaftsplanung liegt bei der Ermittlung des Klimapotentials der Schwerpunkt im Bereich des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmfreiheit) und der Sicherung geländeklimatischer Funktionen.

Gesetzliche Zielvorgaben sind vor allem im Landespflegegesetz (§ 2 Nr. 8) zu finden. Hier heißt es: "Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Weiterhin können im Rahmen der Landschaftsplanung Flächen festgelegt werden, auf denen aus klimatischen Gründen und aus Gründen des Immissionsschutzes eine Nutzungsänderung unterbleiben muss (§ 17 (2) Nr. 1b).

Zur Verwirklichung der gesetzlichen Zielvorgaben wird für den Planungsraum folgendes allgemeines Leitbild formuliert:

Generelles Ziel für das Potential Klima / Bioklima / Luft ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung. Dazu werden (bio-) klimatische Entlastungswirkungen und unbelastete Luft angestrebt.

Landespflegerische Maßnahmen zur Umsetzung

- Erhalt frischluftproduzierender Waldflächen
- Erhalt kaltluftproduzierender Flächen und Freihaltung von Bebauung
- Freihaltung der Kalt- und Frischluftbahnen von jeglicher Bebauung sowie von Neuaufforstungen, insbesondere innerhalb der Talsohlen
- Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch landespflegerische Festsetzungen zur Reduzierung der Flächenversiegelung (Minderung von Aufheizfläche), intensive Durchgrünung privater und öffentlicher Flächen, Freihalten von Belüftungsbahnen v.a. zum Ortskern
- Vermeidung von Querriegeln wie Gebäude, Dämme, Auffüllungen, die den Frischluftstrom behindern

- Im Siedlungsbereich (Wärmeinseln) Reduzierung der Flächenversiegelung durch Entsiegelung unnötig versiegelter Flächen und Begrünung mit großkronigen Laubbäumen (z. B. Dorfplätze, Parkflächen etc.)
- Begrünung von Straßenräumen
- Anlage von Dach- und Fassadenbegrünung wo immer möglich
- Anlage von Windschutzpflanzungen entlang windexponierter Ortsränder, z.B. nordwestexponierter Ortsrand von Hermersberg und Höheinöd
- Vermeidung der Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe insbesondere innerhalb von Talsohlen
- Anordnung von emittierendem Gewerbe und Straßenrassen möglichst im Osten von Siedlungen, zumindest aber Einhalten von ausreichend Sicherheitsabstand der Siedlungen zu westlich gelegenen Emissionsquellen.

C 1.4 Landschaftsbild

Das Landespflegegesetz fordert in § 1 (1) Nr. 4 den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. mit dem Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. In § 2 Nr. 11 - 13 geht es dazu ergänzend um

- das Erschließen, Gestalten und Erhalten geeigneter Flächen für Naherholung, Ferienerholung und Freizeitgestaltung in ausreichendem Maß
- das Erleichtern des Zugangs zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen,
- das Erhalten historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Der Landschaftsplanung kommt die Aufgabe zu, eine Konzeption für die Erholungsvorsorge im Wohnumfeld der Einzelgemeinden wie auch der Region zu erarbeiten. Dieses Konzept beschränkt sich auf die relativ umweltverträglichen Aktivitäten Wandern / Radwandern, Spazieren und Naturerleben. Diese sind auf eine relativ erlebnisreiche Landschaft angewiesen. Nicht aber auf spezielle Einrichtungen, wie z. B. Golfplätze und ähnliche Projekte, die wiederum landschaftsschädigend wirken können. Bei geplanten Vorhaben dieser Art kann im Rahmen der Landschaftsplanung eine Standortbewertung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsbeurteilung erfolgen.

Auf Grundlage der Landschaftsanalyse im Hinblick auf die bestehende Erholungseignung lassen sich differenzierte Entwicklungsziele für die einzelnen Landschaftsräume ableiten. Generell lässt sich für den gesamten Untersuchungsraum folgender Grundsatz als übergeordnetes Leitbild formulieren.

Erhalt bzw. Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualität gerecht werden und als Voraussetzung für das physische und psychische Wohlbefinden des Menschen gelten.

Landespflegerische Maßnahmen

Erlebnisraum 1: Westlicher Hochflächen

- Erhalt landschaftlich reizvoller Teilräume (hier vorrangige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten) z. B. Klappertal
- Erhalt raumwirksamer Strukturen
- Bereicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölz- und Vegetationsstrukturen zur Förderung der Raumbildung, aber unter Berücksichtigung der landschaftlichen Eigenart –Erlebnis der "Weite"
- Betonung von Wegen, Kuppen als Leitlinien bzw. Zielpunkte
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Bachtäler
- Ausbau des Wanderwegenetzes, z. B. Rundwanderwege
- Landschaftsgestalterische Einbindung der Ortslagen durch Entwicklung von Ortsrändern
- Vorrangige Entwicklung der abgegrenzten Naherholungsräume im Umfeld der Siedlungen
- Berücksichtigung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes, im Konfliktfall sollte dem Arten- und Biotopschutz Vorrang eingeräumt werden (Lenkung der Erholungsnutzung)

Erlebnisraum 2: Der Pfälzerwald

- Nach Möglichkeit Förderung von Laubwäldern als Inbegriff von Naturnähe gemäß den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz)
- Nach Möglichkeit Erhalt und Entwicklung von Altholz-Wäldern zur Erhöhung der Erlebnisqualität gemäß den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz)
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Bachtäler als Kontrasterlebnis durch Lichtreflexe, Geräusche, reiche Ufervegetation
- Erhalt waldfreier Wiesentäler
- Entwicklung erlebnisreicher Waldrandzonen im Bereich von Rodungsinseln gemäß den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz)
- Erhalt und Entwicklung ästhetisch wertvoller Ortsränder
- Sensibilisierung der Erholungssuchenden im Hinblick auf den Schutz naturnaher Wälder durch Informationseinrichtungen beispielsweise über Lebewesen und Funktionen des Waldes
- Berücksichtigung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes, im Konfliktfall sollte dem Arten- und Biotopschutz Vorrang eingeräumt werden, z.B. durch Verlegen von Wanderwegen

C 1.5 Arten- und Biotopschutz

Gemäß § 17 Abs. 2 LPflG sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft zu formulieren sowie die dafür notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu ermitteln und in Text und Karte darzustellen.

Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in großflächigen Landschaftsräumen ein Netz aus wertvollen Kernbiotopen und vernetzenden Strukturen aufzubauen. Übergeordnete Planungen wie beispielsweise die Planung vernetzter Biotopsysteme, die Biotoptypenkartierung sowie die Angaben über bestehende Schutzgebiete stellen dabei wichtige Arbeitsgrundlagen dar.

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPflG sind die grundsätzlichen Anforderungen an den Arten- und Biotopschutz formuliert. Dort heißt es:

„Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Ein dauerhafter Artenschutz lässt sich nur über den Erhalt der Lebensräume (Biotopschutz) realisieren und nicht allein über den Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten. Deshalb ist, als übergeordnetes Hauptziel, die natürlich sowie kulturhistorisch gewachsene Vielfalt von Arten und Lebensgemeinschaften standorttypisch und naturraumbezogen zu erhalten und zu entwickeln.

Dies geschieht einerseits über das Instrumentarium der rechtlichen Sicherung seltener und gefährdeter Biotope und Biotopkomplexe (Schutzgebietsausweisung) sowie andererseits über die Neuschaffung und Wiederherstellung von selten gewordenen und typischen Lebensräumen bzw. die Herstellung der für die Entstehung notwendigen Standortbedingungen. Als weiterer Grundpfeiler des Zielkonzeptes ist die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems zu nennen. Dieses System setzt sich aus Kernzonen, die durch das Erfüllen von Biotopmindestgrößen das dauerhafte Überleben von Tierpopulationen garantieren (z.B. Schutzgebiete) und vernetzenden Strukturen (Trittsteine, lineare Biotoplemente, wie Säume, Raine, Hecken, Gewässer) zusammen.

Die Formulierung der Entwicklungsziele für das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erfolgt landschaftsraumbezogen. In jedem Landschaftsraum bilden die spezifischen Biotope den Schwerpunkt des anzustrebenden Zustandes. Weiterhin werden sogenannte Ziel- und Leitarten (auch Gesellschaften und Artengruppen) aus der Tier- und Pflanzenwelt aufgeführt. Unter dem Begriff Ziel-/Leitart werden Arten zusammengefasst, die aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an Ausstattung, Ausprägung und vor allem die Größe ihrer bevorzugten Lebensräume eine enge Bindung an diese besitzen und gegenüber Veränderungen und Störungen sehr empfindlich reagieren. Das Erfüllen dieser spezifischen Ansprüche beinhaltet aber nicht nur den Schutz dieser einzelnen Art; sie steht vielmehr stellvertretend für eine Vielzahl von Arten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen. Die Auswahl der aufgeführten Leitarten leitet sich aus den Angaben der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (1990), aus eigenen Beobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung sowie aus Literaturrecherchen ab.

Landschaftsraum 1: Pfälzerwald

Der Landschaftsraum wird in erster Linie durch großflächige Wälder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Artenzusammensetzung geprägt. Die Waldbestände unterliegen alle einer forstwirtschaftlichen Nutzung in Form von regelmäßigen Durchforstungsmaßnahmen. Wertvolle Altholzbestände mit zum Teil strukturreichem Unterwuchs (meist Naturverjüngung des Bestandes) sind dabei inselartig in ökologisch weniger wertvolle Waldbestände eingestreut. Die waldfreien Bereiche im Umfeld der Siedlungen unterliegen einer weitgehend extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Streuobstbestände in Ortsrandlage, magere Wiesen und Weiden, kleinflächige Feuchtwiesen sowie Gehölzstrukturen bilden hier wertvolle Lebensräume. Umgeben von Wald (Kulissenwirkung) bilden die Rodungsinseln ökologisch interessante und wertvolle Kontraste zum geschlossenen Waldgebiet. In Bezug auf die Artenvielfalt bereichern sie den Landschaftsraum.

Zur Verbesserung der Biotopstrukturen innerhalb dieses Landschaftsraumes wird folgendes Leitbild aufgestellt.

Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten, ungleichaltrigen und aus verschiedenen Baumarten zusammengesetzten Waldlandschaft mit erhöhtem Anteil an Totholz sowie Biotop im Bereich der Rodungsinseln.

Botanisches Entwicklungsziel dieses Landschaftsraumes ist langfristig die Entwicklung von Waldbeständen, die sich aus standortheimischen Laubgehölzen zusammensetzen und sich durch ihre Eigen-dynamik verjüngen. Naturwaldzellen im Bereich von Altholzbeständen sollten inselartig eingestreut und zur freien Entwicklung vollständig aus der Nutzung herausgenommen werden. Streuobstbestände und magere Wiesen und Weiden sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.

Zoologisches Entwicklungsziel ist der Schutz und die Entwicklung einer für naturnahe Wälder und Waldränder typischen Tierwelt, die sich aus einer Vielzahl von holzbewohnenden Vögeln (Schwarzspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Hohltaube) und Insekten (v.a. Käfer) sowie aus Arten der reichstrukturierten Waldböden - angereichert mit Totholz, Dickicht (Zaunkönig, Insekten, Ameisen, Hirsch- und Bockkäfer) und der lückigen Bereiche/Lichtungen/Schlagfluren (Kaisermantel, Großer Schillerfalter) zusammensetzt.

Naturnahe Quellbäche mit sandigem Gewässerbett und standortgerechtem Uferbewuchs erhöhen zusätzlich die Strukturvielfalt (Zweigestreifte Quelljungfer, Wasseramsel, Gebirgsstelze). Die waldfreien Gebiete bieten Offenland- (Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer) und Halb-offenlandarten (Dorngrasmücke, Neuntöter, Baumpieper, Mäusebussard) sowie den Arten der Streuobstwiesen Grünspecht, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Garten-, Siebenschläfer, Fledermäuse) wertvolle Lebensräume.

Weitere Ziele und Maßnahmen sind:

- langfristig großflächiger Waldumbau in Richtung Laub- und Mischwälder aus Arten der hpnV gemäß den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz)
- Entwicklung reich strukturierter Waldränder gemäß den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz) mit Baum- und Strauchmantel sowie blütenreichem Krautsaum
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Sonderstandorte wie Quellen, Bäche, stehende Gewässer, Felsstandorte, Hohlwege, kleinere Wiesen und Brachen
- Erhalt von Streuobstbeständen und mageren Wiesen und Weiden, Feuchtwiesen
- Anreicherung der Wälder mit Kleinstrukturen/Kleinlebensräumen (wie Kleingewässer, Lichtungen, Steinriegel, Feuchtwiesen ö. ä.)
- Notwendige Befestigungen von Wald- und Feldwegen mit wassergebundenen Decken, keine weiteren Versiegelungen von Wald- und Feldwegen, bereits versiegelte nach Möglichkeit entsiegeln
- Förderung der natürlichen Verjüngung im Bestand und Vermeidung von Kahlschlägen gemäß den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung (vgl. Landeswaldgesetz)
- keine Aufforstung von Offenland
- bei größeren Aufforstungen (innerhalb des Waldbestandes) Berücksichtigung landespflegerischer Gesichtspunkte in bezug auf Artenzusammensetzung, Ausbildung neu entstehender Waldränder
- Aufgabe der Bewirtschaftung von Altholzbeständen auf Flächen von mindestens 1 -5 ha (Hiebsruhe, vgl. Landeswaldgesetz) und freie Sukzession ohne lenkende Eingriffe

Landschaftsraum 2: Westricher Hochflächen

Die Westricher Hochflächen stellen sich als weitgehend ausgeräumte Kulturlandschaft dar, in der intensiver Ackerbau (Getreide, Mais, Kartoffeln) dominiert. Nur in den Übergangsbereichen zu den steilen, bewaldeten Talhängen sind Grünlandflächen zu beobachten. Zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation wird folgendes Leitbild formuliert:

Entwicklung einer reich strukturierten, gekammerten Kulturlandschaft mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, abwechslungsreichen Nutzungsarten und -intensitäten Schaffung naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen. Erhalt laubholzreicher Wälder entlang der Talhänge; Weiterentwicklung zu reichstrukturierten Beständen.

Botanisches Leitziel in diesem Landschaftsraum ist weniger die Ansiedlung bzw. der Erhalt einzelner Arten, als vielmehr die Anreicherung der ausgeräumten Landschaft mit Strukturen. Die Feldflur soll auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Allerdings soll durch den Erhalt bestehender Biotope und die gezielte Neuschaffung und Entwicklung von Kleinstrukturen langfristig eine reich gegliederte Kulturlandschaft geschaffen werde; dies als Voraussetzung für eine artenreiche Tierwelt. Für die bewaldeten Talhänge gilt als Leitziel der Erhalt und die Entwicklung naturgerechter Wälder aus unterschiedlichen, standortgerechten Baumarten.

Zoologische Leitarten setzen sich aus Arten der Streuobstbestände (Grünspecht, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Neuntöter, Garten-, Siebenschläfer, Fledermäuse), der Hecken und Feldgehölze (Dorngrasmücke, Neuntöter, Baumpieper, Mäusebussard) sowie der strukturreichen Offenland- und Saumbiotop (Zauneidechse, Blindschleiche, Igel, Rebhuhn, Tagfalter) sowie der Laubwälder (Spechte) und Waldränder (Kaisermantel, Schillerfalter) zusammen.

Weitere Ziele und Maßnahmen sind:

- Erhalt und Entwicklung bestehender , gefährdeter Biotoptypen wie extensive Wiesen (z.B. am Leiters-Berg, NW Geiselberg), extensiv genutzte Streuobstbestände (z.B. Heltersberg, Geiselberg, Hermersberg), großflächige Gehölzstrukturen (z.B. W + SW Geiselberg)
- Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen, die Funktionen als Teillebensräume übernehmen können, wie blütenreiche Säume (z.B. Ackerrandstreifen), Baum- und Strauchhecken, Kleingewässer, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Brachflächen, Steinriegel, Alleen etc.
- Schaffung von Pufferflächen für sensible, störungsempfindliche Biotope durch Abrücken der Nutzungen auf mind. 5 bis 10 m
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungsformen
- Wo vorhanden Erhalt extensiver Nutzungsformen
- Entwicklung naturgerechter Laubwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz entlang der Talhänge durch naturnahen Waldbau. Hier ist die Aufklärung und Schulung privater Waldbesitzer erforderlich.

Landschaftsraum 3: Schwarzbach-, Moosalbe-, Klapper-, Lummer-, Hirschalb- und Horbach und Steinalbetal

In den Talräumen der Bachläufe findet überwiegend Grünlandnutzung statt. Dabei kommen neben intensiv genutzten Wiesen und Weiden auch extensiv sowie ungenutzte Flächen vor. Zum Teil kann auf länger brachgefallenen Flächen eine fortgeschrittene Verbuschung beobachtet werden. Die Talhänge sind meist bewaldet (Leitbild hierfür vgl. Landschaftsraum 1 und 2). Auch im Talgrund finden sich Waldflächen, oft standortfremde Nadelforste, zum Teil auch standortgerechte Feuchtwälder und Vorwaldstadien davon. Innerhalb der Talräume konzentrieren sich die für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen. Dies lässt sich einerseits von der generellen Empfindlichkeit von Feuchtgebieten gegenüber Eingriffen sowie andererseits von der starken Beanspruchung dieser Bereiche durch den Menschen (Siedlungen, Straßen, Melioration, Freizeitnutzung etc.) ableiten. Bachtäler stellen im Biotopverbundsystem natürliche Vernetzungsleitlinien dar. Als Leitbild für die Entwicklung dieses Landschaftsraumes wurde deshalb folgendes formuliert:

Entwicklung und Erhalt von Talräumen, durchzogen von natürlichen/naturnahen Fließgewässern umgeben von reich strukturierten, abwechslungsreichen Kontaktbiotopen in verschiedenen Nutzungs- und Brachestadien als Lebensgrundlage für eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt.

Das botanische Entwicklungsziel wird in erster Linie durch das Schaffen von differenzierten Standortbedingungen und Nutzungsformen definiert, als Grundvoraussetzung für eine artenreiche Flora innerhalb von Feuchtwiesen und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Feuchtbrachen etc. Vorkommende Leitarten sind z.B.: Sumpf-Blutauge, Sumpf-Schwertlilie, Großseggen, Kohldistel, Lichtnelke.

Zoologische Leitarten sind die Bewohner der reich strukturierten Feuchtgebiete, die sich mosaikartig aus differenzierten Einzellebensräumen zusammensetzen. Hierbei liegt ein Schwerpunkt bei den Vögeln und Libellen, die saubere strukturreiche Gewässer bevorzugen: Sumpf- und Teichrohrsänger, Rohrammer, Gebirgsstelze, Feldschwirl, Schwanzmeise, Gartengrasmücke, Blauflügel-Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer, Fadenmolch, Waldeidechse, Blindschleiche, Grasfrosch.

Weitere Ziele und Maßnahmen sind:

- Erarbeitung eines ökologisch ausgerichteten Gesamtkonzeptes zur naturnahen Entwicklung aller fließenden und stehenden Gewässer (Gewässerpflegeplanung) zur Steigerung der Arten- und Biotopvielfalt
- Erhalt naturnaher Bachläufe
- Renaturierung von beeinträchtigten Fließgewässern
- Verbesserung der Gewässergüte bei belasteten Gewässern auf I bis II zur Verbesserung der Lebensbedingungen für eine artenreiche Tierwelt
- Entwicklung naturnaher Pufferstreifen beiderseits von Fließgewässern von mind. 5 - 10 m (Schwarzbach, Moosalbe)
- Erhalt und Entwicklung differenzierter Offenlandbiotope wie Feucht- und Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren etc.
- Extensivierung der Grünlandnutzung innerhalb der Bachauen zur Verringerung von Stoffeinträgen ins Gewässer
- Unterlassung von Ackerbau im Talgrund
- Offenhalten von Feuchtbrachen (Managementplanung)
- keine weitere Versiegelung innerhalb der Auen
- Erhalt natürlicher Überschwemmungsflächen zur Hochwasserretention

Landschaftsraum 4: Siedlung

Die Siedlungsflächen im Verbandsgemeindegebiet besitzen aufgrund der Schwerpunkte ihrer unterschiedlichen Funktionen (Wohnen, Arbeiten) charakteristische Merkmale. Während Schmalenberg, Geiselberg, Höheinöd, Steinalben und Horbach noch weitgehend einen ländlich dörflichen Charakter aufweisen, haben die größeren Gemeinden Hermersberg, Heltersberg und Waldfischbach-Burgalben diesen Charakter fast weitgehend verloren.

Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der siedlungstypischen Biotopvielfalt wird als Leitbild folgendes formuliert:

Schutz und Entwicklung siedlungstypischer Lebensräume zur Schaffung unterschiedlicher Standortbedingungen und Lebensstätten für Pflanzen und Tiere.

Botanisches Entwicklungsziel ist im Bereich der Siedlungen vor allem die Schaffung vielfältiger Standortbedingungen und Nutzungsformen. Die charakteristische Flora innerhalb ländlicher Siedlungen sollte in erster Linie aus einheimischen Gehölzen und Blütenpflanzen bestehen, dazu treten Nutzpflanzen (Gemüse, Kräuter, Obstbäume) innerhalb der Gärten. Auf wenig genutzten bzw. ungenutzten Flächen siedeln sich wildlebende Pionierarten der Ruderalfluren an, in Mauer- und Pflasterfugen finden sich Arten der Spalten- und Fugengesellschaften bzw. der Trittvegetation.

Zoologische Leitarten sind Arten der Urbanbiotope, die einen hohen Anteil an Grünelementen, Grünflächen und Strukturen benötigen (Parks, Bahndämme, Gehölze, Brach- und Ruderalflächen). Als Leitarten kommen dabei z.B. vor: Vögel (Schleiereule, Turmfalke, Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalbe, Garten- und Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht), Tagfalter (Admiral, Großer Fuchs), Wildbienen, Igel.

Weitere Ziele und Maßnahmen sind:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Grünflächen und Grünelemente innerhalb der Siedlungskörper wie Gärten, Bäume, Ruderalfluren, kleinere Wiesen, Streuobstbestände, die in enger Verzahnung mit einem umgrenzenden Grüngürtel aus Wiesen, Gehölzstrukturen und Streuobstbeständen stehen
- Entsiegelung übermäßig versiegelter Bereiche und Umwandlung in Vegetationsflächen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Verbesserung der Fließgewässersituation innerhalb der Siedlungen durch weitmögliche Schaffung von Pufferflächen
- Freilegung verrohrter Bachabschnitte
- Duldung von "unaufgeräumten Ecken" und Brachflächen, die einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren Lebensräume und Rückzugsgebiete bieten

- Erhalt wertvoller Kleinstrukturen (nischen- und fugenreiche Mauern, Trockenmauern, Dachböden, Fachwerk, Ruderalstreifen, Steinriegel)
- Erhalt und Entwicklung spezieller Tierlebensräume wie Brutplätze für Schwalben, Mauersegler, Turmfalke, Schleiereulen, Fledermäuse, z.B. durch Aufstellen oder Anbringen von Nisthilfen
- Extensivierung der Grünflächenpflege, Schaffung von ungenutzten Bereichen (z.B. Grünanlage am Schwimmbad Waldfischbach-Burgalben)
- Berücksichtigung ökologischer, landespflegerischer Gesichtspunkte bei der Neuanlage oder Neugestaltung von Plätzen und Straßen auf Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung
- Bei Neuausweisung von Baugebieten stärkere Beachtung landespflegerischer Gesichtspunkte

C 1.6 Geplante Schutzobjekte nach Landespflegegesetz

a) Schutzgebiete gemäß der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Weitere FFH-Schutzgebiete sind im Bereich der Verbandsgemeinde nicht geplant.

b) Naturpark/Biosphärenreservat „Pfälzerwald“

Eine Erweiterung des Naturparks ist nicht geplant.

c) Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LPfIG)

Als Landschaftsschutzgebiete (§ 18 LPfIG) werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung für die Erholung sind. Sie dienen weiterhin der Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Tab. 36 Geplante Landschaftsschutzgebiete

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	-		
Heltersberg	-		
Hermersberg	<i>L</i> <i>He-a</i>	„Klappertal“	<i>ohne Abgrenzung</i>
Höheinöd	-		
Horbach	-		
Schmalenberg	-		
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	-		

d) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete dienen zum Schutz von Biotoptypen (Flächen gem. § 24 LPfIG, gefährdete Biotoptypen gem. Roter Liste) als Lebensstätten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. In erster Linie dienen Naturschutzgebiete dem Schutz ökologisch besonders wertvoller und gefährdeter Biotoptypen. Die Gebiete stellen Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar.

Tab. 37 Geplante Naturschutzgebiete

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	-		
Heltersberg	-		
Hermersberg	-		
Höheinöd	<i>N</i> <i>Hö-a</i>	„Steiner Brücke“	<i>südliche Gemarkungsgrenze</i>
	<i>N</i> <i>Hö-b</i>	„Lummertal“	<i>westliche Gemarkungsgrenze</i>
Horbach	-		
Schmalenberg	-		
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	-		

c) geschützte Landschaftsbestandteile (gLB/§ 20 LPfIG)

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 20 LPfIG) sind Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich sind.

Tab. 38 Geplante geschützte Landschaftsbestandteile

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	<i>LB G-a</i>	<i>Hecken am Ebig</i>	<i>westlich Lindenstraße</i>
Heltersberg	<i>LB HL-a</i>	<i>Auf der Mauer</i>	<i>südlich Freibad</i>
	<i>LB HL-b</i>	<i>Großer Westrich</i>	<i>Westrichhof</i>
Hermersberg	<i>LB He-a</i>	<i>Obstwiesen</i>	<i>Kläranlage</i>
	<i>LB He-b</i>	<i>Obstwiesen</i>	<i>südlich Sport- und Freizeitgelände</i>
Höheinöd	<i>LB Hö-a</i>	<i>Rieslocher Klamm</i>	<i>südwestliche Gemarkungsgrenze</i>
Horbach	-		
Schmalenberg	<i>LB S-a</i>	<i>Obstwiesen</i>	<i>westlich Ringstraße</i>
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	<i>LB B-a</i>	<i>Wallerbühl</i>	<i>westlich Maria Rosenberg</i>

d) Naturdenkmale (ND/§ 22 LPfIG)

Naturdenkmale (§22 LPfIG) sind Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit erforderlich ist.

Die Beseitigung der Schutzobjekte sowie alle Handlungen, die zur Veränderung des Schutzgebietscharakters sowie zu Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung der Schutzobjekte führen sind grundsätzlich verboten.

Tab. 39 Geplante Naturdenkmale

Gemarkung	Nr.	Beschreibung	Lage
Geiselberg	-		
Heltersberg	<i>ND HL-a</i>	<i>Königsfarn am Kastanienbäumen</i>	<i>nördliche Gemarkungsgrenze südlich L 499</i>
	<i>ND HL-b</i>	<i>Baumgruppe am Friedhof</i>	<i>Friedhof</i>
	<i>ND HL-c</i>	<i>Kasimirfelsen</i>	<i>nördlich Clausensee</i>
Hermersberg	<i>ND He-a</i>	<i>Habichtfelsen</i>	<i>südliche Gemarkungsgrenze nördlich Jugenddorf</i>
Höheinöd	-		
Horbach	-		
Schmalenberg	-		
Steinalben	-		
Waldfischbach-B.	-		

C 1.7 Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder schreiben in den §§ 4 -6 und 17 LPFlG und §§ 8, 8a BNatSchG die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor. Dabei besteht die Gefahr, dass durch die isolierte Betrachtung projektbezogener Eingriffe die dazu vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen größere räumliche Zusammenhänge und Prioritäten nicht berücksichtigen. Daher sind bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft die Vorgaben des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Dieser konkretisiert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege und fasst sie unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele zu einem Gesamtkonzept zusammen, das dann Eingang in den Flächennutzungsplan findet.

Bei zukünftig zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen sollten demnach folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Renaturierung von Gewässern, vordringlich Beseitigung verrohrter Bachabschnitte
- Anlage von Streuobstwiesen (v.a. im Ortsrandbereich), die durch die Gemeinde, Naturschutzverbände oder Privatpersonen dauerhaft aber extensiv genutzt werden
- Offenhaltung der Täler, Beseitigung von Fichtenriegeln, Mahd der Feuchtwiesen
- Anlage von Feuchtbiotopen in ruhigen, vom Straßenverkehr nicht betroffenen Talräumen

Die Umsetzung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Landschaftsplanes erarbeitet und in der landespflegerischen Entwicklungskonzeption zusammengefasst dargestellt sind, erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch die

Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Bedeutung der Ausweisung

Die im Landschafts- und Flächennutzungsplan ausgewiesenen (geplanten) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellen potentiell geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Die betreffenden Flächen ergeben sich größtenteils schon aus der Biotopkartierung des Landes, die eine Erhaltung des kulturbedingten Zustandes als Pflegeziel vorsieht. Zudem muss es sich dabei um Bereiche handeln, die aus landespflegerischer Sicht auch aufgewertet werden können.

Sie stellen auf Planungsebene zunächst einmal einen sog. „Flächenpool“ dar, der die Grundlage für die Durchführung einzelner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus landespflegerischer Sicht bildet, auf die die Ortsgemeinden im Bedarfsfall anhand eines konkreten Bauleitplanes (Bebauungsplan) zurückgreifen können. Dabei müssen neben anderen Belangen auch die der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Abgrenzung der potentiellen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde in diesem Zusammenhang absichtlich relativ großzügig und großflächig gewählt. Eine Reduzierung der Flächenausweisungen (wie sie von der Landwirtschaftskammer gefordert wurde) würde die Auswahl einschränken und so die Flexibilität und Anpassung an die Belange der Landwirtschaft auf konkreten Einzelflächen eher unnötig einengen.

Eine Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene bedeutet demnach nicht, dass die betreffenden Flächen in vollem Umfang auch tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden in Zusammenarbeit mit dem Eigentümern und unter deren Einverständnis konkrete Maßnahmen für bestimmte Teilbereiche festgesetzt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch in keinem Fall ausgeschlossen. Die wichtige Funktion der Landwirtschaft beispielsweise bei der Offenhaltung von Flächen wird eher noch unterstrichen. Zudem ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen mit finanziellen Förderungsmöglichkeiten verbunden und kann somit auch Vorteile für die Landwirtschaft bedeuten.

Abgrenzung der Flächen

Prioritätensetzungen in Schutz und Pflege

Markiert sind ökologisch bereits heute bemerkenswerte Flächen, die zugleich in ihrem Bestand gefährdet sind. In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben betrifft dies vor allem landwirtschaftlich wenig ertragreiche Offenlandflächen, d. h. Grenzertragsstandorte. Magere Böden, kleinteilige Nutzung, Trockenheit und Wärme oder auch Vernässung sind Grundlage für ökologisch bemerkenswerte Artenvorkommen, insbesondere bei (extensiver) Grünlandnutzung.

Solche Standorte bedeuten für die Landwirtschaft aber erhebliche Erschwernisse. Eine Gefährdung ist vor allem durch Brachfallen und Aufforstung gegeben. In Einzelfällen kann auch eine Intensivierung der Nutzung (Düngung, Drainage, Grünlandumbruch) zum Verlust der Wertigkeit führen.

Indizien im Plan sind das Vorkommen nach § 24 geschützter Biotoptypen, in der Biotopkartierung des Landes erfasster Flächen oder generell, wenn ein kleinteiliges Muster aus Gehölzen, Streuobst, Grünland und Acker erkennbar ist. Besondere Dringlichkeit ist in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zudem dort anzunehmen, wo Offenland generell nur als begrenzte „Rodungsinsel“ oder (noch) offener Talzug vorhanden ist.

Prioritätensetzung bei der Suche nach Ausgleichsflächen

Grundsätzlich sind große Teile der oben genannten Flächen für diesen Zweck in aller Regel nicht geeignet. Die bereits bestehende Wertigkeit lässt dort die erforderliche zusätzliche Aufwertung meist nicht zu. Ausnahmen sind z. B. Brachflächen, auf denen Gehölzaufwuchs oder Aufforstung (insbes. Fichtenkulturen) als Beeinträchtigung bestehen. In den gekennzeichneten Komplexen befinden sich darüber hinaus oft auch kleinflächig Störungen und intensive Nutzungen, die noch Aufwertung zulassen.

Um eine möglichst optimale Vernetzung noch vorhandener Vorkommen und neu entwickelter Lebensräume zu erreichen, den Flächenumfang der ausgewiesenen „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ insgesamt nicht unnötig groß werden zu lassen und die begrenzten Ressourcen für Pflege und Entwicklung möglichst zu konzentrieren, wird trotz der geschilderten Widersprüche so weit wie möglich versucht, beide Flächenarten (Schutz/Erhalt und Entwicklung/Ausgleich) zu kombinieren. Das heißt, Prioritäten für Entwicklungsvorschläge werden bevorzugt im Umfeld und als Arrondierung bereits wertvoller Flächen gesetzt. Die ohnehin begrenzten Ressourcen für Entwicklungsmaßnahmen sollen so weit wie möglich dort konzentriert werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten, im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen für die jeweiligen Ortslagen zusammengefasst:

C 1.7.1 Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Geiselberg

Tab. 40 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Geiselberg

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	G1	Gewanne „Im Hüttenbühl an der Katterwies (westlich Hauptstraße 1)
	G2	Gewanne „Im Hüttenbühl am Buchwasen“ (nördlich Schopper Weg)
	G3	Gewanne „Auf der Hasenwörth“ (nördlich Hauptstraße/Hirschalber Straße)
	G4	Gewanne „Am Oberstein“ (südlich Baugebiet „Börnersfeld“ - 2. Abschnitt)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	G5	Gewanne „Auf dem Neuhof“ (nordwestliche Gemarkungsgrenze, nördlich Neuhof)
Renaturierung stehender Gewässer	G6	Teiche bei der Hirschalber Mühle (östliche Gemarkungsgrenze)
	G7	Teich an der K 30 (östliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Geiselberg.		

C 1.7.2 Pot. Landespf. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Heltersberg

Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	HL1	Gewanne „Lochäcker“ (nördlich Seebergstraße)
	HL2	Gewanne „Erschborn“ (westlich Schillerring)
	HL3	Gewanne „Zimmerkopf“ (südwestlich Baugebiet „Schwarzbachstraße“)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	HL4	Gewanne „Zimmerkopfer Röder“ (nordwestlich Heimatverein)
	HL5	Gewanne „Rothald“ (nördlich Johanniskreuzer Straße)
Anpflanzen eines Feuchtwaldes (hier: Bachuferwald, Quellwald)	HL6	nördlich Haselbrunnen (nördliche Gemarkungsgrenze)
	HL7	zwischen Tiefbrunnen und Langerkopfhütte (nördliche Gemarkungsgrenze)
	HL8	Gewanne „Rotherstich“ (am Dinkelsbächel südwestliche Gemarkungsgrenze)
	HL9	Gewanne „Biensborn“ (am Hundsbächel)
	HL10	Gewanne „Widdershorn“ (am Bach südwestliche Gemarkungsgrenze)
	HL11	am Schwarzbach (südwestliche Gemarkungsgrenze)
Renaturierung von Bächen	HL12	Bach (südwestliche Gemarkungsgrenze)
	HL13	Schwarzbach (südliche Gemarkungsgrenze)
Renaturierung stehender Gewässer	HL14	Teiche am Dinkelsbächel (südliche Gemarkungsgrenze)
	HL15	Teiche an der Hundswiehersägemühle (südliche Gemarkungsgrenze)
	HL16	Clausensee (südliche Gemarkungsgrenze)
	HL17	Teich im Gewanne „Hahnenkopf“ (östliche Gemarkungsgrenze)
Beseitigung von Fichten	HL18	Gewanne „Jungborner Halde“ (südlich Lindenbrunner Hof)
	HL19	Gewanne „Biegdenröder“ (östlich Naturfreundehaus)
	HL20	am Schwarzbach (an der südöstlichen Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Heltersberg.		

C 1.7.3 Pot. Landespl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Hermersberg

Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	He1	Gewanne „Auf der großen Höhe“ (südwestlich Friedhof)
	He2	Gewanne „Halbmorgengewann“ (südwestlich Baugebiet „Steinwiesgewanne“)
	He3	Gewanne „Am Pfitzbirnbaum“ (südlich Bahnhofstraße/L 473)
	He4	Gewanne „An der Feuersteindell“ (nordöstlich Straussenfarm)
Ortsrandeingrünung (Streuobst- wiesen, Hecken)	He5	Gewanne „Obig dem Hackberg“ (südöstlich Gewerbegebiet)
	He6	Gewanne „Am Tauhübel in der breiten Gewanne“ (nörd- lich Schulstraße)
Anpflanzen von Hecken/Feldge- hölzen, Säumen und Rainen	He7	Gewanne „Auf der Weselberger Höhe“ (nördlich Sondergebiet „Windkraftanlage“)
	He8	Gewanne „Am Fuchslocher Berg“ (rund um Riegelsberger Hof und Fuchshof)
	He9	Gewanne „In den Heidekornäckern“ (Äcker westlich und östlich der K 25)
	He10	Gewanne „Im Rohkopf auf die Unter“ (südlich Modellflugplatz)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	He11	Gewanne „Auf die Kiefernhalde“ (westliche Gemarkungsgrenze)
	He12	Gewanne „Am Riegelsberg hinterste Gewanne“ (süd- westliche Gemarkungsgrenze)
	He13	Gewanne „Am Steckenecker Weg rechts der Buche“ (östliche Gemarkungsgrenze)
	He14	Gewanne „Im Rohkopf im Jägerland am Pfad“ (südliche Gemarkungsgrenze)
Anpflanzen eines Feuchtwaldes (hier: Bachuferwald, Quellwald)	He15	Gewanne „Steinalbfeld gegen Waldfischbach links“ (öst- liche Gemarkungsgrenze)
	He16	Gewanne „Potschaltal“ (östlich Modellflugplatz)
Renaturierung von Bächen	He17	Farzgraben (westliche Gemarkungsgrenze)
	He18	Kühuntergraben (südlich Sondergebiet „Windkraftanlage“)
	He19	Klapperbächelchen (südlich Wasserhaus)
	He20	Moosalbe (östliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Hermersberg.		

C 1.7.4 Pot. Landespl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Höheinöd

Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	Hö1	Gewanne „Halberg“ (nordwestlich der Ortslage)
	Hö2	Gewanne „Im Gehrner Loch“ (nordwestlich der Ortslage)
	Hö3	Gewanne „Bahngarten“ (westlich Lochstraße)
	Hö4	Gewanne „Mühlwiesen“ (nördlich Kläranlage)
	Hö5	Gewanne „Repsräder“ (südlich Sportplatz)
Ortsrandeingrünung (Streuobst- wiesen, Hecken)	Hö6	Gewanne „Kreuzäcker“ (südlich Thaleischweiler Straße)
	Hö7	Gewanne „Felsenberg“ (nördlich Auf der Heide)
	Hö8	Gewanne „Gehren“ (nördlich Flurstraße)
Anpflanzen von Hecken/Feldge- hölzen, Säumen und Rainen	Hö9	Gewanne „Am Halbhorn“ (südwestlich Schützenverein)
	Hö10	Gewanne „Hohlahnung“ (nordwestlich Kläranlage)
	Hö11	Gewanne „In der Fürst“ (südwestliche Gemarkungsgrenze)
	Hö12	Gewanne „Hahnborner Dell“ (östliche Gemarkungsgrenze)
Anpflanzen eines stufig aufgebau- ten Waldrandes	Hö13	Gewanne „Meisenkar“ (östlich Sondergebiet „Sport und Freizeit)
	Hö14	Gewanne „Riegelsberg“ (westliche Gemarkungsgrenze)
	Hö15	Gewanne „Meisenkar“ (östlich L 474)
	Hö16	Gewanne „Gebelsterhalde“ (südliche Gemarkungsgren- ze)
Anpflanzen eines Feuchtwaldes (hier: Bachuferwald, Quellwald)	Hö17	Gewanne „Fuchslocher Stein“ (westlich Sondergebiet „Sport und Freizeit)
	Hö18	Gewanne „Hahnborner Dell“ (südöstliche Gemarkungsgrenze)
Renaturierung von Bächen	Hö19	Schauerbach (westliche Gemarkungsgrenze)
	Hö20	„Bach (südwestlich Kläranlage)
	Hö21	Klapperbächelchen (nordöstliche Gemarkungsgrenze)
	Hö22	Bach (nordöstliche Gemarkungsgrenze)
Renaturierung stehender Ge- wässer	Hö23	Teich (westliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Walfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Höheinöd.		

C 1.7.5 Pot. Landesplf. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Horbach

Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	Hr1	Gewanne „In der fünften Brachgewanne“ (westlich Brachhof)
Anpflanzen von Hecken/Feldgehölzen, Säumen und Rainen	Hr2	Gewanne „In der großen Spelzgewanne“ (westlich Geiselberger Mühle)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	Hr3	Gewanne „Auf's Behängte stoßend“ (nördlich Hundeverein)
Renaturierung von Bächen	Hr4	Horbach (durchquert von Norden nach Süden die Ortslage)
	Hr5	Horbächel (westliche Gemarkungsgrenze Richtung Ortsmitte)
	Hr6	Moosalbe (östliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Horbach.		

C 1.7.6 Pot. Landesplf. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Schmalenberg

Tab. 45 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Schmalenberg

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	S1	Gewanne „Rösbruch“ (südlich Rösweg)
	S2	Gewanne „Aufeld“ (nordwestlich Friedhof)
Renaturierung von Bächen	S3	Streitbächel (westlichen Gemarkungsgrenze)
Renaturierung stehender Gewässer	S4	Teiche bei der Hirschalber Mühle (südliche Gemarkungsgrenze)
	S5	Vogelsweiher (östliche Gemarkungsgrenze)
Beseitigung von Fichten	S6	Gewanne „Schelmenhalde“ (östliche Gemarkungsgrenze)
	S7	Gewanne "Atzenteich" nördlich Friedhof
	S8	„Gewanne Schauertal“ oberhalb Plickerweiher
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Schmalenberg.		

C 1.7.7 Pot. Landesplf. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Steinalben

Tab. 46 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Steinalben

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Hecken/Feldgehölzen, Säumen und Rainen	St1	Gewanne „Im Seetal“ (südliche Gemarkungsgrenze)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	St2	Gewanne „In der Finkenbach“ (südlich Kulturdenkmal „Dicke Eiche“)
	St3	Gewanne „Am Jägerbusch auf'm Altland“ (nördliche Gemarkungsgrenze)
	St4	Gewanne „Am Jägerborn“ (nordöstliche Gemarkungsgrenze)
	St5	Gewanne „Die Wiesenhalde und Seetaler Rech“ (südöstliche Gemarkungsgrenze)
Anpflanzen eines Feuchtwaldes (hier: Bachuferwald, Quellwald)	St6	Gewanne „Im Jägerborn“ (nordöstliche Gemarkungsgrenze)

Renaturierung von Bächen	St7	Moosalbe (westliche Gemarkungsgrenze)
Beseitigung von Fichten	St8	Gewanne „An der Eulendell“ (südliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Steinalben.		

C 1.7.8 Pot. Landespfl. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Maßnahme	Nr.	Lage
Anpflanzen von Streuobst	B1	Gewanne „In der Harzkaut“ (westliche Gemarkungsgrenze)
	B2	Gewanne „Kapelltal“ (westlich Maria Rosenberg)
	W1	Gewanne „Aspen“ (südlich Golfplatz)
Anpflanzen von Hecken/Feldgehölzen, Säumen und Rainen	B3	Gewanne „Quatersberg“ (westlich K 24)
Anpflanzen eines stufig aufgebauten Waldrandes	B4	Gewanne „Farnberg“ (nordwestliche Gemarkungsgrenze)
	W2	Gewanne „Auf dem Ebenen“ (nördlich Golfplatz)
	W3	Gewanne „Sanddell“ (nördlich und südlich Hundeplatz)
	B5	Gewanne „Moschelberg“ (westlich Gewerbegebiet Schorbach)
	W4	Gewanne „Breitenfeld“ (nördlich K 32)
Anpflanzen eines Feuchtwaldes (hier: Bachuferwald, Quellwald)	W5	Gewanne „Holzackertal“ (östliche Gemarkungsgrenze)
Renaturierung von Bächen	B6	Klapperbächelchen (nördliche Gemarkungsgrenze)
	W6	Moosalbe (nördliche Gemarkungsgrenze)
	W7	Schwarzbach (südlich K 32)
Renaturierung stehender Gewässer	B7	Teich (westlich Maria Rosenberg)
	W8	Teich (östliche Gemarkungsgrenze)
Nähere Beschreibung der Maßnahmen siehe Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Entwicklungskonzeption Waldfischbach-Burgalben.		

C 2 Bevölkerung- und Siedlungsentwicklung

C 2.1 Bisherige Entwicklung von Gebäude- und Wohnungsbestand

- Baualter

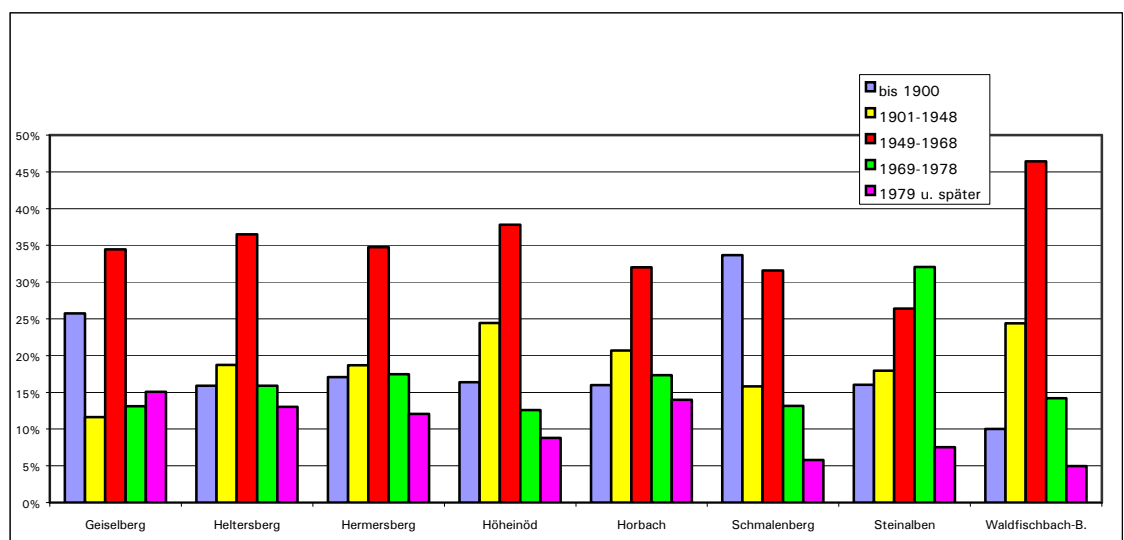
Die Aufschlüsselung des Gebäudebestandes (Stand: Gebäude- und Wohnungszählung 1987) nach dem Baualter (vgl. Abb. 30) zeigt, dass in den Ortsgemeinden Geiselberg (25,73 %) und Schmalenberg noch der größte Anteil alter Bausubstanz aus der Zeit bis 1900 vorhanden ist. In der Ortsgemeinde Schmalenberg sind sogar noch 33,68 % des Gebäudebestandes vor 1900 gebaut. Diese Tatsache wirkt sich einerseits positiv auf das Ortsbild und damit die Eignung des Ortes für Erholung und Fremdenverkehr aus, erfordert andererseits aber auch einen erhöhten Aufwand für die Modernisierung und dauerhafte Erhaltung der Gebäude

Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung fand auch die stärkste Bautätigkeit nach dem zweiten Weltkrieg bis Ende der 60er-Jahre statt. Demnach stammt der größte Anteil der Bausubstanz aus dieser Zeit. Am deutlichsten ist dies bei der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zu erkennen, in der 46,45 % der Gebäude aus dieser Zeit stammen.

Aus der Grafik ist zu erkennen, dass in den Gemeinden Geiselberg (15,05 %), Heltersberg (13,01 %) und Horbach (14,00 %) der Anteil der neueren Gebäude (1979 und später) höher ist als in den Gemeinden Höheinöd (8,82 %), Schmalenberg (5,79 %), Steinalben (7,55 %) und Waldfischbach-Burgalben (4,94 %).

Abb. 30: Gebäude nach Baualter

Stand: 1987



- Baugebiete

Die Siedlungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben wird sehr stark durch die Entwicklung des Eigenbedarfs geprägt. Laut Regionalem Raumordnungsplan sind lediglich die Ortsgemeinden Steinalben und Waldfischbach-Burgalben sind mit der W-Funktion versehen. Als Grundzentrum ist Waldfischbach-Burgalben Träger der zentralörtlichen Einrichtungen und sollte darüber hinaus auch Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung stellen.

- **Bevölkerungsprognose**

Die folgenden Tabellen stellen die Bevölkerungsentwicklung in der Region Westpfalz bis zum Jahr 2050 dar. Deutlich wird der Bevölkerungsrückgang im Landkreis Südwestpfalz um rund 30 %.

Tab. 48 Bevölkerungsvorausberechnung für die Region Westpfalz

Tab. 1a: Bevölkerungsvorausberechnung für die Region Westpfalz und die übrigen rheinland-pfälzischen Regionen - Entwicklung von 2000 zu 2050 -					
Gebietskörperschaft / Region / Land	Bevölkerung				Abweichung der Veränderung vom Regions- bzw. Landeswert in Prozentpunkten
	am 31.12.2000	im Jahre 2050	Veränderung 2000 zu 2050 absolut	Veränderung 2000 zu 2050 in %	
KS Kaiserslautern	99.825	68.097	-31.728	-31,8	-2,8
KS Pirmasens	45.212	26.375	-18.837	-41,7	-12,7
KS Zweibrücken	35.719	23.946	-11.773	-33,0	-4,0
LK Donnersbergkreis	78.401	64.050	-14.351	-18,3	10,7
LK Kaiserslautern	110.103	79.595	-30.508	-27,7	1,3
LK Kusel	78.685	57.875	-20.810	-26,4	2,5
LK Südwestpfalz	105.378	72.952	-32.426	-30,8	-1,8
Region Westpfalz	553.323	392.890	-160.433	-29,0	-3,8
Region Mittelrhein-Westerwald	1.271.691	995.059	-276.632	-21,8	3,5
Region Rheinhessen-Nahe	829.440	614.427	-215.013	-25,9	-0,7
Region Rheinpfalz	868.349	626.886	-241.463	-27,8	-2,6
Region Trier	511.754	387.300	-124.454	-24,3	0,9
Land Rheinland-Pfalz	4.034.557	3.016.562	-1.017.995	-25,2	0,0

Quelle: Stat. Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen

PGW vgo 10/03

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufgliederung der Bevölkerung nach Altersgruppen. Auffällig ist der starke Rückgang an unter 20-jährigen um ca. 40 %, der Anteil der unter 50-jährigen sinkt um 35 %. Im Gegenzug bleibt der Anteil der über 60-jährigen nahezu gleich. Dies verdeutlicht eine starke Überalterung der Bevölkerung.

Tab. 49 Bevölkerungsentwicklung in der Region Westpfalz

Tab. 1b: Entwicklung der Bevölkerungszahl in der Region Westpfalz nach Altersgruppen von 2000 bis 2050			
Jahr	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren		
	unter 20	20 - unter 60	60 und älter
	abs.	abs.	abs.
2000	118.853	295.228	139.242
2010	102.879	291.134	140.967
2020	89.771	262.794	154.433
2030	82.361	228.148	162.577
2040	74.398	209.293	150.592
2050	67.353	190.473	135.064

Quelle: Stat. Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen

PGW vgo 10/03

C 2.2 Innerörtliches Entwicklungspotenzial

In den einzelnen Ortsgemeinde sind vielfach vorhandene Baulandreserven (Baulücken) innerhalb bereits erschlossener Baugebiete zu finden. Diese Flächen sind allerdings nur begrenzt verfügbar. Sie liegen teilweise jahrelang brach. Um trotzdem den Bedarf an Baugrundstücken zu decken, erfolgen Ausweisungen weiterer Baugebiete an anderer Stelle. Diese Entwicklung entspricht weder dem Ziel nach einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, noch der im BauGB formulierten Bodenschutzklausel, die schonenden Umgang mit Grund und Boden fordert. Da den Gemeinden durch die Neuausweisungen von Bauland eigentlich vermeidbare Kosten entstehen, ist die Bebauung bereits erschlossener Grundstücke anzustreben.

Die folgende Tabelle zeigt alle erschlossenen Grundstücke der einzelnen Gemeinden zum 01.01.2004. Es sind Grundstücke sowohl im Innenbereich als auch in den neu erschlossenen Baugebieten. Die Grundstücke sind z. T in privatem und z. T in öffentlichem Besitz.

Tab. 50 Baulücken in den Ortsgemeinden

Ortsgemeinde	Anzahl der Grundstücke
Geiselberg	34
Heltersberg	139
Hermersberg	39
Höheinöd	17
Horbach	39
Schmalenberg	18
Steinalben	12
Waldfischbach-Burgalben	104

C 2.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. ROP III)

Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung wurden von der Regionalplanung gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Schwellenwerte für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt.

Diese Werte ersetzen die bisherige Methode der Wohnbauflächenbedarfsermittlung, die sich an der Nachfrage nach Bauland orientiert.

Um künftig dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden besser gerecht zu werden, wird durch die Schwellenwerte ein neuer Schwerpunkt für die künftige Siedlungsentwicklung gesetzt:

Die bauleitplanerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt - ebenso wie die der Eigenentwicklung - über die Bestimmung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung.

Der Quantifizierungsansatz stellt sich wie folgt dar:

Für Gemeinden mit Eigenentwicklung wird ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner (E) als ausreichend angesehen, bei einer Dichte von 15 WE/ha.

Bei Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen bestimmt sich das Angebot mit 4,5 WE pro Jahr und pro 1.000 E, bei einer Dichte von 20 WE/ha.

Die Schwellenwerte des ROP III sind in Teil A Einleitung, Seite 13 in Tabelle 1 dargestellt.

Die Wohnbauflächenausweisung einer Gemeinde darf den festgesetzten Schwellenwert nicht wesentlich überschreiten.

Grundsätzlich bestimmt sich die zulässige Abweichung dabei ausschließlich über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse hinsichtlich der lage- und zuordnungsbedingten, erschließungsbedingten und planungshorizontbedingten Gestaltung des Planungsgebietes entsprechend den naturräumlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sowie den städtebaulichen und planerischen Gegebenheiten und wird wie folgt begrenzt:

- Orte unter 1.000 Einwohner bis zu 1 ha
- Orte über 1.000 bis unter 5.000 Einwohner bis zu 1,5 ha
- Orte über 5.000 Einwohner bis zu 2 ha

C 2.4 Flächenausweisungen der Ortsgemeinden

Jeder Ortsgemeinde sollte ein Spielraum für Eigenentwicklung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhalten bleiben. Die Wohnstandortattraktivität ist in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben aufgrund der vergleichsweise niedrigen Grundstückspreise, der guten Ausstattung mit privater/öffentlicher Infrastruktur und der Nähe zum Oberzentrum Kaiserslautern und zum Mittelzentrum Pirmasens hoch. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen muss sich am vorhandenen Potential orientieren. Beschränkungen (z.B. aufgrund von Topographie, Exposition etc.) und Restriktionen sind zu berücksichtigen.

Im Sinne einer landschaftsschonenden Siedlungserweiterung sollten, im Hinblick auf das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) folgende Grundsätze beachtet werden:

- Minimierung des Landschaftsverbrauches (in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben trifft dies insbesondere auf die unbewaldeten Freiflächen zu)
- Vermeidung von Zersiedlungstendenzen
- Sinnvolle Zuordnung der beabsichtigten Erweiterung zum bestehenden Siedlungskörper
- Berücksichtigung natürlicher Gegebenheiten wie Topographie
- Erhalt wertvoller Vegetationsstrukturen
- Freihaltung von naturraumprägenden Bereichen
- Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen werden in den Ortsgemeinden neue Bauflächen ausgewiesen. Dazu zählen:

- Gebiete, für die ein Bebauungsplan in Aufstellung ist.
- potentielle Baugebiete, die für weitere Wohnbebauung vorgesehen sind.

Diese o. g. Flächen sind in den Planunterlagen als „Planung“ dargestellt.

Aus diesen Darstellungen der beabsichtigten Flächennutzung kann dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Bebauungsplan entwickelt werden.

Im Nachfolgenden werden alle geplanten Flächenausweisungen für einen Planungshorizont von **10 Jahren** dargestellt. Die Wohnbauflächen werden zu 100 %, die Mischbauflächen zu 50 % auf den Schwellenwert des ROP III angerechnet. Die Gewerbe-, Sonderbau- und Grünflächen werden zur Vollständigkeit nochmals aufgeführt, werden aber nicht auf den Schwellenwert angerechnet.

In einzelnen Ortsgemeinde werden die Schwellenwerte der PGW überschritten. Dies wird im Anschluss an die jeweilige Auflistung der ausgewiesenen Flächen erläutert (mit „*“ markiert).

Erläuterungen zu Spalte „Art“ in der nachfolgenden Tabelle:

- W = Wohnbauflächen
- M = Mischbauflächen (zu 50 % auf Schwellenwert angerechnet)
- G = Gewerbebauflächen
- S = Sonderbauflächen
- Gr = Grünflächen

Tab. 51 Übersicht der ausgewiesenen Flächen

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Geisel- berg	2,1 ha	W	„Börnersfeld“ - 3. Abschnitt		1,85 ha	1,89 ha
		M	Ergänzungssatzung „Schopper Weg II“	0,04 ha		
		G	- keine -			
		S	„Erweiterung Sportplatz- gelände“	2,26 ha		
		Gr	- keine -			

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Helters- berg	5,1 ha	W	„Große Klinkengärten“		4,04 ha	5,19 ha
			„Seebergstraße“		0,34 ha	
			„Heimbachstraße“		0,45 ha	
		M	„Schwarzbachstraße II“	0,16 ha		
			„Heimbachstraße“		0,20 ha	
		G	„Johanniskreuzer Straße“ *		0,88 ha	
		S	- keine -			
	Gr	„Im Dorf“			5,65 ha	

* „Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“

Mit der Flächenausweisung soll ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit notwendiger Erweiterung oder Betriebsverlagerung gegeben werden.

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Hermers- berg	4,3 ha	W	„In der langen Dell 2“ *	4,15 ha		6,25 ha
			„Erweiterungs- und Änderungsplan Sport und Freizeitgelände“	0,37 ha		
		M	„Erweiterungs- und Änderungsplan Sport und Freizeitgelände“	0,06 ha		
			Ergänzungssatzung „Windhof“	0,28 ha		
			„Am Mehlpfuhl“ *		0,47 ha	
			„In den schmalen Höhäckern“ *		0,92 ha	
		G	„Am Mehlpfuhl in der Langgewanne“ *		2,99 ha	
		S	„Sport- und Freizeitgelände - Erweiterungsplan 1“	0,48 ha		
	Gr	„Erweiterung Friedhof“		2,11 ha		

* **Wohnbaufläche „In der langen Dell“**

Der Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung. In den Geltungsbereich eingeschlossen ist die Fläche für Versickerungsanlagen von ca. 0,9 ha sowie die Fläche für die Ortsrandbegrünung. Als südliche und westliche Begrenzung wurden bestehende Wirtschaftswege gewählt, die ebenfalls innerhalb Geltungsbereichs liegen.

* **Mischbaufläche „Ergänzungssatzung Windhof“ / „Am Mehlpfuhl“**

Abrundung der vorhandenen Nutzung und der bebauten Ortslage zur Deckung des Eigenbedarfs an Mischbaufläche Abgrenzung orientiert sich an der vorhandenen Erschließungsstraße.

* **Mischbaufläche „In den schmalen Höhäckern“**

Die Fläche schließt die Lücke zwischen bebauter Ortslage und Friedhof

* **Gewerbebaufläche „Am Mehlpfuhl in der Langgewanne“**

Ausweisung dient der Deckung des Eigenbedarfs, da in der Ortsgemeinde keine gewerbliche Flächen mehr zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung der Fläche orientiert sich an vorhandenen Erschließungswegen.

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)	
Höh- einöd	3,2 ha	W	„Kriegergärten“ *		3,92 ha	3,92 ha	
		M	- keine -				
		G	- keine -				
		S		„Windkraftanlage Hasseläcker“	13,01 ha		
				„Windkraftanlage An der Seiters“	1,71 ha		
				„Photovoltaikanlage Am Horschelkopf“		5,32 ha	
				„Photovoltaikanlage Rothecke“ *		2,84 ha	
				„Photovoltaikanlage Ober'm Riesloch“		2,92 ha	
	Gr	- keine -					

* **Wohnbaufläche „Kriegergärten“**

Die Abgrenzung der Fläche orientiert sich an topographischen Gegebenheiten und an natürlichen Grenzen, wie bestehende Wirtschaftswege.

* **Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Rothecke“**

Die geplante Ausweisung dieser Fläche wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.01.2005 darüber informiert.

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Hor- bach	1,3 ha	W	„Am Zollstock“ *		1,37 ha	1,75 ha
			„In der Mühlgewanne“ *		0,38 ha	
		M	- keine -			
		G	„Schwanenmühle“	1,38 ha		
		S	„Campingplatz/Musikzentrum“	3,81 ha		
		Gr		Bolzplatz		0,40 ha
			Erweiterung Friedhof		0,26 ha	

* **Wohnbaufläche „Am Zollstock“ / „In der Mühlgewanne“**

Der Zuschnitt der Fläche bietet die Möglichkeit der sinnvollen Abrundung der bebauten Ortslage und der Ortsrandeingrünung. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen entlang der L 363 wurden bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt.

* **Gewerbebaufläche „Schwanenmühle“**

Nachrichtliche Übernahme der Flächenausweisung wie sie in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellt ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Schma- lenberg	1,7 ha	W	„Zens“		1,40 ha	1,58 ha
		M	„Erweiterung Kehrfield“		0,18 ha	
		G	„Erweiterung Kehrfield“ *		0,86 ha	
		S	- keine -			
		Gr	- keine -			

* „Gewerbebaufläche „Erweiterung Kehrfield“

Mit der Flächenausweisung soll ortsansässigen Betrieben, die bisher an beengten Standorten untergebracht werden, die Möglichkeit notwendiger Erweiterung oder Betriebsverlagerung gegeben werden. Da derzeit noch nicht absehbar ist in welchem Umfang die noch recht jungen Betriebe expandieren werden, soll die Option einer Entwicklungsmöglichkeit an dieser Stelle offengehalten werden.

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Stein- alben	1,1 ha	W	„Am Heißberg“ *	2,41 ha		2,41 ha
		M	- keine -			
		G	- keine -			
		S	„Campingplatz/Musik- zentrum“	2,86 ha		
		Gr	- keine -			

* Wohnbaufläche „Am Heißberg“

Die Überschreitung des Schwellenwertes wurde bereits mit der PGW abgestimmt (vgl. Schreiben der PGW vom 04.05.2004).

Ortsge- meinde	Schwellen- wert (ha)	Art	Name	BP im Verfahren (ha)	pot. Bau- gebiete (ha)	Gesamt (ha)
Wald- fisch- bach-B.	11,7 ha	W	„Erweiterung Schulland“		2,07 ha	2,77 ha
		M	„Hirtenfeld II“ - Erweiterung	0,27 ha		
			„In der Kappesdelle“	0,28 ha		
			„Moschelmühle“		0,15 ha	
		G	„Jugenddorf“		4,00 ha	
		S	„Stadion“		9,99 ha	
	„Windkraft“		20,80 ha			
		Gr	„Erweiterung Friedhof“		0,58 ha	

C 2.4.1 Ortsgemeinde Geiselberg

Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Geiselberg / Potentielle Wohnbaufläche „Börnersfeld“ - 3. Abschnitt



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südwestlicher Ortsrand zwischen „Börnersfeld 2. Abschnitt“ und Waldstraße - Größe: ca. 1,85 ha - Topographie/Exposition: Südosthang - Erschließung: Anbindemöglichkeiten über die vorh. Straßen „Waldstraße“ und „Im Börnersfeld“ - Entfernung zum Ortskern: 200 - 450 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Grünland
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Grünlandes - vgl. Tab. 40 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Geiselberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Mischbauflächen

Ortsgemeinde Geiselberg / Ergänzungssatzung „Schopper Weg II“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nordwestlicher Ortsausgang, Richtung Hühnerfarm - Größe: ca. 0,08 ha - Topographie/Exposition: leichte Neigung nach Westen - Erschließung: über bestehenden Wirtschaftsweg - Entfernung zum Ortskern: ca. 250 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Wiesen- und Obstbaumflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 40 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Geiselberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Sonderbauflächen

Ortsgemeinde Geiselberg / Potentielle Sonderbaufläche „Erweiterung Sportplatzgelände“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südöstlicher Ortsrand, südlich des bestehenden Sportplatzes - Größe: ca. 2,26 ha - Topographie/Exposition: von Nordosten nach Südwesten stark abfallendes Gelände - Erschließung: über den bestehenden Weg am Sportplatz - Entfernung zum Ortskern: ca. 1400 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Waldflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - stufig aufgebauter Waldrand - vgl. Tab. 40 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Geiselberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Elektrofreileitung im Norden Gebietes

C 2.4.2 Ortsgemeinde Heltersberg

Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Wohnbaufläche „Große Klinkengärten“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südöstlicher Ortsrand, parallel zur Schwarzbachstraße - Größe: ca. 4,04 ha - Topographie/Exposition: leichte Ostwestneigung - Erschließung: über Schwarzbachstraße - Entfernung zum Ortskern: ca. 1.000 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Acker- und Wiesenflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Wohnbaufläche „Seebergstraße“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Lückenschluss Seebergstraße zwischen Haus-Nr. 7 und 19 Plan-Nr. 381/1, 381/2, 381/3 - Größe: ca. 0,34 ha - Topographie/Exposition: von Westen nach Osten leicht geneigtes Gelände, im Westen steile Böschung - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: im Ortskern - DGH in unmittelbarer Nähe -
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Grünland
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 20-kV-Elektrofreileitung von Nordwesten nach Südosten

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Wohnbaufläche „Heimbachstraße“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Lückenschluss Heimbachstraße zwischen Einmündung Janstraße und Einmündung Velmannstraße - Größe: ca. 0,45 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 800 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Dauergrünland und Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Mischbauflächen

Ortsgemeinde Heltersberg / Mischbaufläche „Ergänzungssatzung Schwarzbachstraße II“




<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Schwarzbachstraße Haus-Nr. 35 und Haus-Nr. 37 - Größe: ca. 0,32 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 900 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Nutzung bleibt erhalten
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Mischbaufläche „Heimbachstraße“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Lückenschluss Heimbachstraße zwischen Einmündung Velmannstraße und Weg - Größe: ca. 0,39 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 900 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Dauergrünland und Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Gewerbebauflächen

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: östlicher Ortsausgang, südlicher der Johanniskreuzer Straße - Größe: ca. 0,88 ha - Topographie/Exposition: leichter Südhang - Erschließung: über die Johanniskreuzer Straße - Entfernung zum Ortskern: ca. 1.500 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung und Versiegelung von Mischwald
Landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
Sonstige Restriktionen	- Fläche in unmittelbarer Nähe der Bauschuttdeponie

Grünflächen

Ortsgemeinde Heltersberg / Potentielle Grünfläche „Im Dorf“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlicher der Seebergstraße - Größe: ca. 5,65 ha - Topographie/Exposition: Nordhang - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 100 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- keine
Landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 41 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg
Sonstige Restriktionen	- keine

C 2.4.3 Ortsgemeinde Hermersberg

Wohnbauflächen

**Ortsgemeinde Hermersberg / Wohnbaufläche „In der langen Dell 2“
(Bebauungsplan Verfahren seit 2003)**



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südlich der Mozartstraße am südlichen Ortsausgang - Größe: ca. 4,15 ha - Topographie/Exposition: Von Norden nach Süden fallendes Gelände - Erschließung: Über die K 25 (Kreisel) und Straße „Im Winkel“ - Entfernung zum Ortskern: ca. 500 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<p>- Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen</p>
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<p>- vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg</p>
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<p>- keine</p>

Ortsgemeinde Hermersberg / Wohnbaufläche „Erweiterungs- und Änderungsplan Sport- und Freizeitgelände“ (Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlicher Ortsrand, nördlich der Schulstraße - Größe: ca. 0,37 ha - Topographie/Exposition: Von Süden nach Norden geneigtes Gelände - Erschließung: Straße „Am Tauhübel“ - Entfernung zum Ortskern: 600 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Mischbauflächen

Ortsgemeinde Hermersberg / Mischbaufläche „Erweiterungs- und Änderungsplan Sport und Freizeitgelände“ (Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlicher Ortsrand, nördlich der Schulstraße - Größe: ca. 0,12 ha - Topographie/Exposition: Von Süden nach Norden geneigtes Gelände - Erschließung: Straße „Am Tauhübel“ - Entfernung zum Ortskern: 600 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

**Ortsgemeinde Hermersberg / Mischbaufläche „Ergänzungssatzung Windhof“
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)**



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südöstlicher Ortsrand - Größe: ca. 0,56 ha - Topographie/Exposition: ebenes Gelände - Erschließung: über Fabrikstraße - Entfernung zum Ortskern: ca. 800 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<p>- keine</p>
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<p>- vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg</p>
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<p>- keine</p>

Ortsgemeinde Hermersberg / Potentielle Mischbaufläche „In den schmalen Höhäckern“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: westliche angrenzend an die „Stockwiesenstraße“ - Größe: ca. 1,84 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: Über die Stockwiesenstraße - Entfernung zum Ortskern: ca. 700 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Grünland
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Hermersberg / Potentielle Mischbaufläche „Am Mehlpfuhl“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: östlich der Hauptstraße/K 25 am südlich Ortsausgang - Größe: ca. 0,94 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: über Hauptstraße/K 25 - Entfernung zum Ortskern: ca. 500 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Gewerbebauflächen

Ortsgemeinde Hermersberg / Potentielle Gewerbebaufläche „Am Mehlpfehl in der Langgewanne“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südöstlich Gewerbegebiet „Fabrikstraße“ - Größe: ca. 2,99 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: Verlängerung Fabrikstraße - Entfernung zum Ortskern: ca. 500 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Grünland
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine


Sonderbauflächen

Ortsgemeinde Hermersberg / Sondergebiet "Sport- und Freizeitgelände - Erweiterungsplan 1" (im Verfahren seit 2003)




<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlich bestehendem Sondergebiet „Sport- und Freizeit“ - Größe: ca. 0,48 ha - Topographie/Exposition: z. T. Steilhang - Erschließung: keine Erschließung notwendig - Entfernung zum Ortskern: ca. 1100 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - jetziger Bestand bleibt erhalten
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Grünflächen

Ortsgemeinde Hermersberg / potentielle Grünfläche „Erweiterung Friedhof“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: westlich bestehendem Friedhof - Größe: ca. 2,11 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: über bestehenden Friedhof
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung von Ackerflächen
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 42 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg
Sonstige Restriktionen	- keine

C 2.4.4 Ortsgemeinde Höheinöd

Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Höheinöd / Potentielle Wohnbaufläche „Kriegergärten“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Am südwestlichen Ortsrand, nördlich und südlich Verlängerung „Im Eck“, Richtung Sportplatz - Größe: ca. 3,92 ha - Topographie/Exposition: Von Osten nach Westen fallendes Gelände - Erschließung: Verlängerung „Im Eck“ - Entfernung zum Ortskern: ca. 300 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung und Versiegelung von Gärten und Grünflächen
Landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
Sonstige Restriktionen	- keine

Sonderbauflächen

**Ortsgemeinde Höheinöd / Sondergebiet "Windkraftanlage Hasseläcker"
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)**



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: an der nördlichen Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 13,01 ha - Topographie/Exposition: exponierte Höhenlage - Erschließung: keine Erschließung notwendig
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - jetziger Bestand bleibt erhalten, außer Windkraftanlagen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

**Ortsgemeinde Höheinöd / Sondergebiet "Windkraftanlage An der Seiters"
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)**



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: an der westlichen Gemarkungsgrenze - Größe: 1,71 ha - Topographie/Exposition: exponierte Höhenlage - Erschließung: keine Erschließung notwendig
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - jetziger Bestand bleibt erhalten, außer Windkraftanlagen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Höheinöd / potentielle Sonderbaufläche "Photovoltaikanlage Am Horschelkopf"



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der westlichen Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 5,32 ha - Topographie/Exposition: von Norden nach Süden fallendes Gelände - Erschließung: keine Erschließung erforderlich
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal/Klappertal“ - vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Höheinöd / potentielle Sonderbaufläche "Photovoltaikanlage Rothecke"



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südlich der Ortslage an der L 474 - Größe: ca. 2,84 ha - Topographie/Exposition: Südosthang - Erschließung: keine Erschließung erforderlich
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine


Ortsgemeinde Höheinöd / potentielle Sonderbaufläche "Photovoltaikanlage Oberm Riesloch"



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südlich der Ortslage - Größe: ca. 2,92 ha - Topographie/Exposition: von Nordwest nach Südost fallendes Gelände - Erschließung: keine Erschließung erforderlich
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 43 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

C 2.4.5 Ortsgemeinde Horbach

Wohnbauflächen


Ortsgemeinde Horbach / Potentielle Wohnbaufläche „Am Zollstock“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der Hauptstraße/Am Zollstock am südlichen/südöstlichen Ortsausgang - Größe: ca. 1,37 ha - Topographie/Exposition: Von Nordosten nach Südwesten fallenden Gelände - Erschließung: über die Hauptstraße/Am Zollstock - Entfernung zum Ortskern: ca. 600 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
Landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
Sonstige Restriktionen	- 20-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe (südlich)

Ortsgemeinde Horbach / Potentielle Wohnbaufläche „In der Mühlgewanne“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der Hauptstraße am südlichen Ortsausgang - Größe: ca. 0,38 ha - Topographie/Exposition: Von Osten nach Westen steigendes Gelände - Erschließung: über die Hauptstraße - Entfernung zum Ortskern: ca. 600 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 20-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe (östlich)

Gewerbebauflächen


<p>Ortsgemeinde Horbach / Gewerbebaufläche „Schwanenmühle“ (Bebauungsplan im Verfahren seit 2004 / 7.FNP-Änderung)</p>	
	
<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Schwanenmühle an der K 31 zwischen Horbach und Geiselberg - Größe: ca. 1,38 ha - Topographie/Exposition: Tallage - Erschließung: über die K 31
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - SO „Musikzentrum/Campingplatz“ in unmittelbarer Nähe

Sonderbauflächen

**Ortsgemeinde Horbach / Sonderbaufläche „Campingplatz/Musikzentrum“
 (Bebauungsplan im Verfahren seit 2004 / 5. FNP-Änderung)**


Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der K 31 zwischen Horbach und Geiselberg - Größe: ca. 3,81 ha - Topographie/Exposition: Tallage - Erschließung: Zufahrt über K 31
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- bereits bestehender Campingplatz
Landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
Sonstige Restriktionen	- 20-kV-Freileitung im Süden des Gebietes

Grünflächen

Ortsgemeinde Horbach / potentielle Grünfläche „Bolzplatz“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Ortsmittelpunkt - Größe: ca. 0,40 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: über Schwedenstraße
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung einer Wiese
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
Sonstige Restriktionen	- 20-kV-Freileitung von Norden nach Süden


Ortsgemeinde Horbach / potentielle Grünfläche „Erweiterung Friedhof“



Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlich der Ortslage - Größe: ca. 0,26 ha - Topographie/Exposition: ebenes Gelände - Erschließung: über bestehenden Friedhof
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- keine
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 44 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach
Sonstige Restriktionen	- keine

C 2.4.6 Ortsgemeinde Schmalenberg

Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Schmalenberg / Potentielle Wohnbaufläche „Zens“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der Trippstadter Straße (K 30) am östlichen Ortsausgang - Größe: ca. 1,40 ha - Topographie/Exposition: leicht nach Norden geneigtes Gelände - Erschließung: von der Trippstadter Straße - Entfernung zum Ortskern: ca. 250 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 45 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Schmalenberg
Sonstige Restriktionen	- Im südlichen Bereich ist der Wasserturm

Mischbauflächen

Ortsgemeinde Schmalenberg / Potentielle Mischbaufläche „Erweiterung Kehrfeld“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Heltersberger Straße am westlichen Ortsausgang - Größe: ca. 0,35 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: von der Heltersberger Straße - Entfernung zum Ortskern: ca. 450 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 45 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Schmalenberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Gewerbebauflächen

Ortsgemeinde Schmalenberg / Potentielle Gewerbebaufläche „Erweiterung Kehrfeld“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Heltersberger Straße am westlichen Ortsausgang - Größe: ca. 0,86 ha - Topographie/Exposition: keine Geländeneigung - Erschließung: von der Heltersberger Straße - Entfernung zum Ortskern: ca. 500 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Ackerflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 45 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Schmalenberg
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

C 2.4.7 Ortsgemeinde Steinalben

Wohnbauflächen

**Ortsgemeinde Steinalben / Wohnbaufläche „Am Heißberg“
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003 / 8. FNP-Änderung)**



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlich der Straße „Im Rödchen“ - Größe: ca. 2,41 ha - Topographie/Exposition: Von Süden nach Norden steigendes Gelände - Erschließung: Verlängerung Bergstraße
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Waldflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 46 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Steinalben
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wald in unmittelbarer Nähe

**Ortsgemeinde Steinalben / Sonderbaufläche „Campingplatz/Musikzentrum“
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2004 / 5. FNP-Änderung)**

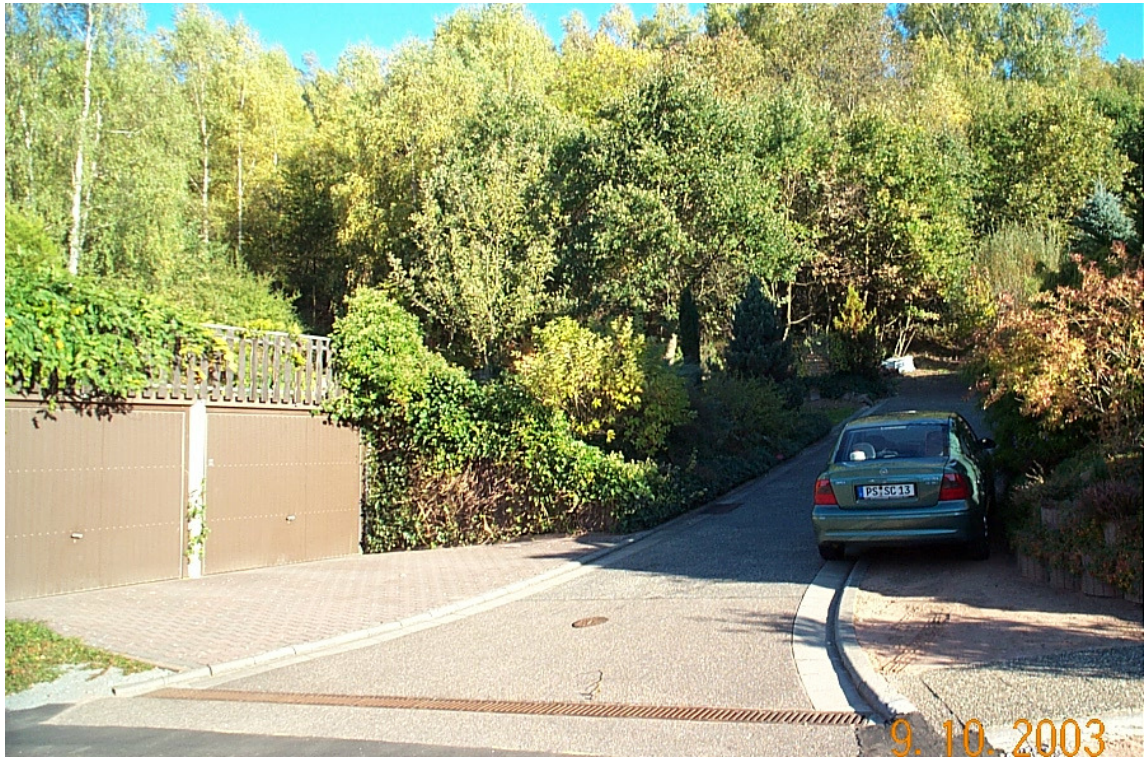


<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: An der K 31 zwischen Horbach und Geiselberg - Größe: ca. 3,81 ha - Topographie/Exposition: Tallage - Erschließung: Zufahrt über K 31
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bereits bestehender Campingplatz
<p>Landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 46 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Steinalben
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

C 2.4.8 Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Wohnbaufläche „Erweiterung Schulland“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Nördlich der Straße „Am Schulland“ - Größe: ca. 2,07 ha - Topographie/Exposition: Von Norden nach Süden geneigtes Gelände - Erschließung: Anbindung an die Straße „Am Schulland“ - Entfernung zum Ortskern: ca. 1700 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<p>- Umwandlung und Versiegelung von Gehölzflächen</p>
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<p>- vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.</p>
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<p>- keine</p>

Mischbauflächen

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Mischbaufläche „Hirtenfeld II - Erweiterung“ (Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Verlängerung Hirtenstraße (rückwärtiger Bereich Getränkehandel Eger) - Größe: ca. 0,54 ha - Topographie/Exposition: von Süden nach Norden geneigtes Gelände - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 1000 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung und Versiegelung von Brachflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

**Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Mischbaufläche „In der Kappesdelle“
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)**




<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: In der Kappesdelle hinter Haus-Nr. 2 - Größe: ca. 0,55 ha - Topographie/Exposition: von Osten nach Westen geneigtes Gelände - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 100 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umnutzung von Gewerbeflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Mischbaufläche „Moschelmühle“



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: Moschelmühle - Lückenschluss zwischen Haus-Nr. 9 und Haus-Nr. 15 - Größe: ca. 0,30 ha - Topographie/Exposition: von Westen nach Osten leicht geneigtes Gelände - Erschließung: keine gesonderte Erschließung erforderlich - Entfernung zum Ortskern: ca. 1800 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umnutzung von Gartenflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Gewerbebauflächen

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Gewerbebaufläche „Jugenddorf“ - nördliche Teilfläche	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördlich „Jugenddorf Sickingen“, an der K 25 Richtung Hermersberg - Größe: ca. 1,75 ha - Topographie/Exposition: ohne Geländeneigung - Erschließung: über K 25 - Entfernung zum Ortskern: ca. 2600 m
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umnutzung und Versiegelung eines Bolzplatzes
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
Sonstige Restriktionen	- keine

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Gewerbebaufläche „Jugenddorf“ - südliche Teilfläche



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südlich „Jugenddorf Sickingen“, an der K 25 Richtung Hermersberg - Größe: ca. 2,25 ha - Topographie/Exposition: ohne Geländeneigung, liegt ca. 3 m über Straßenniveau - Erschließung: über K 25 - Entfernung zum Ortskern: ca. 2600 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<p>- Umnutzung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</p>
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<p>- vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.</p>
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<p>- keine</p>

Sonderbauflächen

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Sonderbaufläche „Stadion“ - südliche Teilfläche



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: südlich Friedhof Waldfischbach - Größe: ca. 5,58 ha - Topographie/Exposition: von Norden nach Süden leicht geneigtes Gelände - Erschließung: neue Anbindung über K 32 - Entfernung zum Ortskern: ca. 1000 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umnutzung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Potentielle Sonderbaufläche „Stadion“ - nördliche Teilfläche



<p>Beschreibung der Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: westlich Sondergebiet „Sport/Freizeit/Reiten“ - Größe: ca. 4,41 ha - Topographie/Exposition: leicht geneigtes Gelände - Erschließung: neue Anbindung über K 32 - Entfernung zum Ortskern: ca. 1000 m
<p>Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umnutzung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tabelle 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
<p>Sonstige Restriktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine

**Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / Sonderbaufläche „Windkraft“
(Bebauungsplan im Verfahren seit 2003)**



Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: nördliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 20,80 ha - Topographie/Exposition: Höhenlage - Erschließung: keine Erschließung erforderlich
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	<ul style="list-style-type: none"> - keine Umnutzung - Bestand bleibt erhalten
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
Sonstige Restriktionen	<ul style="list-style-type: none"> - keine

Grünflächen

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben / potentielle Grünfläche „Erweiterung Friedhof“	
	
Beschreibung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lage: östlich Friedhof Waldfischbach - Größe: ca. 0,58 ha - Topographie/Exposition: von Norden nach Süden geneigtes Gelände - Erschließung: über „Am Petersberg“
Eingriffe in Natur und Landschaft durch Erschließung des Gebietes	- Umwandlung einer Gärtnerei
Konflikte mit landespflegerischen Zielsetzungen	- vgl. Tab. 47 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfischbach-B.
Sonstige Restriktionen	- keine

C 3 Infrastrukturelle Entwicklung

C 3.1 Soziale Infrastruktur

Die Entwicklung der sozialen Infrastruktur innerhalb der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben muss in den nächsten Jahren auf den Erhalt der Einrichtungen ausgerichtet sein. Eine weitere Ausdünnung würde einen Verlust an Wohn- und Lebensqualität in den Ortsgemeinden zur Folge haben. Ziel sollte es jedoch sein, die einzelnen Einrichtungen so flexibel zu gestalten, dass eine Anpassung an die sich ändernde Alterstruktur der Bevölkerung möglich ist. Die Prognosen (vgl. Westpfalzinformationen Nr. 114) zeigen einen allgemeinen Rückgang der Bevölkerungszahlen, bei einer gleichzeitigen Verschiebung der Alterststruktur.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen wird abnehmen, während der Anteil der Senioren deutlich ansteigen wird.

Konsequenz dieser Entwicklung könnte sein, dass z. B. Kindergärten und Schulen z. T. als Altenbegegnungsstätten genutzt werden.

Neuausweisungen von Gemeinbedarfsflächen in größerem Umfang werden in der Verbandsgemeinde nicht erforderlich werden, es wird in den kommenden Jahren aber immer wieder Umnutzungen und Umstrukturierungen innerhalb der Ortskerne kommen. Diese können jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanung weder vorhergesagt noch dargestellt werden.

C 3.2 Versorgungsinfrastruktur

Einige Ortsgemeinden weisen Mängel in der Versorgung, auch mit Gütern des täglichen Bedarfes. Häufig übernehmen Verkaufswagen die Aufgaben stationärer Einrichtungen. Ziel sollte es jedoch sein, zumindest diese Art der Versorgung auch weiterhin zu gewährleisten, um die Lebensqualität in den kleineren Gemeinden zu wahren. Gerade für ältere Menschen mit geringerer Mobilität ist dies wichtig.

In den größeren Gemeinden wie Waldfischbach-Burgalben, Hermersberg und Heltersberg sollte versucht werden die bestehenden Versorgungseinrichtungen auch in Zukunft zu erhalten.

C 3.3 Wirtschafts- und Erwerbsstruktur

C 3.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Zukünftige gewerbliche Entwicklung - Standortwahl

Von Seiten der Regionalplanung wird der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben die G-Funktion zugewiesen. Diese Funktion wird solchen Gemeinden zugewiesen, die Standorte von Arbeitsstätten des produzierenden Gewerbes sind und deren Produktionsbedingungen zu sichern sind. Die Ausweisung der Gewerbeflächen obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung im Rahmen der kommunalen Eigenentwicklung.

Die Ausweisung und Vorhaltung von Industrie- und Gewerbeflächen ist allerdings mit nicht zu unterschätzenden Problempunkten behaftet:

- Bei zu wenigen verfügbaren Flächen kann der Faktor "Fläche" die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gemeinden negativ beeinflussen und zu einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage führen.
- Ein Übermaß an Gewerbeflächenzuweisungen verplant unter Umständen wertvolle Freiflächen und finanzielle Mittel der Kommunen.

Der Bedarf an Gewerbeflächen in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben und den einzelnen Ortsgemeinden innerhalb des Planungszeitraumes bis 2010 lässt sich nur schwer abschätzen. Er ist einmal abhängig vom Bedarf, der sich aus einer notwendigen Umsiedlung oder Erweiterung bereits bestehender Betriebe ergibt und andererseits von der Möglichkeit neuer Betriebsansiedlungen.

Eine ähnliche Problemstellung ergibt sich bei der Umnutzung leerstehender Gewerbeflächen in den Ortslagen. Eine Neuansiedlung von Gewerbe innerhalb dieser Branchen ist aus Gründen des Immissionsschutzes nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte ist eine Vorhaltung neuer Gewerbeflächen - insbesondere für den Eigenbedarf - anzustreben. Wo es sinnvoll und möglich ist, sollten die Gewerbeflächen - insbesondere für den überregionalen Bedarf - von mehreren Gemeinden im Sinne interkommunaler Gewerbegebiete gemeinsam entwickelt und betrieben werden.

Bei der Standortwahl für zukünftige Gewerbeflächen in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sollten folgende Kriterien unbedingt beachtet werden:

a) Verkehrsanbindung

Eine gute Erreichbarkeit ist für Gewerbeflächen ein wichtiger Standortfaktor. Die Flächen sollten aus diesem Grund eine möglichst direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz aufweisen. Von Bedeutung bei der Standortwahl ist auch die Frage, ob durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen vorhandene Ortsdurchfahrten oder Wohngebiete eine zusätzliche Belastung erfahren.

b) Topographie

Die topographischen Verhältnisse der Flächen gehören zu den grundlegenden Eignungsmerkmalen, die bei einer Standortbewertung zu berücksichtigen sind. Ungünstige topographische Verhältnisse zwingen zu hohen Investitionen für Geländemodellierungen, die auch größere Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich nur Flächen mit einer Neigung von max. 5% als Gewerbeflächen als geeignet.

c) Verfügbarkeit

Die kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ist für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben von großer Bedeutung. Der Faktor "Verfügbarkeit" wird dabei in erster Linie durch die im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen bestimmt. Dabei wird unterstellt, dass nur für Flächen, die sich im öffentlichen Besitz befinden, eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet werden kann.

d) Siedlungsstrukturelle Lage

Dieser Kriterienpunkt betont die Einbindung potentieller Gewerbeflächen in die bestehende Siedlungsstruktur. Zu beachten ist dabei einerseits die Zuordnung der Gewerbeflächen zu bestehenden Siedlungsflächen (insbesondere zu Wohngebieten) und andererseits die Berücksichtigung wichtiger Freiraumfunktionen wie z.B. der Landwirtschaft oder der Erholung.

e) Umweltkonflikte

Mögliche Umweltkonflikte im Bereich des Naturschutzes, des Wasserschutzes oder des Landschaftsbildes sollten schon durch eine frühzeitige Standortauswahl und Standortbewertung weitgehend ausgeschlossen werden.

In Tab. 51 „Übersicht der ausgewiesenen Flächen“ werden neben den Ausweisungen von Wohn- und Mischbauflächen auch die gewerblichen Bauflächen der jeweiligen Ortsgemeinden aufgelistet. Bei den Neuausweisungen handelt es sich überwiegend um Flächen, die zur Deckung des Eigenbedarfs dienen. Durch die Bereitstellung, auch kleinerer gewerblicher Bauflächen soll ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit der Erweiterung oder auch Betriebsverlagerung innerhalb der Ortsgemeinde gegeben werden.

Selbst die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, der als Träger der zentralörtlichen Funktionen eines Grundzentrums die besondere Funktion G zugewiesen ist, verzichtet auf die Ausweisung von größeren Gewerbebauflächen. Es wird lediglich eine Fläche von ca. 4 ha am „Jugenddorf“ ausgewiesen.

C 3.3.2 Land-/Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft wird auch in Zukunft als Erwerbszweige in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von Bedeutung sein und dienen auch der Erhaltung landschaftsprägender Elemente. Diese typischen Elemente machen die Region wiederum für den Fremdenverkehr attraktiv. Eine wechselseitige Abstimmung der Interessen sollte hier zu einer Stärkung der Region führen.

C 3.4 Windkraftanlagen

Die Windenergienutzung hat in den letzten an Bedeutung gewonnen. Dies wurde vor allem durch die staatliche Förderung durch die verbesserte Anlagentechnik begünstigt. Nach der Änderung des BauGB vom 1.1.1997, gehören Windkraftanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Demnach sind Windkraftanlagen im Außenbereich generell zulässig soweit die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

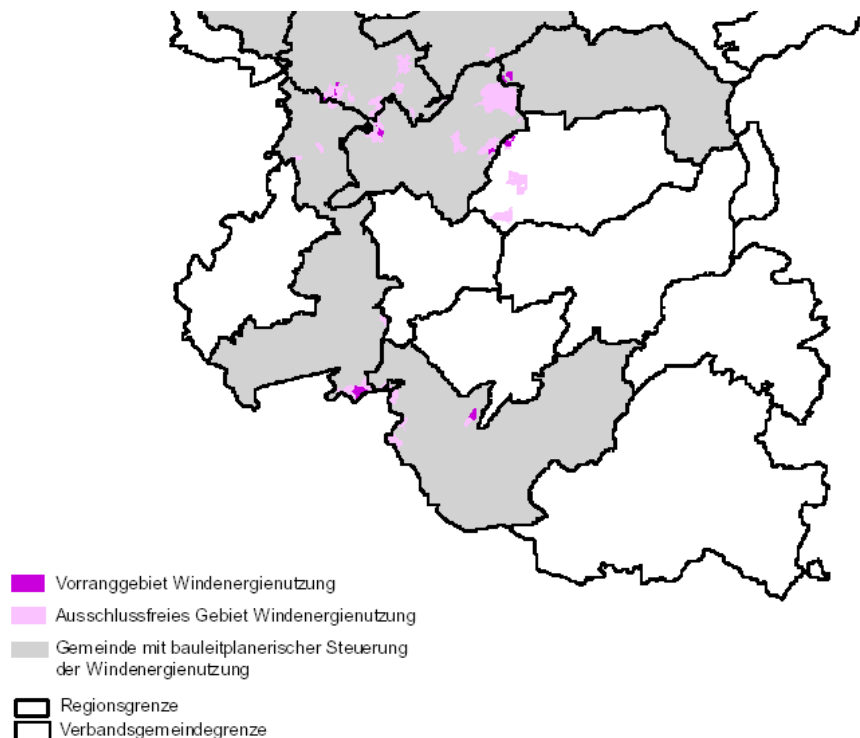
Von Windkraftanlagen gehen nicht nur positive Wirkungen aus, sie verursachen auch Emissionen und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Deshalb sollten die Gemeinden die Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 ausschöpfen und durch Ausweisung geeigneter Standorte das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freihalten.

Um einen gezielten Ausbau der Windenergienutzung zu gewährleisten und um zu einer umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen, sollen im Verbandsgemeindegebiet geeignete Flächen dargestellt werden.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Anlagen in der Nähe von befestigten Wegen errichtet werden sollen. Die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen soll ausgeschlossen werden. Für die Mitbenutzung der landwirtschaftlich genutzten Wege sollten Sondervereinbarungen mit den Anlagenbetreiber getroffen werden. Die Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung abzustimmen.

Diese Flächen, für die sich z. T. bereits Bebauungspläne im Verfahren befinden, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Abb. 31: Vorranggebiete für Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete



© PGW 03/2004

Tab. 52 Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Ortsgemeinde	Lage
Geiselberg	keine
Heltersberg	keine
Hermersberg	- Bezeichnung: Sondergebiet „Windkraftanlage“ - Verfahrensstand: genehmigt - Lage: westlich der Autobahn - Größe: ca.10,29 ha
Höheinöd	- Bezeichnung: Sondergebiet „Windkraftanlage Sauberg“ - Verfahrensstand: genehmigt - Lage: nordwestliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 2,67 ha
	- Bezeichnung: Sondergebiet „Windkraftanlage Hasseläcker“ - Verfahrensstand: genehmigt - Lage: nördliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 5,47 ha
	- Bezeichnung: Sondergebiet „Windkraftanlage Hasseläcker“ - Verfahrensstand: im Bauleitplanverfahren - Lage: nördliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 13,01 ha
	- Bezeichnung: Sondergebiet „An der Seiters“ - Verfahrensstand: im Bauleitplanverfahren - Lage: nordwestliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 1,71 ha
Horbach	keine
Schmalenberg	keine
Steinalben	keine
Waldfischbach-Burgalben	- Bezeichnung: Sondergebiet „Windkraft“ - Verfahrensstand: im Bauleitplanverfahren - Lage: nördliche Gemarkungsgrenze - Größe: ca. 20,80 ha

Teil D Verfahren

D 2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der im April 2004 durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Nr.	Träger	Bedenken und Anregungen
01	Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)*	ja
02	Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Bauaufsichtsbehörde*	ja
03	Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Landespflegebehörde*	ja
04	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd / Wasserwirtschaft*	ja
05	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd / Gewerbeaufsicht*	ja
06	Forstamt Johanniskreuz*	ja
07	Landesamt für Denkmalpflege/Archäologische Denkmalpflege*	ja
08	Landwirtschaftskammer*	ja
09	LSV Kaiserslautern*	Hinweise
10	LSV Montabaur*	Hinweise
11	Deutsche Telekom AG*	Hinweise
12	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz*	Hinweise
13	Pfalzwerke AG	nein
14	DB Netz AG	nein
15	Bundesvermögensamt Landau	nein
16	Wehrbereichsverwaltung West	nein
17	VG Kaiserslautern-Süd	nein
18	VG Rodalben	nein
19	VG Thaleischweiler-Fröschen	nein
20	VG Wallhalben	nein
21	Vermessungs- und Katasteramt	nein
22	Industrie- und Handelskammer	nein
23	Handwerkskammer	nein

* Vollständige Stellungnahme siehe unter Teil E „Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange“

D 2.1 Anregungen und Bedenken für alle Ortsgemeinden

Im nachfolgenden werden alle Bedenken und Anregungen aufgelistet, die für alle Ortsgemeinden gültig sind.

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. Geplante Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sind in keiner Übersicht erfasst.	Die geplanten Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sind in der Begründung erfasst.
		2. Geplante Mischgebiete müssen zu 50 % in die Wohnbauflächenbedarfsermittlung einfließen.	Die geplanten Mischbauflächen sind in der Begründung zu 50 % in die Bilanzierung eingerechnet.
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsab.	1. Grundsätzlich sind alle Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Flächen-nutzungsplan auch im Textteil zur Fortschreibung aufzunehmen. Die einzelnen Flächen-ausweisungen und die Flächenabgrenzungen sind zu erläutern. Eine "stillschweigende" Darstellung in den fortzuschreibenden Planunterlagen ohne weitere Begründung kann nicht akzeptiert werden.	In Teil B der Begründung sind alle Flächen in den einzelnen Ortsgemeinden beschrieben, die von dem aktuellen, noch rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan abweichen.
		2. In der Erläuterungsbericht sind alle Aussagen zum ROP III (genehmigt am 18.10.2004) zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.	Die Aussagen zu dem inzwischen genehmigten ROP III wurden aktualisiert.
		3. Flächenausweisungen - Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist der ROP III (genehmigt am 18.10.2004) heranzuziehen. - Die Orientierungswerte für Neuausweisungen sind überschritten. - Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig, sind jedoch zu begründen. - Die Schwellenwerte orientieren sich am Bedarf der nächsten 10 Jahre. - Aussagen zu Baulandreserven sind zu treffen. - Der Bedarf an Mischbauflächen ist nachzuweisen. - Auf die innerörtlichen Entwicklungspotentiale sollte eingegangen werden.	Flächenausweisungen - Die Aussagen zu dem inzwischen genehmigten ROP III sind überprüft und aktualisiert. - Die Ausweisungen wurden überprüft und entspr. dem ROP III reduziert. - Evtl. Abweichungen bei den Ausweisungen sind näher beschrieben. - Die Schwellenwerte wurden für 10 Jahre berechnet und die Flächenausweisungen danach ausgerichtet. - Die Baulücken wurden in die Begründung aufgenommen. - Die Mischbauflächenausweisungen wurden überprüft und ggf. reduziert und begründet. - Die Probleme bei der Verfügbarkeit innerörtlicher Bauflächen wurden aufgezeigt.
		4. Die Darstellung von „privilegierten Vorhaben im Außenbereich“ ist nicht erforderlich und eher irreführend und sollte deshalb entfallen.	Die „privilegierten Vorhaben im Außenbereich“ und die „Aus-siedlerhöfe sind als „Nutzungen im Außenbereich“ dargestellt.
		5. Die Liste der Kulturdenkmäler entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestand.	Die Liste der Kulturdenkmäler wurden in den Planunterlagen und der Begründung aktualisiert.

3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflege- behörde	1.	Bei Kapitel C 2.3 „Ausweisungen“ sollte ein Hinweis auf die landespflegerische Entwicklungsziele und Maßnahmen aus Kapitel C 1 erfolgen	Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung hinzugefügt.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1.	Die dargestellten Wasserschutzgebiete entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Die aktuell ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten.	Die Wasserschutzgebiete wurden in den Planunterlagen und der Begründung aktualisiert.
		2.	Hinweis dass sich im Verfahrensgebiet nicht nur Altlagerungen, sondern auch Altstandorte befinden, die noch nicht in einem Kataster erfasst sind.	In der Begründung erfolgte ein entsprechender Hinweis.
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1.	- keine -	- keine -
6.	Forstamt Johanniskreuz	1.	Landespflegerische Entwicklungsziele und Maßnahmen: C 1.2 Wasser - Nadelforsten in Gewässernähe C 1.3 Klima - Ausweisung von Klimaschutzwäldern C 1.4 Landschaftsbild - Förderung von Laubwäldern - Erhalt und Entwicklung von Altholz-Wäldern - Waldlehrpfade C 1.5 Arten- und Biotopschutz - Großflächiger Waldumbau - Entwicklung reichstrukturierter Waldränder - Keine weiteren Versiegelungen - Keine größeren Kahlschläge - Entwicklung von Naturwaldzellen - Weiterentwicklung zu naturgerechten Beständen	Die Maßnahmen wurden nochmals überprüft und in der Begründung entsprechend geändert oder gestrichen.
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1.	Die Nummerierung der Grabungsschutzgebiete im Flächennutzungsplan sollte zur besseren Orientierung der Nummerierung der Denkmalpflege angepasst werden.	Die Nummerierung der Grabungsschutzgebiete wurde von der Denkmalpflege übernommen.
		2.	Die Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan zu aktualisieren.	Die Grabungsschutzgebiete sind in den Planunterlagen und der Begründung aktualisiert.

8.	Landwirtschaftskammer	1. Hinweise im Erläuterungsbericht bei Ausweisung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen - Anlagen sollten in der Nähe von befestigten Wegen errichtet werden - Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der Flächen sollte ausgeschlossen werden - Für die Mitbenutzung der landwirtschaftlich genutzten Wege sollten Sondervereinbarungen mit den Anlagenbetreibern getroffen werden. - Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung abzustimmen.	Die entspr. Hinweise der Landwirtschaftskammer wurden in die Begründung aufgenommen.
----	-----------------------	---	--

D 2.2 Abwägung Ortsgemeinde Geiselberg

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. Der Schwellenwert für die Wohnbauflächenausweisung ist überschritten. Die Überschreitungen sind zu begründen.	Die Wohnbauflächenausweisung „Börnersfeld -3.Abschnitt“ wurde von 3,17 ha auf 1,85 ha reduziert. Der Schwellenwert wird eingehalten.
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsbeh.	1. Pot. Wohnbaufläche „Börnersfeld III“ Die Ausweisung liegt mit 3,17 ha deutlich über dem Schwellenwert des ROP von 2,0 ha. Die Abweichung ist zu begründen. Ggf. ist die Fläche zu reduzieren. 2. Es sollten Aussagen zu den Baulandreserven aus „Börnersfeld II“ getroffen werden.	Die Wohnbauflächenausweisung „Börnersfeld -3.Abschnitt“ wurde von 3,17 ha auf 1,85 ha reduziert. Vgl. Teil C Tabelle „Baulücken in der Ortsgemeinde“
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. Die Quelle am Jägerborn, die auf der Gemarkung Steinalben eingezeichnet ist, liegt auf der Gemarkung Geiselberg	Dies wurde in Planzeichnung und Begründung korrigiert.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. - keine -	- keine -
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. - keine -	- keine -
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Nr. 5, 6 und 7 sind bereits umgesetzt.	Die Maßnahmen 5, 6 und 7 wurden in der Begründung entfernt.
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.3 Abwägung Ortsgemeinde Heltersberg

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. - keine -	- keine -
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsbeh.	<p>1. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen liegen, zusammen mit den Mischbauflächen, die lediglich zur Schaffung zusätzlicher Wohnbaufläche dienen, über dem Schwellenwert des ROP. Die Überschreitung ist detailliert zu begründen und ggf. sind die Flächen zu reduzieren.</p> <p>2. Pot. Misch- und Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“ ist eine ökologisch sowie landschaftlich wertvolle Offenlandfläche, besser wären die Flächen südlich der Johanniskreuzer Straße.</p> <p>3. Mischbaufläche Hundsweiher-sägemühle Die Fläche sollte wie im rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan als Wohnplatz und nicht als Mischbaufläche dargestellt werden, da die Fläche im Außenbereich liegt.</p> <p>4. Bereich Clausensee Der Bereich der an den Bestand angepasst wurde ist im Erläuterungsbericht zu begründen.</p>	<p>Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden.</p> <p>Die Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“ wurde auf die Fläche zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Bauschuttdeponie südlich der Johanniskreuzer Straße verlegt.</p> <p>Für den Bereich Hundsweiher-sägemühle besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der eine Mischbaufläche ausweist. Die Ausweisung als Mischbaufläche bleibt bestehen.</p> <p>Die Fläche wird in der Begründung beschrieben.</p>
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	<p>1. Pot. Wohnbaufläche „Erw. Schwarzbachstraße“ Die Ausweisung widerspricht der landespflegerischen Zielsetzung die Siedlungsentwicklung auf den derzeitigen Ortsrand zu beschränken (siehe Signatur). Des Weiteren liegt die Erweiterung auf einer potentiellen Ausgleichsfläche. Es ist daher darzulegen warum von diesen Zielvorgaben abgewichen wurde.</p> <p>2. Pot. Misch- und Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“ An die Flächenausweisungen grenzt ein Bereich an, der durch die Biotopkartierung erfasst ist. Die Siedlungsentwicklung sollte an dieser Stelle durch entsprechende Signatur begrenzt werden. Alternative Flächenausweisung: südlich der Johanniskreuzer Straße im Wald.</p>	<p>Die ausgewiesene Wohnbaufläche „Erweiterung Schwarzbachstraße“ entfällt. Als Ersatz wird eine Wohnbaufläche südlich des Friedhofes ausgewiesen.</p> <p>Die Gewerbebaufläche „Johanniskreuzer Straße“ wurde auf die Fläche zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Bauschuttdeponie südlich der Johanniskreuzer Straße der verlegt.</p>

		3.	Die Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie liegen vor; sie sind als Bestand in der Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald sind ebenfalls in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Die aktuellen Schutzgebiete und Kernzonen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1.	- keine -	- keine -
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1.	Bereich Gewerbebaufläche Großbäckerei Stefan Anregung die Fläche als Mischbaufläche darzustellen, um die Immissionsrichtwerte für Lärm festzulegen, da sich umliegend reine Wohnbebauung befindet.	Fläche wurde von Gewerbebaufläche in Mischbaufläche geändert.
6.	Forstamt Johanniskreuz	1.	Vorschlag für weitere Ausgleichsmaßnahmen: - Ankauf und Entfichtung von Privatgrundstücken im Schwarzbachtal Hinweis: Hundsbachweiher und Dinkelsbachweiher (Ausgleichsmaßnahme Nr. 27 und 28) dienen als Feuerlöschteiche; es muss ein fester Zugang und Ansaugpunkt für die Wehre gewährleistet sein.	Die Vorschläge und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1.	- keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1.	Pot. Wohnbaufläche „Erw. Schwarzbachstraße“ Auf der Fläche befinden sich günstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen - Abstimmung mit den Landwirten	Die ausgewiesene Wohnbaufläche „Erweiterung Schwarzbachstraße“ entfällt. Als Ersatz wird eine Wohnbaufläche südlich des Friedhofes ausgewiesen.

D 2.4 Abwägung Ortsgemeinde Hermersberg

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. - keine -	- keine -
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsbeh.	1. Die Wohn- und Mischbauflächenausweisungen sind weit über den Bedarf hinaus ausgewiesen. Die Flächen sind zu reduzieren, eine angemessene Überschreitung des Orientierungswertes ist zu begründen.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden. Die Überschreitung des Schwellenwertes ist erläutert.
		2. Der Bedarf von Gewerbebauflächen ist zu begründen.	Der Bedarf an den ausgewiesenen Gewerbebauflächen ist in der Begründung unter erläutert.
		3. Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“ Die Fläche ist, solange die 6. Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes nicht genehmigt ist, als Planung darzustellen und im Erläuterungsbericht zu beschreiben.	Die Sonderbaufläche „Windkraftanlage“ ist als Planung dargestellt und in der Begründung beschrieben.
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. - keine -	- keine -
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. - keine -	- keine -
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. - keine -	- keine -
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. - keine -	- keine -
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.5 Abwägung Ortsgemeinde Höheinöd

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. geplante Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“ Flächenabgrenzung ist an die Vorgaben des ROP III auszurichten. Daraus folgt eine Reduzierung der Fläche.	Eine Baugenehmigung für eine Windkraftanlagen wurde bereits erteilt. Die Fläche wird als Bestand dargestellt. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche anhand des ROP III ist schwierig, und sollte im Bebauungsplanverfahren abgestimmt werden.
		2. potentiellen Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen“ Flächenabgrenzung ist an die Vorgaben des ROP III auszurichten.	Die Verbandsgemeinde entscheidet die Fläche wie bisher darzustellen: - Eine weitere Teilflächen kommt hinzu: Gewanne „Rothecke“ - Abweichungen zum ROP III werden im Bebauungsplanverfahren begründet.
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsab.	1. Die Wohnbauflächenausweisungen ist über den Bedarf hinaus ausgewiesen. Die Flächen sind zu reduzieren, eine angemessene Überschreitung des Orientierungswertes ist zu begründen.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden.
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. Die Flächenausweisungen liegen weit über dem Bedarf der Ortsgemeinde.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden.
		2. pot. Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen“ westliche Teilfläche Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Wallhalbtal". Inwieweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist wäre noch zu prüfen.	Vorgaben der Verbandsgemeinde: Die Flächen werden beibehalten; die Abwägung bezüglich dem Landschaftsschutz erfolgt im Bebauungsplanverfahren
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sollten aus dem Gewässerpflegeplan Schwarzbach übernommen werden.	Die Gewässerrandstreifen am Schwarzbach wurden nachrichtlich aus dem Gewässerpflegeplan in die Planunterlagen übernommen.
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. - keine -	- keine -
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. - keine -	- keine -
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.6 Abwägung Ortsgemeinde Horbach

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. Gewerbebaufläche „Schwanenmühle“ - Verweis auf Stellungnahme vom 16.03.2002 dass keine weiteren Gewerbebauflächen ausgewiesen werden sollen.	Auf die Begründung der 7. Flächennutzungsplanänderung (noch im Verfahren) und die Begründung des Bebauungsplanes wird hingewiesen.
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsb	1. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen liegen über dem Schwellenwert des ROP. Die Flächen sind zu reduzieren, bzw. die Überschreitungen detailliert zu begründen. 2. Pot. Mischbaufläche „Erw. Schwanenmühle“ Die Zweckbestimmung der vorgesehenen Fläche ist zu begründen. Der Flächenbedarf ist darzulegen. 3. Gewerbebaufläche „Schwanenmühle“ Der Bedarf für die Ausweisung der Gewerbebaufläche ist zu erläutern.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden. Auf die Ausweisung einer Mischbaufläche wurde verzichtet. Auf die Begründung der 7. Flächennutzungsplanänderung (noch im Verfahren) und die Begründung des Bebauungsplanes wird hingewiesen.
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. Die Flächenausweisungen liegen weit über dem Bedarf der Ortsgemeinde. 2. Die potentielle Grünfläche „Bolzplatz“ ist durch das Atlas-tenkataster erfasst. Dies sollte nachrichtlich übernommen werden.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden Die Altlast (Hr. 4) war bereits in den Planunterlagen und dem Begründung enthalten.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. Der neue Verlauf des renaturierten Horbächels sollte in die Planunterlagen eingetragen werden.	Der neue Bachverlauf wurde in die Planunterlagen eingearbeitet.
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. Bereich Wohnbaufläche Hauptstraße 1 Anregung die Fläche als Mischbaufläche darzustellen, da hier eine Pferdehaltung besteht.	Die Ausweisung als Wohnbaufläche wird beibehalten.
		2. Bereich Schützenverein Heranwachsende Wohnbebauung gefährdet die Existenz des Schützenvereins - Darstellung einer Siedlungsbegrenzung	Eine Siedlungsbegrenzung war bereits in den Planunterlagen dargestellt.
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. - keine -	- keine -
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.7 Abwägung Ortsgemeinde Schmalenberg

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. - keine -	- keine -
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsb.	1. Die geplanten Wohn- und Mischbauflächen liegen über dem Schwellenwert des ROP. Die Flächen sind zu reduzieren, bzw. die Überschreitungen detailliert zu begründen.	Die Flächenausweisungen wurden nochmals überprüft und sind entsprechend reduziert worden.
		2. Pot. Gewerbebaufläche „Kehrfeld“ Die Ausweisung einer Gewerbebaufläche ist zu begründen. Aufgrund der Vorgaben des ROP kann die Ausweisung lediglich der Deckung des Eigenbedarfs dienen.	Die Fläche wird beibehalten, da keine weiteren Flächen für örtliche Gewerbetreibende mehr zur Verfügung stehen. Der Eigenbedarf ist in der Begründung dargelegt.
		3. Aussiedlerhof/Wohnplatz „Mülben“ Die Flächenausweisung ist zu erläutern und zu begründen. Ggf. ist die vorgesehene Flächenausweisung aus der Planung herauszunehmen.	Die Fläche ist als „Nutzung im Außenbereich“ dargestellt.
		4. Aussiedlerhof/Wohnplatz „Sarkadel“ Die Flächenausweisung ist zu erläutern und zu begründen. Ggf. ist die vorgesehene Flächenausweisung aus der Planung herauszunehmen.	Die Fläche ist als „Nutzung im Außenbereich“ dargestellt.
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. - keine -	- keine -
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. Die Konversionsliegenschaft "US Lagerhaus" mit der Reg.-Nr. 33504047-01 liegt auf der Gemarkung Schmalenberg. Eine Umnutzung der Liegenschaft ist erst nach einer Bewertung durch die KOAG möglich.	Die Konversionsliegenschaft „US Lagerhaus“ liegt auf der Gemarkung Trippstadt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. Bereich Mischbaufläche Heltersberger Str. 3 Anmerkung dass die Ausweisung als Mischbaufläche die Flächennutzung einschränkt.	Die Ausweisung als Mischbaufläche wird beibehalten, da eine gewerbliche Nutzung der Fläche von der Ortsgemeinde nicht gewollt ist.
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen: - Nr. 85 und 86 sind bereits vorhanden. - Nr. 87 Natürliche Sukzession nach Entfichtung genügt	Die Maßnahmen wurden nochmals überprüft und entsprechend geändert bzw. entfernt.
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.8 Abwägung Ortsgemeinde Steinalben

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. - keine -	- keine -
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsbeh.	1. Sonderbaufläche „Geiselberger Mühle“ Die Fläche ist im Erläuterungsbericht darzustellen und zu erläutern.	Die Sonderbaufläche ist in der Begründung berücksichtigt.
		2. Südöstlich der Ortslage wird eine Fläche zur Sandgewinnung neu dargestellt. Diese neue Ausweisung ist in den Textteil mit aufzunehmen.	Die Flächenausweisung wurde in den Textteil aufgenommen .
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. Die Quelle am Jägerborn, die auf der Gemarkung Steinalben eingezeichnet ist, liegt auf der Gemarkung Geiselberg	Dies wurde in Planzeichnung und Begründung korrigiert
		2. Das Naturdenkmal „Dicke Eiche“ ist seit 1996 rechtskräftig ausgewiesen, und ist als Bestand auszuweisen.	Das Naturdenkmal „Dicke Eiche“ wurde als Bestand in die Unterlagen eingearbeitet.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. - keine -	- keine -
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1. Bereich Wohnbaufläche Hermersberger Str. 8 Anregung den Bereich als Mischbaufläche darzustellen, da sich ein landwirtschaftliches Anwesen auf dieser Fläche befindet.	Die Ausweisung als Wohnbaufläche wird beibehalten, da sich auf dieser Fläche kein landwirtschaftliches Anwesen mehr befindet.
6.	Forstamt Johanniskreuz	1. - keine -	- keine -
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1. - keine -	- keine -
8.	Landwirtschaftskammer	1. - keine -	- keine -

D 2.9 Abwägung Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Nr.	Träger öffentliche Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung / weiterer Handlungsbedarf
1.	PGW	1. potentielle Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“ Flächenabgrenzung ist an die Vorgaben des ROP III auszurichten. Daraus folgt eine Reduzierung der Fläche.	Die Flächen wurden gemäß ROP III reduziert.
2.	KV Südwestpfalz / Untere Landesplanungsbeh.	1. Gewerbebaufläche „Breitenfeld“ und Jugenddorf Sickingen“ Die Flächenausweisung insgesamt sollte dahingehend überprüft werden, ob vor dem Hintergrund der Eigenentwicklung eine Ausweisung in dieser Größe erforderlich ist. Hierbei sollte insbesondere auch die wirtschaftliche Situation der am Ort ansässigen Betriebe bedacht werden.	An der Gewerbebaufläche „Jugenddorf“ wird festgehalten um den Eigenbedarf an Gewerbebaufläche der Ortsgemeinde zu decken. Auf die Gewerbebaufläche „Breitenfeld“ wurde verzichtet.
		2. Gewerbebaufläche „Jugenddorf“ Auf der nördlichen Fläche befinden sich Wasserschutz-zonen I und II. Eine mögliche Nutzung dieser Teilfläche als Gewerbebaufläche erscheint fraglich. Auf der südlichen Fläche befindet sich eine Wasserschutzzone III. Die Nutzung dieser Teilfläche als Gewerbebaufläche erscheint ebenfalls fraglich, zumal auch die topographischen Gegebenheiten keine einfache Erschließung ermöglichen. Die Ausweisung von Gewerbebauflächen im Bereich des Jugenddorfes Sickingen sollte insgesamt nochmals überdacht werden.	An der Gewerbebaufläche „Jugenddorf“ wird festgehalten. Sie dient als einzige Gewerbebaufläche der Deckung des Eigenbedarf an Gewerbebauflächen. Die Wasserschutz-zonen in diesem Bereich wurden inzwischen aufgehoben.
3.	KV Südwestpfalz / Untere Landespflegebeh.	1. Fast sämtliche Freiflächen wurden als SO-Gebiet verplant, dies entspricht nicht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Insbesondere das „Breitenfeld“ und das SO-Gebiet Stadion - südliche Teilfläche sind wert-volle Freiflächen für die Naherholung.	Auf die Ausweisung der pot. Gewerbebaufläche „Breitenfeld“ wurde verzichtet. Die pot. Sonderbaufläche „Stadion“ - südliche Teilfläche wird beibehalten, da in diesem Bereich die Sport- und Freizeitanlagen konzentriert werden können.
4.	SGD Süd / Wasserwirtschaft	1. Potentielle Wohnbaufläche „Erw. Schulland“ Bedenken Oberflächenentwässerung: - Geländehängigkeit - Lage oberhalb der Bebauung - fehlende Vorflut	Die Ausweisung der Wohnbaufläche wird beibehalten.
		2. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sollten aus dem Gewässerpflegeplan Schwarzbach übernommen werden.	Die Gewässerrandstreifen am Schwarzbach wurden nachrichtlich aus dem Gewässerpflegeplan in die Planunterlagen übernommen.

		3.	Die Überschwemmungsgebiete des Schwarzbaches sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.	Die Überschwemmungsgebiete des Schwarzbaches wurden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.
5.	SGD Süd / Gewerbeaufsicht	1.	- keine -	- keine -
6.	Forstamt Johanniskreuz	1.	- keine -	- keine -
7.	Landesamt für Denkmalpflege	1.	- keine -	- keine -
8.	Landwirtschafts- kammer	1.	- keine -	- keine -

D 3 Auslegung

Die öffentliche Auslegung erfolgte, nach dem sie am 28.01.2005 im Amtsblatt Nr. 04/2005 der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben bekannt gegeben wurde, in der Zeit vom 07.02.2005 bis 07.03.2005 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben.

In dieser Zeit gingen keine Anregungen und Bedenken ein.

D 4 Genehmigung

Teil E Anhang

E 1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**E 1.1 Stellungnahme Planungsgemeinschaft Westpfalz**

(Schreiben vom 18.05.2004 / Az. 41/1 W- 532)

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung ist zu dem vorliegenden FNP-Entwurf folgendes festzustellen:

So ist es zunächst erfreulich, dass hier bei den Vorstellungen zu den Flächenausweisungen auch eine Orientierung an den theoretischen Ausführungen zur Siedlungsproblematik im Kontext von Umweltbelangen und der demographische Entwicklung einerseits und den Vorgaben der Regionalen Raumordnung Westpfalz andererseits stattgefunden hat.

Mit dem gewählten Zielhorizont von 15 Jahren FNP-Laufzeit, haben sie die Schwellenwertvorgaben in einer für sie optimierten Weise genutzt. Insofern ist die Darstellung der Tabelle 52 auch insgesamt hinsichtlich der ausgewiesenen Wohnbauflächen zunächst positiv zu werten.

In den Tabellen 51 und 52 wird jedoch jeweils nur auf die reinen Wohnbauflächen (WA,WR) abgestellt; Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete werden dagegen in keiner Übersicht zusammengefasst. Mit ca. 10 ha Mischgebietsausweisungen und ca. 18 ha Gewerbegebietsausweisungen zusätzlich, werden insgesamt jedoch rund 60 ha Freiflächen für eine neue Bebauung vorgesehen. In dieser Summe bleiben die zusätzlichen unterschiedlichen Sondergebiete ohne Berücksichtigung.

Im Hinblick auf die MI-Gebietsausweisungen muss jedoch festgehalten werden, dass diese erfahrungsgemäß zu mindestens 50 % der Wohnnutzung dienen und somit zumindest anteilig in die Berechnung zur Wohnbaulandausweisung mit einfließen müssen.

Bei der Einzelbetrachtung der jeweiligen örtlichen Wohnbaulandausweisungen ist zumindest für die Orte Höheinöd, Horbach, Schmalenberg und Steinalben eine über dem Schwellenwert liegende Ausweisungsabsicht feststellbar: diese bitte ich nochmals zu prüfen, ggf. gesondert zu begründen.

Bezüglich der Ausweisung des "GE - Schwanenmühle" in der OG Horbach verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 16.03.2004.

Die Sondergebiete Windenergienutzung in den Gemarkungen Waldfischbach-Burgalben (SO 24) und Höheinöd (SO 11) sind eindeutig an den Abgrenzungen des ROP III-Entwurfs auszurichten, was eine teilweise Reduzierung dieser Gebiete zur Folge hat:

- SO 11 Rücknahme im westlichen Teilbereich wegen der Überlagerung mit einem Ausschlussgebiet des ROP III
- SO 24 Rücknahme in drei Teilbereichen: der Bereich Klingeneck ist Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz, der nordöstliche Bereich ist Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverkehr ebenso der südöstliche Bereich. Sowohl Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als auch Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr sind Ausschlussgebiete für Windenergienutzung (5. Westpfalz Informationen Heft 115, ROP IU Karte)

Für das Sondergebiet 12 (Am Horschelhof) sehe ich noch Klärungsbedarf, da es einerseits im Landschaftsschutzgebiet und andererseits innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung/Fremdenverkehr liegt. Die vorgesehene Nutzung könnte sich ggf. erheblich negativ auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild auswirken.

E 1.2 Stellungnahme Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Bauaufsichtsbehörde

(Schr. v. 28.06.2004 / Az. VI/62)

grundsätzlich sind alle Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Flächennutzungsplanes auch im Textteil zur Fortschreibung aufzunehmen. Wie festzustellen ist, werden verschiedentlich meist im Außenbereich gelegene bebaute Flächen (z.B. Bereiche Hundswiehersägmühle und Clausensee in der Gemarkung Heltersberg), welche im rechtsgültigen FNP als Außenbereichsflächen dargestellt sind, nun als Bauflächen dargestellt. Diese Vorgehensweise ist zu begründen, die einzelnen Flächenausweisungen und die Flächenabgrenzungen sind zu erläutern. Eine "stillschweigende" Darstellung in den fortzuschreibenden Planunterlagen ohne weitere Begründung kann nicht akzeptiert werden.

Für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen, insbesondere Wohnbauflächen, sind grundsätzlich die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) III Westpfalz, Entwurf zur Genehmigung, Stand März 2004, heranzuziehen. Die maßgeblichen Orientierungswerte für die Neuausweisung von Wohnbauflächen werden in nahezu allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde überschritten. Die Schwellenwerte orientieren sich am Bedarf der nächsten 10 Jahre. Abweichungen von den Schwellenwerten sind grundsätzlich zulässig. Die Erfordernis einer Abweichung ist jedoch anhand ortsspezifischer Planungserfordernisse hinsichtlich der

- Lage und zuordnungsbedingten,
- Erschließungsbedingten und
- planungshorizontbedingten

Gestaltung des Plangebietes nachzuweisen. Darüber hinaus sind vorhandene größere, zusammenhängende bereits erschlossene, jedoch noch unbebaute Bauflächen in Abzug zu bringen.

Der vorliegende Planentwurf trifft zu Abweichungen grundsätzlich keine Aussagen. Ein entsprechender Nachweis wäre im Einzelfall erforderlich. Insbesondere muss auch dargelegt werden, welcher Zeithorizont den errechneten Bedarfswerten zugrunde liegt. Aussagen zu Baulandreserven sind ebenfalls erforderlich. Detaillierte Anforderungen zu den Flächenausweisungen in den einzelnen Ortsgemeinden bitten wir der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Als problematisch wird die Ausweisung größerer Mischbauflächen in mehreren Ortsgemeinden gesehen. Eine Begründung für die Ausweisung solcher Flächen wird grundsätzlich nicht gegeben. Ein entsprechender Bedarf ist nicht erkennbar. Es muss vielmehr angenommen werden, dass die Absicht besteht, im Einzelfall durch die Ausweisung von Mischbauflächen zusätzliche Wohnbauflächen zu schaffen. Eine solche Vorgehensweise ist grundsätzlich aus landesplanerischer Sicht nicht akzeptabel. Sofern ein Bedarf an Mischbauflächen tatsächlich besteht, ist dieser nachzuweisen bzw. stichhaltig zu begründen. Andernfalls sind entsprechende Flächen aus der Planung herauszunehmen. Details hierzu bitten wir der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Weiterhin ist i. V. m. der Ausweisung neuer Wohnbauflächen festzustellen, dass auf die Möglichkeit innerörtlicher Entwicklungspotentiale nicht differenziert eingegangen wird. Diesbezügliche Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes werden zwar zitiert (Seite 11 ff.), eine differenzierte Betrachtung bezüglich der Möglichkeiten in den einzelnen Ortsgemeinden erfolgt jedoch nicht. Vor allem unter dem Aspekt, dass in stark landwirtschaftlich geprägten Gemeinden (z. B. Höheinöd) durch den strukturellen Wandel oft große, innerörtlichen Freiflächen sowie Gebäuderessourcen vorhanden sind, sollte diese Thematik eingehend dargestellt werden.

In der Planung werden Flächen für "privilegierte Vorhaben im Außenbereich" mit einer eigenen Signatur dargestellt. Eine besondere Darstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich bzw. eher irreführend und sollte gänzlich entfallen. Ggf. kann durch einen Hinweis im Plan die Zweckbestimmung der Flächen angegeben werden.

Weitere Anmerkungen zu den geplanten Flächenausweisungen in den Gemeinden bitten wir der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die hier aufgelisteten Detailfeststellungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

Redaktionell sind folgende Details zu überarbeiten:

- Zu Sondergebieten enthalten die Pläne den Hinweis auf eine Erläuterung der jeweiligen Zweckbestimmung im Erläuterungsbericht. Der Text enthält hierzu jedoch keine Erläuterung. Vielmehr ist die Zweckbestimmung in der Legende zum Plan angegeben. Pläne/Text sind entsprechend zu berichtigen.

- Die E-Funktion wird im ROP III nur noch flächenbezogen und nicht mehr gemeindebezogen angegeben. Der Text ist entsprechend zu berichtigen.
- Die im Text enthaltene "Liste der Kulturdenkmäler" stimmt mit dem tatsächlichen Bestand nicht überein. Diesbezüglich ist Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu nehmen. Die o. g. Liste ist zu berichtigen.

Nach unseren Feststellungen wurde im Rahmen dieses TÖB-Verfahrens das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Speyer, bislang nicht beteiligt. Die Beteiligung ist ggf. noch nachzuholen.

Seitens der unteren Landespflegebehörde erhalten Sie mit gesondertem Schreiben Stellungnahme.

Anlage zur Stellungnahme

1. Geiselberg

Die ausgewiesene neue Wohnbaufläche "Börnersfeld III" liegt mit 3,17 ha deutlich über dem Schwellenwert des ROP III von 2,0 ha. Eine Begründung zur Abweichung und ggf. Angaben zum Planungshorizont sind erforderlich. Ggf. ist das Plangebiet zu reduzieren.

Aussagen zu Flächenreserven, insbesondere Baugebiet Börnersfeld II sind erforderlich. Aussagen sind ebenfalls erforderlich zu Flächen für "Aussiedlerhof/Wohnplatz im Außenbereich" am östlichen Ortsrand.

2. Heltersberg

Die Summe der ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen liegt mit 7,74 ha über dem Schwellenwert des ROP. Zusammen mit den "potentiellen Mischbauflächen Schwarzbachstraße, Heimbachstraße und Johanniskreuzer Straße, die u. E. ebenfalls der Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen dienen, ergibt sich eine Neuausweisung für Wohnbauflächen von rd. 9 ha. Die Überschreitung des Schwellenwertes von 5,1 ha um damit rd. 4 ha wäre detailliert zu begründen. Der Planungshorizont ist entsprechend anzupassen. Ggf. sind die Flächenausweisungen zu reduzieren.

Bezüglich der Neuausweisung einer Gewerbefläche zur Deckung des Eigenbedarfes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es sollte jedoch geprüft werden, ob der hierfür vorgesehene Standort nördlich der Johanniskreuzer Straße eine geeignete Lösung ist. Denkbar wäre u. E. auch eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes südlich der Johanniskreuzer Straße. Die Offenlandflächen nördlich der Johanniskreuzer Straße sind ökologisch sowie landschaftlich wertvoller als die Waldflächen südlich der Johanniskreuzer Straße.

Der Bereich der Hundswiehersägemühle ist im Planentwurf als Mischbaufläche dargestellt. Der hier vorhandene Gebäudebestand wurde zwar rechtmäßig errichtet, der Bereich ist jedoch insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnplatz dargestellt. Diese Darstellung sollte beibehalten werden.

Der Bereich des Clausensees (einschl. Campingplätzen) wird neu als Sonderbaufläche ausgewiesen. Auch wenn hier der Flächennutzungsplan lediglich dem Bestand angepasst wird, ist eine entsprechende Erläuterung und Darstellung im Textteil erforderlich.

3. Hermersberg

Gemäß der vorliegenden Planung beträgt die Summe aller neuen Wohnbauflächen 10,4 ha, wobei davon ausgegangen wird, dass auch die als Mischbauflächen deklarierten Flächen primär der Wohnnutzung dienen sollen. Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Ortsrand (nördlich des Sportplatzgeländes) eine weitere neue Wohnbaufläche von ca. 0,5 ha, welche im Textteil nicht beschrieben ist. Damit beträgt die geplante Neuausweisung an Wohnbauflächen rd. 11 ha. Der maßgebliche Schwellenwert gemäß ROP beträgt 4,3 ha. Es ist festzustellen, dass hier weit über den Bedarf hinaus Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Die Flächen sind insgesamt zu reduzieren. Eine angemessene Überschreitung des Orientierungswertes ist zu begründen, wobei auch der Zeithorizont klar definiert werden muss. Sofern tatsächlich ein Bedarf an Mischbauflächen besteht, wäre dieser stichhaltig zu begründen.

Der Ausweisung neuer Gewerbebauflächen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Jedoch ist die Ausweisung unter Hinweis auf den entsprechenden Eigenbedarf auch zu begründen.

Sonderbauflächen Windkraft an der A 62

Für die betreffende Fläche wurde ein Änderungsverfahren des FNP bereits eingeleitet (6. Fortschreibung des FNPs, hierzu unsere Stellungnahme vom 11.12.2003). Bedenken hierzu bestehen grundsätzlich nicht. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich Außenbereichsflächen aus. Die eingeleitete 6. Änderung des FNP ist bislang nicht rechtskräftig. Die Neuausweisung eines Sondergebietes Windkraft ist daher im Rahmen der Gesamtfortschreibung auch als solche zu kennzeichnen und um Textteil entsprechend zu beschreiben.

Die Autobahntrasse der A 62 ist im Plan als Waldfläche dargestellt. Diesbezüglich ist eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Der Bereich der Straußenfarm sowie des Tiergeheges östlich der Ortsgemeinde sind im Plan als "privilegierte Vorhaben im Außenbereich" dargestellt. Eine entsprechende Darstellung im Plan ist u. E. jedoch irreführend. Eine besondere Darstellung ist nicht erforderlich. Vielmehr sollten die Flächen als Außenbereichsflächen dargestellt werden; ggf. kann ein Hinweis im Plan auf die Zweckbestimmung der Flächen gegeben werden.

4. Höheinöd

Gemäß Planung sollen Wohnbauflächen von insgesamt 6,67 ha ausgewiesen werden. Der Orientierungswert für die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß ROP III beträgt 3,2 ha. Selbst unter Zugrundelegung eines 15-jährigen Planungshorizontes wird über Bedarf ausgewiesen. Eine angemessene bzw. zulässige Überschreitung des Schwellenwertes ist nur akzeptabel, wenn diese auch stichhaltig begründet werden kann. Insgesamt sind die vorgesehenen Flächenausweisungen zu reduzieren.

Die Autobahntrasse der A 62 ist als Waldfläche dargestellt. Die Planzeichnung ist diesbezüglich redaktionell zu überarbeiten.

5. Horbach

- Die Summe der ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen liegt mit 2,72 ha über dem Schwellenwert des ROP. Die Überschreitung des Schwellenwertes für die Gemeinde von 1,3 ha ist detailliert zu begründen. Der Planungshorizont ist entsprechend anzupassen. Ggf. sind die Flächenausweisungen zu reduzieren.
- Die Zweckbestimmung der vorgesehenen Mischbaufläche im Bereich der Schwanenmühle ist zu begründen. Der Flächenbedarf ist darzulegen.
- Der Bedarf für die Ausweisung der Gewerbebaufläche im Bereich der Schwanenmühle ist zu erläutern.
- Im Erläuterungsbericht ist unter der Überschrift "Potentielle Grünfläche Bolzplatz" ein Foto des Dorfplatzes abgebildet. Ggf. sollte hier auch tatsächlich die betreffende Fläche abgebildet werden. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend redaktionell zu überarbeiten.
- Im südlichen Bereich der Gemarkung ist der Bereich des Wildgeheges als "Privilegiertes Vorhaben im Außenbereich" dargestellt. Eine entsprechende Darstellung im Plan ist u. E. irreführend. Eine besondere Darstellung ist nicht erforderlich. Vielmehr sollten die Flächen als Außenbereichsflächen dargestellt werden; ggf. kann ein Hinweis im Plan auf die Zweckbestimmung der Flächen gegeben werden.

6. Schmalenberg

- Die Summe der ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen liegt mit 2,83 ha über dem Schwellenwert des ROP. Zusammen mit der "potentiellen Mischbauflächenerweiterung Kehrfeld", die u. E. ebenfalls der Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen dient, ergibt sich eine Neuausweisung für Wohnbauflächen von 3,18 ha. Eine angemessene Überschreitung des Schwellenwertes wäre detailliert zu begründen. Der Planungshorizont ist entsprechend anzupassen. Ggf. sind die Flächenausweisungen zu reduzieren.
- Die Ausweisung einer Gewerbebaufläche ist zu begründen. Aufgrund der Vorgaben des ROP kann die Ausweisung lediglich der Deckung des Eigenbedarfs dienen.

- Nordöstlich der Ortslage an der K 29 gelegen wird ein größerer Bereich als "Aussiedlerhof/Wohnplatz" dargestellt. Nach unserer Kenntnis befinden sich hier mehrere z. T. illegal errichtete Gebäude, die keinesfalls als Wohnplatz oder Aussiedlerhof anzusehen sind. Die Flächenausweisung ist zu erläutern und zu begründen. Ggf. ist die vorgesehene Flächenausweisung aus der Planung herauszunehmen.
- Im Südosten der Gemeinde, bei einem vorhandenen Grillplatz gelegen, wird ebenfalls eine Ausweisung einer Fläche "Aussiedlerhof/Wohnplatz" vorgenommen. Diese Ausweisung ist ebenfalls zu erläutern und zu begründen. Sofern es sich um ein einzelnes Gebäude handelt, rechtfertigt dies nicht zwangsläufig die Ausweisung eines "Wohnplatzes". Ggf. ist die Fläche aus der Planung herauszunehmen.

7. Steinalben

- Im Bereich der Geiselberger Mühle werden Sonderbauflächen ausgewiesen. Es handelt sich hier teilweise um eine Neuausweisung (südlich der Bahnlinie), Ausweisung des bisherigen Campingplatzes als Sonderbaufläche (nördlich der Bahnlinie) sowie Ausweisung der bisherigen Mischbaufläche als Sonderbaufläche (Bereich des ehem. Mühlenanwesens). Die Ausweisung der Sonderbaufläche ist insgesamt im Textteil darzustellen bzw. zu beschreiben.
- Südöstlich der Ortslage wird eine Fläche zur Sandgewinnung neu dargestellt. Diese neue Ausweisung ist in den Textteil mit aufzunehmen.

8. Waldfischbach-Burgalben

- In den Beschreibungen zu mehreren Bauflächen wird der Hinweis gegeben, dass die betreffende Fläche im regionalen Grünzug liegt. Gemäß dem ROP III ist im Bereich der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben kein regionaler Grünzug mehr ausgewiesen, so dass diesbezüglich keine Konflikte mehr bestehen. Die entsprechenden Texte sind redaktionell zu überarbeiten.
- Hinsichtlich der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen ist sicherzustellen, dass gemäß den regionalplanerischen Vorgaben diese Flächen vorwiegend der Deckung des Eigenbedarfs an Gewerbebauflächen dienen. Der ROP III enthält diesbezüglich keine Funktionszuweisung für die Ortsgemeinde.
- Der vorliegende Entwurf sieht mit zwei Gewerbebauflächen im Bereich des Jugenddorfes Sickingen sowie der Fläche im Breitenfeld eine Neuausweisung an Gewerbebauflächen von rund 12 ha vor. U. E. sollte die Flächenausweisung insgesamt dahingehend überprüft werden, ob vor dem Hintergrund der Eigenentwicklung eine Ausweisung in dieser Größe erforderlich ist. Hierbei sollte insbesondere auch die wirtschaftliche Situation der am Ort ansässigen Betriebe bedacht werden.
- Im Bereich des Jugenddorfes Sickingen sind zwei Flächen als neue Gewerbebauflächen vorgesehen. Die nördliche Fläche befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Zone II. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Wassergewinnungsanlage (Wasserschutzgebiet Zone I). Eine mögliche Nutzung dieser Teilfläche als Gewerbebaufläche erscheint fraglich.
- Die vorgesehene südliche Fläche wird überlagert durch ein Wasserschutzgebiet, Zone III, und einem Grabungsschutzgebiet. Die Nutzung dieser Teilfläche als Gewerbebaufläche erscheint ebenfalls fraglich, zumal auch die topographischen Gegebenheiten u. E. keine einfache Erschließung zu ermöglichen. Die Ausweisung von Gewerbebauflächen im Bereich des Jugenddorfes Sickingen sollte insgesamt nochmals überdacht werden.

Stellungnahme Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Bauaufsichtsbehörde

(Schreiben vom 19.07.2005/Az. VI/62)

Vollzug des Landesplanungsgesetzes (LPIG);

Landesplanerische Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben gemäß § 20 LPIG

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beabsichtigt die Gesamtfortschreibung Ihres Flächennutzungsplanes. Hierzu beantragt die Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben die landesplanerische Stellungnahme gemäß den Bestimmungen §20 LPIG.

Gemäß den Bestimmungen des BauGB, i. d. F. vom 27.08.1997, wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Planung hat entsprechend ausgelegt (§ 3), die Träger öffentlicher Belange sind innerhalb angemessener Frist gehört worden (§ 4). Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen. Die Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden in der nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung weitgehend berücksichtigt.

Die im Folgenden aufgeführten Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung sind als Vorgaben zu beachten; soweit der vorliegende Planentwurf den Vorgaben widerspricht, sind die Differenzen auszuräumen; ggf. ist die vorliegende Planung entsprechend den Vorgaben der Regional- und Landesplanung zu ändern. Die Ziele der Regional- und Landesplanung unterliegen grundsätzlich nicht der Abwägung des für die Planfassung maßgeblichen Gremiums.

1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP III)**1.1 Raumstruktur**

Der Bereich der Verbandsgemeinde wird vom LEP dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet. Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erfüllt die ihr zugewiesene zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums für die umliegenden verbandsangehörigen Gemeinden.

Gemäß den Zielvorgaben des LEP nehmen die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen je nach ihrer siedlungsstrukturellen Lage unterschiedliche Funktionen wahr. Sofern diese Räume mit zentralen Orten Versorgungsfunktionen für den ländlichen Raum übernehmen, sind diese Funktionen zu sichern und auszubauen.

Unter den raumstrukturellen Vorgaben besteht auch die Zielsetzung neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig zu sichern und zu entwickeln. Die entsprechenden Zielsetzungen des LEP sind zu beachten. Ergänzend werden ökologische Raumtypen festgesetzt. Der Bereich der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist zum Teil dem Sicherungsraum (Bereich Pfälzerwald), zum Teil dem Sanierungsraum (Bereich Sickingener Höhe) zuzuordnen.

In den Sicherungsräumen ist die derzeitige spezifische Ausprägung und Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erhalten. Insbesondere sollen die natürlichen Ressourcen nur in dem Ausmaß genutzt werden, wie sich diese auch regenerieren können.

In den Sanierungsräumen sind bestehende sowie vorhersehbare Konflikte und Beeinträchtigungen und Risiken abzubauen, die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wiederherzustellen bzw. zu verbessern. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit natürlicher Ressourcen ist zu erhalten bzw. zu entwickeln. Raumnutzungen sind an der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft als Erlebnisraum zu orientieren.

1.2 Freiraumsicherung und Erholung

Als Potential natürlicher Ressourcen schreibt das LEP Grundsätze und Ziele für die Freiraumsicherung fest. Es wird ein differenziertes Leitbild für den Ressourcenschutz in den Bereichen Grundwasser, Boden, Luft/Klima, Standortpotential für Tiere und Pflanzen sowie der landschaftsgebundenen stillen Erholung erstellt. Dieses Leitbild ist in der Regionalplanung zu konkretisieren. Als weitere maßgebliche Zielvorgabe weist das LEP Räume für Trinkwassersicherung bzw. Wasserwirtschaft sowie Erholungsräume aus. Die entsprechenden zielplanerischen Vorstellungen gelten für weite Teile des Verbandsgemeindegebietes.

1.3 Siedlungsstruktur und städtebauliche Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklung unterliegt der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden. Landesplanerische Vorgaben sind dabei jedoch zu beachten. Entsprechend ihrer Eignung werden einzelnen Kommunen durch die Regionalplanung Funktionen zugewiesen, diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Im Übrigen sind die siedlungsstrukturellen Zielvorgaben (punktaxiales System, Erschließung des Raumes) maßgeblich.

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung. Hierzu formuliert das LEP u.a. folgende Grundsätze:

- Sicherung der Wohnungsversorgung unter Berücksichtigung von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in Wohnungsnähe; Sicherung der Funktionsfähigkeit zentraler Orte sowie Standortsicherung für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung. Dem Flächenrecycling und dem inneren Umbau auch i. V. m. der Konversion kommt zunehmende Bedeutung zu.
- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere müssen die Eigenart, der Erlebnis- und der Erholungswert der Landschaft gewahrt werden.
- Innenentwicklung, Modernisierung sowie städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes haben Vorrang vor Neuausweisung von Flächen. Für neue Siedlungsausweisungen sind sparsame Erschließungskonzepte und Bauformen zu wählen, um den Flächenanspruch möglichst gering zu halten.
- Verbesserte interkommunale Abstimmung bei Flächenausweisungen.
- Einsatz städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen, ggf. auch gemeindeübergreifende Maßnahmen.
- Nutzung des Instrumentariums der Dorferneuerung.
- Erhaltung und Pflege denkmalwerter Baulichkeiten, Bewahrung erhaltenswerter Ortskerne, Ortsteile etc. von kultureller, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie geschichtlich wertvolle Ortsbilder von landschaftsprägender oder landschaftsgebundener Eigenart.
- Besondere Berücksichtigung ökologischer Belange; insbesondere soll sich die Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungserweiterung auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränken.

2. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP) 2004

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogrammes werden auf regionaler Ebene durch den ROP Westpfalz konkretisiert und inhaltlich verdichtet.

2.1 Raumstruktur

2.1.1 Grundlagen

Grundlage der raumstrukturellen Gliederung sind einerseits das für die Siedlungsentwicklung maßgebliche punktaxiale System mit den zentralen Orten und den Verflechtungsbereichen, zum anderen weist der ROP einzelnen Teilräumen entsprechend der naturräumlichen Eignung besondere Funktionen zu, die als Zielvorgaben der Raumordnung bindend für die Raumnutzung sind bzw. als Grundsatzvorgaben bei künftigen Raumnutzungen zu beachten sind.

Die Verbandsgemeinde liegt zwischen dem Oberzentrum Kaiserslautern und dem Mittelzentrum Pirmasens. Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist als Grundzentrum ausgewiesen. Über die B 270 sowie die parallel verlaufende Bahnlinie ist die Verbandsgemeinde überwiegend verkehrsgünstig sowohl an Pirmasens als auch an Kaiserslautern angeschlossen. Hinsichtlich der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sowie in Bereichen Kultur und Bildung erfolgt die Orientierung teils zum Mittelzentrum Pirmasens, teils zum Oberzentrum Kaiserslautern hin.

Das Grundzentrum Waldfischbach-Burgalben ist angemessen ausgestattet.

2.1.2 Freiraumsicherung

Das Verbandsgemeindegebiet östlich Moosalb/B 270 ist naturräumlich dem Pfälzerwald, das Gebiet westlich Moosalb/B 270 der Sickinger Höhe zuzuordnen.

Für den Bereich der Sickinger Höhe (insbesondere Hermersberg, Höheinöd) kommt der Landwirtschaft noch immer große Bedeutung zu. Entsprechend wird hier für weite Landschaftsteile Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgesetzt. Ziel ist hier die Sicherung der Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere durch die Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen. Entsprechend wurde einzelnen Gemeinden in diesem Bereich die besondere Funktion Landwirtschaft (q) zugewiesen. Ziel ist in erster Linie die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung.

Der dem Pfälzerwald zugehörige Bereich ist überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen. Auch Verbandsgemeindeflächen im Bereich der Sickinger Höhe wurden diese Funktion zugewiesen.

In diesen Gebieten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Bei allen Vorhaben oder Maßnahmen ist in besonderer Weise auf die Landschaftsverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten.
- Die Landschaft ist so zu erhalten und gestalten, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und verbessert wird.
- Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur soll vorrangig in Gemeinden erfolgen, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr liegen.
- Fremdenverkehr, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten (Schonung natürlicher Ressourcen, Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten, Ausrichtung der Infrastrukturausstattung und der Tragfähigkeit des Raumes, Schaffung wohnungs- und siedlungsnaher Erholungsflächen).

Im gesamten Verbandsgemeindegebiet sind darüber hinaus Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft (Schwerpunkt Grundwasserschutz) sowie Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen. Entsprechende Vorgaben des ROP sind als Zielvorgaben zu beachten, sie haben Vorrang vor anderen Raumnutzungen.

2.2 Siedlungsentwicklung

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden orientiert sich vorrangig an der Funktionszuweisung durch den ROP: Der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben als Grundzentrum sind die besonderen Funktionen Wohnen (W) und Gewerbe (G) zugewiesen. Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zeichnet sich aus durch die günstige Lage und Verkehrserschließung sowie eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze. Darüber hinaus soll die Gemeinde über den Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen zur Verfügung stellen. Der Ortsgemeinde Steinalben ist aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der B 270 ebenfalls die Funktion W zugewiesen. Die übrigen Gemeinden sollen sich bezüglich der Ausweisung von Wohnbauflächen am Eigenbedarf orientieren. Der ROP benennt für die Wohnbauflächenausweisung der einzelnen Ortsgemeinden Schwellenwerte, welche einzuhalten sind.

2.3 Energieversorgung

Die aktuelle öffentliche Diskussion nach der Bereitstellung nachhaltiger und umweltschonender Energieversorgung ist in Form einer Regelung zur Ausweisung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan eingeflossen.

Der ROP legt folgende Zielvorgaben fest:

- In den festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen.
- Ergänzend werden ausschussfreie Gebiete festgelegt. Dies sind solche Gebiete, für welche bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzung ausgeschlossen sind. Für diese Gebiete kann im Einzelfall die Windenergienutzung auf lokaler Ebene festgelegt werden.
- Außerhalb der vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung ausgeschlossen.

3. Fachplanerische Ziele und Vorgaben

Die Träger öffentlicher Belange sind zum Planentwurf gehört worden. Die vorgebrachten fachplanerischen Belange wurden bereits weitgehend in den hier zur Beurteilung vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Insofern wird auf die Darstellung der von den Fachbehörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken grundsätzlich verzichtet.

4. Bewertung der Flächenausweisungen

4.1 Vorbemerkung:

Die nachfolgend durchgeführte Bewertung der einzelnen neu ausgewiesenen Bauflächen erfolgt auf der Grundlage der mit Schreiben der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 25.04.2005 vorgelegten Unterlagen.

Die seit der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes (genehmigt 1984) durchgeführten rechtskräftigen Änderungen 1 bis 4 und 6 sind im Textteil zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes Seiten 67 bis 71 aufgelistet. Die rechtskräftigen Änderungen sind nicht Gegenstand

der nachfolgenden Flächenbewertungen. Sie sind im Planwerk als Bestand gekennzeichnet.

4.2 Wohnbauflächen:

Es kann festgestellt werden, dass die für die Wohnbauflächenausweisung maßgeblichen Schwellenwerte des ROP III für die Flächenausweisungen insgesamt sowie für die einzelnen Ortsgemeinden eingehalten werden. Für die Wohnbauentwicklung wird ein Planungshorizont von 10 Jahren angenommen. Die Summe der Flächenausweisungen beträgt 26,0 ha. Der für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben maßgebliche Schwellenwert von 30,5 ha für diesen Planungszeitraum wird damit eingehalten. Für einzelne Ortsgemeinden festgestellte Überschreitungen des jeweils maßgeblichen Schwellenwertes liegen im Rahmen des gemäß ROP zulässigen Abweichwertes.

In den Ortsgemeinden werden folgende Wohnbauflächen neu ausgewiesen:

Geiselberg

- Plangebiet "Börnersfeld" - 1. Bauabschnitt, 1,6 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand
- Plangebiet "Börnersfeld" - 2. Bauabschnitt, 3,86 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand
- Plangebiet "Börnersfeld" - 3. Bauabschnitt, 1,85 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Bereich westliche Lindenstraße, 0,6 ha
Ausweisung einer bisherigen Mischbaufläche als Wohnbaufläche; die Fläche ist weitestgehend bebaut, Anpassung des FNP an den Bestand

Heltersberg

- Plangebiet "Auf der Wurzel und im Flur", Bereich Schillerring, 3,4 ha; Ausweisung einer bisherigen Mischbaufläche als Wohnbaufläche; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an die Bestandssituation
- Plangebiet "Schwarzbachstraße", 7,1 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand
Teile des Plangebietes sind als Mischbaufläche festgesetzt
- Plangebiet "Große Klinkengärten", 4,04 ha.
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Plangebiet "Seebergstraße", 0,34 ha.
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Plangebiet "Heimbachstraße", 0,45 ha.
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Hermersberg

- Plangebiet "In den Dorfwiesen/Steinwiesgewanne", 3,9 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand
- Plangebiet "In der langen Dell", 4,15 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Plangebiet "Erweiterungs- und Änderungsplan Sport- und Freizeitgelände", 0,37 ha Rechtskräftiger Bebauungsplan.
Anpassung des FNP an den Bestand.
Teilflächen des Plangebietes sind als gemischte Bauflächen festgesetzt.

Höheinöd

- Plangebiet "Auf der Heide" (Heide I und Heide II), 4,22 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan, Berichtigung/Anpassung an den Bestand.
- Plangebiet "Kriegergärten", 3,92 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

Horbach

- Plangebiet "Am Rübenberg", 2,8 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an den Bestand.
- Plangebiet "Am Zollstock", 1,37 ha.
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet "In der Mühlengewanne", 0,38 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

Schmalenberg

- Plangebiet "Locher Weg" 11 , 4,13 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an den Bestand.
- Plangebiet „Auf den Dungen“, 7,78 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an den Bestand
- Plangebiet „Zens“, 1,4 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

Steinalben

- Plangebiet "Heltersberger Weg - 2. Bauabschnitt“, 2,41 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an den Bestand.
- Plangebiet "Am Heißberg" , 2,41 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an den Bestand.

Waldfischbach-Burgalben

- Plangebiet "Am Sonnenhang" , 1,49 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an den Bestand
- Änderungen im Bereich der Grühlingstraße/Gewerbegebiet Schorbach
Hierzu rechtskräftiger Bebauungsplan "Schorbach - 1. Änderung". Der derzeit noch rechtskräftige FNP trennt im Bereich der Grühlingstraße Wohnbauflächen durch Freiflächen von Gewerbeflächen ab. Der rechtskräftige Bebauungsplan "Schorbach 1. Änderung" weitet sowohl die Wohnbauflächen als auch die Gewerbeflächen weiter aus. Jedoch sind hier als trennende weil städtebaulich notwendige Elemente private Grünflächen als Puffer vorgesehen. Die Planung einer Gewerbebaufläche unmittelbar neben einer Wohnbauflächen ist aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich zu vermeiden. Der FNP ist daher entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu korrigieren.
- Plangebiet "Hirtenfeld 11 - Erweiterung", 0,54 ha.
Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an eine Gewerbebaufläche. Die Planung einer Wohnbaufläche unmittelbar neben einer Gewerbebaufläche ist aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich zu vermeiden. Die vorliegende Planung ist daher in geeigneter Weise zu korrigieren.
- Plangebiet "Erweiterung Schulland", 2,07 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

- 4.3 Gemischte Bauflächen:
Die gemischten Bauflächen werden in der Flächenbilanz zu 50 % auf den Schwellenwertgemäß ROP III angerechnet.

Geiselberg

- Fläche westliche Hauptstraße, 0,04 ha
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich Ergänzungssatzung "Schopper Weg 1", 0,1 ha, rechtskräftige Satzung
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich Ergänzungssatzung "Schopper Weg 11", 0,04 ha; rechtskräftige Satzung
Anpassung des FNP an Bestand.

Heltersberg

- Bereich Johanniskreuzer Straße, 0,83 ha; Ausweisung einer bisherigen Gewerbebaufläche zur Mischbaufläche; die Fläche ist überwiegend bebaut
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich Bergstraße, 0,17 ha; Erweiterung einer bestehenden gemischten Baufläche, rechtskräftige Satzung.
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich innerhalb des B-Planes „Schwarzbachstraße“, 0,3 ha, Teilbereich innerhalb eines rechtskräftigen B-Planes, Ausweisung einer bisherigen Gewerbebaufläche zur Mischbaufläche.
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich innerhalb des Bebauungsplanes „Schwarzbachstraße“, 0,38 ha; Teilbereich innerhalb des rechtskräftigen B-Planes, Ausweisung einer bisherigen Gewerbebaufläche zur Mischbaufläche.
Anpassung des FNP an Bestand.
- Plangebiet "Schwarzbachstraße 11", 0,1 ha; rechtsgültige Satzung
Anpassung des FNP an Bestand.
- Plangebiet „Heimbachstraße“, 0,2 ha;
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

- Bereich innerhalb des Plangebietes Clausensee (Hundsweihersägemühle); rechtskräftiger Bebauungsplan.
Anpassung des FNP an Bestand.

Hermersberg

- Bereich Fabrikstraße, 0,35 ha; Ausweisung einer bisherigen Gewerbebaufläche zur Mischbaufläche. Die Fläche ist überwiegend bebaut.
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich Hauptstraße/westlicher Ortsausgang, 0,19 ha; rechtskräftige Satzung
Anpassung des FNP an Bestand
- Plangebiet „Erweiterungs- und Änderungsplan Sport- und Freizeitgelände“, 0,06 ha.
Rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an Bestand
Teilflächen des Plangebietes sind als Wohnbauflächen festgesetzt.
- Bereich Ergänzungssatzung "Windhof", 0,28 ha; rechtskräftige Satzung
Anpassung des FNP an Bestand.
- Bereich Mehlpfuhl, 0,92 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Bereich "In den schmalen Höäckern", 1,84 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Höheinöd

- Bereich Langgasse 1,04 ha (ehem. Gärtnerei)
Das Kartenwerk weist hier eine Grünfläche aus, im Textteil (S. 92) ist von einer Umwandlung in eine Mischbaufläche die Rede.
Die Diskrepanz zwischen Text und Plan ist auszuräumen

Schmalenberg

- Bereich "Erweiterung Kehrfield", 0,35 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Waldfischbach-Burgalben

- Bereich "In der Kappesdelle" , 0,55 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Bereich "Moschelmühle" , 0,3 ha
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

4.4 Gewerbliche Bauflächen:

Der ROP III weist lediglich der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben die besondere Funktion Gewerbe (G) zu. Ziel ist hier die entsprechende Baulandausweisung für die Bestands- und Weiterentwicklung von bereits ansässigem Gewerbe über die Eigenentwicklung hinaus. Für alle übrigen Ortsgemeinden ist die Ausweisung von Gewerbebauflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung zulässig.

Geiselberg

- Plangebiet "Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg - 1. und 2. Erweiterung", 13,96 ha; rechtskräftige Bebauungspläne.
Anpassung FNP an Bestand.

Heltersberg

- Plangebiet Johanniskreuzer Straße, 0,88 ha.
Dient der Deckung des Eigenbedarfes für ortsansässige, kleinere Gewerbebetriebe (Handwerk)
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet "Seeberg" (Parkplatz Tehalit), 2,05 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan
Anpassung des FNP an Bestand.

Hermersberg

- Plangebiet "Am Mehlpfuhl und in der Langgewanne" , 2,99 .ha.
Dient primär der Deckung des Erweiterungsbedarfes ortsansässiger Gewerbebetriebe. .
Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet Fabrikstraße, 0,74 ha; rechtsgültiger Bebauungsplan (1988)
Anpassung des FNP an Bestand.
- Plangebiet Fabrikstraße -1. Erweiterung-, 1 ,62 ha; rechtsgültiger Bebauungsplan (1998)
Anpassung des FNP an Bestand.

Horbach

- Plangebiet "Schwanenmühle" , 1 ,38 ha; rechtsgültiger Bebauungsplan. Anpassung des FNP an Bestand.

Schmalenberg

- Plangebiet "Erweiterung Kehrfeld", 0,86 ha
Durch eine entsprechende Signatur (Festlegen einer Entwicklungsrichtung) wird bereits angedeutet, dass die Gewerbeflächen weiter entwickelt werden sollen.
ROP III Westpfalz weist der Ortsgemeinde Schmalenberg keine G-Funktion zu. Die Ausweisung von Gewerbebauflächen ist daher zu begründen. Auf diesen Sachverhalt war bereits in unserer Stellungnahme vom 28.06.2004 hingewiesen worden. Sofern dargelegt werden kann, dass die Ausweisung der Deckung des Eigenbedarfes für örtlich ansässiges Gewerbe bzw. Handwerker dient, kann der Ausweisung grundsätzlich zugestimmt werden.

Waldfischbach-Burgalben

- Plangebiet "Jugenddorf", 4,0 ha;
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

4.5 Sonderbauflächen

Geiselberg

- Plangebiet "Sportplatz", 1 ,65 ha; rechtsgültiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand.
- Plangebiet "Erweiterung Sportplatzgelände", 2,26 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

Heltersberg

- Plangebiet "Freizeitpark Clausensee", 12,8 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an Bestand
Teilflächen des Plangebietes (Hundsweihersägemühle) sind als gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Hermersberg

- Plangebiet "Sport- und Freizeitgelände - Erweiterung 1 -", 0,48 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.

Höheinöd

- Plangebiet "Windkraftanlagen Haselecke" , 18,55 ha
Der ROP III weist in diesem Bereich ein "ausschlussfreies Gebiet Windenergienutzung" aus. Der ausgewiesene Bereich reicht von der BAB A 62 aus klar ablesbar maximal ca. 500 m nach Westen. Die jetzt ausgewiesene Fläche reicht deutlich über diesen Bereich hinaus - Abstand bis rd. 1 .000 m von der Autobahn. Die auszuweisende Fläche ist auf ein angemessenes Maß entsprechend den Vorgaben des ROP III zu reduzieren. Die gesamte Flächenausweisung ist als Neuausweisung darzustellen (kein Bestand).
- Plangebiet „Windkraftanlage Sauberg“
Der Bereich ist im ROP III als „ausschlussfreies Gebiet für die Windenergienutzung“ dargestellt.
Die Flächenausweisung ist grundsätzlich zulässig.
- Plangebiet „Windkraftanlagen an der Seiters“, 1,71 ha.
Der betreffende Bereich ist im ROP III als „ausschlussfreies Gebiet Windenergienutzung“ dargestellt.
Die Flächenausweisung ist grundsätzlich zulässig.
- Plangebiet „Photovoltaikanlage am Horschelkopf“, 5,32 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet „Photovoltaikanlage oberm Riesloch“, 2,92 ha
keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet „Photovoltaikanlage Rothecke“, 2,84 ha
im Planentwurf 03/2004, welcher uns im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgelegen hat, war die betreffende Fläche nicht enthalten. Sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Überlegungen zur Ausweisung der Fläche den beteiligten Trägern öffentlicher Belange im

Rahmen der Beurteilung des FNP vorgelegen haben, sind entsprechende Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange noch einzuholen. Andernfalls ist die Fläche aus der Planung herauszunehmen und ggf. ein gesondertes Verfahren zu betreiben.

Wir weisen darauf hin, dass auch im Rahmen der Auslegung des Planwerkes ggf. die betreffende Fläche in den Plänen dargestellt sein muss. Falls dies nicht nachgewiesen werden kann, muss auch die Auslegung für diesen Planbereich erneut stattfinden.

Horbach

- Plangebiet „Campingplatz/Musikzentrum“ (Geiselbergmühle), 3,81 ha ein Teilbereich des Plangebietes mit weiteren 2,86 ha liegt auf der Gemarkung Steinalben. Bebauungsplanentwurf liegt vor (Parallelverfahren). Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Steinalben

- Plangebiet „Campingplatz/Musikzentrum“ (Geiselbergmühle), 2,86 ha ein Teilbereich des Plangebietes mit weiteren 3,81 ha liegt auf der Gemarkung Horbach. Bebauungsplanentwurf liegt vor (Parallelverfahren). Keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Waldfischbach-Burgalben

- Sportzentrum Bruchwiesen, 5,77 ha; rechtskräftiger Bebauungsplan Anpassung des FNP an den Bestand.
- Plangebiet „Stadion“, in der Gewanne Breitenfeld, südlich der Ortslage, 4,41 ha keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung.
- Plangebiet "Windkraftanlage Fahrnberg" , 20,80 ha der Bereich ist im ROP III als "Ausschlussfreies Gebiet für die Windenergienutzung" dargestellt. Die Flächenausweisung ist grundsätzlich zulässig.

4.6 Grünflächen (öffentliche Grünflächen):

Heltersberg

- Gebiet "Im Dorf", 5,65 ha gemäß Beschreibung im Textteil zum FNP soll die Fläche für landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Ortsgemeinde Heltersberg verwendet werden. Der Festsetzung einer entsprechenden Fläche steht grundsätzlich nichts entgegen. Die Planzeichenlegende weist die Fläche jedoch als Park/Grünanlage aus. Die Planzeichenlegende ist entsprechend der tatsächlichen Zweckbestimmung zu korrigieren.

Hermersberg

- Erweiterungsfläche für den Friedhof, 2,11 ha keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Horbach

- Fläche für einen Bolzplatz in zentraler Lage beim Dorf, 0,4 ha keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung
- Erweiterungsfläche Friedhof, 0,26 ha keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

Waldfischbach-Burgalben

- Erweiterungsfläche Friedhof, 0,58 ha keine Bedenken bezüglich der Flächenausweisung

4.7 Nutzung im Außenbereich

In allen vorliegenden Planzeichnungen wird durchgängig eine eigenständige Signatur "Nutzung im Außenbereich" verwendet. Es handelt sich hierbei um Anlagen, die in der Regel rechtmäßig errichtet und im Außenbereich auch zulässig sind. Bereits in unserer Stellungnahme vom 26.06.2004 hatten wir gebeten, keine gesondert gekennzeichneten Flächen förmlich auszuweisen. Dies führt u. E. zu Missverständnissen bzw. Fehlinterpretationen hinsichtlich einer möglichen weiteren Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den so gekennzeichneten Flächen. Die entsprechenden Flächen sind daher - wie im bisherigen rechtsgültigen Flächennutzungsplan - als Außenbereichsflächen darzustellen. Die betreffenden Bereiche können mit einem Hinweis (Schriftzug) der bereits jetzt in den betreffenden Fällen in das Planwerk eingearbeitet ist, besonders gekennzeichnet werden. Die Planzeichenlegende ist entsprechend zu überarbeiten, beispielsweise mit der Bezeichnung "Im Außenbereich gelegene bauliche Anlage".

Das gemäß § 20 LPIG erforderliche Benehmen mit der zuständigen regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 13.07.2005 hergestellt.

E 1.3 Stellungnahme Kreisverwaltung Südwestpfalz / Untere Landespflegebehörde

(Schr. v. 30.06.2004 / Az. VII/70/362-115)

Aus landespflegerischer Sicht ist zu o.g. Flächennutzungsplan folgendes anzumerken::

B.2. 7.1 Schutzgebiete nach dem Landespflegegesetz

a) + b) Die Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie liegen mittlerweile vor und sind in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, ebenso die Kernzonen des Biosphärenreservates.

f) Nr. 4 Quelle am Jägerborn liegt auf Gemarkung Geiselberg.

C 1.6 Geplante Schutzobjekte nach Landespflegegesetz

d) Das Naturdenkmal "Dicke Eiche" Gemarkung Steinalben ist mit Rechtsverordnung vom 26.08.1996 rechtskräftig ausgewiesen.

C.2.3 Wohnbauflächenausweisung

Bei der Beschreibung der potentiellen Wohnbauflächen bzw. Misch- oder Gewerbeflächen ist sehr häufig als Zielsetzung nichts angeführt. Dies ist nicht korrekt, die landespflegerischen Entwicklungsziele und Maßnahmen sind unter Kapitel C 1 ausführlich dargelegt. In der Tabelle ist daher darauf hinzuweisen.

Heltersberg

1. Erweiterung Schwarzbachstraße

Die Ausweisung widerspricht der landespflegerischen Zielsetzung die Siedlungsentwicklung auf den derzeitigen Ortsrand zu beschränken (siehe Signatur). Desweiteren liegt die Erweiterung auf einer potentiellen Ausgleichsfläche. Es ist daher darzulegen warum von diesen Zielvorgaben abgewichen wurde.

2. Potentielle Mischbaufläche/Gewerbefläche Johanniskreuzer Straße

An diese Fläche grenzt ein Bereich an, der durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst ist. Die Siedlungsentwicklung sollte daher an diese Stelle durch die entsprechende Signatur begrenzt werden. Besser wäre zu prüfen, ob diese Flächen nicht südlich der Johanniskreuzer Straße im Wald untergebracht werden können um die Offenlandbereiche zu erhalten.

Allgemein scheint sich die Auswahl der Flächen für die Siedlungsentwicklung in Heltersberg an der Verfügbarkeit zu orientieren und nicht an städtebaulichen Gesichtspunkten.

Die Erweiterungen gehen immer mehr in den Außenbereich, anstatt durch Siedlungsarrondierung eine Verdichtung zu bewirken

Höheinöd

1. Die Ausweisung der Wohnbauflächen liegt weit über dem Bedarf → wo ist dabei der schonende Umgang mit Grund und Boden?

2. Eine vorgesehene Sonderbaufläche (Am Horschelhof) liegt im Landschaftsschutzgebiet "Wallhalbtal". Inwieweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist wäre noch zu prüfen.

Horbach

1. Die Ausweisung der Wohnbauflächen liegt über dem Bedarf → schonender Umgang mit Grund und Boden?

2. Die potentielle Grünfläche „Bolzplatz“ ist durch das Altlastenkataster erfasst. Dies sollte nachrichtlich übernommen werden.

Waldfischbach-Burgalben

Fast sämtliche Freiflächen wurden als SO-Gebiet verplant, dies entspricht nicht dem Grundsatz des schonenden Umgang mit Grund und Boden. Insbesondere das „Breitenfeld“ und das SO-Gebiet Stadion - südliche Teilfläche sind wertvolle Freiflächen für die Naherholung.

E 1.4 Stellungnahme SGD Süd / Wasserwirtschaft

(Schreiben vom 28.06.2004 / Az. 32/2-44.00.03 Tgb.Nr. 16214)

zu dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben nehme ich wie folgt Stellung:

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Bei der Entwässerung neu ausgewiesener Baugebiete sind die Zielvorgaben des Landes hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung zwingend zu berücksichtigen (§2, Abs.2 LWG). Die Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind für das jeweilige Baugebiet in einem Entwässerungskonzept darzustellen und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan/Abrundungssatzung etc. mit vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, wird empfohlen.

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung sehe ich das potentielle Wohnbaugebiet "Erweiterung Schulland", Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben aufgrund der Geländehängigkeit, der Lage oberhalb bestehender Bebauung und der fehlenden Vorflut als ungünstig an.

Ich möchte anmerken, dass falls die vorrangigen Zielvorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Bewirtschaftung im/am Rande des Plangebietes mittels Versickerung/Langzeitrückhalt etc.) nachweislich nicht eingehalten werden können für die entstehende Abflussverschärfung bei einer Ableitung gemäß §§ 61, 62 LWG wasserwirtschaftliche Ausgleichsforderungen erhoben werden müssen.

2. Oberflächengewässer/Gewässerumfeld

Gewässer und ihr Umfeld werden in der Wasserwirtschaft in ihrer Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes heute anders definiert als in der Vergangenheit (§ 1 a WHG, §2 LWG).

Gewässer stellen ein Belang des Wohles der Allgemeinheit dar. Ein Hauptziel der Wasserwirtschaft besteht in der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktion. Fließgewässer und ihre Randbereiche sind nicht zuerst unter dem Aspekt der Nutzung zu sehen, sondern sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Diese Ziele sind bei allen Maßnahmen mit Gewässerbezug (z.B. Ausbau, Unterhaltung, Bebauung in Gewässernähe etc.) zu beachten. Auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche bereits im Wasserhaushaltsgesetz eingebracht wurde, enthält das verpflichtende Ziel einen guten ökologischen Zustand an den Fließgewässern zu erreichen. Zum Erhalt und zur Verbesserung genannter Funktionen ist es daher zwingend erforderlich, dass entlang der Gewässer ausreichend bemessene Gewässerrandstreifen vorgesehen und für v. g. Zwecke gesichert werden. Aussagen zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen enthält u. a. der Gewässerpflegeplan Schwarzbach.

Ich bitte an den Gewässern, wo dies noch möglich ist einen Gewässerrandstreifen vorzusehen und im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen

Oberhalb der Einmündung des Horbaches in die Moosalbe ist an der Moosalbe eine wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Aufgrund der Gewässerrelevanz halte ich eine Darstellung der Maßnahme im Flächennutzungsplan als Fläche für wasserwirtschaftliche Zwecke für erforderlich.

Im unteren Bereich entlang der Schwedenstraße in der Ortslage Horbach wurde das Horbächel im Rahmen einer Renaturierung verlegt. Ich bitte den neuen Gewässerverlauf im Flächennutzungsplan darzustellen und nachzutragen.

Bei den im Flächennutzungsplan aufgeführten, potentiellen landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Tab. 40 Nr. 9 - 13 der OG Geiselberg, Tab. 41 Nr. 25 - 33 der OG Heltersberg, Tab. 42 Nr. 50 - 53 der OG Hermersberg, Tab. 43 Nr. 72 - 76 der OG Höheinöd, Tab. 44 Nr. 80 - 82 der OG Horbach, Tab. 45 Nr. 88 - 90 der OG Schmalenberg, Tab. 46 Nr. 97 der OG Steinalben und Tab. 47 Nr. 109 - 113 der OG Waldfischbach-Burgalben, wird jeweils ein Gewässer (Fließgewässer /stehendes Gewässer) mit einbezogen. Diesbezügliche Maßnahmen in und am Gewässer wie z. B. Bepflanzungen, Renaturierungen etc. bitte ich frühzeitig mit meinem Hause abzustimmen. Auf die Erfordernis eines wasserrechtlichen Verfahrens bei einer Gewässerbaumaßnahme (wie z. B. Gewässerrenaturierung) gern. § 31 WHG wird hingewiesen.

Des weiteren möchte ich noch anmerken, dass für die Errichtung oder wesentliche Änderung von

Anlagen im 10 m-Bereich bei Gewässern III. Ordnung und im 40 m-Bereich bei Gewässern II. Ordnung eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 LWG erforderlich ist. Inwieweit die Erteilung dieser Genehmigung möglich ist, kann erst im konkreten Einzelfall entschieden werden.

3. Überschwemmungsgebiete (OSG)

Das in den Arbeitskarten gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG dargestellte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für den Schwarzbach, Gewässer II. Ordnung, wurde mit Datum vom 26.01.2004 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Die Ausweisung der Überschwemmungsgebietsgrenzen des Schwarzbaches fehlt im Flächennutzungsplan. Ich bitte daher die Abgrenzung des ÜSG Schwarzbach aus den Arbeitskarten zu übernehmen und in den Flächennutzungsplan nachzutragen. Eine CD-ROM mit ÜSG - Karten für den Bereich der VG Waldfischbach-Burgalben lege ich bei.

Ich möchte noch anmerken, dass für das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches die Gebote des § 88 a LWG und die Verbote und die Möglichkeiten von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 89 und 90 LWG gelten.

4. Abwasserbeseitigung

Gemäß § 52, Abs. 5 Landeswassergesetz ist die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom März 2001 geregelt. Auf die Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle KL zum ABK vom 31.01.2003 wird hingewiesen. Die bis zum 31.12.2005 vorzulegende Fortschreibung des ABK ist auf den neu aufgestellten Flächennutzungsplan abzustimmen.

5. Wasserschutzgebiete

Die Situation der in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Wasserschutzgebiete (WSG) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand.

Folgende Schutzgebiete wurden aufgehoben bzw. werden noch aufgehoben:

- WSG für 2 Quellen in den Gemarkung Geiselberg und Steinalben: RVO vom 17.10.77 (Az. 312/566-311-Pi-Waldfischbach-Burgalben/4)
- WSG für einen Tiefbrunnen der evangelischen Heimstiftung (Jugenddorf Sickingen) in der Gemarkung Waldfischbach-Burgalben: RVO vom 01.12.97 (Az. 566-311-Pi-Wf-B.16)

Folgende Schutzgebiete werden z. Z. neu ausgewiesen:

- WSG für 2 Tiefbrunnen (Weihertal) der Gemarkung Waldfischbach-Burgalben; da hier die Errichtung eines zusätzlichen Brunnens vorgesehen ist, muss bei der Neuausweisung mit einer Erweiterung des Schutzzonenumfanges gerechnet werden; RVO vom 15.05.72 (Az. 406-10 P-Waldf./2)
- WSG für eine Quelle (Korbmacherbrunnen) in der Gemarkung Heltersberg; RVO vom 27.07.70 (Az. 406-10 P 20/2)
- WSG für eine Quelle (Hüttentalquelle) und 2 Tiefbrunnen in den Gemarkungen Trippstadt und Schmalenberg; von dem zugunsten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ausgewiesenen Schutzgebiet reicht derzeit nur die Schutzzone III in den Verfahrensbereich der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben; bei der Neuausweisung mit einer deutlichen Erweiterung des Schutzzonenumfanges gerechnet werden; RVO vom 09.06.70 (Az. 406-10 Ka 66/1)

Die nachfolgend benannten Wasserschutzgebiete werden nochmals zur Vollständigkeit aufgeführt:

- WSG für 2 Tiefbrunnen in den Gemarkungen Heltersberg und Schmalenberg; RVO vom 23.12.85 (Az. 566-311 Pi-Helt./3)
- WSG für einen Tiefbrunnen in den Gemarkungen Hermersberg und Höheinöd; RVO vom 18.04.83 (Az. 566-311 Pi-Waldf./5)
- WSG für 2 Quellen in der Gemarkung Hermersberg; RVO vom 13.12.63 (Az. 406-10 P 22/1)
- WSG für einen Tiefbrunnen in der Gemarkung Horbach; RVO vom 09.12.74 (Az. 406-10 P-Horbach/1)
- WSG für 2 Tiefbrunnen in den Gemarkungen Waldfischbach-Burgalben, Heltersberg, Donsieders, Clausen und Leimen; von dem zugunsten der Verbandsgemeinde Rodalben ausgewiesenen Schutzgebiet reicht lediglich die Schutzzone III in den Verfahrensbereich der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben; RVO vom 10.03.97 (Az. 556-311 Pi/Rodalb.13)

6. Konversionsliegenschaften

Im Verfahrensbereich des FNP der VG Waldfischbach-Burgalben befindet sich die Konversionsliegenschaft "US Lagerhaus" mit der Reg.-Nr. 33504047-01 in der Gemarkung Schmalenberg. Eine Bewertung umweltrelevanter Flächen auf dieser Liegenschaft durch die Konversionsarbeitsgruppe (KOAG) fand bisher noch nicht statt. Eine Umnutzung der Liegenschaft ist erst nach einer Bewer-

ung durch die KOAG möglich. Ein KOAG-Termin kann bei Referat 31 der SGD Süd, in Neustadt/W. vereinbart werden (Tel. 06321/99-2329).

7. Bodenschutz

Im Verfahrensgebiet befinden sich die für die VG Waldfischbach-Burgalben im Altablagerungskataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen. Altstandorte wurden bisher noch nicht in einem Kataster erfasst. Ich weise aber daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch Altstandorte befinden.

Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutz- und altlastenrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

E 1.5 **Stellungnahme SGD Süd / Gewerbeaufsicht** (Schreiben vom 17.06.2004 / Az. 5/60.0/04/62/Mg-hs)

gegen den bezeichneten Flächennutzungsplan sowie die darin enthaltenen textlichen Festsetzungen bestehen hier aus immissionsschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Besonderen weise ich auf folgendes hin:

Ortsgemeinde Heltersberg

Bei dem in der Ortsmitte ausgewiesenen Gewerbegebiet für die Großbäckerei Stefan GmbH empfehle ich zu überprüfen, inwieweit die Großbäckerei nicht auch in einer Mischbebauung zulässig wäre.

Die Ausweisung als Gewerbefläche hat m. E. wenig Sinn, da die umliegende Bebauung zur reinen Wohnbebauung hin tendiert und die für die Großbäckerei Stefan maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Lärm durch die umliegende Bebauung festgeschrieben wird.

Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Keine besonderen Empfehlungen.

Ortsgemeinde Steinalben

Wegen der bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen am Anfang der Talstraße wäre hier m. E. eine Mischbaufläche statt der eingetragenen Wohnbaufläche zu bevorzugen.

Ortsgemeinde Horbach

Im südlichen Teil der Ortsgemeinde in der Hauptstraße von Steinalben befindet sich eine Tierhaltung (Pferde), die m. E. besser in einer Mischbaufläche untergebracht wäre statt in einer Wohnbaufläche.

Hinweis:

Die heranwachsende Wohnbebauung in der ausgewiesenen Mischbaufläche in der Nähe des Schützenvereins bedroht m. E. die Existenz des Schützenvereins.

Ortsgemeinde Horbach-Schwanenmühle

Keine besonderen Empfehlungen.

Ortsgemeinde Hermersberg

Keine besonderen Empfehlungen.

Ortsgemeinde Geiselberg

Keine besonderen Empfehlungen.

Ortsgemeinde Schmalenberg

Die Ausweisung von Mischbaufläche für die ehemalige Schuhfabrik bzw. das Lagergebäude der Firma Erico schränkt die zukünftige Nutzung dieses Fabrikgebäudes deutlich ein.

Ortsgemeinde Höheinöd

Keine besonderen Empfehlungen.

Auf die Berücksichtigung der Schutzabstände des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 wird hingewiesen.

Die Unterlagen sende ich zu unserer Entlastung wieder zurück.

E 1.6 Stellungnahme Forstamt Johanniskreuz

(Schreiben vom 29.06.2004 / Az. 4111/FNP Wfb.-B.)

zu dem übersandten FNP nehmen wir wie folgt Stellung:

der im FNP integrierte Landschaftsplan enthält Aussagen zum Wald und der Forstwirtschaft, die in einigen Punkten korrekturbedürftig sind.

Zu S.73: "Nadelforsten" in Gewässernähe sind nicht generell als "nicht standortgerecht" einzustufen. Die damit gemeinten Fichtenbestände entsprechen lediglich nicht der natürlichen Waldgesellschaft. Ihre Auswirkungen auf die Gewässergüte sind im übrigen umstritten. In Fachkreisen werden in der Nähe von Trinkwassersperren Eichen (Laubabwurf mit hohem Gerbsäuregehalt) weniger gerne gesehen als Fichten.

Zu S. 74: Die Ausweisung von "Klimaschutzwäldern" nach § 17 Abs.2 Nr. 2 Landeswaldgesetz erscheint im hiesigen Raum nicht notwendig. Der generelle Waldreichtum und das insgesamt günstige Klima auch in den Tallagen lassen eine spezielle Schutzverordnung für einzelne Wälder oberhalb von Ortslagen als entbehrlich erscheinen. "Aufforstungen" in Tallagen werden bei Neuanlage von Wald im Genehmigungsverfahren sicherlich sehr kritisch betrachtet. Vorhandener Wald kann nach Nutzung des Vorbestandes jedoch neu begründet werden.

Zu S.75: Die Aussagen zu Waldbewirtschaftung können so nicht stehen bleiben. Das Landeswaldgesetz betont ausdrücklich in den Grundpflichten, dass der Wald ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften ist. Die Bewirtschaftung schließt die Umweltvorsorge mit ein. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben besitzt der Waldeigentümer freien Eigentümerwillen. Weitergehende Verpflichtungen zur Baumartenwahl etc. sind vielleicht wünschenswert, jedoch nicht durch die gesetzlichen Regelungen abgedeckt.

"Waldlehrpfade" sind nicht mehr das aktuelle Medium zur Umweltbildung. Die vorhandenen aus den 70er und 80er Jahren werden nicht mehr angenommen. Die ohne Frage wünschenswerte Umweltbildung sollte durch Spezialisten, z. B. über das "Haus der Nachhaltigkeit", erfolgen.

Zu S. 76: Die Analyse des Waldzustands ist unzutreffend. Weder fördern Durchforstungen "Strukturarmut" noch "Gleichaltrigkeit". Die Wälder im Untersuchungsgebiet sind schon von Alters her durch hohen Laubholzanteil, intensive Baumartenmischung und hohe Verjüngungspotentiale gekennzeichnet. Von daher können sie beim besten Willen nicht als "minderwertig" bezeichnet werden. Pflegermaßnahmen des naturnahen Waldbaus fördern den Strukturreichtum der Wälder durch Baumartenvielfalt, vertikale Stufung, natürliche Verjüngung weiter.

Zu S. 77: Die "Ziele und Maßnahmen" sollten so nicht stehen bleiben. Die ersten beiden Forderungen entsprechen den gesetzlichen Maßgaben und sind damit entbehrlich. Forderung Nr. 5 widerspricht Nr. 1, da die hpnV aus Buchenwaldgesellschaften besteht, die von Natur aus dunkel sind und damit den gewünschten Kleinstrukturen entgegen wirken.

Zu Forderung Nr. 7: Kahlschläge über 0,5 ha sind laut LWaldG ohnehin nicht erlaubt. Plenterwald ist eine spezielle Wirtschaftsform, die mit "naturnaher Waldbewirtschaftung" vordergründig nichts zu tun hat. Die Naturverjüngung ist die gewünschte Methode zur Walderneuerung im naturnahen Waldbau, bei ungeeignetem, z. B. nicht standortsgerechtem Ausgangsbestand muss jedoch auch künstlich verjüngt werden.

Zu Forderung Nr. 10: Sogenannte "Naturwaldzellen" gibt es seit Jahren nicht mehr. Entweder werden zum Zwecke forstlicher Waldforschung "Naturwaldreservate" ausgeschieden, die i.d.R. mindestens 20 ha Größe aufweisen, oder kleinflächige "Hiebsruhebestände". Daneben gibt es die "Kernzonen" im Biosphärenreservat.

Im Bereich des FNP befindet sich bereits eine Kernzone mit einem darin enthaltenen Naturwaldreservat. Weitere Unterschutzstellungen sind nicht geplant.

Zu letzter Satz: Was bedeutet "Entwicklung zu naturgerechten Wäldern"? Wälder müssen standortgerecht begründet und gepflegt werden; dabei werden die Baumarten der hpnV zwangsläufig gefördert.

Zu den aufgeführten **potentiellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Gemarkung Heltersberg:

Es wird vorgeschlagen, Ankauf und "Entfichtung" von Privatgrundstücken im Schwarzbachtal zusätzlich aufzunehmen.

Bei der Renaturierung vom Hundsbachweiher sowie des Dinkelsbachweihers ist zu bedenken, dass beide Weiher als Feuerlöschteiche verwendet werden. Damit muss ein fester Zugang und Ansaugpunkt für die Wehren gewährleistet sein.

Gemarkung Schmalenberg:

Nr. 85 im Plan nicht Gewanne Wilhelmseck, Waldmantel bereits vorhanden,

Nr. 86: Waldrand mit Mantel bereits vorhanden,

Nr. 87: natürliche Sukzession nach "Entfichtung" genügt, Flächen sollten von Privat angekauft werden.

Vorschlag für weitere Maßnahmen: "Entfichtung" der Tallage Gewanne Atzendeich und oberhalb Blickerweiher, dort auch Pflege der Feuchtbiotope und Mähen der gemeindeeigenen Wiese.

Gemarkung Geiselberg:

Nr. 5: bereits angelegt

Nr. 6/7: Bepflanzung der 110 KV- Leitung bereits erfolgt.

E 1.7 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege/Archäologische Denkmalpflege

(Schreiben vom 28.07.2004 / Az. 928/2004 Dr. sch)

Anbei die Kartierung und Auflistung der archäologischen Fundstellen res. Grabungsschutzgebiete auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Die Kartierung folgt den Gemarkungsgrenzen und ist jeweils mit einem entsprechenden Gemarkungskürzel versehen. Ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht näher eingrenzbar Fundstellen. Wir ersuchen Sie die vorgegebenen Bereiche mit der Kennung „GS“ (Grabungsschutzgebiet) sowie dem Gemarkungskürzel und der Stellennummer in den Plan zu übernehmen. Bei einer Änderung der Fundstellenkennung ist eine schnelle Bezugnahme im Rahmen einer Nachfrage kaum möglich.

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. **Vor** einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.

Bei Überlagerung von Interessen sind Gespräche notwendig.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen-resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Bei auftretenden Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Nach Fertigstellung erbitten wir ein Exemplar des gültigen Flächennutzungsplanes.

Trotz Stellungnahme zum Flächennutzungsplan ist das Landesamt auch bei den weiteren Planungen zu beteiligen, da auch in den jetzt fundfreien Bereichen jederzeit neue Fundstellen entdeckt werden können.

Gemarkung Burgalben				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
B 1	29		Schlagplatz, Grabhügel	Mesolithikum - Röm. Kaiserz.
B 2	30		Befestigung	?
B 4	31		Wüstung	Mittelalter
B 5			Siedlung?	Neolithikum

Gemarkung Geiselberg				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
G 1			Grabhügel	Vorgeschichte
G 2	1		Grabhügel	Vorgeschichte
G 3	2		Einzelfund	Mittelalter
G 4			Einzelfund	Neolithikum

Gemarkung Heltersberg				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
HL 1	3		3 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 2	4		3 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 3			3 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 4	6		4 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 5	7		7 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 6	8		Grabhügel	Vorgeschichte
HL 7	9		2 Grabhügel	Vorgeschichte
HL 8		1	Altstraße	Römische Kaiserzeit
HL 9		2	Altstraße	Römische Kaiserzeit
HL 10			Grabhügel	Vorgeschichte
HL 11			Grabhügel	Vorgeschichte
HL 12		2	Altstraße	Vorgeschichte - Mittelalter
HL 13			Grabhügel	Vorgeschichte
HL 14			Grabhügel	Vorgeschichte
HL 15			Grabhügel	Vorgeschichte
HL 16			Einzelfund	Mittelalter/Neuzeit
HL 17			Einzelfund	Römische Kaiserzeit?

Gemarkung Hermersberg				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
He 1	11		Eisenverhüttung	Vorgeschichte
He 2	12		Eisenverhüttung	Vorgeschichte
He 3			Einzelfund	Neolithikum
He 4	13		1 Grabhügel	Hallstattzeit
He 5			Einzelfund	Neolithikum
He 6			Einzelfund	Steinzeit
He 7		3	Altstraße	Römische Kaiserzeit

Gemarkung Höheinöd				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
Hö 1	14		Siedlung	Römische Kaiserzeit
Hö 2	15		Grabhügel	Vorgeschichte
Hö 3	16		Siedlung	Röm. Kaiserz. - Mittelalter
Hö 4	17		3 Grabhügel	Vorgeschichte
Hö 5			Grabhügel	Vorgeschichte, Hallstattzeit
Hö 6	18		Siedlung	Römische Kaiserzeit?
Hö 7			Einzelfunde	Neolithikum
Hö 8	19		Siedlung	Römische Kaiserzeit
Hö 9	20		Siedlung, Wüstung	Neolithikum - Mittelalter
Hö 10	21		Burganlage	Mittelalter
Hö 11			Siedlung	Mittelalter
Hö 12			Einzelfund	?
Hö 13 a		4	Altstraße	Römische Kaiserzeit?
Hö 13 b		4	Altstraße	Römische Kaiserzeit?
Hö 14			Grabhügel, Brandgräber	Vorgeschichte - Röm. Kaiserz.

Gemarkung Horbach				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
Hr 1			Einzelfund	Mesolithikum
Hr 2			Einzelfund	Neolithikum
Hr 3	22		Siedlung?	Meso-Neolithikum
Hr 4	23		Siedlung?	Römische Kaiserzeit
Hr 5			Viergötterstein	Römische Kaiserzeit

Gemarkung Schmalenberg				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
S 1			Depotfund	Laténezeit
S 2			Siedlung?	Mittelalter
S 3			Lesefund	Mittelalter
S 4			Siedlung?	?

Gemarkung Steinalben				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
St 1			Einzelfund	Römische Kaiserzeit

Gemarkung Waldfischbach				
Fdst. Nr. AO Speyer	Lfd. Nr. Kap. B 5.3	Lfd. Nr. Kap. B 5.2	Charakter	Zeit
W 1		25	Siedlung, Grabhügel	Neolithikum - Laténezeit
W 2		26	Siedlung	Römische Kaiserzeit
W 3		27	Grabhügel	Eisenzeit
W 4			Einzelfunde	Vorgeschichte - Neuzeit

E 1.8 **Stellungnahme Landwirtschaftskammer**

(Schreiben vom 25.06.2004 / Az. 14-04.01)

für die gewährte Fristverlängerung bis Ende Juni 2004 bedanken wir uns hiermit und nehmen zu der oben angegebenen Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Landwirtschaftliche Interessen werden durch die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen und öffentlichen Grünflächen auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemeinden Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Höheinöd, Horbach und Waldfischbach-Burgalben nicht wesentlich nachteilig betroffen. Bei den übrigen Gemeinden werden zu einzelnen Darstellungsbereichen jedoch folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Heltersberg:

Im Bereich der ausgewiesenen Wohnbauflächen "Erweiterung Schwarzbachstraße" befinden sich günstige landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen sollte nur in Abstimmung mit den bewirtschaftenden Landwirten erfolgen.

Hermersberg:

Gegen die geplante Ausweisung der gemischten Baufläche "Am Mehlpuhl / in der Grasdell" werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Um Konflikte zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb Hubert Wagner und der Wohnbebauung zu vermeiden, sollten jedoch bei der konkreten Bauleitplanung die Möglichkeiten baurechtlichen Bestimmungen zur Konfliktvermeidung, wie z. B. Anordnung von Grünstreifen, Fensteröffnungen usw. genutzt werden.

Windkraftanlagen / Photovoltaikanlagen:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Standortsuche und die Standortfindung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen in der Art zu erfolgen hat, dass die Ausweisung und Genehmigung solcher Einrichtungen in konzentrierter Form erfolgt. Insofern werden gegen die Darstellung „Sondergebiet Windkraft / Photovoltaikanlagen“ im Grundsatz keine Bedenken vorgetragen. In textlichen Erläuterungen sollte jedoch mit aufgenommen werden, dass innerhalb der oben genannten Flächen insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe befestigter Wirtschaftswege erfolgen muss. Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung bzw. der wirtschaftlichen Nutzbarkeit beanspruchter Landwirtschaftsflächen sind soweit wie möglich auszuschließen. Für die Mitbenutzung landwirtschaftlich genutzter Wege sind Sondervereinbarungen mit den Anlagebetreibern zu treffen und diese zu einem angemessenen Betrag an der Unterhaltungslast zu beteiligen. Ferner ist die Standortbestimmung der erforderlichen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung durchzuführen.

Landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Aufgrund der sich durch die oben angegebenen Planungen ergebenden Flächenverluste für die Landwirtschaft ergeht von hier aus die generelle Forderung, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb geplanter Baugebiete zu realisieren, um weitere externe Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.

Hinsichtlich der umfangreich geplanten Suchräume für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen möchten wir anmerken, dass die Standortbestimmung für solche Maßnahmen grundsätzlich vor der Festlegung in rechtsverbindliche Planungsverfahren sowie in Abstimmung mit den örtlichen Landwirtschaftsvertretungen erfolgen sollte.

Aufgrund der neuen Anwendungsbestimmungen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln halten wir, insbesondere im Rahmen verbindlicher Planungsverfahren, die Festlegung von Pflegewegen zwischen Landwirtschaftsflächen und Landespflegeflächen für zwingend erforderlich (z. B. unbefestigter Grasweg). Sollte dem nicht entsprochen werden, sind entstehende wirtschaftliche Nachteile (Ertragsausfälle) gegenüber den Bewirtschaftern benachbarter Anbauflächen zu entschädigen.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Ausgleichs- und Ersatzflächen die gemäß des rheinland-pfälzischen Nachbarrechts erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten und wegfallende Wirtschaftswegeverbindungen / Wendewege ersetzt werden.

Wir bitten darum, auch weiterhin im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 (1) BauGB eingeschaltet zu werden.

E 1.9 Stellungnahme LSV Kaiserslautern

(Schreiben vom 23.06.2004 / Az. FNP-32/04-IV/2)

wir bedanken uns für die telefonisch vereinbarte Fristverlängerung und teilen unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorbringen.

Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen konkreter Baurechtsverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung, etc.) als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden bzw. bereits beteiligt wurden. Entsprechende Auflagen unsererseits sind zu beachten.

Grundsätzlich sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszonen an klassifizierten Straßen (siehe §§ 9 FStrG bzw. 22,

23 LStrG) sind einzuhalten bzw. zu beachten.

2. Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechende Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
3. Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
4. Für die Errichtung von Windenergieanlagen gilt grundsätzlich ein einzuhaltender Abstand, der der Kipphöhe entspricht. Die Kipphöhe beträgt $1/2$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $1/2$ Rotordurchmesser. Die notwendigen Abstandsflächen können sich im Bedarfsfall vergrößern.
5. Die neu entstehenden Baugebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrts-grenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts **im Ausnahmefall** nicht möglich sein, so ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer **vorherigen** Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden. Zu den klassifizierten Straßen werden außerorts direkte Zufahrten (außer den Erschließungsstraßen) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen.
- 6) Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Die vom **LSV-Autobahnamt Montabaur** im Schreiben vom 15. Juni 2004 dargelegten Standpunkte sind ebenfalls zu berücksichtigen und wurden aus Vereinfachungsgründen als Anlage in Fotokopie beigelegt. Die dadurch auftretenden Doppelausführungen einzelner Punkte bitten wir zu entschuldigen.

Da sowohl die Dienststelle in Montabaur als auch wir einen vollständigen Plansatz benötigen, bitten wir (gemäß der Absprache mit Herrn Rung) um Zusendung eines kompletten Ordners für unsere Unterlagen.

E 1.10 Stellungnahme LSV Montabaur

(Schreiben vom 15.06.2003 / Az. FNPI-A62/226.5-234 IV/202)

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Auffassung zur Abgabe einer koordinierten Stellungnahme:

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen unsererseits unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken.

1. Die Bundesautobahn einschließlich Ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) darf nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Entlang der BAB ,A, 62 sollte die Anbauverbotszone/Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG mit einem Abstand von 40 m bzw. 100 m, jeweils vom befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, in den nachfolgenden Bebauungsplänen eingetragen werden.
 - 2.1 Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren usw.
 3. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
 - 3.1 Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
 - 3.2 Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
 - 3.3 Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbean-

lagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.

Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.

- 3.4 Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
4. Innerhalb der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone dürfen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden.
- 4.1 Außerdem sind die Abstandsregelungen zur Eigentumsgrenze nach § 8 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Höhe * OA) zu berücksichtigen.
- 4.2 Darüber hinaus sieht die Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einen Abstand von mindestens "1/2 Fundamentdurchmesser + Masthöhe + halber Rotordurchmesser" vor.

Grundsätzlich ist aber im Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren wie Lichteffekte, Eisabwurf, Ablenkung von Verkehrsteilnehmern usw. der Abstand zu klassifizierten Straßen so zu bemessen, dass von den Anlagen keine Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer ausgehen und der Bestand der Straßen gesichert ist. Aus diesen Gründen kann es deshalb erforderlich sein, dass der o.g. Abstand entsprechend erhöht werden muss.

5. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
6. Der Flächennutzungsplan weist keine Aussagen zum Lärmschutz auf. Die Planungsträger haben durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu nachfolgenden Bebauungsplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 LV.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Träger der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger **Bund** von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird.

E 1.11 Stellungnahme Deutsche Telekom AG

(Schreiben vom 04.06.2004 / Az. PT112/PM5, 118/04)

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die Anschrift

Deutsche Telekom AG, T-Com
PTI 12 / Produktionsmanagement
Postfach 2501
67613 Kaiserslautern

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.

Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Die uns übersandte Planunterlage geben wir mit Dank zurück.

E 1.12 Stellungnahme Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (Schreiben vom 08.06.2004 / Az.GA03_800)

durch die o.a. Bauleitplanung werden **keine** von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Wir bitten im weiteren Planungsverfahren darauf zu achten, dass die an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft ordnungsgemäß durch Wege erschlossen und bewirtschaftet werden können.

E 2	Abbildungsverzeichnis	
E 2.1	Teil A Einleitung	
Abb. 1	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche.....	12
E 2.2	Teil B Bestandssituation	
Abb. 2	Übersichtskarte.....	16
Abb. 3	Flächenanteile der einzelnen Gemarkungen.....	17
Abb. 4	Nutzungsverteilung in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.....	18
Abb. 5	Naturräumliche Gliederung.....	20
Abb. 6	Bevölkerungsentwicklung in der VG Waldfischbach-B. von 1950 bis 2002.....	34
Abb. 7	Bevölkerungsentwicklung in den Ortsgemeinden von 1950 bis 2002.....	34
Abb. 8	Geburten- und Wanderungsbilanz der Verbandsgemeinde.....	35
Abb. 9	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Geiselberg von 1950 bis 2002....	36
Abb. 10	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Geiselberg von 1970 bis 1997.....	36
Abb. 11	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Heltersberg von 1950 bis 2002...	37
Abb. 12	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Heltersberg von 1970 bis 1997.....	37
Abb. 13	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Hermersberg von 1950 bis 2002.....	38
Abb. 14	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Hermersberg von 1970 bis 1997.....	38
Abb. 15	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Höheinöd von 1950 bis 2002.....	39
Abb. 16	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Höheinöd von 1970 bis 1997.....	39
Abb. 17	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Horbach von 1950 bis 2002.....	40
Abb. 18	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Horbach von 1970 bis 1997.....	40
Abb. 19	Bevölkerungsentwicklung in der OG Schmalenberg von 1950 bis 2002.....	41
Abb. 20	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Schmalenberg von 1970 bis 1997 ..	41
Abb. 21	Bevölkerungsentwicklung in der Ortsgemeinde Steinalben von 1950 bis 2002	42
Abb. 22	Geburten- und Wanderungsbilanz in der OG Steinalben von 1970 bis 1997.....	42
Abb. 23	Bevölkerungsentwicklung in der OG Waldfischbach-B. von 1950 bis 2002.....	43
Abb. 24	Geburten- und Wanderungsbilanz in d. OG Waldfischbach-B. von 1970 b. 1997	43
Abb. 25	Beschäftigte in der Verbandsgemeinde (1987).....	50
Abb. 26	Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen in der Verbandsgemeinde.....	51
Abb. 27	Abgrenzung Naturpark Pfälzerwald.....	53
Abb. 28	Verkehrsanbindung.....	56
Abb. 29	Flächige Erschließung der einzelnen Orte.....	57
E 2.3	Teil C Entwicklungsziele	
Abb. 30	Gebäude nach Baualter.....	120
Abb. 31	Vorranggebiete für Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete.....	176

E 3 Tabellenverzeichnis**E 3.1 Teil A Einleitung**

Tab. 1	Funktionszuweisungen	13
--------	----------------------------	----

E 3.2 Teil B Bestandssituation

Tab. 2	Gemarkungsflächen.....	17
Tab. 3	Gehöfte und Anlagen im Außenbereich.....	18
Tab. 4	Bestehende Wasserschutzgebiete	23
Tab. 5	Bestehende Landschaftsschutzgebiete	27
Tab. 6	Bestehende geschützte Landschaftsbestandteile	27
Tab. 7	Bestehende Naturdenkmale	28
Tab. 8	Bewertungskriterien der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	28
Tab. 9	Vorhandene Biotoptypen in der Verbandsgemeinde	29
Tab. 10	Vorhandene Biotopsysteme in der Verbandsgemeinde	29
Tab. 11	Verwaltung/Öffentliche Einrichtungen in der Verbandsgemeinde	44
Tab. 12	Öffentliche Bildungseinrichtungen in der Verbandsgemeinde	44
Tab. 13	Soziale Einrichtungen in der Verbandsgemeinde	44
Tab. 14	Gesundheitseinrichtungen in der Verbandsgemeinde.....	45
Tab. 15	Kulturelle Einrichtungen in der Verbandsgemeinde.....	45
Tab. 16	Kirchen und kirchliche Einrichtungen in der Verbandsgemeinde	45
Tab. 17	Sonstige Einrichtungen in der Verbandsgemeinde.....	46
Tab. 18	Sport- und Spieleinrichtungen in der Verbandsgemeinde	46
Tab. 19	Dienstleistungsbetriebe in der Verbandsgemeinde	46
Tab. 20	Handelsbetriebe in der Verbandsgemeinde	47
Tab. 21	Handwerksbetriebe in der Verbandsgemeinde.....	48
Tab. 22	Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe in der Verbandsgemeinde	49
Tab. 23	Arbeitsstätten nach Wirtschaftsbereichen (1987).....	50
Tab. 24	Verteilung der Arbeitsstätten auf die Ortsgemeinden (1987).....	50
Tab. 25	Pendlerbilanz (1987).....	51
Tab. 26	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (1987 - 1995)	52
Tab. 27	Übernachtungsmöglichkeiten in der Verbandsgemeinde (2001).....	53
Tab. 28	Erholungswirksame Einrichtungen in der Verbandsgemeinde	54
Tab. 29	Vereine in der Verbandsgemeinde	54
Tab. 30	Wasserversorgung der Verbandsgemeinde	58
Tab. 31	Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde	60
Tab. 32	Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde	61
Tab. 33	Archäologische Fundstellen und Grabungsschutzgebiete.....	62
Tab. 34	Kartierte und altlastenverdächtige Altablagerungen in der Verbandsgemeinde	64

E 3.3 Teil C Entwicklungsziele

Tab. 35	Geplante Wasserschutzgebiete.....	105
Tab. 36	Geplante Landschaftsschutzgebiete.....	111
Tab. 37	Geplante Naturschutzgebiete	111
Tab. 38	Geplante geschützte Landschaftsbestandteile	112
Tab. 39	Geplante Naturdenkmale.....	112
Tab. 40	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Geiselberg.....	114
Tab. 41	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Heltersberg	115
Tab. 42	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Hermersberg.....	116
Tab. 43	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Höheinöd.....	117
Tab. 44	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Horbach	118
Tab. 45	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Schmalenberg.....	118
Tab. 46	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Steinalben	118
Tab. 47	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ortsgemeinde Waldfishbach-Burgalben....	119
Tab. 48	Bevölkerungsvorausberechnung für die Region Westpfalz.....	121
Tab. 49	Bevölkerungsentwicklung in der Region Westpfalz.....	121
Tab. 50	Baulücken in den Ortsgemeinden.....	122
Tab. 51	Übersicht der ausgewiesenen Flächen.....	124
Tab. 52	Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben	177

E 4 Rechts-/Gesetzesgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), (BGBl. III 213-1-2), zuletzt geändert durch § 25 c Investitionserleichterungsgesetz vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 479)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 1990**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58)
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365) geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 325), geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GVBl. 1999, S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 396)
5. **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390)
6. **Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG)** in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2004 (GVBl. S. 275)
7. **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)** in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69)
8. **Landesplanungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41)
9. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002. Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. August 2002 I S. 3245; geändert durch Art. 6 G vom 6. Januar 2004 I 2
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 25. März 2002

E 5 Quellen/Literaturverzeichnis**E 5.1 Begründung**

- Staatskanzlei Rheinland-Pfalz - Oberste Landesplanungsbehörde
Landesentwicklungsprogramm III, Mainz 1996
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (genehmigt am 18.10.2004)
- genehmigter Flächennutzungsplan Stand 1984
- Landschaftsplan Waldfischbach-Burgalben, Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
- Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben
- Gemeindestatistik
- Informationsbroschüren der Verbandsgemeinde
- Statistisches Landesamt/LIS:
Flächenerhebung
Volkszählung 1987
- Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hrsg.: Willi Alter):
Pfalzatlant, Speyer, 1963/64
- Rödel, Ralf et al.:
Das Praxishandbuch der Bauleitplanung WEKA Fachverlag, Kissing 1998
- Hinzen, Ajo et al. (Hrsg.: Umweltbundesamt)
Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung Bauverlag, Wiesbaden 1995

E 5.2 Planunterlagen**1. Art der baulichen Nutzung**

- genehmigter Flächennutzungsplan Stand 1984
- rechtskräftige Bebauungspläne der einzelnen Ortsgemeinden
- geplante Gebiete: Bedarfsberechnung

2. Flächen für den Gemeinbedarf

- genehmigter Flächennutzungsplan Stand 1984
- Informationsschrift der Tourist-Information der Verbandsgemeinde

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr

- Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Bahnhöfe, ruhender Verkehr: Katastergrundlage
- Radwege: Informationsschrift der Tourist-Information der Verbandsgemeinde
- Hauptwanderwege: TK 1:25000 Waldfischbach-Burgalben, Rodalben

4. Fläche für Versorgungsanlagen

- Katastergrundlage
- Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben
- Firma Pfalzwerke AG

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Firma Pfalzwerke AG
- Firma Telekom AG
- Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben
- Zweckverband Sickingerhöhhgruppe
- Firma Pfalzgas GmbH

6. Grünflächen

- Katastergrundlage
- rechtskräftige Bebauungspläne der einzelnen Ortsgemeinden
- Informationsschrift der Tourist-Information der Verbandsgemeinde

7. Wasserflächen

- Katastergrundlage
- rechtskräftige Bebauungspläne der einzelnen Ortsgemeinden
- Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999

8. Flächen für Aufschüttungen/Abgrabungen

- Katastergrundlage

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Katastergrundlage

10. Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Wasserwirtschaftlicher Ausgleich: Katastergrundlage, rechtskräftige Bebauungspläne der einzelnen Ortsgemeinden
- FFH-Gebiet: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Naturpark Pfälzerwald: Radwanderkarte 1:100000 Blatt Südost
- Kernzone Naturpark Pfälzerwald: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Landschaftsschutzgebiet: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- Naturschutzgebiet: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- geschützter Landschaftsbestandteil: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- Naturdenkmal: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- Biotop: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999

11. Denkmalschutz

- archäologische Fundstelle und Grabungsschutzgebiet: Landesamt für Denkmalpflege
- Kulturdenkmal: Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben
- Sanierungsgebiet: Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

12. Sonstiges Kennzeichnungen und Planzeichen

- Altlast: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Nutzung im Außenbereich: Katastergrundlage, VG Waldfischbach-Burgalben
- Potentielle landespflegerische Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen: Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- OD-Grenze: Straßenmeisterei Waldfischbach-Burgalben
- Burgruine: TK 25000, Informationsschrift der Tourist-Information der Verbandsgemeinde
- Aussichtspunkt: TK 25000, Informationsschrift der Tourist-Information der Verbandsgemeinde
- Markanter Felsen: Landschaftsplan Firma Bolap, Stand Dezember 1999
- Höhenlinien: TK 25000
- Gemarkungsgrenze: Katastergrundlage